Balmes' goldene Büchlein. III.

Der christliche Rechtsstaat und der moderne Gesetzesstaat.

Im Geiste von Jakob Balmes aus dessen Werk „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation“ und aus den Werken anderer meist katholischer Schriftsteller zusammengestellt.

Regensburg, 1872.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

Vorwort.

Die irdische Ordnung der Dinge hat in der ewigen, idealen Ordnung ihren letzten Grund. Ohne die höheren, ewigen Ideen verschwimmt und verblaßt Alles hienieden zu einem unentwirrbaren, unauflöslichen Räthsel. Ist vollends die irdische Ordnung, wie z. B. der Staat, vielfach ein Produkt menschlicher Freiheit und Thätigkeit, so muß sie, wenn ihr die Leitung durch die ewigen, göttlichen Ideen fehlt, in offenbare Willkür ausarten, die immer von der Seite ausgeht, wo sich die größere physische Macht befindet.

Bei denjenigen irdischen Gebilden, die zum großen Theil das Werk menschlicher Freiheit

sind, kommt es also nicht wenig darauf an, ob das mitbestimmende Erkenntnißvermögen als Verstand nur auf das rein Irdische sein Augenmerk richtet, oder ob es als Vernunft auch jenen höheren Ideen die gebührende Rechnung trägt.

Das Centrum, in welchem alle ewigen Ideen zusammenlaufen, ist Gott. Der Glaube an Gott und die Beziehung zu ihm heißt Religion. Aber nur die wahre Religion gewährt die Erkenntniß der ewigen, göttlichen Ideen, mit anderen Worten die einzig wahre Vernunfterkenntniß, und vermittelt sofort die rechte Beziehung zu Gott.

Welche der ewigen Ideen nun liegt dem Staate als Fundament zu Grunde und sichert seinen Bestand? Offenbar die Idee des Rechts, die dem Gesagten zufolge nur durch die wahre Religion theoretisch ihre richtige Erklärung und praktisch ihre segensreiche Vertretung im Staatsleben findet. Das bestätigt denn auch zur Evidenz die Geschichte.

Schon dadurch, daß die Religion die moralische Beziehung des Menschen nicht nur zur Gottheit, sondern auch zum Nebenmenschen bestimmt, ist sie die Mutter der Rechtsanschauung eines Volkes. In diesem einzigen Punkte stehen sich Heidenthum und Christenthum bezüglich ihres beiderseitigen Einflusses auf die staatliche Rechtsordnung schroff gegenüber. Das Christenthum faßt alle Menschen ohne Unterschied als gleich ebenbürtige Kinder des Einen Gottes, des gemeinschaftlichen Vaters aller Menschen, auf, eine Lehre, die dem Heidenthum mit seinen vielen Göttern und seinem Unterschiede zwischen Freien und Sklaven völlig fremd und unbekannt war. Ganz verschieden gestaltete sich denn auch die Rechtsanschauung der heidnischen und der christlichen Völker.

Dem kann zwar entgegen gehalten werden, daß die Religion in ihrer Bestimmung des moralischen Verhältnisses des Menschen zum Menschen bloß die große Menschheit im Ganzen

umfaßt, mit dem Rechtsverhältniß aber in dem engeren Staatsverbande oder Vaterlande, dem die Einen oder Anderen angehören, sich nicht abgibt. Allein dem ist nicht so: denn es wirken die Religionen in ihren universellen Auffassungen bestimmend auch auf die Rechtsordnung der einzelnen Staaten. Ein nur einiger Massen aufmerksamer Blick in die Geschichte zeigt dieß klar und deutlich. Dem Heiden war der Unterschied zwischen Freien und Sklaven nicht nur national, d. h. innerhalb der eigenen Nation, sondern auch international, d. h. zwischen Volk und Volk, eigen und geläufig: der Grieche wie der Römer, der in dem Ausländer einen ihm unebenbürtigen Barbaren erblickte, huldigte auch innerhalb des eigenen Vaterlandes der entwürdigenden Lehre von Sklaven, d. h. Barbaren einerseits, und Freien anderseits; die universelle Betrachtungsweise des Heiden bezüglich der Menschheit überhaupt fand also ihr Gegen- und Spiegelbild innerhalb der nationalen Rechtsanschauung selbst. Umgekehrt

umfaßt das Christenthum mittelst des großen Gebotes: „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen, und aus deiner ganzen Seele und aus deinem ganzen Gemüthe und aus allen deinen Kräften: dieß ist das größte und erste Gebot: das andere ist diesem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst," (Matth. 22, 37—39, Mark. 12, 30. 31), zuerst die ganze Menschheit, und weist damit sodann consequent, also wie international, so auch national, jeden Unterschied zwischen Freien und Sklaven ab, so daß es die zu ihm sich bekennenden Völker zur edelsten und wahrsten Rechtsanschauung erziehen muß.

Das Christenthum hat in der katholischen Kirche seine einzig wahre Vertreterin. Diese Kirche muß darum auch die allein richtigen Principien nicht nur über das universelle Band der Humanität, sondern auch über die engeren Rechts-Beziehungen des Menschen zu der ihn zunächst umgebenden Gesellschaft des Staates

enthalten. Diese nothwendige Folgerung, die sich aus den Grundsätzen des durch die katholische Kirche vermittelten Christenthums ergibt, wird denn auch durch die namhafte Literatur der hervorragendsten katholischen Theologen, die sich mit dem Staate beschäftigt haben, bis zur Stunde bestätigt und gerechtfertigt.

Angesichts der idealen und doch auch wieder praktischen Anschauung dieser Denker und Gelehrten der katholischen Kirche muß die vage, Nichts sagende Achtung mancher Staatsmänner, die keine Kirche, keine Confession anerkennen, vor dem Christenthum nur als solchem, also vor einem confessionslosen Christenthum in ihrer ganzen Hohlheit und Unwahrheit [1]) erscheinen. Anderseits aber muß denjenigen, welcher die erhabenen Staatsrechts-Theorieen der großen katholischen Theologen liest, Ent-

---

[1]) Näher nachgewiesen in der Anmerkung zu §. LXXVIII.

rüstung über jene Staatsmänner ergreifen, die, obschon selbst innerlich religions- und glaubenslos, dennoch den kirchlichen „Köhlerglauben,“ wie sie sich ausdrücken, egoistisch nur darum begrüßen und gebrauchen, um damit das Volk im Gehorsam und in der Knechtschaft zu erhalten. Gewiß: um Gotteswillen gehorcht ein kirchlich-gläubiges Volk der Obrigkeit; aber es gehorcht in Freiheit und im Bewußtsein, daß ihm die Kirche über sein rechtliches Verhältniß zur Staatsgewalt, sowie über die Pflichten, die auch dieser gegen es obliegen, die Wahrheit lehre; nimmer aber gehorcht es nach Sklavenart in dumpfem Blödsinn.

Indeß existirt die Zeit nicht mehr, in welcher den Staatsmännern und Staatslenkern das kirchliche, confessionelle Christenthum zwar baarer „Köhlerglauben“, immerhin aber ein willkommenes Werkzeug war, um damit das „dumme“ Volk nur zum Gehorsam anzuhalten, und es zugleich seines Rechts und seiner

Freiheit vergessen zu lassen: im Gegentheil wird heutzutage gerade diejenige christliche Confession, die man sonst am meisten der Förderung eines das Volk verdummenden Köhlerglaubens beschuldigt, nämlich die katholische Kirche, als die gefährliche Feindin jeder Staatsordnung verläumdet. Ein eigenes Schicksal ist zur Zeit über diese Kirche hereingebrochen: dem gegenwärtig im Staatsleben auf dem europäischen Continente höchst einflußreichen Liberalismus, der religions- und daher gottlos den Staat mittelst menschlicher durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommener Gesetze lenken zu müssen vermeint, ist sie ein Dorn im Auge, da sie darauf dringt, daß jedes Gesetz nur der Ausdruck des unverjährbaren Rechts und der rechtmäßigen Freiheit sein solle; darum feindet der Liberalismus diese Kirche in jeder nur denkbaren Weise an und beschuldigt sie unter Anderem der Genossenschaft mit dem internationalen über die heutige Welt verbreiteten

Socialismus oder Communismus zum Umsturz des Staates; — während doch, wie täglich alle Welt sich überzeugen kann, der Communismus diese selbe Kirche als Begünstigerin der Knechtschaft und Tyrannei von sich weist. Welche Widersprüche!

In solcher Zeit dürfte das vorliegende Schriftchen eine freundliche Aufnahme bei den Katholiken finden. Dasselbe handelt in möglichst populärer Form, bald mehr in aphoristischer Weise, bald mehr in systematischem Zusammenhang von der Natur des Staates und den Rechtsbeziehungen des Menschen zu demselben. Die Katholiken vernehmen durch dieses Schriftchen die staatsrechtlichen Anschauungen eines Mannes wie Balmes, dessen Werke: „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation" (in's Deutsche übersetzt von F. X. Hahn, Regensburg, 1862. Verlag von G. J. Manz) die meisten Paragraphe entnommen sind, sowie anderer zumeist katho-

lischer Schriftsteller. So soll denn diese Schrift zugleich auch bewirken, daß die Katholiken durch die Verläumdungen der Feinde ihrer Kirche an dieser nicht irre gemacht, vielmehr in den Grundsätzen derselben immer mehr befestigt und endlich befähigt werden, ihre Religion gegen alle Anfeindungen der Gegner tapfer zu vertheidigen.

Möchte, wie die anderen goldenen Büchlein von Balmes, auch dieses, welches ganz in seinem Sinne zusammengestellt worden ist, die gleiche gastliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden!

§. I.

Das allgemeine Band der Humanität auch außerhalb jeder socialen Organisation.

Auch abgesehen von jeglicher socialen Ordnung bestehen Rechte und Pflichten der Menschen unter einander. Der Mensch empfängt eben nicht Alles von der socialen Ordnung; er bringt vielmehr zu ihr schon ein eigenes Kapital mit.

Angenommen, daß nur zwei Menschen auf der Erde lebten, — darf der eine den zweiten, dessen Existenz er vorher nicht kannte und dem er zufällig begegnet, tödten, angreifen, in irgend einer Weise belästigen? Offenbar nicht. In beiden also ist die individuelle Sicherheit ein Recht, und die Achtung derselben eine Pflicht. Wenn Jemand seinen Nebenmenschen in Todesgefahr findet, sei es durch Krankheit oder Ermüdung, durch Hunger oder Durst — darf er ihn verlassen und in seinem Unglück ihm keine Hülfe leisten? Offenbar nicht. Die gegenseitige Hülfe in der Bedürftigkeit ist also eine andere Pflicht, die aus dem einfachen Zusammentreffen des Menschen mit dem Menschen entspringt.

Die relativen Pflichten der Menschen unter sich aus der socialen Organisation allein abzuleiten, widerspricht allen Gefühlen des Herzens.

Ein Schiffer auf dem Meere erblickt einen Unglücklichen, der mit den Wogen kämpft; wäre er nicht schuldig, wenn er, im Falle er es könnte, ihn zu retten versäumte? Gehörte der Unglückliche auch zur wildesten Nation, mit der es unmöglich wäre, irgend wie in sociale Beziehung zu treten, — würden wir den Schiffer nicht ein Ungeheuer von Grausamkeit nennen, wenn er jenen nicht aus der Gefahr befreite? Zwischen beiden besteht kein sociales, wohl aber das menschliche Band. Man nennt daher diese Art von Handlungen Handlungen der Menschlichkeit (Humanität), und ihr Gegentheil Unmenschlichkeit. Jene macht uns wahrhaft zu Menschen; diese würde uns auf die gleiche Stufe mit den Thieren herabwürdigen.

Ebenso unabhängig von der socialen Organisation existirt das Recht der Selbstvertheidigung. Schon dadurch, daß der Mensch sein Leben erhalten kann und soll, hat er ein unbestreitbares Recht, es gegen Jeden zu vertheidigen, der es ihm nehmen will. Dasselbe Recht

der Vertheidigung dehnt sich auf die Erhaltung der Integrität unserer Glieder und der Ausübung unserer Fähigkeiten aus. Ein Wilder, der aus einer Quelle trinken oder die Frucht eines Baumes in einer Wildniß genießen will, darf durch keinen Andern in dem Gebrauch seines Rechtes beschränkt werden; und wenn dieser Letztere es zu thun versuchte, so könnte der Erstere die passenden Mittel anwenden, um ihn zur Vernunft zu bringen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß nicht die sociale, sei es die häusliche oder politische, Organisation oder Ordnung für den Menschen die erste und alleinige Quelle seiner Pflichten und Rechte sein kann. Diese Rechte und Pflichten gründen sich auf den Menschen als Menschen und nicht als Individuum einer organisirten Gesellschaft; sie entstehen aus einem Gesetze der allgemeinen Gesellschaft, die Gott zwischen allen Individuen der menschlichen Gattung durch die Thatsache ihrer Erschaffung selbst begründet hat. [1])

---

[1]) Lehrbuch der Ethik von J. Balmes. Regensburg. Verlag von G. J. Manz. 1852. Kap. XIX.

§. II.

Von der Nothwendigkeit der socialen Ordnung unter den Menschen einerseits, andererseits von der Nothwendigkeit einer ordnenden Gewalt. — Von dem göttlichen Ursprung dieser Gewalt.

I. Die Familie.

Die erste, natürlichste und zur Erhaltung des Menschengeschlechtes nothwendigste Gesellschaft ist die Familie. Das Menschengeschlecht würde zu Grunde gehen, wenn die Eltern um ihre Kinder sich nicht kümmerten, also dieselben nicht ernährten, gegen die Einflüsse der Witterung nicht schützten und vor unzähligen Dingen, die ihren Tod herbeiführen würden, nicht bewahrten. Diese Pflicht steht zunächst der Mutter zu: deßhalb gibt ihr die Natur das Nöthige zur Ernährung des neugeborenen Kindes und legt in ihr Herz ein unerschöpfliches Kapital von Liebe, Besorgniß und Zärtlichkeit. Die Schwäche des Weibes, die Unmöglichkeit, daß sie allein die zur Erhaltung der Familie nöthige Subsistenz erschwingen kann, fordert den Beistand des Vaters, der überdieß die Pflicht hat, das Leben jener Individuen zu erhalten, denen er es gegeben hat.

Ferner: da nicht bloß die leibliche Hülflosigkeit des Kindes verhältnißmäßig weit länger dauert als die des Thieres, sondern auch des Kindes Erziehung, die Entwicklung seiner Sprache, seiner Sitten und Ideen eine sehr geraume Dauer erfordert, so bleibt es nothwendig noch lange Zeit nach seiner Geburt auf die Eltern angewiesen.

Die meisten Menschen leben nur so lange, als nöthig ist, um für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen; viele Eltern sterben, noch ehe die Kinder vollkommen erwachsen sind, und fast alle steigen in's Grab, ohne daß sie für die jüngsten sorgen konnten. Wenn die Eltern fünfzig oder sechzig Jahre erreicht haben, sind ihre ältesten Kinder nicht über zwanzig oder dreißig hinaus; und auf diese folgen andere, die noch nicht im Stande sind, für ihre Subsistenz zu sorgen, und noch weniger, die Klippen der Welt unversehrt zu umgehen. Diese höchst wichtige Thatsache ergibt die Nothwendigkeit, daß das Band der Ehe das ganze Leben hindurch dauere. Ohne diese Beständigkeit der Verbindung wären viele Kinder vor der Zeit verlassen, und würde die Ordnung der

Familie und der Gesellschaft gestört. Die kurze Lebenszeit, die dem Menschen gewährt ist, deutet ihm an, daß er, statt nach der Laune seiner Leidenschaften umherzuschweifen, neue Bande zu knüpfen und gleichzeitig verschiedenen Familien den Ursprung zu geben, sich bestrebe, für diejenigen zu sorgen, die ihm übergeben sind, weil mit schnellen Schritten der Augenblick herannaht, wo er in's Grab steigen muß.

Keine Gesellschaft, so klein sie auch sei, kann sich in Ordnung erhalten ohne eine sie leitende Autorität: wo eine Vereinigung ist, muß nothwendig ein Gesetz der Einheit sein. Von dieser Regel ist auch die Familie nicht ausgenommen; und da die Autorität nicht in den Kindern sein kann, so muß sie in den Eltern sein. Allein noch vor der Gesellschaft mit den Kindern besteht die des Mannes mit der Frau. Die Schwäche des Weibes, das Vorwalten des Gefühles über die Reflexion beim Weibe deutet darauf hin, daß die Frau nicht geboren ist, um dem Manne zu befehlen, der von Natur mehr zum Nachdenken geneigt, mit einem minder weichen Herzen begabt, um so mehr aber mit der Anlage und Kraft zum Befehlen ausgestattet

ist. Die Autorität der Familie findet sich also im Manne; die der Mutter kommt ihr zu Hülfe und ersetzt sie, wann sie fehlt.

Dem Rechte zu befehlen, entspricht die Verpflichtung zu gehorchen. Das Weib schuldet dem Manne, und die Kinder den Eltern nicht bloß Unterwürfigkeit und Gehorsam, sondern auch für ihre unzählbaren Wohlthaten Dankbarkeit und Pietät. Die Pietät gegen die Eltern ist eine heilige Pflicht der Kinder während ihres ganzen Lebens.

Die sociale Ordnung in der Familie und die väterliche Autorität gründet sich also auf die Natur selbst und ist folglich der unzweideutigste Ausdruck des göttlichen Willens. [1])

II. Der Staat.

Allein die häusliche Gesellschaft genügt nicht für das Menschengeschlecht. Der Mensch, dessen Dasein eine Familie voraussetzt, strebt darnach, eine andere neue zu bilden, ohne welche sich das Menschengeschlecht nicht fortpflanzen

---

[1]) Lehrbuch der Ethik, von Jac. Balmes. Regensburg, Verlag von G. J. Manz. 1852. Kapitel XVII.

könnte. So ergeben sich bald neben einander viele sociale Organismen, Familien. Sie selbst, sowie die Individuen, aus denen sie bestehen, haben ihre besondern Existenzrechte, welche gegenseitige Anerkennung und Achtung verlangen. Ferner haben die Familien gemeinsame Bedürfnisse; die einen können ohne Mitwirken der andern weder glücklich sein, noch sich forterhalten. Darum mußten sie sich im Staate vereinigen; dieser konnte nicht ohne Ordnung, und die Ordnung nicht ohne Gerechtigkeit bestehen; und sowohl die Gerechtigkeit wie die Ordnung hatten einen Wächter, einen Ausleger, einen Vollzieher nöthig: dieß ist die Staatsgewalt.

Gott, der den Menschen geschaffen, der die Erhaltung des Menschengeschlechtes wollte, wollte somit auch das Dasein des Staates und der Gewalt, deren der Staat bedarf. Das Bestehen der Staatsgewalt ist also dem Willen Gottes angemessen, wie das Bestehen der väterlichen Gewalt: wenn die Familie der letzteren bedarf, so hat der Staat ebenso gewiß die erstere nöthig. Der Herr wollte diese wichtige Wahrheit gegen Spitzfindigkeiten und Irrthümer sichern; darum sagt er uns in der heiligen

Schrift, daß von ihm alle Gewalten kommen, und daß, wer sich ihnen widersetzt, der Anordnung Gottes sich widersetzt. [1])

III. Lehre des heiligen Thomas von Aquin und anderer Theologen über die sociale Ordnung und die öffentliche Gewalt.

Unvergleichlich schön, einfach und natürlich ist die Theorie des heiligen Thomas von Aquin über die Nothwendigkeit der socialen Ordnung unter den Menschen und über die Nothwendigkeit einer Autorität. Er sagt hierüber: [2])

„Wenn der Mensch einsam leben sollte, wie manche Thiere, bedürfte er keines Führers zu einem Ziele, sondern jeder wäre sein eigener König unter der Obergewalt Gottes, des höchsten Königs, insofern er sich in seinem Thun mittelst des Lichtes der Vernunft, das ihm der Schöpfer gegeben, selbst regieren würde. Allein

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation. Regensburg, 1862. Druck und Verlag von G. J. Manz. II. Bd. 48. Kap. Seite 132.

[2]) D. Thom. Opusc. de Regimine Principum, l. 1., Cap. 1.

es ist dem Menschen von Natur eigen, ein gesellschaftliches und politisches Wesen zu sein und im Gegensatze zu allen andern lebenden Geschöpfen in Gemeinschaft zu leben, worauf das Bedürfniß seiner Natur offenbar hinweist. Den Thieren nämlich hat die Natur Nahrung, Fell zur Bekleidung, Zähne, Hörner, Krallen oder wenigstens Behendigkeit in der Flucht zur Vertheidigung gegeben; aber den Menschen hat sie mit keiner dieser Gaben ausgestattet; sie hat ihm an deren Stelle die Vernunft gegeben; mit ihr und mit Hülfe der Hände kann er sich das Nöthige verschaffen. Dazu aber war e i n Mensch nicht genug; denn er wäre allein nicht im Stande, das eigene Leben zu erhalten; es ist also dem Menschen von der Natur geboten, in Gemeinschaft zu leben. Außerdem hat die Natur den Thieren die Gabe verliehen, Nützliches vom Schädlichen zu unterscheiden, wie das Schaf eine angeborene Furcht vor seinem Feinde, dem Wolfe, hegt. Gewisse Thiere kennen instinktmäßig die Kräuter, die ihnen zur Heilung dienen, und andere zu ihrer Erhaltung nothwendige Dinge; allein der Mensch hat die natürliche Kenntniß dessen, was zum Leben nothwendig ist, nur in

der Gemeinschaft, insoferne die durch die Vernunft geleitete Gemeinschaft der Menschen mittelst allgemeiner Grundsätze zur Kenntniß der einzelnen zum Leben nothwendigen Dinge zu gelangen vermag. Kein Mensch aber vermag durch die eigene Vernunft alle diese Kenntnisse zu erlangen. Also müssen die Menschen nothwendig in Gemeinschaft leben, indem einer den andern unterstützt, und der eine dieser, der andere jener Thätigkeit sich befleißigt; so übt der eine die Arzneikunde aus, dieser wirkt in diesem Berufe, jener in einem anderen Stande. Dieß wird auf das Deutlichste durch die Thatsache dargethan, daß dem Menschen die Fähigkeit der Sprache eigen ist, durch welche er den andern Menschen alle seine Gedanken mittheilen kann. Die anderen Geschöpfe theilen sich zwar auch gegenseitig in Gemeinschaft ihre Empfindungen mit; so drückt der Hund seinen Zorn durch Bellen, und die anderen Thiere ihre Affecte in anderer Weise aus. Der Mensch aber ist gegen seines Gleichen mittheilsamer, als das Thier, selbst als diejenigen Thiere, die mehr auf das Zusammenleben angewiesen sind, wie die Kraniche, die Ameisen,

die Bienen. Im Hinblick hierauf sagt Salomon im Prediger: Besser ist zu zweien als allein sein; denn sie haben den Vortheil der wechselseitigen Gesellschaft." Wenn es also dem Menschen von Natur eigen ist, in Gemeinschaft zu leben, so muß Jemand unter ihnen sein, der die Menge regiere; denn da nun viele Menschen beisammen sind, müßte die Menge, wenn jeder nach seinem Gutdünken handeln würde, sich auflösen, wenn nicht Jemand für das gemeine Beste sorgen wollte, was auch am menschlichen Leibe und bei dem jedes Thieres der Fall wäre, wenn nicht eine Kraft ihn regierte und auf das Wohl aller Glieder Acht hätte. Im Hinblick hierauf sagt Salomon: „Wo kein Führer ist, zerstreut sich das Volk u. s. w."

Unter andern Theologen, welche in ähnlicher Weise von der Nothwendigkeit der socialen Ordnung unter den Menschen, sowie einer regierenden Gewalt sprechen, spricht Pater Billuart, der in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts lebte, diese Folgerung aus: „Daraus ergibt sich, daß Gott, der dem Menschen diese (sociale) Natur verlieh, ihr zugleich die leitende und gesetzgebende Gewalt mittheilte . . . Da

aber dieselbe nicht leicht von der ganzen Menge ausgeübt werden kann...., so pflegt sie ihr Recht oder ihre Regierungsgewalt entweder Einigen aus dem Volke aus jedem Stande zu übertragen, was man demokratische Regierungsform nennt, oder Einigen aus dem Adel, was man aristokratische Regierungsform heißt, oder einem Einzigen entweder nur für seine Person oder auch mittelst der Erbfolge für seine Nachkommen, was die monarchische Regierungsform bildet. Daraus folgt, daß jede Gewalt von Gott kommt, wie der Apostel im dreizehnten Kapitel seines Briefes an die Römer sagt, und zwar so, daß sie unmittelbar und vermöge des natürlichen Rechtes bei der Gesellschaft, mittelbar aber und vermöge menschlichen Rechtes bei den Königen oder andern Obrigkeiten beruht, wenn nicht Gott selbst diese Gewalt unmittelbar Einigen überträgt, wie er sie dem Moses über das israelitische Volk, und wie sie Christus dem Papste über die ganze Kirche mitgetheilt hat." [1])

---

[1]) Ex quo sequitur, quod Deus, qui dedit talem naturam, simul ei dederit potestatem gubernativam

Diese Erklärung des Ursprunges des Staates und der Gewalt, von welcher er geleitet wird, umfaßt das natürliche, das göttliche und das menschliche Recht im schönsten harmonischen Ebenmaße, in welchem sie sich gegenseitig durchdringen und unterstützen; diese Erklärung, welche den Gesellschaftsvertrag eines Rousseau und Anderer an innerer Wahrheit weitaus übertrifft, ist ebenso erhaben, als einfach: die Offenbarung bestätigt, was die Vernunft verkündet; die Gnade stützt die Natur.

---

et legislativam ... Verum quia haec potestas ... non potest exerceri a tota multitudine, ... ideo solet multitudo transferre suum jus seu potestatem gubernativam, vel in aliquos de populo ex omni conditione, et dicitur Democratia, vel in paucos optimates, et dicitur Aristocratia; vel in unum tantum sive pro se solo, sive pro successoribus jure hereditario, et dicitur Monarchia. Ex quo sequitur, omnem potestatem esse a Deo, ut dicit Apost. Rom. 13, immediate quidem et jure naturae in communitate, mediate autem tantum et jure humano in Regibus et aliis Rectoribus: nisi Deus ipse immediate aliquibus hanc potestatem conferat, ut contulit Moysi in populum Israel, et Christus SS. Pontifici in totam Ecclesiam.

Weil Gott den Menschen geschaffen hat, um in Gesellschaft zu leben, so hat Er auch Alles gewollt, was nöthig ist, um dieß möglich zu machen. Die Existenz einer öffentlichen Macht gründet sich also auf das Naturrecht, welches im göttlichen, nicht im menschlichen Willen seine Quelle hat; ebenso gründet sich darauf die Verpflichtung zum Gehorsam unter ihre Befehle. Welchen Ursprung soll man in der That der obrigkeitlichen Gewalt zuschreiben, wenn sie nicht von Gott kommt? Auf welche sichere Grundlage will man sie stützen? Gründet der Mensch die Rechtmäßigkeit der Gewalt, die er ausübt, nicht auf den Himmel, so sind alle Rechtstitel nicht im Stande, seine Ansprüche geltend zu machen. Kommt aber die Gewalt von Gott, so begreifen wir leicht die Pflicht, uns ihr zu unterwerfen. Diese Unterwerfung verletzt zudem unsere Würde nicht, während wir im entgegengesetzten Fall nur Unterdrückung, Hinterlist, Tyrannei, — keine Vernunft, keine Gerechtigkeit, vielleicht die Nothwendigkeit, aber keine Pflicht uns zu unterwerfen sehen. Mit welchem Recht will ein anderer Mensch uns gebieten? Etwa wegen der Ueberlegenheit seines Geistes? Wer

hat den Wettkampf entschieden und ihm den Preis zuerkannt? Ueberhaupt begründet diese Ueberlegenheit kein Recht: in manchen Fällen kann ihr Urtheil nützlich, aber nicht bindend sein. Etwa die Ueberlegenheit der Stärke? Dann müßte der Elephant König sein. Etwa die Ueberlegenheit des größern Reichthums? Vernunft und Gerechtigkeit liegen nicht im Metall: nackt kam der Reiche zur Welt; und sinkt er in's Grab, so läßt er seine Reichthümer zurück; auf Erden mochten sie ihm wohl als Mittel dienen, um Macht zu erwerben, nicht aber als Rechtstitel, um sie zu begründen. Entsteht die Gewalt etwa aus den Befugnissen, die Jemanden von Anderen übertragen worden sind? Wer hat sie zu unsern Vormündern bestellt? Wo ist ihre Verwilligung? Wer hat ihre Stimmen gesammelt? Und wie können wir und sie uns schmeicheln, die großen Befugnisse zu besitzen, die zur Ausübung der Staatsgewalt gehören? Wie können wir sie übertragen, wenn wir sie selbst nicht besitzen? [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Be-

§. III.

Die Vorsehung hat nicht die väterliche Gewalt zur Quelle der Staatsgewalt bestimmt.

Es bedarf wohl keiner weitgehenden Untersuchung, um den Weg zu erkennen, auf welchem die väterliche Gewalt vom Himmel gekommen ist. Das Kind auf dem Schooße der Mutter erinnert diese mit seinen Thränen an ihre Pflicht, es zu nähren und zu pflegen; das schwache Weib sagt dem Manne, daß sie und ihr Kind einer Stütze bedürfen; und das hülflose Kind, das keine Kräfte zur Stütze, keine Einsicht zur Führerin hat, lehrt Vater und Mutter es zu unterhalten und zu unterweisen. Hier sieht man den Willen Gottes deutlich ausgesprochen; das Naturgesetz selbst ist sein lebendiger Ausdruck; die zartesten Gefühle sind seine Verkünder und Dolmetscher; mit einem Worte: Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder sind mit eben so deutlichen als herrlichen Zügen ausgedrückt.

Allein wo finden wir diesen so unzwei-

---

ziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 49. u. 50. Kap.

deutigen Ausdruck hinsichtlich der Uebertragung der Staatsgewalt? Ist die Staatsgewalt etwa als eine Umgestaltung der väterlichen in die bürgerliche Gewalt zu betrachten?

Hier ahnt man sogleich den Unterschied zwischen der häuslichen und der gesellschaftlichen Ordnung, die verschiedene Aufgabe beider, die verschiedenen Gesetze, denen beide unterworfen sind, und die verschiedenen Mittel, deren die Leitung einer jeden bedarf. Zwar mag sich in manchen Stücken das Musterbild eines Staates in der Familie finden und alsdann der Staat um so herrlicher sein, je mehr er sich der Familie im Befehlen und Gehorchen nähert. Aber bloße Aehnlichkeiten begründen keine Rechte: es bleibt sofort unzweifelhaft, daß die Rechte der Staatsgewalt nicht mit denen der väterlichen Gewalt verwechselt werden dürfen.

Andererseits zeigt schon die Natur der Dinge, daß die Vorsehung, als sie die Schicksale der Welt ordnete, die väterliche Gewalt nicht zur Quelle der Staatsgewalt bestimmt hat. Denn wir sehen nicht ein, wie eine solche Gewalt hätte übertragen werden können, und in welcher Weise die Berechtigung ihrer Ansprüche nachzuweisen

wäre. Man begreift wohl das kleine Reich eines Patriarchen, der eine aus zwei oder drei Geschlechtern seines Blutes bestehende Gemeinde beherrscht. Allein sobald diese Gemeinde wächst, sich über verschiedene Gegenden ausbreitet, sich somit zertheilt und zersplittert, verschwindet die patriarchalische Gewalt, ihre Ausübung wird unmöglich; und es ist nicht zu erklären, wie die Thronbewerber sich unter einander und mit der Menge verständigen werden, um ihr Anrecht auf Herrschaft darzuthun und zu begründen.

Der Grundsatz, welcher in der väterlichen Gewalt den Ursprung der Staatsgewalt erblickt, mag noch so annehmbar erscheinen und eine noch so scheinbare Stütze in den patriarchalischen Regierungen suchen, denen wir im Anfang der Staatenbildung begegnen: aber er wird immer eine unüberwindliche Schwierigkeit wider sich haben. Denn er behauptet Etwas, was er nicht beweist; nützt also durchaus nicht dem Zwecke, die Regierungen zu stützen, von denen keine ihr Recht auf einen solchen Anspruch zu gründen vermag. Weder bei dem heiligen Thomas, noch bei einem andern hervorragenden Theologen, und

wohl auch nicht bei den heiligen Vätern oder in den Ueberlieferungen der Kirche oder in der heiligen Schrift dürfte diese Theorie gefunden werden. [1])

§. IV.

Prüfung der Lehre, die den Ursprung der Staatsgewalt im menschlichen Willen sucht. — Unhaltbarkeit der Theorie der Verträge. — Die Gewalt über Leben und Tod ist dagegen.

Sobald die sociale Natur des Menschen als göttliche Anordnung anerkannt ist, kann man nicht leicht begreifen, wie so viele philosophische Spitzfindigkeiten an die Stelle der so lauten Stimme der Natur gesetzt werden konnten. Wie der Mensch sich nährt, weil er sonst sterben würde; wie er sich kleidet und Wohnplätze aufsucht, weil er sonst ein Opfer des Unwetters würde, ebenso vereinigen sich die Familien zur Gesellschaft, weil sie nicht isolirt leben können, und unterwerfen sich, zur Gesellschaft vereinigt, einer öffentlichen

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes, Regensburg, 1862. II. Bd. Seite 135—137.

Gewalt, weil sie ohne dieselbe der Verwirrung preisgegeben wären und sich zuletzt zerstreuten oder zu Grunde gingen.

Die Verschiedenheit der Formen der öffentlichen Gewalt ist sodann eine der Verschiedenheit der Nahrungsmittel, der Kleidung, der Gebäude ebenso analoge Thatsache. Hier wie dort war die Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses die Hauptsache. Die Formen der öffentlichen Gewalt waren daher mannichfaltig je nach den Ideen, den Sitten und Verhältnissen der Völker; und derjenige, der beim Anblick der Verschiedenheit der Formen der öffentlichen Gewalt an primitive Contracte oder Verträge denkt, durch welche sich die Menschen verpflichtet hätten, gemeinschaftlich zu leben und einer Autorität sich zu unterwerfen, ist ebensoweit von der Wahrheit entfernt wie Jemand, der sich einbildet, die Menschen wären miteinander übereingekommen, sich zu bekleiden, Häuser zu bauen und diese oder jene Form ihren Kleidungen, diese oder jene Gestalt ihren Wohnungen zu geben. Nein, die öffentliche Gewalt ist unabhängig vom menschlichen Willen; und nur die Mannichfaltigkeit ihrer Formen wird durch die Umstände bestimmt.

Ein ausdrücklicher Vertrag war demnach niemals vorhanden und konnte, wenn wir ihn bei der Gestaltung einer Gemeinschaft voraussetzen, nicht die Zustimmung aller Individuen erhalten. Die Familienväter wären die einzigen gewesen, die an der Uebereinkunft Theil genommen hätten. Mit welchem Rechte hätten die Väter für ihre ganze Familie den Vertrag eingegangen? Es ist leicht vorauszusetzen, der Wille der Familie sei stillschweigend in dem Willen ihres Hauptes inbegriffen, aber nicht so leicht, es zu beweisen. Zudem müßte die Zustimmung der nachfolgenden Geschlechter stillschweigend inbegriffen sein; denn es ist unmöglich, den Vertrag jeden Augenblick zu erneuern, um den Willen derjenigen zu erforschen, die bei seinen Wirkungen betheiligt sind. Vernunft und Geschichte lehren, daß die Staaten sich niemals auf diese Weise gebildet haben; und die Erfahrung sagt uns, daß durch einen solchen Grundsatz die heutigen Staaten weder erhalten noch regiert werden.

Sodann widerlegt die Gewalt über Leben und Tod, welche eine allgemeine Ueberlieferung des Menschengeschlechtes ist, die Theorie der

Verträge. Wenn dieses Recht nicht von Gott ausgegangen wäre, so müßte sich die Sache folgender Massen gestaltet haben. Jedes Glied der Gesellschaft wird ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden haben: „Ich willige in die Aufstellung von Gesetzen ein, worin gewisse Handlungen mit der Todesstrafe belegt sind; und wenn ich selbst diesen Gesetzen zuwider handle, so soll man mir mein Leben nehmen, so ist jetzt mein Wille für diesen Fall." Auf diese Weise hätten alle Glieder der Gesellschaft ihr Leben überliefert, wenn die bezeichneten Voraussetzungen sich verwirklichten. Da aber keines von ihnen Gewalt über das eigene Leben hat, so ist der Akt, wodurch sie es überliefern, durchaus ungültig und nichtig. Vielleicht wendet man ein, „der Mensch habe keine Gewalt über sein Leben, wenn man unter dieser Gewalt eine willkürliche verstehe; wenn es sich aber darum handle, zum eigenen Besten darüber zu verfügen, so müsse der allgemeine Grundsatz beschränkt werden."

Diese Erwägung, die auf den ersten Blick annehmbar erscheinen könnte, schließt eine furchtbare Consequenz in sich, die Rechtfertigung des

Selbstmordes. Man wird mir entgegnen, der Selbstmord bringe dem Selbstmörder keinen Nutzen; allein räumt ihr einmal dem Individuum das Recht ein, über sein Leben zu verfügen, wann es zu seinem Besten gereiche, so könnet ihr euch doch nicht zu Richtern darüber aufwerfen, ob es ihm in einem besonderen Falle zum Besten gereiche oder nicht. Nach eurer Meinung hatte er das Recht, sein Leben z. B. in dem Falle zu überliefern, wenn er, um seinen Bedürfnissen oder seinen Neigungen zu genügen, ein todeswürdiges Verbrechen beginge, d. h. er war Richter zwischen den Vortheilen des Daseins und der Befriedigung einer Leidenschaft: was werdet ihr ihm nun antworten, wenn er euch sagt, daß er dem Kummer, der Langweile, dem Schmerz oder andern ihn peinigenden Uebeln den Tod vorziehe?

Die Gewalt über Leben und Tod kann also nicht von einem Vertrag herrühren; der Mensch ist nicht Herr seines Lebens, er hat es nur zu genießen, solange es ihm der Schöpfer erhalten will; also hat er nicht das Recht, es abzutreten, und alle Uebereinkünfte in diesem Sinne sind nichtig. Oft ist es erlaubt, ja

rühmlich, selbst eine Pflicht, sich einem gewissen Tode zu überliefern; allein man darf die Ideen nicht verwechseln: alsdann verfügt der Mensch über sein Leben nicht als Herr, er ist ein freiwilliges Opfer zum Heil des Vaterlandes oder zum Wohl der Menschheit. Der Krieger, der eine feindliche Mauer ersteigt; der mildthätige Mensch, welcher der Ansteckung trotzt, um den Kranken beizustehen; der Missionär, der an unbekannten Gestaden landet, sich in ungesunde Himmelsstriche begibt, in unzugängliche Wälder eindringt, um sich unter wilde Horden zu mischen — alle diese Heroen verfügen über ihr Leben nicht als Herren, sie opfern es einem großen, erhabenen, gerechten, gottgefälligen Streben. Denn Gott liebt die Tugend und noch mehr die heldenmüthige Tugend; und eine Heldentugend ist es, für das Vaterland zu sterben, in der Unterstützung der Unglücklichen zu sterben, — zu sterben, um den Völkern, die in den Finsternissen und Schatten des Todes liegen, das Leben der Wahrheit zu bringen.

Oder will man die Gewalt über Leben und Tod durch das natürliche Recht der Gesellschaft erklären, sich selbst zu vertheidigen?

„Jedes Individuum," wird man sagen, „kann einem andern das Leben nehmen, um das eigene zu vertheidigen, also kann es auch die Gesellschaft thun."

Allerdings kann das Recht der Selbstvertheidigung im Staate die Gewalt über Leben und Tod gerade so gut erzeugen, als die Nothwehr beim Einzelnen oder den Krieg des Staates gegen einen andern Staat. Allein diese Anschauung beweist nicht gegen den Ursprung dieser furchtbaren Gewalt bei Gott. Die Begründung der Gewalt über Leben und Tod durch das Recht der Selbstvertheidigung allein hebt die Begriffe von Strafe, Züchtigung, menschlicher Gerechtigkeit auf. Immer noch war man der Meinung, daß der Verbrecher, der am Galgen stirbt, eine Strafe erleide; und wenn man auch in diesem furchtbaren Akt die Befriedigung eines socialen Bedürfnisses, ein Mittel der Selbsterhaltung erblickte, so ist doch die erste und vorherrschende Idee, welche die Gesellschaft am meisten rechtfertigt und den Richter mit einem erhabenen Charakter bekleidet, die Idee der strafenden Gerechtigkeit. Wer einen Mörder von sich abwehrt, ihn tödtet, vollbringt eine

rechtliche Handlung, aber er vollstreckt keine Strafe, übt keine Gerechtigkeit aus. Das sind ganz verschiedenartige Dinge, die ohne Beleidigung des gesunden Menschenverstandes nicht verwechselt werden dürfen.

Kommt also das Recht über Leben und Tod nur von Gott, so ist nothwendig der Ursprung der Staatsgewalt nur bei ihm zu suchen. Der Krieg gegen eine hereinbrechende Nation kann durch das Recht der Selbstvertheidigung erklärt werden; auch auf den Angriffskrieg läßt sich derselbe Grundsatz anwenden: denn er ist gerechtfertigt, wenn er eine Genugthuung oder eine Entschädigung erzwingen soll, die der Feind verweigert; der Krieg zu Gunsten von Verbündeten gehört in den Kreis jener Handlungen, die zur Unterstützung eines Freundes vollbracht werden. Aber der Krieg mit all seiner Größe, mit all seinem Unheil drängt nicht so mächtig zur Anerkennung des göttlichen Ursprunges hin, wie das einfache Recht, einen Menschen zum Galgen zu führen. Ohne Zweifel liegt auch bei Gott die Bestätigung rechtmäßiger Kriege, da bei ihm die Bestätigung aller Rechte und Pflichten liegt; allein man hat dazu keine

besondere Vollmacht nöthig, wie zur Verhängung der Todesstrafe; da genügt die allgemeine Bestätigung, die Gott als Schöpfer der Natur allen natürlichen Rechten und Pflichten ertheilt hat.

Aber woher wissen wir, daß Gott den Menschen eine solche Vollmacht übertragen hat? Erstens genügt für die Christen das Zeugniß der heiligen Schrift. Zweitens ist die Gewalt über Leben und Tod eine allgemeine Ueberlieferung des Menschengeschlechtes, also besteht sie in der Wirklichkeit; und da wir nachgewiesen haben, daß ihr Ursprung nur bei Gott liegen kann, so müssen wir voraussetzen, daß Gott sie den Menschen auf die eine oder andere Art mitgetheilt habe. Drittens endlich ist dieses Recht nothwendig zur Erhaltung des Staates; also hat Gott es verliehen; denn wenn er die Erhaltung eines Wesens will, so muß er ihm nothwendig auch Alles gegeben haben, was es zu seiner Erhaltung bedarf. [1])

---

[1]) Lehrbuch der Ethik, von J. Balmes. Regensburg. Verlag von G. J. Manz. 1852. Kapitel XVIII., — und: Protestantismus und Katholicismus in ihren

Alles zusammengefaßt ist also das staatliche Recht zur Verhängung der Todesstrafe ein unwiderlegbarer Beweis für den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt selbst.

§. V.

Die Revolution als nothwendige Consequenz der Theorie, welche den Ursprung der Staatsordnung nur im menschlichen Willen sucht.

Wenn dem Staate von Gottes Gnaden der Staat von Menschen Gnaden entgegengestellt wird, dann ist dem ungebundensten Subjectivismus nicht nur Thür und Thor geöffnet, sondern er ist dann vollkommen in seinem Rechte. Selbst das einzige rechtmäßige Bindemittel der menschlichen Gesellschaft in diesem Falle, der Vertrag, reicht alsdann nicht mehr aus, um den Menschen zu binden und einer Ordnung zu unterwerfen. Alles ist im Fortschritt begriffen nach einem unbekannten Ziel. Ob es etwas an sich Wahres, an sich Gutes, an sich Gerechtes gibt, ist dann eine offene Frage. Was heute gut, wahr und

---

Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. Seite 168 u. ff.

recht ist, ist es vielleicht morgen nicht mehr. Alles muß dann fortwährend in Frage gestellt bleiben, und es erübrigt durchaus kein anderes Mittel der Verbindung als die Gewalt. Alle Staatsbürger sind absolut souveräne Individualitäten; der Kampf dieser Aller gegen Alle ist die nothwendige Consequenz dieses Systems; und die letzte Frage, die sich dann Jeder stellen wird, ist nicht mehr: Was soll ich? Was darf ich? sondern: Was kann ich?

Alle Menschen sind sich ja ihrer Natur nach wesentlich gleich. Wenn auch der eine Mensch den andern an natürlichen Fähigkeiten übertrifft, so begründet das doch keine wesentliche Unterscheidung, sondern vielfach nur eine schnell vorübereilende, da die Fähigkeiten entwickelt, die Kenntnisse erworben werden können. Der Mensch lediglich als solcher dem Menschen gegenüber ist vollkommen unabhängig, wahrhaft souverän. Dieses Bewußtsein kann durch äußere Verhältnisse schlummern, im Grunde der Seele ruhen; es tritt aber unter günstigen Verhältnissen als eine mit dem Selbstbewußtsein innig verbundene Wahrheit unfehlbar wieder hervor.

Es leuchtet sofort ein, daß eine Theorie,

die den Staat und die Staatsgewalt bloß auf den menschlichen Willen gründet, sobald sie einmal im Volke Platz gegriffen hat, an den Fundamenten der menschlichen Gesellschaft im Verborgenen frißt und nagt, wie ein Wurm an den Wurzeln eines mächtigen Baumes. Die genannte Theorie erzeugt nothwendig in den Gliedern des Staatskörpers die Selbstsucht, welche, in zügelloser Freiheit sich ergehend, den Staatsverband auflöst und zur Mutter der Revolution wird.

Das ist der Geist, der jetzt im Schooße der Menschheit kocht und wühlt; der in einzelnen Ereignissen bald hier, bald da, wie ein verheerender Feuerstrom hervorbricht.

Wir werden weiter unten sehen, wie dieselbe Selbstsucht, die, in den Gliedern des Staatskörpers aus der Theorie des Staates von Menschen Gnaden geboren, die Revolution erzeugt, in den Trägern der Staatsgewalt durch die maßlose Uebertreibung ihrer Machtvollkommenheit geweckt, gerade so nothwendig zur Revolution führen muß. [1])

---

[1]) Aus der trefflichen Schrift: Freiheit, Autorität und Kirche rc., von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von

§. VI.

Die Lehre vom göttlichen Ursprung der Staatsgewalt ist keine Unterdrückung der Menschenwürde.

Nein, das Dasein des Staates hängt nicht von der Zustimmung des Menschen ab, der Staat ist nicht das Werk des Menschen, er ist die Befriedigung eines gebieterischen Bedürfnisses, welches, wenn es unbeachtet bliebe, den Untergang des menschlichen Geschlechtes herbeiführen würde. Die Staatsgewalt besteht in Kraft des Naturrechtes, welches göttliches Recht ist; und dieß ist es wohl, was der Apostel im 13. Kapitel des Briefes an die Römer eigentlich ausdrücken will, wenn er sagt: „Wer sich der Obrigkeit widersetzt, widerstrebt Gottes Anordnung."

Wird man denn nun von dieser Lehre sagen, sie begünstige die Unterdrückung der Menschenwürde und beeinträchtige die Freiheit? Ist es vielleicht eine Schande für den Menschen, sich als Geschöpf Gottes zu bekennen und einzuge-

stehen, daß er von Ihm empfangen hat, was er zu seiner Unterhaltung bedarf? Sollte schon die Dazwischenkunft Gottes genügen, um die Freiheit des Menschen zu beschränken? sollte er nicht frei bleiben können, ohne Atheist zu sein? Ist es nicht eine abgeschmackte Behauptung, daß eine Lehre, die uns sagt: „Gott will nicht, daß ihr wie unvernünftige Thiere lebet; Er gebietet euch, zu einer Gemeinschaft zusammenzutreten und zu diesem Zwecke einer rechtmäßig eingesetzten Gewalt unterthan zu sein," die Sklaverei begünstige? Wenn dieß Unterdrückung und Sklaverei ist, so ist es uns erwünscht; wir entsagen gern dem Rechte, das man uns aufdrängen will, wie wilde Thiere durch die Wälder zu schweifen; es gibt keine wahre Freiheit für den Menschen, wenn man ihn der heiligen Zierde seiner Natur, nämlich des Vermögens beraubt, der Vernunft gemäß zu leben. [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. Seite 147 u. 148.

§. VII.

Die Staatsgewalt ruht unmittelbar bei keinem einzelnen Menschen, sondern beim Volke.

Wenn man gewisse Menschen über das göttliche Recht der Könige spotten hört, so möchte man glauben, wir Katholiken seien der Meinung, als sende Gott den Königen oder den fürstlichen Geschlechtern gleichsam eine Einsetzungsurkunde zu. Hören wir, mit welch' bewunderungswürdiger Klarheit der heilige Johannes Chrysostomus in seiner 23. Homilie über den Brief an die Römer diesen Punkt erläutert: „Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott kommt. [1]) Wie? Also ist jeder Fürst von Gott

---

[1]) Rousseau (Gesellschaftsvertrag I. 3) spottet dieser Lehre also: „Alle Gewalt kommt von Gott; ich gebe es zu; allein auch die Krankheiten kommen von Gott; kann ich deßwegen behaupten, daß ich keinen Arzt dürfe rufen lassen .... Die Pistole des Räubers ist auch eine Gewalt." Allein die Frage dreht sich um das moralische Wesen „Gewalt"; und auf dem moralischen Gebiete ist die unrechtmäßige Gewalt keine Gewalt, kein Wesen, sie ist Nichts, und darum darf man ihren Ursprung nicht bei Gott suchen. Balmes, Protest. u. Kathol. II. Bd. Seite 131.

eingesetzt? Das sage ich nicht; denn ich rede von keinem Fürsten, sondern von der Sache selbst, d. h. von der Gewalt selbst, indem ich behaupte, daß das Bestehen einer obersten Gewalt das Werk der göttlichen Weisheit sei, die Nichts dem bloßen Zufall überläßt. Deßwegen sagt der Apostel nicht: „Es gibt keinen Fürsten, der nicht von Gott kommt," sondern er redet von der Sache selbst, indem er sagt: „Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott kommt." [1])

Nein, das Wort „von Gottes Gnaden" deutet auf keine besondere Einsetzungsurkunde von Seite Gottes. Die bedeutendsten Theologen, die über den Staat geschrieben, und welche die heilige Schrift nach dem Sinne der Kirche treu und wahr ausgelegt haben, wie der heilige Thomas, Bellarmin, Suarez, der heilige Liguori, Pater Concina, Billuart ꝛc., lehren etwas ganz Anderes. So lautet die Lehre Bellarmin's, um außer Billuart, dessen Worte im vorliegenden Falle bereits oben (Seite 12, 13) angeführt

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. Seite 133.

worden sind, unter den vielen Gewährsmännern noch einen zu nennen, in folgende Worte zusammengefaßt also: „Bei einer Gemeinschaft von Menschen, in der kein positives Recht herrscht, gibt es keinen Grund, warum der Eine oder Andere unter ihnen sich das Recht anmaßen könnte, sie zu regieren. Gleichwohl besteht dieses Recht, die Natur weist auf die Nothwendigkeit desselben hin. Gott will, daß eine Regierung sei; also besteht in dieser Gemeinschaft von Menschen die rechtmäßige Befugniß, sie einzusetzen. Die Staatsgewalt ruht also unmittelbar nur bei der Menge." [1])

Um uns diese Anschauung deutlicher zu machen, nehmen wir an, daß eine beträchtliche Anzahl von Familien, die einander gleichstehen und von einander ganz unabhängig sind, von einem Sturme auf eine unbewohnte Insel verschlagen werden. Das Schiff ist zertrümmert, es gibt keine Hoffnung mehr zurückzukehren oder an das Reiseziel zu gelangen: jeder Verkehr mit den übrigen Menschen ist abgeschnitten, unmöglich geworden. Nun fragen wir: können

---

[1]) Bell. de Laicis.

diese Familien ohne Regierung leben? Offenbar nicht. Hat nicht eine von ihnen das Recht, über die andere zu herrschen? Offenbar nicht. Kann irgend ein Individuum einen solchen Anspruch erheben? Offenbar nicht. Haben sie das Recht, diese Regierung, die eine Nothwendigkeit für sie ist, einzusetzen? Sicherlich. Also ruht bei dieser Menge die Staatsgewalt mit dem Rechte der Uebertragung auf eine oder mehrere Personen, je nachdem es für gut erachtet wird. Es wird schwer sein, gegen die Lehre Bellarmin's über diesen Punkt einen triftigen Einwurf zu erheben.

So ist also die Regierungsgewalt vermöge des natürlichen und göttlichen Rechtes an die Menge übertragen, während die Regierungsformen dem Völkerrechte angehören; „denn offenbar hängt es von der Zustimmung der Menge ab, ob sie einen König oder Konsuln oder eine andere Obrigkeit über sich setzen will; und wenn eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, kann die Menge die Regierung in eine aristokratische oder demokratische oder umgekehrt verwandeln, wie wir lesen, daß dieß bei den Römern geschehen ist.“ (Bell. de Laicis.)

Dieselbe Lehre, daß nämlich die Fürsten

ihre Gewalt mittelbar von Gott und unmittelbar vom Volke haben, vertheidigte der spanische Jesuit Suarez [1]) gegen keinen Geringern als den König Jakob von England selbst, der den Kardinal Bellarmin heftig angriff, weil dieser behauptete, daß die Könige ihre Gewalt nicht wie die Päpste unmittelbar von Gott haben, sondern den entgegengesetzten Grundsatz aufstellte, daß der König seine Gewalt nicht vom Volke, sondern unmittelbar von Gott habe. [2])

---

[1]) Defensio Fidei Catholicae et Apostolicae adversus anglicanae sectae errores, cum responsione ad Apologiam pro juramento fidelitatis et Praefationem monitoriam serenissimi Jacobi Angliae Regis, Autore P. D. Francisco Suario Granatensi, e Societate Jesu, Sacrae Theologiae in celebri Conimbrensi Academia Primario Professore, ad Serenissimos totius Christiani orbis Catholicos Reges ac Principes. Lib. 3. De Primatu Summi Pontificis, Cap. 2 „Utrum principatus politicus sit immediate a Deo, seu ex divina in stitutione.“

[2]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 49. Kapitel.

§. VIII.

Fortsetzung. — Warum haben die katholischen Theologen die mittelbare Uebertragung der Staatsgewalt so energisch betont?

Zwar hebt sich der Unterschied zwischen der von Gott mittelbar und der von Ihm unmittelbar übertragenen Gewalt im Staate in Anbetracht der Heiligkeit des Ursprungs, der Rechte und Pflichten der Gewalt, der Rechte und Pflichten der Unterthanen auf.

Ein Beispiel soll dieß erläutern: Nehmen wir an, es bestehe in einem Staate irgend ein besonderer Verein, der vom König gegründet worden, und der keine anderen Rechte besitzt, als die, welche ihm der König gewährt, keine anderen Pflichten, als die, welche der König ihm auferlegt, kurz der ihm Alles verdankt, was er ist und was er hat. Dieser Verein wird, wie klein er auch sei, einer Regierung bedürfen, die sich auf zweierlei Art bilden kann: Entweder hat unmittelbar nur dem Verein der König, der ihm seine Vorschriften gegeben, auch das Recht verliehen, sich zu regieren und es einer beliebigen Person oder Personen zu übertragen;

— oder er hat es so angeordnet, daß der Verein zwar selbst die Regierungsform bestimmt und die Personen ernennt, mit dem Beifügen, daß durch diese bloße Bestimmung und Ernennung der König nunmehr den ernannten Personen das unmittelbare Recht verleihe, innerhalb der gesetzlichen Schranken ihre Befugnisse auszuüben. Das Ergebniß ist offenbar vollständig gleich; und nun frage ich, ob nicht in dem einen oder andern Falle die Befugnisse der Regierenden als Ausfluß der Gewalt des Königs betrachtet werden müssen; ob zwischen den zwei Arten der Amtsübung ein erheblicher Unterschied zu finden ist? In beiden Fällen hätte der Verein das Recht, die Regierungsform zu bestimmen und die Person zu ernennen; in beiden Fällen würde der Regierende seine Befugnisse nur mittelst dieser Bestimmung und Ernennung erhalten; in beiden Fällen wäre keine neue Willensäußerung des Königs nöthig, um die ernannte Person, als mit allen Befugnissen ausgerüstet, darzustellen, die zur Ausübung ihres Amtes gehören; also findet zwischen denselben in der Wirklichkeit keinerlei Unterschied statt.

So verhält es sich mit der Meinung der-

jenigen, die sagen, daß die Gesellschaft die ihr von Gott verliehene Gewalt einer oder mehreren Personen in Wirklichkeit so mittheilt, wie sie dieselbe empfangen hat, und mit der Meinung Anderer, nach der die Gesellschaft nur zu ernennen hat und nun Gott mittelst dieses Aktes die Gewalt der ernannten Person unmittelbar überträgt.

Weil die Regierungsformen selbst dem Völkerrechte angehören, also von der Frage nach der mittelbaren oder unmittelbaren Uebertragung der höchsten Gewalt nicht berührt werden, so folgt aus dem unbestritten göttlichen Ursprung dieser Gewalt, daß die Verschiedenheit der Regierungsformen nicht im Mindesten die Pflicht vermindert, sich der rechtsmäßigen Obrigkeit zu unterwerfen, so daß, wer dem Präsidenten einer Republik in einem Lande, wo diese Regierungsform besteht, den Gehorsam verweigerte, sich nicht minder der Anordnung Gottes widersetzen würde, als wer desselben Ungehorsams gegen den unumschränktesten Fürsten sich schuldig gemacht hätte. Demnach konnte Bossuet sogar in einem Lande und in einer Zeit, wo der

König von sich behaupten konnte: der Staat bin ich, sagen: „Gott nimmt alle rechtmäßigen Regierungen von jeglicher Form unter seinen Schutz; wer auf ihren Umsturz sinnt, ist nicht nur ein Feind des Gemeinwohls, sondern auch ein Feind Gottes." (Politique, L. 2., propos. 12.)

Uebt die mittelbare oder unmittelbare Uebertragung der Gewalt auf den ihr gebührenden Gehorsam keinen Einfluß aus, und bleibt somit die Heiligkeit ihres Ursprungs bei jeder Meinung gesichert, so findet das Gleiche im Betreff der Rechte und Pflichten der Obrigkeit wie der Unterthanen statt. Ihr Wesen und ihre Grenzen sind von der Art und Weise, wie Gott die Staatsgewalt mitgetheilt hat, unabhängig.

Gleichwohl ist diese Frage im Verlaufe der neuern Geschichte zu einem der wichtigsten Punkte des öffentlichen Rechts geworden. Ein Blick in die Geschichte wird dieß darthun. Es hatten schon vor der religiösen Umwälzung des sechzehnten Jahrhunderts die Throne durch die Demüthigung der Ritterschaft und selbst durch die Entwicklung des demokratischen Elementes

viel an Stärke und Macht gewonnen. Trotzdem befand sich dasselbe damals noch nicht in so günstigen Umständen, daß es sich in solcher Ausdehnung, wie in der Folgezeit, geltend machen konnte. Daher war es natürlich, daß es sich an den Thron anklammerte, der, als Sinnbild der Ordnung und Gerechtigkeit im Staate, eine Art allgemeine Regel und Richtmaß war, wonach die übermäßigen Ungleichheiten leicht gehoben werden konnten, die das Volk so sehr beschwerten und verletzten. So diente dieselbe Demokratie, die in den späteren Jahrhunderten so viele Throne umstürzen sollte, denselben damals als starker Eckstein gegen die Angriffe von Seite eines unzufriedenen und mächtigen Adels, der sich nicht in die Rolle von Höflingen fügen wollte, zu der ihn die Könige allmählig herabzusetzen suchten.

Unglücklicher Weise drohte die königliche Gewalt in eine Macht auszuarten, die jede andere in sich zu verschlingen und zu vereinigen suchte. Indem der Protestantismus die geistliche Gewalt der Päpste angriff und die Gefährlichkeit ihrer weltlichen Gewalt fortwährend mit den schwärzesten Farben malte, erhöhte er die An=

sprüche der Könige bis zu einem unerhörten Grade: befestigte er doch durch seine Lehre, daß die Fürsten ihre Gewalt unmittelbar von Gott erhalten hätten, den unseligen Grundsatz noch mehr, daß die höchste obrigkeitliche Gewalt alle geistlichen Angelegenheiten unter ihrer Oberleitung habe, und verschrie er als Mißbrauch, Anmaßung, maßlosen Ehrgeiz die Unabhängigkeit, welche die Kirche auf Grund der heiligen Kanones, der Anerkennung der bürgerlichen Gesetze selbst, der Ueberlieferungen von fünfzehn Jahrhunderten, vornehmlich des erhabenen Vorbildes des göttlichen Meisters beanspruchte, welcher der Erlaubniß keiner weltlichen Obrigkeit bedurfte, um seine Apostel hinauszusenden, damit sie in aller Welt das Evangelium verkünden und im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes taufen sollten.

Zur Bekräftigung des Gesagten genügt es, auf die Regierungen von Heinrich VIII. und Elisabeth von England, sowie auf die Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten zu verweisen, die sich alle protestantischen Gewalthaber gegen die katholische Kirche erlaubt haben; allein leider sind auch in den Ländern, wo der Katholicismus

vorherrschend blieb, Uebergriffe und Anmaßungen vorgekommen, wie sie noch heute vorkommen — ein Beweis dafür, welch' mächtigen Impuls in der erwähnten Richtung durch den Grundsatz von der unmittelbaren Uebertragung der weltlichen Gewalt letztere empfangen haben muß. Jakob I. von England, gegen den Suarez aufgetreten war, beschränkte sich nicht bloß auf die Theorie von der unmittelbaren Uebertragung der Staatsgewalt, sondern trug seine Grundsätze auch auf das Gebiet des praktischen Lebens über, indem er seinem Parlamente sagte, daß „Gott ihn zum unumschränkten Herrn gesetzt habe, und daß alle Privilegien der mitgesetzgebenden Körperschaften bloße Zugeständnisse königlicher Milde seien." Seine Höflinge schmeichelten ihm, indem sie ihn den weisen Salomon nannten; und so darf man sich nicht wundern, wenn er es übel nahm, daß die italienischen und spanischen Theologen die hohen Ansprüche seiner dünkelhaften Gelehrsamkeit herabsetzten und seinem Despotismus Einhalt geboten. Es lag ihnen daran, den Hochmuth der weltlichen Obrigkeit dadurch zu dämpfen, daß sie ihr weder hinsichtlich ihres Ursprunges noch ihrer Rechte Ansprüche zuer-

kannten, die ihr nicht zustanden, noch ihr eine unumschränkte Oberhoheit auch in geistlichen Dingen sich anzumaßen gestatteten, wodurch das Königthum in orientalischen Despotismus ausgeartet wäre, wo ein Mensch Alles ist, und die Völker Nichts sind. [1])

§. IX.

Fortsetzung. — Die katholische Lehre schützt gleichmäßig die Obrigkeit und die Freiheit der Unterthanen, sowie zugleich auch die Unabhängigkeit der Kirche.

Durch ihre Lehre vom Staate und von der Staatsgewalt suchten überhaupt die katholischen

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation. Regensburg, 1862. II. Bd. 51. Kapitel. Uebrigens erklärten sich schon zur Zeit Ludwig's des Bayern die Reichsfürsten feierlich für die unrichtige Meinung, daß die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott komme. In einem Reichsbeschluß gegen den Papst stellten sie folgenden Satz auf: „Um allem Uebel vorzubeugen, erklären wir, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott kommt.“ Ad tantum malum evitandum declaramus quod imperialis dignitas et potestas est immediata a Deo.

Theologen mit der einen Hand die Rechte der Obrigkeit zu schützen und mit der andern die der Unterthanen zu vertheidigen; sie suchten die Aufgabe zu lösen, die Gewalt zu beschränken, ohne sie zu beseitigen, ohne ihr übermäßige Schranken zu setzen; die Gesellschaft gegen die Ausschreitungen des Despotismus zu schützen, ohne sie jedoch zur Widerspenstigkeit oder zur Empörung zu verleiten. Nein, kein Individuum und kein Geschlecht darf sich damit schmeicheln, die Herrschaft über die Völker so empfangen zu haben, daß alle Gesetze und Grundrechte nur eine von ihrem freien Willen gewährte Gnade gewesen wären.

Die Freiheit selbst aber war den katholischen Theologen nicht, wie den neuern Demagogen gleichbedeutend mit Glaubenslosigkeit oder Zügellosigkeit: nach ihrer Ansicht konnten die Menschen frei sein, ohne aufrührerisch oder gottlos zu sein; die Freiheit bestand nach ihnen in der Unterwerfung unter das vom Recht durchdrungene Gesetz; und da sie ohne Gott und ohne Religion das rechtliche Gesetz für unmöglich hielten, erschien ihnen ohne Religion auch die Freiheit für unmöglich. Was ihnen Vernunft,

Geschichte und Offenbarung lehrten, hat die Erfahrung bestätigt: die Könige wissen es, ob ihnen die Verbannungen und die Blutgerüste von den katholischen Schulen bereitet worden sind.

Aus der katholischen Lehre vom Staate und dem Ursprung der Staatsgewalt ergibt sich außerdem, daß sie einerseits die gesetzmäßige Freiheit der Völker, anderseits die gesetzmäßige Obrigkeit in Schutz nimmt, auch die Unabhängigkeit der Kirche. Will die weltliche Obrigkeit die Kirche unterdrücken, so kann diese ihr zurufen: „Meine Gewalt ist unmittelbar, auf besondere, außerordentliche und wunderbare Weise von Gott selbst eingesetzt; die deinige kommt ebenfalls von Gott, allein mittelst der Menschen, mittelst der Gesetze, nach dem natürlichen Laufe der Dinge und den Bedingungen menschlicher Klugheit; und weder die Menschen noch die Staatsgesetze sind befugt, zu ändern oder zu zerstören, was Gott selbst außer der natürlichen Ordnung und auf unaussprechlich wunderbare Weise in seiner Güte eingesetzt hat." [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Be-

§. X.

Den Uebertreibungen der Machtvollkommenheit der Staatsgewalt sind in der Regel Revolutionen früher oder später nachgefolgt.

Wenn man die Staatsgewalt mit unwürdigen Schmeicheleien überhäufen hört, darf man wohl fürchten, daß Empörungen und der Sturz der Regierungen nahe sind. Wann hat man die Gewalt der Könige mehr geehrt gesehen, als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts? Wer erinnert sich nicht, wie sehr die Vorrechte der königlichen Gewalt erhoben wurden, als es sich um die Vertreibung der Jesuiten und um die Bekämpfung der päpstlichen Gewalt handelte? In Portugal, Spanien, Italien, Oesterreich, Frankreich erhob sich einmüthig die Stimme des feurigsten Royalismus. Aber als der Sturm der Revolution zu heulen begann, siehe da vereinigten sich die widerkirchlichen Parteien mit den Aufrührern, um zugleich die Gewalt der Kirche und der Könige zu stürzen; sie vergaßen alle

---

ziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 51. Kapitel.

kriechenden Schmeicheleien, um sich in Schmähungen und Gewaltthaten zu ergehen. Wenn man überhaupt den Völkern und Regierungen mit übertriebener Wärme schmeichelt und ihre Sache mit allzugroßem Eifer vertheidigt, so ist dieß ein Zeichen, daß man sie als Werkzeug zur Förderung von Interessen benützen will, welche sicherlich nicht die ihrigen sind. Ludwig XIV., der so ängstlich für die Kronrechte besorgt war, ahnte nicht das Mißgeschick Ludwig's XVI. England war unter den neuern Nationen das erste Land, wo eine eigentliche Revolution stattfand; und gerade in England äußerten sich die übertriebensten und irrigsten Meinungen zu Gunsten der höchsten weltlichen Gewalt. Hobbes, der, während er Gottes Rechte bestritt, den Fürsten der Erde unumschränkte Gewalt zuerkannte, lebte in der bewegtesten und stürmischesten Zeit England's: er wurde geboren im Jahre 1588 und starb im Jahre 1679.

Die Ursache hievon ist nirgends anders zu suchen, als im Abfall von den Principien der Kirche, die durch ihre würdigsten Vertreter die erhabensten Lehren vom Ursprung des Staates und der Staatsgewalt aufgestellt hat, also in

der Irreligiösität. So lange die Religion in allen Gewissen herrschte, hielt sie dieselben in geziemender Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit, ohne dieser deßwegen erdichtete Rechte beizulegen, da ihr die wirklichen genügten. Nur sitten= und religionslose Parteien beugten sich kriechend vor dem Despotismus, weil und sobald er ihrem Plane förderlich erschien. Waren sie nicht vor der französischen Revolution die niedrigsten Schmeichler der Könige, indem sie deren Machtvollkommenheit maßlos erweiterten, in der Hoffnung, daß ihnen die königliche Gewalt zur Erniedrigung der Kirche dienen werde? Haben wir nicht gesehen, wie sie nach der Revolution sich um Napoleon schaarten? Und wißt ihr, warum? Weil Napoleon die verkörperte Revolution war, weil er der Vertreter und Werkmeister der neuen Ideen war, die an die Stelle der alten gesetzt werden sollten, wie der englische Protestantismus seine Königin Elisabeth verherrlicht, weil sie der Staatskirche feste Grundlagen gab. Schmeichler der Fürsten und Verführer des Volkes zugleich, sind die religionslosen Parteien Feinde beider, weil sie auf Vernichtung der Kirche ausgehen, die durch ihre

Grundsätze allein die wahre Staatsordnung befestigt und dadurch einerseits der gesetzlichen Obrigkeit den ihr gebührenden Schutz gewährt, andererseits das Volk im Besitze seiner wahren Freiheit schirmt.

Die Ursache der Unruhen in unserer Zeit und der Gefahren, denen die Throne fortwährend ausgesetzt sind, liegt also nicht sowohl in der Uebertreibung mehr oder weniger demokratischer Grundsätze, als vielmehr in dem Mangel an religiösen und sittlichen Grundsätzen. Was wird es euch helfen, daß ihr den Ursprung der Obrigkeit unmittelbar auf Gott zurückführt, wenn die Unterthanen nicht an Gott glauben? Weiset auf die Heiligkeit der Pflicht des Gehorsams hin, was werdet ihr damit bei solchen erreichen, die nicht einmal das Dasein einer sittlichen Weltordnung anerkennen, und denen daher die Pflicht eine eitle Erfindung ist?

Nur die sich überall ausbreitende Glaubenslosigkeit macht daher zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Uebertragung der Staatsgewalt eine scharfe Unterscheidung nothwendig, die bei religiösen und sittlichen Menschen von unwesentlichem Belang ist, während religionslose Parteien

durch ihre heuchlerische Behauptung einer unmittelbaren Uebertragung, an die sie selbst nicht glauben, den Trägern der Staatsgewalt schmeicheln und sie so zur Verwirklichung ihrer gottlosen Pläne mißbrauchen. [1])

§. XI.

Fortsetzung.

Man redet so viel von dem Despotismus Philipp's II. von Spanien und seiner Nachfolger, daß man glauben möchte, es wären damals keine anderen Anschauungen, als die härtesten Grundsätze zu Gunsten des unverhülltesten Absolutismus im Umlauf gewesen. Und gerade in diesem Spanien konnte des Jesuiten Mariana berühmtes Werk De rege et regis institutione 11 Jahre früher erscheinen, als es in Paris durch Henkershand verbrannt wurde. Mariana unternahm sein Werk auf Ansuchen und Antrieb von Don Garcia de Lorisa, des Erziehers

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 52. Kapitel.

Philipp's III. und nachmaligen Erzbischofes von Toledo, so daß die Schrift zu nichts Geringerem als zur Belehrung und Bildung des Thronerben bestimmt war. Nie ward zu den Königen mit größerer Freiheit gesprochen, nie die Tyrannei mit niederschmetternderer Stimme verdammt, nie volksthümlichere Grundsätze verkündet; und dennoch erschien das Werk im Jahre 1599 zu Toledo in der Hofbuchdruckerei von Pedro Rodrigo mit dem königlichen Privilegium und mit der Zueignung an den König selbst, die auch auf dem Titelblatt angegeben stand; und, wie wenn dieß nicht genügt hätte, spricht der Verfasser in der Widmung von seinem Buche, daß es von allen Fürsten mit Aufmerksamkeit gelesen und erwogen zu werden verdiene. Indem Mariana den König mit dem Tyrannen vergleicht, sagt er: „Der König übt die Gewalt, die er vom Volke empfangen, mit großer Mäßigung aus.... Darum beherrscht er seine Unterthanen nicht wie Sklaven nach Art der Tyrannen, sondern regiert sie wie freie Menschen; und da er seine Gewalt vom Volke empfangen, ist er sorgfältig bestrebt,

daß er während seines ganzen Lebens über willige Unterthanen gebiete." [1])

So schrieb in Spanien ein einfacher Mönch, und seine Schrift wurde von seinem Obern gut geheißen und von den Königen mit Aufmerksamkeit gelesen: wie viele und wie ernste Betrachtungen erweckt nicht diese einzige Thatsache unter den vielen Büchern, die von andern geistlichen Schriftstellern über denselben Gegenstand geschrieben wurden! Wo ist nun das enge und unauflösliche Bündniß, welches die Feinde des Katholicismus zwischen den Lehren der Kirche und den Grundsätzen der Unterdrückung gefunden haben wollen? Wenn man sich in einem Lande, wo der Katholicismus so ausschließlich vorherrschend ist, in solcher Weise aussprechen durfte, wie kann man dann behaupten, daß eine solche Religion das Menschengeschlecht zu knechten

---

[1]) Rex quam a subdidis accepit potestatem singulari modestia exercet . . . . Sic fit, ut subditis non tamquam servis dominetur, quod faciunt tyranni, sed tanquam liberis praesit, et quia a populo potestatem accipit, id in primis curae habet, ut per totam vitam volentibus imperet. L. I. c. 4, p. 57.

strebe, oder daß ihre Lehren dem Despotismus günstig seien?

Mit einem Worte: in der gesunden Lehre der Kirche allein wurzelt die Wohlfahrt des gesammten Staates, im Abfall davon liegt der Keim der Auflösung. Das Unglück der Könige selbst aber rührt von den maßlosen Uebertreibungen ihrer Machtvollkommenheit her: Hobbes schmeichelte den Königen gewiß mehr, als Bellarmin; doch welcher einsichtsvolle Fürst würde jenem nicht diesen gelehrten und frommen Controversisten als Unterthanen vorziehen? [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 52. Kapitel. Die Wahrheit dessen, was Balmes im Vorausstehenden entwickelt hat, wird durch die neueste Zeit, wenigstens in einigen Ländern, vollkommen bestätigt. Wie selten vorher, werden die Oberhoheitsrechte der Staatsgewalt gerade dadurch wieder maßlos übertrieben, daß man dieselben durch das unfehlbare Lehramt des Papstes ernstlich gefährdet wissen will. Es läuft im Grunde diese angebliche „Staatsgefährlichkeit", mögen die Feinde der Infallibilität bona oder mala fide diese Staatsgefährlichkeit behaupten, auf Nichts weniger hinaus, als auf die alte Jalousie gegen die unmittelbare Uebertragung der päpstlichen Ge-

§. XII.

Fortsetzung. — Absolutismus, Centralisation in ihren Wirkungen.

Die maßlos übertriebene Machtvollkommenheit der Staatsgewalt muß nothwendig zu jenem Streben derselben nach Allherrschaft und Unbeschränktheit auf Kosten der persönlichen und corporativen Individualitäten führen, das sich insbesondere durch ungemessene Centralisation kund gibt. Der Absolutismus, bemerkt Freiherr von Ketteler, ist unendlich herrschsüchtig und eifersüchtig: er will für Alle denken, für Alle sorgen, für Alle handeln, Alle unterrichten, Alle glückselig machen. Er überläßt Andern nur noch das Arbeiten, das Bezahlen und, in seiner liberalen Form, das Wählen. Jede Selbstständigkeit ist ihm verhaßt; er nennt sie „Staat im Staate." Er allein will stehen und will für Alle stehen, und Alle sollen auf ihm stehen. [1])

---

walt. Diese Unmittelbarkeit ist ihnen gegenüber ihrer Staatsvergötterung im Grunde der Seele verhaßt; daher ihre Behauptung von einer Staatsgefährlichkeit, die doch nur eine erträumte oder heuchlerisch vorgespiegelte ist.

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von

Die Wirkungen dieser absolutistischen Centralisation sind in jeder Beziehung verderblich für das nationale Leben.

Erstens entzieht sie dem größten Theil des Volkes jede wahre Einsicht in alle öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse. Die Selbstregierung ist eine durch alle Klassen verbreitete Schule für das bürgerlich-politische Leben. Wenn sie auch hie und da Uebelstände mit sich bringt, welche die Centralisation vermeidet, so sind selbst diese Fehlgriffe oft Gelegenheiten, irrige Ansichten zu beseitigen und reiche Erfahrungen zu sammeln. Wo diese Schule des Lebens fehlt, können nur die allerverkehrtesten und irrigsten Ansichten Platz greifen; Unwissende und Unerfahrene werden dann das große Wort über die Staatsverhältnisse führen. An dieser Folge der Centralisation leiden wir in unserer Zeit im höchsten Grade. Die großen Wortführer in der Presse sind Parteimänner, die alle Fragen nach Parteiinteressen behandeln und der Schule des Lebens ferne

stehen. Das gilt auch von unseren politischen Versammlungen, wo nur zum kleinsten Theil Diejenigen versammelt sind, die selbst in den Verhältnissen leben, von denen in der Presse und in den Versammlungen gesprochen wird. Es entsteht so dieses oberflächliche Schwätzen, von dem die Welt wahrhaft erfüllt ist.

Die absolutistische Centralisation unterdrückt zweitens die bürgerlichen Tugenden des öffentlichen Lebens, insbesondere jene edelmüthige Opferwilligkeit, die wir in früheren Zeiten antreffen. Mit der Selbstregierung ist es von selbst gegeben, daß eine große Zahl von Stellen in allen Gebieten des öffentlichen Lebens Ehrenstellungen sind, und daß die Besten aus allen Ständen so Gelegenheit finden, auch dem Gemeinwesen ein Opfer zu bringen. Jede Thätigkeit aber, die auf einem freiwilligen Opfer beruht, gibt sofort den Menschen einen höheren Werth. Die Centralisation dagegen bringt es mit sich, daß alle Geschäfte durch besoldete Beamte besorgt werden; und so ehrenwerth auch der Beamtenstand sein mag, so kann es denn doch nicht fehlen, daß bei solchen Verhältnissen sich auch Viele eindringen, die nur des Lohnes

wegen dienen, und nicht aus Liebe zum wahren Wohle des Vaterlandes.

Die Centralisation raubt drittens den Klassen der Bevölkerung, die auf materiellen Erwerb angewiesen sind, jede Gelegenheit, sich auch mit höheren Interessen zu beschäftigen, und befördert dadurch einen niederen Sinn und ein unmäßiges Streben nach Genuß und Geld. Abgesehen von dem Einflusse der Religion ist gewiß eine Theilnahme an öffentlichen Geschäften und Interessen ein äußerst kräftiges Mittel, um den Menschen von eitlen, niedern, materiellen Interessen ab- und höheren Interessen zuzuwenden.

Die Centralisation zerreißt viertens alle jene zahllosen socialen Organisationen, in denen sich die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse vereinen und verbinden; sie isolirt und vereinzelt die Menschen, und führt dadurch nothwendig zu großen socialen Erschütterungen.

„Wie ist es doch möglich," fragt ein Franzose, „daß, nachdem unsere Väter durch so große Anstrengungen und Opfer die Gleichheit unter uns hergestellt haben in der Hoffnung, durch die Gleichheit zur wahren Brüderlichkeit zu

kommen, unter der Herrschaft dieser allgemeinen Gleichheit immer mehr ein wüthender Haß des einen Theiles der Bevölkerung gegen den andern sich zeigt?" Auf diese Frage nimmt Odilon Barrot, selbst ein Alt-Liberaler, keinen Anstand zu antworten „Das Uebel kommt daher, daß unsere Gesellschaft gänzlich individualisirt ist, und daß nur der Staat in ihr allein stark und lebendig ist. Diese übertriebene Centralisation ist allein die Ursache dieser Erscheinung. Wir müssen in unseren Einrichtungen von 1789 das Wort „Freiheit" wiederherstellen, welches entfernt ist und ohne welches die beiden andern Worte „Gleichheit und Brüderlichkeit" inhaltsleere Widersprüche sind." — Später sagt er über Paris: „Paris ist ein großer Ameisenhaufen, der arbeitet, genießt, sich belustigt, aber ohne gemeinschaftliches Band. Man wohnt in demselben Stadttheile, in demselben Hause ohne alle gegenseitige Beziehung; man begegnet sich, ohne sich zu kennen. Nichts ist da, was die Menschen untereinander vereinigte; es fehlen dafür alle Institutionen. Man hat mit vollem Rechte gesagt, daß es ein großer Haufen Staub ist, der, von einem Sturm in die Höhe getrieben,

weder geleitet noch zusammengehalten werden kann, der Alles niederwirft, was sich ihm entgegenstellt und kein anderes Gesetz hat als den Zufall.“ (De la Centralisation et de ses effets. Paris, 1861.) [1])

§. XIII.

Fortsetzung. — Die absolutistische Centralisation ist die Mutter der Revolution.

Aus diesem Grunde ist auch fünftens die Centralisation eine Hauptquelle der Revolution. Da die Franzosen in dieser Hinsicht überreiche Erfahrungen gesammelt haben, so wollen wir auch hierüber die merkwürdigen Worte des erwähnten Schriftstellers hören: „Diejenigen, welche behaupten, daß wir Franzosen durch den Leichtsinn unsers Charakters zu den Revolutionen hingerissen werden, beweisen dadurch, daß sie selbst oberflächlich und ohne Rücksicht auf die Thatsachen der Geschichte urtheilen.

---

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. XVI.: Wirkungen des Absolutismus und der absolutistischen Centralisation.

Um sie zu widerlegen, genügt es, sie an das Jahr 1789 zu erinnern. Vor diesem Zeitpunkte haben wir achthundert Jahre lang ohne Revolution gelebt; kommt das etwa daher, daß wir damals zufällig ernster, ruhiger und weniger leichten Sinnes waren, wie wir es jetzt sind? Ich glaube im Gegentheil, daß sich unser Charakter seitdem durch alle diese schweren und traurigen Prüfungen in der Art verändert hat, daß wir jetzt weniger leicht- und jedenfalls weniger frohsinnig sind, als wir es in früherer Zeit waren. Diese Erscheinung erklärt sich vielmehr durch die Gebrechen unserer politischen und socialen Verfassung, durch die übertriebene Ausdehnung der öffentlichen Gewalt, durch die vollständige Desorganisirung und Auflösung der Gesellschaft, durch das Mißverhältniß zwischen der Thätigkeit der Staatsgewalt und der Entfaltung der individuellen Kräfte, mit einem Worte durch die Centralisation."

Er entwickelt dann im Einzelnen drei Gründe, um nachzuweisen, daß die Centralisation nothwendig zur Revolution führe. Der erste Grund sei, weil sie die Regierung mit einer unerträglichen Verantwortlichkeit belaste, während

sie alle Anderen von jeder Verantwortlichkeit entbinde, woraus denn der Geist der Anschwärzung und der Feindschaft im Volke entstehe; der zweite Grund sei das Mißverhältniß, das sich durch die Centralisation zwischen der Hauptstadt und den Provinzen bilde; und der dritte Grund endlich sei die Schwierigkeit, welche sich jeder wahren Reform entgegenstelle [1]). Wir wollen ihn auch über den ersten Punkt selbst hören: „In der Politik ist es eine feststehende Regel, daß mit der Gewalt auch eine entsprechende Verantwortlichkeit verbunden ist. In demselben Augenblicke, wo die Gewalt einen neuen Zuwachs erlangt, ist auch mit ihr nach der Natur der Dinge eine entsprechende gesetzliche oder moralische Verantwortlichkeit verbunden. Mit der maßlosen Ausdehnung der Staatsgewalt ist daher auch sofort eine maßlose Verantwortlichkeit gegeben. Auf der andern Seite geschieht es von selbst, daß, wenn die Individuen aller Theilnahme an öffentlichen Geschäften beraubt sind, sie sich nicht

---

[1]) Den Hauptgrund, die eingerissene Irreligiösität, die freilich auch zum größten Theil durch den Staatsabsolutismus verschuldet ist, vergißt Odillon Barrot.

nur von jeder Verantwortlichkeit entbunden halten, sondern auch jedes Bewußtsein derselben verlieren. Sie müssen dann nothwendig endlich dahin kommen, daß sie jeden Schaden, den sie erleiden, ja selbst jeden Widerspruch gegen ihre Wünsche der Staatsregierung zur Last legen. Aus dieser übertriebenen Verantwortlichkeit, die auf dem Staate lastet und aus dieser vollen Entbindung jeder Verantwortlichkeit aller Andern, die dem Staate angehören, sind alle unsere Revolutionen hervorgegangen." [1])

§. XIV.

Fortsetzung. — Die absolutistische Centralisation in ihrer Verbindung mit constitutioneller Verfassung.

Die Centralisation zeigt aber ihre verderblichen Wirkungen noch besonders bei einem Staate mit constitutioneller Verfassung. Auch hierüber soll uns dieselbe Autorität belehren: „Die Staatsgewalt, bewaffnet mit der ganzen

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. XVI.: Wirkungen des Absolutismus und der absolutistischen Centralisation.

Macht der Centralisation, übt dann ihren Einfluß auf die Deputirten-Versammlung, um, es mag kosten was es will, die Majorität zu erlangen. Diese Centralisation wird dann das große Werkzeug der Staatsgewalt und dient ihr, diese freien Institutionen zu verderben, indem sie zugleich mit ihnen verdorben wird. Die Staatsgewalt ist dann nicht mehr ein Mittel, um mit Gerechtigkeit und billiger Unterscheidung die Kräfte des Staates zu vertheilen, sondern sie wird ausschließlich dazu verwendet, die Majorität im Parlament zu erlangen. Alle andern Interessen sind diesem Hauptinteresse untergeordnet; und da die Staatsgewalt in diesem Kampfe mit allen Mitteln ausgerüstet ist und sich nur ohnmächtige und isolirte Individuen gegenüberstehen sieht, die keine Verbindung mehr haben und ohne Unterlaß den Einflüssen der Centralisation hingegeben sind, so kann das Resultat nicht lange zweifelhaft sein." Wir brauchen dieser Schilderung der unseligen Wirkungen der mit dem Constitutionalismus verbundenen Centralisation kein Wort beizufügen. Wir sehen sie nur zu oft in dem modernen Staatswesen mit unseren Augen. Die allmäch-

tige Staatsgewalt, verbunden mit einer politischen Partei, macht durch ihre zahllosen Werkzeuge oft durch Anwendung schlechter Mittel, die Kammern; und die so gemachten Kammern vermehren dann wieder die Allmacht der Staatsgewalt. Und das wird dann Volksrepräsentation genannt!

Alle diese unseligen Wirkungen der Centralisation zeigen sich in allen Staaten Europa's in dem Maße, wie sie in ihnen zur Verwirklichung gekommen ist. Sie müßten aber noch um so viel verderblicher hervortreten, wenn es dem falschen Liberalismus gelingen sollte, auch die Kirche jeder Selbstständigkeit zu berauben und der Staatsgewalt dienstbar zu machen. [1])

---

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. XVI.: Wirkungen des Absolutismus und der absolutistischen Centralisation. Ich konnte nicht umhin, fast den ganzen Inhalt dieses Kapitels hier wieder zu geben und zugleich dieses wahrhaft goldene Buch Ketteler's jedem Freunde der Wahrheit und Freiheit warm zu empfehlen.

§. XV.

Fortsetzung. — Absolutistische Centralisation artet bei manchen Beamten in Bureaukratie aus.

Was ist denn eigentlich ein Bureaukrat? Ein Bureaukrat ist, um zunächst bei der Nominaldefinition stehen zu bleiben, ein Mensch, welcher in dem Wahne befangen ist, es stehe ihm zu, von seinem Bureau aus alle übrigen Menschen, „das Volk,“ wie er sich ausdrückt, ganz nach Belieben zu regieren, zu drangsaliren und zu maltraitiren. Doch bleiben wir bei dieser Bestimmung, die sich aus dem Worte selbst ergibt, nicht stehen, sondern suchen wir, dieselbe vertiefend, einen Blick zu thun in das innere Wesen oder vielmehr Unwesen der Bureaukratie. Es darf uns diese Untersuchung um so weniger verdrießen, als die herrschende Begriffsverwirrung auch hier sich bemerklich macht, und Mancher gerade jene Beamten Bureaukraten schilt, die es am wenigsten verdienen.

Worin liegt also das Charakteristicum, was den Beamten zum Bureaukraten macht? Das Charakteristicum eines jeden Bureaukraten liegt

seinem tiefsten Grunde nach in einer maßlosen Ueberschätzung des eigenen Amtes und der eigenen Person, als der Trägerin dieses Amtes, in Verbindung mit einer ebenso maßlosen Unterschätzung aller anderen Menschen, welche entweder gar nicht, oder auch nur minder beamtet sind.

Geistig unfähig, wie er ist, weiß der Bureaukrat nicht zu unterscheiden zwischen dem Verhältniß eines Vorgesetzten zu seinem Untergebenen, und der Beziehung eines Gebieters zu seinem Sklaven. Es ist daher nicht bloß Phrase, sondern die lautere Wahrheit, daß nach seiner Anschauung die anderen Menschen auf der Welt sind, nicht um zum Wohle der Gesammtheit und nur in so weit diese allgemeine Wohlfahrt es nothwendig macht, von ihm geleitet und regiert zu werden, sondern um sich zu seinem Wohle und soweit es seiner Willkür beliebt, beherrschen, knechten und nach Umständen auch ausbeuten zu lassen. Bewußt oder unbewußt bekennt er sich zu dem Grundsatze: „das Volk ist nur wegen der Regierenden da,“ in der Worte falscher und falschester Bedeutung. Nur eine Bethätigung dieser „An-

schauung“ und nur ein Handeln in Gemäßheit dieses Grundsatzes ist es denn, wenn er alle andern Menschen als nicht ebenbürtig betrachtet, wenn er sie das „Volk“ im verächtlichsten Sinne des Wortes nennt, und wenn er die, welche das Unglück haben, seine Untergebene zu sein, nicht als solche behandelt, sondern wie Rechtlose, wie Heloten traktirt. [1])

§. XVI.

Fortsetzung. — In welchen Ländern blüht die Bureaukratie? — Der heutige Liberalismus im Bunde mit der Bureaukratie.

Das Gesagte weist darauf hin, wo wir den Bureaukraten vornehmlich zu suchen haben, und erklärt die historische Erscheinung, daß der Beamte viel leichter zum Bureaukraten ausartet in einem Lande, wo der Despotismus das Scepter führt, als in jenen Gegenden, welche die Segnungen freier Institutiouen genießen. Wo die Freiheit unter was immer für

---

[1]) Die bayerische Bureaukratie und die Jesuiten in Regensburg. Mainz, bei Jos. Aug. Giani, 1867. Seite 56 u. 57.

einem Namen und in was immer für einer Form nicht nur auf dem Papier und auf der Zunge eitler Sprecher, sondern in der That existirt, zum Beispiel in der nordamerikanischen Republik und im Königreich Belgien, fühlt sich der Bureaukrat nicht heimisch, ja er verkümmert geradezu auf solchem Boden, wie gewisse Pflanzen in fettem Grunde. Dagegen gedeiht er üppig zum Beispiel im despotischen Rußland und überall, wo der Absolutismus blüht und, die Luft mit den Miasmen des Servilismus schwängernd, eine Atmosphäre erzeugt, die wir als das eigentliche Element des Bureaukraten bezeichnen möchten.

Hier nun muß man sich vor einem Irrthum hüten, welcher ebenso unheilvoll als weit verbreitet ist. Es ist die Vorstellung, als ob der Absolutismus nur da möglich wäre, wo eine einzelne Person, heiße sie König oder Kaiser, Großherr oder Czar, nach eigener Willkür und nach Eingebungen ihrer Leidenschaft ein Volk tyrannisirt. Nein! Tyrannei und Despotismus ist auch möglich und wirklich, wo eine Partei die Gesammtheit terrorisirt und vergewaltigt. Ob Einer sagt:

„l'état c'est moi," oder ob ein Chor von hundert oder tausend Stimmen diese Parole brüllt — das Elend ist immer dasselbe, und die Tyrannei dominirt hüben wie drüben.

Ja noch mehr! Der Absolutismus in dieser zweiten Gestalt ist durch die Umstände, die ihn begleiten, noch unerträglicher und gefährlicher, als der andere. Er ist um so unerträglicher, als viele Tyrannen in ihrem Geschäft mehr zu leisten vermögen, denn Einer; und gefährlicher und volksverderbender ist er, weil seine Anbeter und Repräsentanten die menschliche Sprache zum Werkzeug ihrer Leidenschaften erniedrigt haben, und diesen Absolutismus „Liberalismus" heißen. Die Heuchler! Das System der entwürdigendsten Knechtschaft benennen sie nach der Freiheit, um sich dann selbst als die Männer der Freiheit, als „Liberale" preisen, und im Namen dieser heuchlerischen Freiheit über das betrogene und hintergangene Volk die Knute schwingen zu können.

Deßhalb sind es wahrhaft goldene Worte, die vor mehreren Jahren eine berühmte Feder schrieb: „Der moderne Liberalismus steht seiner innerlichsten Natur nach ganz auf Seite der

Allregiererei und ist durchaus Geisteskind und Erbe der absolutistischen Monarchie und Bureaukratie der verflossenene Jahrhunderte. Er unterscheidet sich von diesen nur durch die äußere Gestalt, nur durch Worte, die das Gegentheil anzudeuten scheinen, während sein eigentliches Wesen, das immer wieder durch diesen Schein durchbricht, intolerante, rücksichtslose Centralisation, Allgewalt des Staates auf Kosten der individuellen und corporativen Freiheit ist. Die Hand, welche die Zügel führt, soll nur gewechselt, der Zügel selbst aber um so fester angezogen werden. Während früher die Fürsten den absolutistischen Hammer führten, mit dem seit dreihundert Jahren jede wahre deutsche Freiheit zertrümmert ist, und sich dabei „Von Gottes Gnaden" nannten, wollen jetzt Andere, die sich „Von Volkes Gnaden" nennen, denselben Hammer schwingen und das Werk, namentlich an der Kirche, fortsetzen und vollenden. Die Peitsche, die der absolute Monarch gebraucht, will jetzt der absolute, angebliche Volksrepräsentant führen, nur noch schärfer." (v. Ketteler: „Freiheit, Autorität und Kirche.")

Dieser moderne Liberalismus ist also, um

es kurz zusagen, nichts Anderes, als der Absolutismus im Bunde mit der Heuchelei, und es ist jene Form desselben, in welcher er auf so vielen Fürstenstühlen der Jetztzeit thront, und in so vielen Kammern des civilisirten Europa sich des großen Wortes bemächtiget hat.

Was Wunder, wenn im Bereiche dieser modernen Despotieen unser Bureaukrat sich einnistet, in's Unglaubliche sich vermehrt und in Prachtexemplaren angetroffen wird, wie sie in den Gebieten des Selbstherrschers aller Reußen nicht prachtvoller zu finden sind? Das ganze System dieses modernen Liberalismus paßt ihm ja so recht in seinen Kram. [1])

§. XVII.

Fortsetzung. — Bureaukratie ist in ihrem tiefsten Wesen Vergötterung des Staates. — Ihre beständigen Verschanzungen hinter das „Gesetz."

Im Gegensatz zur christlichen Auffassung der Staatsgewalt als einer von Gott gesetzten, welche mit Unterordnung unter die Gebote des

---

[1]) Die bayerische Bureaukratie und die Jesuiten in Regensburg. Seite 57—59.

natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes die Menschen zur zeitlichen Wohlfahrt führen soll, ist in der Theorie vom modernen Staat, wie sie der Liberalismus aufstellt, kein Plätzchen übrig geblieben für Gott, der, wie die Einen offen heraussagen, doch nur in der Phantasie der Pfaffen und der Pfaffenknechte existirt, oder der, wie die Anderen dasselbe mit heuchlerischen Phrasen ausdrücken, im absoluten Staate sich selbst gesetzt hat und endlich in unserer vielgepriesenen Zeit zum Selbstbewußtsein durchgedrungen ist.

Man sieht, bei solcher Theorie eröffnet sich unserem Bureaukraten ein weites Feld für seine Praxis. Er fühlt sich und handelt als der Repräsentant des absoluten Staats-Gottes, dem selbstredend Niemand widerstehen darf. Durch die unfehlbaren Orakelsprüche dieses Götzen, durch „das Gesetz" muß Alles geordnet und Alles gemaßregelt werden, das Individuum wie die Corporation, die Familie wie die Schule, vor Allem aber die Verhaßte vom Anbeginn, die Kirche, und ihr Annexum, die Sacristei, soweit die Allmacht sich nicht als Ohnmacht erweist und obendrein das „unfehlbare Gesetz" unserm Bureaukraten selbst convenirt.

So ist seinem despotischen Beginnen Thor und Thüre geöffnet, er ist vollständig in seinem Wasser, und kann um so ungestörter sein Wesen treiben, als das „System" es ihm möglich macht, wie der Tintenfisch in seiner Flüssigkeit, im trüben Elemente seiner eigenen Confusion durch die Welt zu schwimmen. Schenkt ja das „dumme Volk" seinen Worten Glauben und meint, er sei ein Liberaler! Wenn aber dieses Volk, welches doch so gar dumm nicht ist, wie der Bureaukrat immer glaubt, hie und da durch einen empfangenen Fußtritt inne wird, welcher Art der Liberalismus und die Freiheit ist, von der er so viel spricht und so wenig merken läßt, — kommt abermals das System zu Hülfe, er verschanzt sich hinter das „Gesetz", diesen unfehlbaren Willensausdruck des „souveränen Volkes." So spielen diese Menschen mit den Worten, so mißhandeln sie das Volk. [1])

---

[1]) Die bayerische Bureaukratie und die Jesuiten in Regensburg. Seite 59—60.

§. XVIII.

Wie Görres die Bureaukratie gezeichnet hat. — Resumé.

Genug, wir wissen jetzt, wodurch die Abart des modernen Bureaukraten von allen anderen Arten dieser Gattung sich unterscheidet. Er verbindet mit den liebenswürdigen Eigenschaften seiner Collegen in alter Zeit und in jenen Ländern, wo das ancien régime noch nicht veraltet ist, die ganze Heuchelei und Charakterlosigkeit, welche dem System und den Vertretern des modernen Liberalismus eigen ist. Deßhalb können wir ihn zum Schluß nicht besser nach der Natur zeichnen, als dies vor Jahren schon ein Mann gethan hat, dessen bloßer Name jeden Vertreter der modernen Bureaukratie wie des modernen Liberalismus in eine heilsame Aufregung versetzt, weil dieser Mann im Gegensatz zu ihnen ein ächter deutscher Mann gewesen, d. h. ein Mann von tiefem Geiste, geschlossenem Charakter und geradem, offenem Wort. Der große Görres schreibt: „Unter dem mancherlei Geziefer, das vielartig und vielgestaltet im hohlen, innerlich ausgefaulten Baume des

jetzigen Deutschlands in Moder und Verderbniß wohnt, ist besonders ein verdammtes Geschmeiß, wie Scorpionen giftig, wie die Fliege unverschämt, und stinkend wie die Wanze, jedem Manne von Ehre und Gesinnung bis zum tiefsten Abscheu unausstehlich. Man kann diese Gesellen (ihres Zeichens bald geistlicher bald weltlicher Natur, um zwiefachem Bedarf für Kirche und Staat zu dienen) am füglichsten Hofliberale nennen, im Gegensatz zu den alten Hofnarren, an deren Stelle sie getreten, jedoch so, daß, während diese unter dem Scheine der Narrheit häufig guten Verstand und derbe Moral geredet, jene unter dem Scheine des Verstandes, des Rechtes und der Freiheit Narrheit reden und Schlechtigkeit preisen und üben. Wenn der gemeine Höfling sein Gewerbe mit einer Art von Geschämigkeit betreibt und doch nur zu Einem Herrn sich bekennt: dann vereinigen diese auf frecher Stirn' den Schmeichler mit dem Demagogen, und so kommen sie mit großem Geschrei daher, den liberalen Jargon der Zeit handhabend mit großer Geläufigkeit, und fordern mit Ungestüm im Namen der Freiheit die Fürsten auf, die unumschränkte untheilbare Macht an sich zu

ziehen. Dem Volke aber preisen sie dieselbe schrankenlose Willkür als die höchste Freiheit an, und den besten Schild und Hort gegen jegliche Immunität."

Also, um Alles kurz zu resumiren: Stolze Ueberschätzung der eigenen Befugnisse und entsprechende Mißachtung und Verkennung der Rechte anderer Menschen, Freiheit und Gesetzlichkeit im Munde, um das Volk zu täuschen, und Willkür und Gewaltthätigkeit im Handeln, um das Volk zu knechten, Schlechtigkeit in den verfolgten Zwecken und rücksichtslose Unverschämtheit in der Wahl der Mittel, Kriecherei vor dem, was augenblicklich mächtig ist, und herrische Vergewaltigung alles dessen, was wehrlos und schwach erscheint, und deßhalb tödtlicher Haß und unabläßige Verfolgung der Kirche Christi, als der Trägerin der Wahrheit, der Vertheidigerin des Rechtes, der Vorkämpferin der Freiheit, der Schützerin der Schwachen, der Wohlthäterin der Menschheit und Stellvertreterin Gottes: — das sind die hervorstechenden Eigenschaften der modernen Bureaukratie. [1])

---

[1]) Die bayerische Bureaukratie und die Jesuiten in Regensburg. Seite 60—61.

§. XIX.

Die Freimaurerei in ihrem allgemeinsten Wesen und in ihrem verderblichen Einfluß auf das nationale Leben in einem bureaukratischen Staate.

Hier kann nicht über den Ursprung, das Alter und die Bedeutung der Freimaurerei eingehend gesprochen werden. Wir werden aber in ihr eine Art Seitenstück zur Bureaukratie erkennen.

Das Wesen der Maurerei ist der sogenannte Deismus, der gegen Ende des XVI. Jahrhunderts in England entstand und sich von dort aus über die Welt verbreitete. Der Deismus aber besteht hauptsächlich darin, daß er jede übernatürliche geschichtliche Offenbarung Gottes leugnet und keine andere Erkenntniß Gottes zuläßt, als auf dem Wege der Natur und der sich selbst überlassenen menschlichen Vernunft.

So lange das Christenthum nur als natürliche Erscheinung in der Geschichte aufgefaßt wird, nimmt auch die Freimaurerei keinen Anstand, Christus und das Christenthum hoch zu preisen und die Bibel in hohem Ansehen zu halten. Die

Freimaurerei kann darum ohne Weiteres unter allen natürlichen Kundgebungen des Menschengeistes das Christenthum oben anstellen, die Bibel als das erste Logenbuch erklären und sogar in gewissem Sinne anerkennen, daß sie Gottes Wort enthalte. Daher werden auch in einigen Logen auf die Bibel die Eide abgelegt. Dagegen steht die Freimaurerei mit dem Christenthum, das seit achtzehnhundert Jahren der Welt als übernatürliche, gnadenreiche Offenbarung Gottes verkündiget ist, insbesondere also mit der katholischen Kirche im entschiedensten Gegensatz. Die Gottheit Christi im christlichen Sinne als übernatürliche Herablassung Gottes zu den Menschen, nicht etwa als natürliche Offenbarung des Göttlichen in der Menschenseele, verwirft die Freimaurerei vollständig. Damit ist aber dem Christenthum mit allen seinen Lehren, Institutionen und Sacramenten jeder übernatürliche Charakter abgesprochen. Von einer Erlösung als einer übernatürlichen That Gottes, von der Idee, daß Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen sei, kann in der Freimaurerei keine Rede sein. Das Wort Christi: „Niemand

kommt zum Vater als durch mich," hat für sie keine Bedeutung.

Der Freimaurerei sind deßhalb auch alle Religionen nur von relativem Werthe, und sie muß den Anspruch, daß eine einzige als übernatürliche göttliche Offenbarung die allein wahre sei, als Uebermaß aller Anmaßung betrachten. Namentlich muß sie also die ganze katholische Kirche mit ihrer Behauptung einer übernatürlichen Sendung, einer übernatürlichen Lehre, übernatürlicher Sacramente, einer übernatürlichen Autorität als lauter unberechtigtes Menschenwerk, als Priester-Lug und -Trug erklären.

Aus dem Voraussstehenden ergibt sich von selbst, daß die Kirche wohl Ursache hatte, ihren Kindern den Eintritt in den Freimaurerorden zu verbieten und den Eintritt in denselben als einen Abfall von ihr zu betrachten. Wenn, wie nicht geläugnet werden kann, selbst viele Katholiken in den Freimaurerorden eingetreten sind, so liegt die Ursache davon darin, daß diese Katholiken entweder den Widerspruch zwischen der Kirche und der Freimaurerei nicht entfernt kennen, oder bereits innerlich von ihrer Kirche abgefallen sind.

Soviel im Allgemeinsten von dem Wesen des Freimaurerordens! Betrachten wir nun aber die Freimaurerei in ihrem Einfluß auf das Staatsleben, namentlich wenn es richtig stünde, was vielfach behauptet wird: Es sei eine „alte Pflicht" für die Freimaurer: „Ihr müsset den Bruder anstellen, wenn ihr es vermöget, oder ihn empfehlen, daß er angestellt werde!" Und wenn auch nicht ein solches förmliches Statut bestünde, so ist es doch die allgemeine Ueberzeugung, daß die Freimaurer vorzugsweise ihren Brüdern Unterstützung und Beförderung zuwenden, so daß junge Leute um ihres Fortkommens willen in die Logen eintreten.

Wie sehr aber ein solches Verhältniß die Rechte und Interessen aller jener Staatsbürger, die nicht Maurer sind, gefährdet, ist offenbar.

Noch bedenklicher ist es, wenn Freimaurer die einflußreichsten Staatsämter inne haben. Oder ist es nicht ein unerträgliches Gefühl für einen Nichtmaurer, bei einer Concurrenz mit einem Freimaurer von einer Behörde geprüft und beurtheilt zu werden, die selbst aus Freimaurern besteht und mit Einem der Concur-

renten durch einen geheimen Bruderbund verbunden ist?

Eine andere Gefahr, wenn die einflußreichsten Staatsämter mit Freimaurern besetzt wären, läge darin, daß dann der Mißbrauch der Staatsgewalt für Maurerzwecke und Maurertendenzen so nahe gelegt ist. Die Freimaurer können unmöglich für sich absolute Unfehlbarkeit und Vollkommenheit in Anspruch nehmen. Sie müssen wenigstens anerkennen, daß sie auch Menschen mit menschlichen Schwächen sind. Wie leicht kann es da nun geschehen, daß sie, wenn ein großer Theil der Staatsgewalt in ihren Händen liegt, durch sie ihre Bundeszwecke zu erreichen streben? In welcher Lage aber befände sich dann die gesammte christliche Bevölkerung, wenn die Staatsgewalt, der sie Gehorsam schuldet, das gefügige Werkzeug einer geheimen Gesellschaft würde und ihr dazu diente, den Glauben des christlichen Volkes als Irrwahn und Aberglauben mit versteckten Waffen unter dem Scheine des Staatswohles und Staatsdienstes zu bekämpfen!

Im ganzen Lichte erscheint aber dieser Zustand erst dann, wenn wir auch an die Lehrer-

stellen denken. Wenn die Staatsdiener Freimaurer sind, wenn von ihnen die Lehrerstellen im ganzen Lande besetzt werden, wenn dann auch wiederum die Lehrer derselben geheimen Verbindung angehören, — da ist ja jede Parität, jede Gerechtigkeit und jede Freiheit in Frage gestellt. Da ist ja ein geheimer innerer Krieg gegen die gesammte Bevölkerung, die an eine übernatürliche Offenbarung glaubt, unausbleiblich; ein Krieg, der im tiefsten innerlichen Widerspruch zu Allem steht, was durch Gesetze und Verfassungen allen Glaubensbekenntnissen feierlich garantirt und gewährt ist. Dann muß es dahin kommen, daß, während nach den bestehenden Gesetzen von einer Gleichberechtigung Aller zu den Staatsstellen die Rede ist, in der Wirklichkeit nur mehr die Freimaurer zu ihnen gelangen können; daß, während in den Gesetzen von Religionsfreiheit und Freiheit der Wissenschaft die Rede ist, in Wirklichkeit durch die Schulen nur mehr die religiöse und wissenschaftliche Anschauung der Freimaurerei sich geltend macht. Wie muß sich endlich selbst das ganze constitutionelle Staatsleben mit seiner angeblichen Vertretung aller Classen der Be-

völkerung gestalten, wenn eine allgewaltige Staatsgewalt in Verbindung mit der Freimaurerei und der aus ihr hervorgegangenen Kammermajorität widerstandslos das Land beherrscht!

Es mag sein, daß die Logen in einer gewissen Abhängigkeit von der Oberaufsicht der Staatsbehörden stehen. Diese Aufsicht hat aber an sich schon keinen Werth, wenn die Aufsicht führenden Behörden selbst wieder Freimaurer sind. Außerdem können aber die Logen, selbst wenn sie es wollten, nicht verhindern, daß aus ihnen andere geheime Verbindungen hervorgehen, vielleicht consequenter und energischer, wie sie selbst, und die sich dann jeder Aufsicht der Staatsbehörden vollkommen entziehen. Ueberhaupt will es uns scheinen, daß geheime Gesellschaften in jeder Hinsicht mit einem geordneten Staatswesen vollkommen unverträglich sind und einen gewissen unsittlichen Charakter zugleich in sich tragen. Diesem scheußlichen Unwesen der geheimen Verbindungen aber, wie es jetzt besteht, das unter dem Boden der Gesellschaft fortschleicht, das jedes Gefühl der Sicherheit im gewöhnlichen Verkehr aufhebt, da man nie weiß,

ob man nicht vielleicht mit geheimen beeidigten Bundesbrüdern zu thun hat, — ist Thür und Thor geöffnet, so lange noch die Freimaurerei eine höchst protegirte geheime Gesellschaft bleibt. Die Freimaurerei mit ihren Genossen, den übrigen geheimen Gesellschaften, die doch recht eigentlich die Höhe des Zeitgeistes repräsentiren wollen, sind in permanentem Widerspruch zu Dem, was sonst der Zeitgeist auf allen Gebieten fordert, nämlich zu der Oeffentlichkeit; und ich glaube, es wäre deßhalb ganz berechtigt, im Namen der Oeffentlichkeit allgemein zu verlangen, daß dieses geheime Treiben aufhöre. [1])

---

[1]) Aus der Schrift: Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. XXXII.: Die Freimaurerei, wo das Weitere nachzulesen ist. Ausführlicher noch hat sich Herr von Ketteler über die Freimaurerei ausgesprochen in der Schrift: „Kann ein gläubiger Christ Freimaurer sein?" Mainz, bei Franz Kirchheim. — Einige Blätter demokratischer Richtung, wie die „süddeutsche Post" in München, belächeln die Furcht der Katholiken vor dem Freimaurerthum ebenso sehr, als die Angst der Liberalen vor dem Ultramontanismus und Jesuitismus. Offenbar aber haben solche Blätter Unrecht, wenn sie die Besorgnisse beider — der Katholiken und der Liberalen —

§. XX.

Die Stellvertretung des Volkes in der Gesetzgebung. — Die nach ihrer Anlage auf die Gliederung der Stände gegründete Volksvertretung. — Die der Volksvertretung zu Grunde liegende Rechtsfiktion darf nicht zum Deckmantel für offenen Lug und Trug werden.

Die nachstehend in möglichster Kürze besprochene Institution ist von hoher Bedeutung für das Staatsleben und steht in ihrer Entartung

---

als gleich grundlos beurtheilen und belächeln. Während man heutzutage die katholische Kirche und ihre hohen wie niedern Geistlichen echt liberal verspotten, höhnen, begeifern und sie als vogelfreie Menschen der Wuth des dummen, düpirten Pöbels überantworten darf, während selbst der Papst im eigenen Hause ein machtloser Gefangener ist, stehen fast überall im continentalen Europa der Liberalismus und das Freimaurerthum, mit omnipotenter Machtvollkommenheit ausgerüstet, am Staatsruder und tyrannisiren comme il faut die Völker. Auch in Amerika bestehen Freimaurerlogen; aber dort existirt — wohl gemerkt! — keine Bureaukratie, in der das Freimaurerthum und der Liberalismus aufgegangen wären; dort also beschränkt sich für die Katholiken die Gefahr von Seiten der Freimaurerei bloß auf die Möglichkeit der religiösen Verführung, während in Europa

in tiefem Zusammenhang mit den vorausgehenden Betrachtungen über absolutistische Centralisation 2c.

Stellvertretung des Volkes mit bestimmten Rechten neben den eigentlichen Organen der Staatsgewalt ist nach allgemeiner Anerkennung der Entwicklung des staatlichen Lebens so förderlich, daß sie fast unter allen Völkern und in allen Zeiten mehr oder weniger, wenn auch oft in der allerverkümmertsten Gestalt, hervortritt. Die Uebereinstimmung aller Völker hierin ist die beste Probe für die Berechtigung dieser Volksvertretung.

Die Form aber dieser Einrichtung ist um so vollkommener, je mehr sie der Wirklichkeit der vorhandenen Verhältnisse eines Volkes, seiner Denk- und Rechtsanschauung entspricht; um so unvollkommener und unberechtigter, je weiter sie davon entfernt ist.

Die vollkommenste Form der Stellvertret-

---

die Gefahr von Seiten des Freimaurerthums und des Liberalismus mit dem Ruin aller Freiheit und aller Volksrechte gleichbedeutend ist.

ung war deßhalb wohl, wenigstens ihrer Anlage und ihren Grundsätzen nach, diejenige, die in der Gliederung der Stände wurzelte. Zwar entsprachen die alten ständischen Verfassungen, namentlich in späterer Zeit, vielfach nicht mehr den wirklichen Verhältnissen: sie stellten nicht überall mehr das vorhandene Volksleben mit seinen Berechtigungen dar; sie bedurften daher einer weit greifenden Entwicklung. Sie glichen einem Kleide, das zwar ursprünglich nach dem rechten Maßstabe zugeschnitten war, dem aber der Körper später entwachsen ist. Man hätte eine neue Form nach denselben Grundsätzen für die jetzigen staatlichen Verhältnisse, mit Berücksichtigung aller wirklichen Berechtigungen, machen sollen. Das hat man aber nicht gethan, sondern nach neuem französischen Muster, wie die Kleider, so auch die Gestalt unserer staatlichen Verfassung zurechtgeschnitten. Diese Form aber und die Entwicklung, die dieselbe erhalten hat, ist von jener Idee einer wahren Stellvertretung vielfach so weit abgewichen, daß sie kaum noch ein kleines Theilchen davon an sich trägt. Wir müssen dieß näher in's Auge fassen.

Die Vorstellung, daß die Ständeversamm-

lung das gesammte rechtsfähige Volk mit seinen wahren Interessen, in seiner wirklichen Denkweise bezüglich seines öffentlichen Lebens vertrete, hat zur Grundlage die Rechtsfiktion, daß die Beschlüsse solcher das Volk vertretenden Körperschaften als Willensmeinung sämmtlicher berechtigter Staatsangehörigen zu betrachten seien. Obschon dergleichen Fiktionen, trotzdem daß sie nicht absolut unfehlbar sind — denn unter Menschen ist Nichts vollkommen — zur Handhabung der staatlichen Ordnung als berechtigt erscheinen, so würden doch andrerseits die Dinge sehr schlimm stehen, wenn sich unter diesen Rechtsvermuthungen offener Lug und Trug verhüllten. Wehe dem Volke, wenn die Rechtsvermuthung, daß die Gerichte in letzter Instanz das objective Recht sprechen, ein Deckmantel für absichtliche Ungerechtigkeit wird! Wehe dem Volke, wenn die Rechtsvermuthung, daß das Gesetz der Ausdruck der ewigen Gerechtigkeit sei, eine Täuschung wird, um die Ungerechtigkeit damit zu verbergen! Wehe aber auch dem Volke, wenn die Rechtsvermuthung, daß die Ständeversammlungen das wirkliche Volk in seinen Ständen, in seinen Rechtsverhältnissen, in seinen

wahren Interessen, in dem besten und edelsten Theile seines Denkens, Wollens und Fühlens darstellen, eine Lüge geworden ist, durch die eine im Geheimen verbundene und verschworene Partei ihre Pläne durchzusetzen, ihre Interessen, ihre Denkweise, ihren Willen unter dem Deckmantel des allgemeinen Volkswillens zu verwirklichen strebt. [1])

§. XXI.

Fortsetzung. — Verderblichkeit eines Constitutionalismus, worin die Rechtsvermuthung, daß das Volk durch die Ständeversammlungen in seinen öffentlichen Angelegenheiten vertreten werde, zu Lug und Trug geworden ist.

Denken wir uns ein Land, in dem zwei Regierungen bestehen; eine öffentliche Regierung, die sich an die Person des Landesherrn anknüpft, und eine geheime, die sich an einige Personen, in Verbindung mit den geheimen Gesellschaften,

---

[1]) Aus der vortrefflichen Schrift: Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1864. Seite 88 u. ff.

anlehnt. Beide Regierungen sind über das ganze Land verbreitet. Die geheime Regierung hat sich genau der bestehenden Landeseintheilung angeschlossen; sie hat ihre Organisation auf jede Landgemeinde ausgedehnt; wie dort als letztes Glied der Staatsregierung ein Gemeinderath vorhanden ist, so hat sie in jeder Gemeinde ihre Vertrauensmänner, die mit großer Umsicht in dieses Netz hineingezogen und die blinden Werkzeuge ihrer Pläne sind. Sie steht vielleicht zeitweise mit der öffentlichen Regierung in inniger und vertrauter Harmonie, aber natürlich nur dadurch, daß und so lange diese gleichfalls ein blindes Werkzeug ihres Willens ist. Die geheime Regierung hat überdieß auch das ganze Wahlsystem vollständig und bis in's Kleinste geregelt, und kann ihrer Wahlbewegung einen um so größeren Nachdruck geben, als ihr, so lange das Einverständniß besteht, selbst die Organe der Staatsregierung bei ihren Manipulationen zu Gebote stehen. Endlich beherrscht sie zugleich mit wenigen Ausnahmen durch ihren Einfluß und ihr Geld die Presse; und diese ihr hörige Presse muß täglich in tausend und tausend Stimmen dem Volke die Behauptung wieder-

holen, daß die so zu Stande gekommene Kammer der reine, ächte Kern des Volkes sei. Solche Vorstellungen sind aber leider keine thörichten Phantasieen mehr. Welche Unwahrheit, welch' ein Betrug am ganzen Volke, welch' eine Beschädigung des ganzen Staatenwesens läge in einem solchen Zustande! Wie doch, eine Partei im Lande, die sich mit der gesammten christlichen Denkweise des Volkes im feindlichsten Widerspruche befindet, die das Christenthum, wie es von der Kirche gelehrt und vom Volke bekannt wird, haßt, — eine solche Partei bringt durch ihren Einfluß in der geschilderten Weise eine Kammer von geheimen Parteigenossen zusammen und benützt nun die Macht der verfassungsmäßigen Fiktion, daß die Kammer mit dem Volkswillen identisch sei, dazu, ihr Parteiinteresse, ihren Haß gegen das Christenthum und den christlichen Glauben des Volkes auf allen Gebieten des Staatslebens, in der gesammten Gesetzgebung, durch die Schulorganisation u. s. w. zu verwirklichen! Wir wiederholen es: welch' eine Lüge, welch' ein Betrug läge in diesen Zuständen! Welch ein Verbrechen an den Staatsinstitutionen und an dem wahren Wohle des Volkes!

Dennoch nehmen wir keinen Anstand zu wiederholen, daß ähnliche Zustände in manchen Ländern schon vielfach Wirklichkeit geworden sind, daß eine weitverbreitete Partei planmäßig dahin strebt, die Volksvertretung in dieser Art zu einer großen Unwahrheit zu machen, und die Idee derselben für Parteizwecke und Geltendmachung schlechter Grundsätze auszubeuten, deren Verwirklichung das Volk in den Abgrund des Verderbens stürzen würde. [1])

§. XXII.

Fortsetzung. — Worin die Corruption der heutigen constitutionellen Volksvertretung ihren Hauptsitz hat. — Indirekte und direkte Wahlen.

Die große sittliche Corruption, mit der unser Verfassungsleben in den modernen Staaten bedroht ist, hat ihren Hauptsitz in den modernen Wahlsystemen. Das jetzige (indirekte) Wahlsystem, in Verbindung mit dem Institute der Wahlmänner, muß immer mehr dazu dienen, die Ständeversammlungen in die Hände jener

---

[1]) Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Freiherrn von Ketteler. Mainz, 1864. Seite 92 u. ff.

Partei zu bringen, die alle anderen an Gefährlichkeit und Betriebsamkeit übertrifft.

Die direkten Wahlen haben gewiß große Gefahren; sie können in der Hand der Demagogen ebenfalls das Volk verführen; sie können, da es bereits durch die Fälschungen der liberalen Partei dahin gekommen ist, daß das Volk, besonders in den Städten, sich bei den Handlungen des öffentlichen Lebens nicht mehr nach Grundsätzen des Gewissens, sondern nach aufgeregten Leidenschaften bestimmt, unselige Katastrophen herbeiführen; die ersten direkten Wahlen würden uns vielleicht große Unordnungen bringen.

Aber abgesehen davon, daß die direkten Wahlen geheim sind, also den Bürger, besonders den armen, der Wahlcontrole seines liberalen Gläubigers und sofort natürlichen Tyrannen entzieht und folglich die Stimmabgabe selbstständig, von jeglichem Einfluß unabhängig macht, glaubt die Masse des Volkes noch an Gott und Christus, und kennt noch die zehn Gebote und das Gewissen. Es ist demnach zu hoffen, daß das Volk dazu kommen werde, den Zusammenhang, in dem auch eine Wahl mit dem Gewissen steht, zu erkennen; und sobald dieß ein-

träte, wäre es schon wieder gerettet. Gewiß kann das christliche Volk bei den Wahlhandlungen auch verführt werden. Wenn ich aber jenen Theil des Volkes abrechne, der in manchen Städten tief versunken ist, so hat es doch noch in seinem christlichen Glauben ein Heilmittel in sich, während die große Menge der liberalen Partei in Verbindung mit indirekten Wahlen nothwendig zu einer immer größern Corruption des ganzen Staatslebens führen, und das Volk der Regierung einer unsichtbaren und ungreifbaren Macht überliefern muß. [1])

§. XXIII.

Die katholische Kirche, eine Wohlthat für die Völker auch in politischer Beziehung.

Gegenwärtig, wo in den meisten Ländern des continentalen Europa die absolutistische Centralisation mit oder ohne constitutionelles Beiwerk mehr oder minder herrschend ist, frägt es sich: „Gibt es denn im Schooße der europäischen Ge-

---

[1]) Aus der Schrift: Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Freiherrn von Ketteler. Mainz, 1864. Seite 95 u. 96.

sellschaft gar kein Element, das stark genug wäre, den Kampf mit dem herrschenden System erfolgreich aufzunehmen?" Ja. Dieses Element ist die katholische Kirche. „Eine starke Organisation, wie es die katholische Kirche ist," — sagt der Publicist Gustav Diezel, [1]) — „vermag der Staatsgewalt Widerstand zu leisten, und dieser Widerstand kann auch andern Existenzen zu Gut kommen, die sonst von der Allgewalt erstickt würden. Wo diese Allgewalt des Staates von vornherein feststeht, ist ein Kampf um politische Freiheit von Haus aus vergeblich oder im Grunde gar nicht möglich; man spricht zwar von einem Kampf um die Freiheit, er ist aber in Wahrheit etwas ganz Anderes. Wo ist die Gewalt, die in unseren Staaten der Staatsgewalt irgend einen Widerstand zu leisten und dadurch der Unabhängigkeit und Freiheit einen Raum abzugewinnen vermöchte? Was hat das constitutionelle Treiben der Freiheit für Früchte gebracht?

---

[1]) Die katholische Kirche als geschichtliche Macht und die politische Unfähigkeit der protestantischen Richtungen in Deutschland. Göppingen, Selbstverlag des Verfassers, 1856. Seite 112 u. 113.

Nicht die allergeringsten. Der Constitutionalismus, anstatt irgend einen Widerstand gegen die Staatsgewalt auszuüben, ihre Macht einzudämmen und zu beschränken, hat sie überall gesteigert. Anstatt Garantieen der Freiheit der Staatsgewalt abzudringen, hat er überall nach Theilnahme an der Regierung gestrebt und dadurch sein Vorgeben, für Freiheit zu kämpfen, selbst Lügen gestraft."

„Es ist gar zu charakteristisch," sagt weiter Gustav Diezel Seite 114, „daß unser deutsches Bürgerthum einzig in der katholischen Kirche und ihrer Geschichte Unterdrückung, Rechtsverletzung, Verfolgung und Grausamkeit findet, gegen ähnliche Willkürakte unserer Bureaukratie fast völlig indifferent ist. Man schaudert davor, daß eine freiere Stellung der Kirche die Inquisition, Scheiterhaufen, Tortur u. s. w. zurückbringen könnte, obwohl die Zeiten jetzt so ganz andere sind, und an die Wiederkehr ähnlicher finsterer Erscheinungen [1]) heut zu Tage vernünf-

---

[1]) Die übrigens entweder vielfach übertrieben oder erdichtet sind. Man lese das treffliche Geschichtswerk: Der Cardinal Ximenes von Hefele!

tiger Weise nicht gedacht werden kann. Aber wenn unsere Polizei durch von Tag zu Tag gesteigerte Geldstrafen ein Zeugniß zu erpressen sucht, das den, welcher es ablegt, als Schurken erscheinen ließe, wenn sie mit brutaler Willkür die ehrlichsten Leute, bloß weil sie eine von dem jeweiligen Regierungssystem abweichende Meinung zu haben wagen, mit allen Mitteln der kleinlichsten Rachsucht verfolgt und ihre Existenz untergräbt, so zuckt man die Achseln, erklärt die Opfer für Narren, oder findet das Verfahren ganz in der Ordnung." — Seite 41: „Die Autonomie der Kirche gegenüber dem Mechanismus der über Alles sich ausbreitenden Staatsgewalt ist ein wahrer Gewinn für die Freiheit des Individuums, somit ein wirklicher Fortschritt. Denn um jenem Despostismus der Staatsgewalt zu widerstehen, bedarf es einer Macht; unsere „modernen" Staaten aber haben alle widerstandsfähigen Organismen zerstört und Alles zu einem Brei zusammengequetscht. Die katholische Kirche war allein im Stande, diesem Prozeß zu widerstehen. Indem sie nun den Kampf gegen den Polizeistaat eröffnet und dadurch an das wichtigste Problem der Gegenwart

und der nächsten Zukunft herangetreten ist, hat sie allen politischen Richtungen die Alternative gestellt, entweder sich auf ihre Seite zu stellen und dadurch dem Kampfe einen allgemeinen politischen Charakter zu geben, oder aber auf die Seite des Polizeistaates, somit auch der Polizeiwillkür und der von dieser ausgehenden entsetzlichen und ekelhaften Demoralisation zu treten 2c."

Diese nur zu wahre Erwägung führt zu der wichtigen, übrigens von selbst sich beantwortenden Frage, in welches Verhältniß zu Gunsten nicht nur der religiösen, sondern auch der bürgerlichen Freiheit die Kirche zu der Staatsgewalt zu treten habe, ob in das Verhältniß der Abhängigkeit oder in das Verhältniß der Unabhängigkeit, wovon im Folgenden die Rede sein wird.

§. XXIV.

Von der Trennung der geistlichen und weltlichen Macht. — Die Nationalkirche, eine Todfeindin der bürgerlichen Freiheit.

Einer der ersten Schritte des Protestantismus bestand darin, die Obergewalt des Papstes

abzuschütteln, die Hierarchie niederzureißen und die religiöse Obergewalt in die Hände der Fürsten zu legen, dieß heißt: sein Werk war ein Rückschritt zur heidnischen Civilisation, in welcher Scepter und Pontificat vereinigt waren. [1]) Das

---

[1]) Gleichwohl sagt der französische Protestant Pressensé in seiner „Kritischen Studie über Renan's Leben Jesu," deutsch übersetzt und in der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg 1864 erschienen (Seite 8 u. ff., Anmerkung) unter Anderm sehr trefflich: „Jesus hat eine geistige Religion in einer Welt gründen wollen, in der die Staatsgewalt stets nach dem ganzen Menschen gestrebt hatte, wie in Griechenland und Rom. Unter einem solchen Regiment konnte man von nationaler Unabhängigkeit sprechen, aber die Freiheit im wahren Sinn, die Freiheit des Individuums existirte nicht; dieses gehörte rücksichtslos dem Staate an. Eine Religion, die, wie das Christenthum, sich auf das Gewissen stützt, muß, um sich festzusetzen, das, was ihr unumgänglich nothwendiger Stützpunkt ist, frei machen und isoliren, und folglich die Grenzlinie zwischen dem Gebiete des öffentlichen Lebens und dem Gebiete des moralischen und religiösen Lebens streng ziehen. . . . . Diese Isolirung der Religion von der bürgerlichen Gewalt war schließlich das Princip der Freiheit in allen ihren Anwendungen; sie setzte eine Schranke dem Despotismus und hielt ihn

politische Meisterwerk hatte im Gegentheil darin bestanden, die beiden Gewalten zu trennen, damit die Gesellschaft nicht einer einzigen unumschränkten

---

von der Schwelle des innern Heiligthums des Menschen zurück. . . . . — Aber das Evangelium hat nicht bloß das Gewissen befreit . . . . . es hat die Freiheit allenthalben gegründet . . . . . Zwar darf die Religion als Religion nicht ihr eigenes Gebiet verlassen . . . . . Aber wenn sie auch auf ihrem Gebiete bleibt, äußert sie doch einen um so sichereren Einfluß auf den öffentlichen Geist durch ihre großen Ideen über die Bestimmung der Menschheit, über den Werth eines jeden ihrer Kinder, über seine Rechte als unsterbliches und durch Christus erlöstes Geschöpf . . . . Auf dem Kreuze ist also Jesus nicht bloß für das Heil, sondern auch für die Freiheit des Menschengeschlechtes gestorben, und zwar gerade deßhalb, weil er durch sein Blut das Reich erobert hat, das nicht von dieser Welt ist. Er hat der Seele nicht nur ein unzugängliches Asyl gegen alle Mißbräuche der Gewalt, sondern auch eine edle Schule der Gerechtigkeit erschlossen, wo der Bürger das Recht lieben lernt, um ihm im Bereiche des socialen Lebens zu dienen und es zu vertheidigen." Wahrhaft goldene Worte!

Macht unterworfen sei, die ihre Befugnisse ohne irgend eine Gegenwirkung ausübe, bis es ihr am Ende gelänge, die Gesellschaft gänzlich zu unterdrücken. Diese Trennung erfolgte überall, wo der Katholicismus Aufnahme fand, ohne politische Absichten, ohne menschliche Hintergedanken: sie war nur eine Consequenz seiner Gesetze und Glaubenslehren!

Alle neuern Revolutionen haben ein entschiedenes Streben darnach gezeigt, die weltliche und die geistliche Gewalt in einer Hand zu vereinigen — ein offenbarer Beweis dafür, daß der Ursprung dieser Revolutionen im Widerspruch mit dem belebenden Princip der europäischen Civilisation steht, und daß sie dieselbe, statt sie ihrer Vollkommenheit näher zu bringen, davon zurückgehalten haben.

Die Vereinigung der geistlichen Obergewalt mit der weltlichen erzeugte in England unter Heinrich VIII. und Elisabeth den furchtbarsten Despotismus; und wenn es diesem Lande in der Folge gelang, eine höhere Stufe der Freiheit zu erringen, so war dieß sicherlich keine Frucht der geistlichen Würde, die der Protestantismus dem Staatsoberhaupte verlieh, sondern

geschah zum Trotze derselben. Im Norden Europa's, wo ebenfalls das protestantische System vorherrscht, kannte die weltliche Obrigkeit keine Schranken; und wir müssen gegenwärtig sehen, wie der Kaiser von Rußland die Katholiken auf die barbarischeste Weise verfolgt und eine größere Furcht vor den Vertheidigern der Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt, als vor den revolutionären Vereinen an den Tag legt. Der Selbstherrscher dürstet nach einer unbegrenzten Gewalt; und ein gewisser Instinkt leitet seinen Zorn vorzugsweise auf die katholische Religion, welche das Haupthinderniß derselben ist.

Es ist merkwürdig, wie gleichmäßig in dieser Beziehung alle Staatsgewalten verfahren, die sich, sei es unter der Form der Revolution oder der Monarchie, zum Despotismus hinneigen. Derselbe Beweggrund, der den Absolutismus Ludwigs XIV. bestimmte, sich nur mit Widerwillen in die Schranken, die ihm die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt setzte, zu fügen und die Macht Rom's soviel wie möglich zu schwächen, leitete auch die constituirende Versammlung, als sie ihren eigenen Weg einschlug:

der Fürst stützte sich auf die Kronrechte und auf die Freiheiten der gallikanischen Kirche; die Stände beriefen sich auf die Rechte der Nation und auf die Grundsätze der Philosophie. Allein im Grunde drehte sich Alles um dasselbe, es handelte sich darum, ob die Staatsgewalt eine Schranke anzuerkennen habe oder nicht; im ersten Falle ging die Monarchie dem Despotismus entgegen, im zweiten näherte sich die Demokratie der Schreckensherrschaft des Convents.

Als Napoleon dem Ungethüm der Revolution den Kopf zerschmettern, die Gesellschaft von Neuem ordnen und eine Staatsgewalt schaffen wollte, nahm er als das mächtigste Element die katholische Religion zu Hilfe und schloß das Concordat. Allein sobald er sein Werk der Wiederherstellung und Neugestaltung vollendet zu haben glaubte, sobald nach manchen Wechselfällen seine Gewalt sich befestigt hatte, dachte er nur mehr daran, sie zu erweitern, alle ihre Schranken zu beseitigen, und begann denselben Papst mit finstern Blicken zu betrachten, dessen Gegenwart bei seiner Krönung ihm so angenehm gewesen war; und nachdem er mit ernsten Zerwürfnissen begonnen, brach er

am Ende mit ihm, indem er sich zu seinem erbittertsten Feinde machte.

Mit der Thronbesteigung der Familie Bourbon bürgerte sich das Königthum Ludwig's XIV. in Spanien ein; und in Castilien, Aragonien, Valencia, Catalonien wurden die alten Freiheiten bis auf die letzten Spuren ausgetilgt, bis die widersinnige Uebertreibung der Hoheitsrechte unter Karl III. und Karl IV. den höchsten Punkt erreichte. Und vermöge eines merkwürdigen Zusammentreffens war gerade die Zeit, wo die Ansprüche des römischen Hofes und die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt mit dem größten Argwohn betrachtet wurden, jene, wo der Despotismus der Minister und, was noch schlimmer gewesen, die Willkür eines Günstlings auf's Höchste gestiegen waren.

Die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt war außer dem, was sie vermöge ihres Wesens, Ursprungs und Zweckes an sich ist, seit den ersten Tagen der Kirche eine fortwährende Mahnung für die weltliche Gewalt, daß ihre Machtvollkommenheiten nicht unbeschränkt sind; und wir sehen daraus, daß der katholische Grundsatz ungemein Vieles zur wahren Freiheit

beiträgt,[1]) während eine Nationalkirche, deren Oberhaupt der weltliche Fürst ist, eine Todfeindin aller Freiheit ist.

§. XXV.

Fortsetzung. — Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist nicht Trennung von Staat und Kirche.

Versteht man unter Trennung von Staat und Kirche nur Trennung der geistlichen von der weltlichen Macht, so ist dagegen Nichts einzuwenden.

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. Seite 242—246. Die gegenwärtigen sowohl der katholischen Kirche überhaupt als auch insbesondere der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes feindlichen Parteien Deutschlands drängen gewaltig zur Errichtung einer deutschen Nationalkirche, wodurch nicht nur den deutschen ihrer Kirche treu bleibenden Katholiken ernste Gefahren drohen, sondern auch der deutschen Freiheit überhaupt empfindliche Wunden geschlagen würden. Wenn je, so dürfte gerade in der Gegenwart, obige Gedankenentwicklung von Balmes auf Deutschlands Gegenwart und nächste Zukunft angewendet werden.

Aber der bloße Ausdruck: Trennung von Staat und Kirche ist so zweideutig, so dehnbar, daß man recht wohl etwas ganz Anderes darunter verstehen kann. Wie ist es in der That möglich, Staat und Kirche von einander zu trennen? Sind nicht die Christen zugleich auch Staatsbürger? Können sie denn vermöge der socialen Natur des Menschen anders leben, als in der socialen Staatsordnung?

Begreift man demnach unter Staat und Kirche die Gesammtkörper beider, also nicht, wie oft geschieht, die Staats- und Kirchengewalt, so müssen wir Christen, ob Katholiken oder Protestanten oder gleichviel welcher Confession Angehörige, gegen jede Trennung feierlichst protestiren. Dann wären wir entweder 1) aus dem staatlichen Verband, der unser Vaterland ist, gänzlich ausgeschlossen und gezwungen, weiß Gott, wo? ein neues Vaterland zu suchen; oder wir stünden, 2) wenn man uns duldete, im Verhältniß von Heloten, Sklaven, Parias, und wären ohne jeden Rechtsschutz allen nur möglichen Bedrückungen der übrigen gott- und religionslosen Menschen, die allein rechtliche Staatsbürger wären, ausgesetzt. Welch' ein heilloser Zustand!

Umgekehrt kann die Einigung zwischen Staat und Kirche nicht darin bestehen, daß der Staat statt der Kirchenbehörden die Kirchenangelegenheiten besorgt und verwaltet. Kirchliche Selbstverwaltung ist daher noch keine Trennung zwischen Kirche und Staat, sowenig als die Autonomie der Familie, Gemeinde und der Corporationen eine Trennung derselben vom Staate genannt werden kann. „Wird denn," fragen wir mit Herrn von Ketteler, Bischof von Mainz, „die Ehe dadurch getrennt, daß der Vater die Geschäfte des Mannes, und die Mutter die des Weibes besorgt. [1])

Wie die Kirche den Staat ehren muß als eine göttliche Anstalt zum Heile der Menschen; wie der Kirche die Pflicht obliegt, ihre Glieder anzuhalten, der Staatsgewalt gehorsam zu sein; wie sie das Wohl des Staates, wo sie kann, fördern, sich über geordnete Staatsverhältnisse freuen und jede Zerrüttung des Staatswesens

---

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche 2c. von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. XXVII.: Kirche und Staat. Einigung. — Trennung.

beklagen muß; wie sie endlich der Welt zu verkünden hat, daß, wer sich unrechtmäßig der weltlichen Gewalt widersetzt, sich Gott selbst widersetzt und sich die Verdammung Gottes zuzieht — ebenso ist die Staatsgewalt verpflichtet, die Rechte der Kirche zu schützen, nicht minder als die Rechte jedes Staatsbürgers, sowie sie vor jedem ungerechten Angriffe zu bewahren, und zwar schon der eigenen Angehörigen wegen. Denn diese haben ein Recht darauf, daß die Staatsgewalt ihre religiöse Gesinnung in ihrem kirchlichen Verbande achte und schütze. Diese Pflicht des Rechtsschutzes Seitens des Staates darf nicht bloß von der katholischen Kirche, sondern muß von jeder religiösen Genossenschaft verlangt werden, die als solche zugelassen ist. [1])

---

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche ꝛc. von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. XXVII.: Kirche und Staat. Einigung — Trennung.

§. XXVI.

Fortsetzung. — Von der Entstehung der Concordate.

Das erste Verhältniß, in welchem die Kirche dem Staate gegenüber sich gestellt fand, war ein feindliches: es war der alt-heidnische römische Staat, der im Imperator seinen Gott gefunden hatte. Dieser suchte daher die christliche Kirche zu vernichten. Und selbst als das Christenthum zur Staatsreligion erhoben wurde, blieb das Verhältniß nur ein völlig äußerliches.

Als dann die Kirche den neuen Völkern germanischen Blutes gegenüber sich gestellt sah, war der Staat nicht schon etwas für sich Fertiges und Abgeschlossenes wie der römische Staat; er entstand auch nicht erst aus der christlich-religiösen Societät, etwa wie der alte Staat aus der heidnischen Religion sich herausgebildet hatte, — sondern er fand sich im ersten Keime bereits schon vor und entwickelte sich jetzt nur unter dem bildenden Einfluß des Christenthums, so daß er schon vom Anfang an als selbstständige Macht der Kirche gegenüber sich gestalten konnte. Der Staat war der Kirche

nicht bloß verpflichtet, sondern er nahm in seiner Grundlage selbst Theil an der höhern Weihe der Kirche: das Bewußtsein des germanischen Staates war ein wesentlich katholisches. War aber auch das Verhältniß von Kirche und Staat ein freundliches so sollte doch die Selbstständigkeit beider sich in das gehörige Verhältniß setzen. Dieß erzeugte allerdings Kämpfe, die durch die menschliche Freiheit bedingt sind; allein es verband doch die höhere Idee, der Glaube, die Streitenden immer wieder.

Der Staat an sich, Schutz- und Trutzmacht jedes Rechtes, hatte das Recht überkommen, die Kirche zu schützen; unter ihrem heiligenden Einfluß entstanden, war er selbst aus seiner Indifferenz zu einem christlichen Gebilde erwachsen; dieß ist sein Majestätsrecht, aber auch seine Majestätspflicht, und es kann nicht ein Recht der Bevormundung und polizeilichen Eingriffs, sondern nur ein Recht des Schutzes sein.

Als aber im Verlauf der Jahrhunderte der Staat den christlichen Grund und Boden verließ, wollte er dennoch die alten Rechte, die er früher rechtlich üben konnte, in Willkür und

Eigensucht sich vorbehalten, ja noch neue sich erwerben; und sofort hatte sich daher der Staat in seiner Allgewalt, mit der er in alle Verhältnisse eindrang, unter dem Vorwand und dem völlig unbestimmten Begriffe des jus circa sacra nur zu oft in's Heiligthum der Kirche wie ein Wolf eingeschlichen und durch das placetum regium sich auch eine entscheidende Autorität in kirchlichen Dingen anmaßen wollen, so daß sein Majestätsrecht, das eine Majestätspflicht des Schutzes und des Schirmes war, sich in eine schnöde Bevormundung und polizeiliche Beaufsichtigung der Kirche verwandelt hatte.

Der sofortige Zwiespalt beider Gewalten mußte nun allmählig das Streben hervorrufen, wenigstens äußerlich einen Rechtsboden zu gewinnen: und dieß geschah in den Concordaten, die im Grunde nur Waffenstillstandsprotocolle zwischen Kirche und Staat sind. Der Staat stand zwar nicht mehr in offener Feindschaft der Kirche gegenüber; aber ebensowenig war er ihr auch freundlich gesinnt: er war wesentlich in eine Opposition gegen die Kirche schon dadurch gestellt, daß er, der christ-

lich sein sollte, es eben nicht mehr war, obwohl er öfter noch den Schein hievon bewahren wollte und, so weit es ihm eben gutdünkte, auch das Christenthum zu hegen suchte.

Dadurch wird aber seitdem seine Opposition nur noch gemehrt, indem er gerade in diesem Streben immerfort den Versuch macht, die Polypenarme des Absolutismus auch in die Lebensorgane der Kirche auszuspreiten. Die Kirche hat dagegen gegenüber der weltlichen Ordnung der Dinge, zumal seitdem das Antichristenthum immer mehr um sich greift, keine höhere Autorität mehr; sie ist dem Staate äußerlich geworden; sie übt ihm gegenüber so nur mehr eine Autorität äußerer Existenz und Berechtigung aus und ist vom Staate, der sich an ihre Stelle setzen möchte, stets von Mißtrauen und Arglist umgarnt.

Auf diese Weise ist auch von einem Concordate kein normales Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu erwarten; es ist nur Waffenstillstand zweier Gewalten, in welchem die eine, die Kirche nämlich, vom Drange der Zeit genöthigt,

um nicht in offenem, feindlichem Kampfe mit dem Staate zu liegen, demselben Rechte gewährt, soviele sie eben ablassen kann und die er anspricht, um so seine absolutistische Gewalt einzuschränken durch Herstellung eines äußeren Rechtsbodens. Wenn aber dem Staate gewisse Rechte zuerkannt werden, so ist auch die Kirche ihm gegenüber wohl berechtigt; denn „sie hat nicht als Bettlerin vor seiner Thüre angesprochen und nur ein Almosen von ihm verlangt," ihr sind Recht und Freiheit zugeschrieben, die ihr von Gott und Rechtswegen zukommen. [1])

Nur die Aufhebung eines solchen Verhältnisses, wie es durch Concordate besteht, kann, wenn man will, eine Trennung von Staat und Kirche genannt werden, wenn nur diese Trennung, wie es doch in aller gesitteten Welt manierlich ist, auch unter der Mitbetheiligung unseres kirchlichen Oberhauptes, mit dem das Concordat abgeschlossen worden, vollzogen würde; und so=

---

[1]) Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Eine kirchlich=politische Denkschrift. Schaffhausen bei Hurter. 1849. Seite 51 u. ff.

dann wenn nur der Staat seiner Verpflichtung gegen die Kirche — und diese Verpflichtung datirt von der Säcularisation her — erst gerecht geworden wäre, andere Dinge, worunter ich in erster Linie die Ausführung des allein richtigen Princips der Schulfreiheit zähle, abgerechnet, wovon noch später die Rede sein wird. Eine Trennung ohne vorhergängige Erfüllung dieser Obliegenheiten wäre ein abermaliger Faustschlag in's Angesicht der Kirche.

Indeß ist die hier gemeinte Trennung im Grunde doch nur wieder eine bloße Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt, die in keiner Weise das der Kirche so gut, als jedem Staatsbürger zu gewährende Schutzrecht ausschließen darf.

§. XXVII.

Fortsetzung. — Aufgabe der Gegenwart. — Die vereinigten Staaten Nordamerika's.

Schon dadurch, daß der Staat von keinem gemeinsamen religiösen Glauben seiner Angehörigen wie von einem gemeinsamen innern Bewußtsein durchdrungen wird, wie einst der germanische Staat, „ist er kein Organismus

mehr, den ein geistiges Leben beseelte; er ist mehr ein Conglomerat geworden; deßhalb kann er auch nur eine äußere Stütze sein. Gegen die innern, geistigen Faktoren muß er sich indifferent stellen und sie alle unter den Schutz des Privatrechts nehmen. Dieß ist zwar nicht ein idealer Zustand der Dinge, sondern die Aufgabe der Gegenwart; und nicht mehr darf der Staat diese Richtung beschützen gegen jene, nicht für jene Richtung Partei nehmen gegen diese, sondern gleichmäßig von allen innern Faktoren sich lösen und nur als äußere schützende Hülle sich verhalten gegen rohe Gewalt und Leidenschaft, und sohin nur Recht und Gerechtigkeit handhaben. Dahin muß es kommen, dahin wird es kommen; und wenn man dieß nicht bald erkennt, wird der Umsturz der Dinge nur um so gefährlicher sein für jene, die bisher die Träger der Ordnung waren; dann erst, wenn es dahin gekommen, kann sich entscheiden, wer Sieger sei im Geisterkampfe, wenn keine äußere Gewalt, sondern nur innere Ueberzeugung die kämpfenden Potenzen der Geschichte sind; und dann erst kann auch eine andere sociale Gestaltung der Menschheit erfolgen, die in

wahrer Selbstständigkeit unter höherer Leitung sich entwickeln mag." [1])

Die im Vorausstehenden bezeichnete Aufgabe der Gegenwart wird denn auch in den vereinigten Staaten Nordamerika's, wo die katholische Kirche blüht und im fortwährenden Wachsthum begriffen ist, zu einer für jeden Freund wahrer Freiheit erfreulichsten Weise gelöst. Schon im Jahre 1823 schrieb Dr. England, Bischof von Charleston, an den Fürst-Erzbischof von Wien: „Wir haben völlige Befugniß Alles zu thun, was wir möglicher Weise begehren, oder für die Religion ersprießlich halten können. Wir können Ordenshäuser, Collegien, Klöster, Seminarien, Schulen und Kirchen errichten, deren Eigenthum versichern lassen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die ausgedehnteste Sicherheit erlangen, nicht nur gegen die Raublust von Individuen, sondern selbst gegen die Möglichkeit eines Eingriffes der Regierung in religiöse Stiftungen. Die ameri-

---

[1]) Staat und Kirche in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Eine kirchlich-politische Denkschrift. Schaffhausen bei Hurter. 1849. Seite 56 u. 57.

kanischen Regierungen beschützen die Rechte aller Religionsgesellschaften, ohne sich in die innere Disciplin irgendeiner zu mischen. Wir brauchen unsere Regeln keiner Aufsicht zu unterwerfen, nie ist es Jemanden in den Sinn gekommen, Correspondenzen mit dem heiligen Stuhle zu beengen. Wenn wir von dieser höchsten Stelle Weisungen erhalten,' so vollziehen wir den Inhalt derselben ohne Hinderniß. Man erklärt uns ganz einfach, daß wir den Gesetzen verantwortlich sind, wenn wir sie verletzen, und daß die Regierung mit unsern geistlichen Angelegenheiten so wenig wie der Papst mit unserer weltlichen Regierung zu thun hätte, und daß daher unsere Correspondenz mit demselben sie nichts anginge. Unsere getrennten Brüder genießen gleiche Rechte, die sie frei gebrauchen, und sie sind unserer Verfassung mit derselben Wärme wie wir ergeben, da sie uns diese Rechte selbst gegen die Gewalt des Präsidenten oder Congresses gewährleistet."

§. XXVIII.

Eine nothwendige Consequenz der Trennung der geistlichen und weltlichen Macht: die Aufhebung des staatlichen Schulzwanges.

Abgesehen davon, daß aus der Trennung der beiden Gewalten die vollständigste Autonomie der Kirche in der Bildung ihrer Priester, in der Verwaltung ihres Vermögens, in der Besetzung der kirchlichen Stellen, im klösterlichen Vereinswesen, in der Verkündigung des göttlichen Wortes, im Verkehr der Bischöfe mit den Gläubigen und mit dem Oberhaupte der Kirche [1]) als nothwendige Consequenz resultirt,

---

[1]) Es ist Heuchelei, wenn der moderne Liberalismus Preßfreiheit fordert, für die Ausschreiben der Bischöfe aber eine Präventivcensur im Placet verlangt und Ausnahmsgesetze in den Strafcodex aufnimmt. Es ist Heuchelei, wenn der moderne Liberalismus für Privatgesellschaften das Recht in Anspruch nimmt, ihre Beamten selbst zu prüfen und anzustellen; dagegen über die Besetzung katholischer Kirchenstellen Staatsgesetze erläßt. Es ist Heuchelei, wenn der moderne Liberalismus von Vereinsfreiheit redet, hingegen aber gegen jedes Zusammentreten von Personen zu frommen Zwecken unter dem

ergeben sich aus dieser Trennung auch noch andere Folgen, die geradezu die Laien unmittelbar selbst angehen; und darunter nennen wir besonders die Nothwendigkeit der Aufhebung des staatlichen Schulzwanges.

Man hat irgendwo die Volksschule — denn nur von dieser ist hier die Rede — als „eine öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt definirt, die dem Staate und der Kirche eben-

---

Begriff von Klöstern mit allen denkbaren, aus Romanen hergenommenen Schreckbildern auftritt und sie, wenn nicht mit Feuer und Schwert, doch durch polizeiliche Unterdrückung in Verbindung mit moralischem Todtschlag in der öffentlichen Meinung vertilgen will. „Heuchlerische Anwälte einer Freiheit, deren tiefstes Wesen sie nie begriffen, nie geahnt haben, bestrafen sie die erhabenste That der Freiheit mit Verbannung." „Welcher Wahnsinn und welche Grausamkeit!" rief schon vor achthundert Jahren der heilige Petrus Damiani. Der Mensch hat die Befugniß, frei über sein Vermögen zu verfügen, und sollte die Freiheit nicht haben, sich selbst Gott darzubringen! Er kann alle seine Güter anderen Menschen überlassen, und man verweigert ihm die Freiheit, seine Seele Gott darzubringen, der sie ihm gegeben hat." Montalembert, die Mönche des Abendlandes. Bd. I. S. CCXV. Freiheit, Autorität und Kirche: XXIII.

sowohl als der Gemeinde zu dienen habe." Diese Definition ist grundfalsch, weil unnatürlich: nicht für den Staat und nicht für die Kirche erzieht die Schule, sondern einzig für die Familie.[1]) Vater und Mutter haben die Pflicht, für die geistige, wie für die leibliche Pflege ihrer Kinder zu sorgen. Vermögen sie nicht das Erstere, so betrauen sie damit die nächste ihnen zu Gebote stehende Schule; und damit es an einer solchen nicht fehle, hat die Kirche überall, wo sie sich niedergelassen, Schulen gegründet. Stets aber hat die Kirche den Schulzwang durch das Gewissen der Eltern zu ersetzen gesucht, wie sie überhaupt der Freiheit, besonders der Freiheit des Hauses, überall Rechnung trägt. In diesem Kernpunkt liegt die ganze Schulfrage.

Wäre obige Definition die richtige, so hätten wir gegenüber der Forderung der Trennung der weltlichen und geistlichen Macht doch wieder eine in ihren Folgen höchst traurige Verquickung der kirchlichen und staatlichen Gewalt auch nur auf

---

[1]) Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei. Von Joseph Lukas, Landshut, 1865. Bei Jos. Thomann. (Joh. Bapt. v. Zabuesnig.) Seite 22.

dem einen Gebiet der Volksschule: denn die Kirche ist in ihren Principien unwandelbar die nämliche, während die Staatsgewalt den Principien, worauf sie beruht, im Verlaufe der Geschichte sehr oft untreu geworden ist und noch immer wird; wir wissen ja aus dem §. XXVI., in welche verschiedene Beziehungen die Staatsgewalt zum Christenthum schon getreten ist, so daß zuletzt in den Concordaten wenigstens äußerlich ein Rechtsboden gewonnen werden mußte, damit nicht fortwährend die kirchliche und weltliche Gewalt im Zwiespalt liegen sollten. Schon gegenwärtig macht der fortschreitende Liberalismus, der sich in mehreren deutschen Staaten bedeutend zum Steuerruder des Staates vorgedrängt hat, nicht zu leugnende Versuche, die Kirche aus der Schule zu verbannen, natürlich erst zwar nur den kirchlichen Einfluß auf die Volksbildung durch Anstrebung confessionsloser Communalschulen, worüber weiter unten mehr, zu schmälern und zu verkümmern. Ist übrigens das Losungswort „Trennung der Schule von der Kirche" nicht bereits ausgegeben? Hört man denn nicht schon bald laut bald dumpf, gleich der tosenden Brandung des Meeres im

Sturm, das Gebrüll des liberalen Gassenpöbels: „Hinaus mit den Pfaffen aus der Schule“?

Unbestritten liegt der Schwerpunkt der Erziehung in der Familie, und ist die Schule hierin mit der Familie verglichen mehr lehrender als erziehender Natur. Gleichwohl aber darf die Schule, die immerhin ein, wenn auch künstliches, Surrogat der Familie ist, ihrer Aufgabe als Erzieherin nicht beraubt und bloß auf den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt werden. Selbst die rabiatesten Vorkämpfer für die liberale Schule schließen den Begriff „Erziehung“ nicht aus; freilich verbinden sie damit einen Sinn, wie einen solchen eben nur der Liberalismus hegt und pflegt. Soviel nun ist für uns gewiß: liegt auch der Schule die Aufgabe der Erziehung ob, so vermag sie diese Aufgabe ohne Religion nicht zu lösen: denn Erziehung ohne Religion ist undenkbar. Die Kirche ist also gar nicht zu umgehen.

Allerdings fassen auch die Liberalen die Religion in's Auge; aber sie wollen von einer Kirche, von einer Confession Nichts wissen; sie suchen die Religion nur in einer sogenannten Moral ohne Glauben; die Religion ist ihnen nur

so ein Allerweltsding, worin alle Confessionen zu einem unbestimmten Etwas verschwimmen und schließlich verschwinden. Je nachdem der Liberalismus mehr oder minder einflußreich im Staatsleben ist, wird diese unbestimmte Vorstellung auch auf die unter der Staatsbehörde stehende Schule praktisch ausgedehnt zu werden versucht werden, ganz im Widerspruch mit den zur Zeit thatsächlich bestehenden Confessionsrechten der Familien; und so wird der Schulzwang unter liberalem Regiment, das unter den Wandlungen der Staatsgewalt sehr leicht möglich ist, nothwendig nicht bloß mit der Kirche in Conflikt treten, sondern zum despotischen Eingriff in die Familienrechte ausarten.

Man sieht es: die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt fordert gebieterisch die Aufhebung des Schulzwanges und hat in Bezug auf die Schulbildung auch die Sicherstellung des Familienrechtes nicht bloß in confessionell-religiöser Freiheit, sondern auch, wie wir noch sehen werden, in andern Dingen zur nothwendigen Folge.

§. XXIX.

Fortsetzung. — Ist der staatliche Schulzwang rechtlich begründet? — Eigentliche Aufgabe der Staatsgewalt.

Wäre der Schulzwang principiell begründet, dann hätten wir, wie gesagt, trotz der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt doch wieder ein Feld, worauf beide bei den wandelbaren Anschauungen der Staatsgewalt in die unglückseligste gegenseitige Verquickung treten müßten. Doch gehen wir tiefer in diese Sache ein und bedenken wir nur Folgendes: In sehr vielen Ländern ist die Confessionsverschiedenheit der Staatsbürger zur Zeit stabil. Wenn auch der Träger der Staatsgewalt einer bestimmten Confession angehört, so muß doch die Staatsgewalt selbst allen zugelassenen, zu Recht bestehenden Confessionen gleichgerecht ausgeübt werden, ist also, weil einer Vorliebe gegen die eine oder die andere entbehrend, in dieser Beziehung gewisser Massen indifferent. Dieser Umstand schließt allerdings nicht die Pflicht der Staatsgewalt aus, gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden confessionellen Schulen gerecht zu sein, d. h.

deren kirchlichen Charakter zu respectiren. Aber man bedenke wohl einerseits eine confessionslose, indifferente Staatsgewalt, anderseits die im Umschwung des herrschenden Zeitgeistes so nahe liegende Möglichkeit einer mächtig gewordenen kirchenfeindlichen Partei im Staate; und man wird die ernste Gefahr begreifen, daß unter solchem Einfluß die Staatsgewalt ihrem indifferenten Charakter auch die Schule instinktiv assimiliren, d. h. die Schule selbst confessionslos machen werde, gerade so wie sie dieß in manchen Staaten schon in Bezug auf die Ehe in der gesetzlich gewordenen Civiltrauung gethan hat.

Schon dieser eine Umstand stellt die so leicht mögliche Verquickung beider Gewalten, der kirchlichen und weltlichen Macht, trotz aller sonstigen Trennung, auf dem Gebiete der Elementarschule in ihr klarstes Licht. Denn nie kann die Kirche das Princip der confessionslosen Communalschule zu dem ihrigen machen, ohne sich und zugleich die heiligsten Familienrechte zu verneinen. Den in spärlichen zwei Wochenstunden ertheilten confessionellen Religionsunterricht ausgenommen, der ohnehin in Folge der geistlichen Amtshandlungen oft ausfällt, — darf

in der aus Kindern gemischter Confession bestehenden Schulen kein auf die Religionsstunde vorbereitender Unterricht mehr ertheilt werden; was an die confessionelle Familiensitte und Familientradition erinnert, darf nicht vorkommen, damit nicht andersgläubige Kinder in ihrem religiösen Bewußtsein verwirrt oder gekränkt werden; kurz: der warme religiöse Hauch, der nur aus der confessionellen Tradition des Familienlebens weht und durch die ganze Erziehung des Kindes wehen sollte, muß dem Winterfrost eines trockenen Unterrichtes im Lesen, Schreiben, Rechnen und in einigen vagen, seichten Moralgrundsätzen weichen; die Religion wird nicht mehr der Mittelpunkt der Schulbildung sein, sondern zu einem bloßen Fachgegenstand heruntersinken.

Ich frage: kann die Kirche in eine solche mit Schulzwang verbundene Communalschule, die der empörendste Eingriff in die religiöse Freiheit der Familie ist, jemals einwilligen? Gewiß nicht. Ich wiederhole es: schon dieser eine Umstand der Möglichkeit der unglückseligsten Verquickung der staatlichen und kirchlichen Gewalt auf dem Schulgebiete, in die zugleich die Ver-

letzung der heiligsten Familienrechte hereingezogen würde, macht die rechtliche Begründung des staatlichen Schulzwanges sehr verdächtig.

Allein der Schulzwang ist auch principiell durchaus nicht rechtlich zu begründen. Er mag wohl erstlich maßvoll gehandhabt und zweitens in Zeiten des Friedens zwischen Staat und Kirche, — zugestanden! — sogar seine Segnungen gehabt haben. Allein selbst im Mittelalter, wo, wie wir gesehen haben, Staat und Kirche im Allgemeinen in freundschaftlicher Beziehung zu einander gestanden waren, kannte man keinen Schulzwang. Die erste fast alles Andere ausschließende Aufgabe der Staatsgewalt ist der Rechtsschutz der Unterthanen, also die Pflege der Gerechtigkeit durch Anwendung von Gesetzen, die auf das Recht gegründet sind. Nicht einmal die Majorität der Volksvertreter in den ständischen Versammlungen kann in die individuelle oder corporative Freiheits- und Rechtssphäre der Staatsbürger zwingend eingreifen. Es gibt eben Rechte, welche die gesetzgebenden Kammern gar Nichts angehen, deren Aufrechterhaltung und Beschützung vielmehr von den Kammern feierlich gewährleistet werden sollte; und dahin gehört

lediglich die schon von Natur aus der Familie zustehende Pflicht der Kindererziehung, die ja in der ehelichen Verbindung ausgesprochen ist. Wenn Jean Jacques Rousseau, der Vater des Liberalismus, sagt, „das Volk könne sich selbst nicht Unrecht thun," so begründet er damit einen Constitutionalismus, der, obwohl in der Vertretung des Volkes bei der Regierung bestehend, doch nicht der Freiheit günstig ist, sondern despotisch alle göttlichen und natürlichen Rechte unter sein Machtgebot stellt. Hat denn das Volk nur in der Vertretung seiner Gesammtheit Rechte? und besteht es nicht aus Individuen, die jedes sein Recht unabhängig von dem der andern, also auch ihr Erziehungsrecht, haben? Das Recht der bloßen Kammermajorität ist nichts Anderes, als das rohe Recht der nackten Gewalt. [1]) Also kann selbst die Volksvertretung nicht durch Schulgesetze zwingend in das Erziehungsrecht der Familie eingreifen.

---

[1]) Man vergleiche die Schrift: Das Recht außerhalb der Volksabstimmung, von Ernst Freiherr von Moy. Regensburg und New-York. Verlag von Friedrich Pustet, 1867. Seite 138.

Läge übrigens der Schulzwang im Wesen des Staates begründet, so spräche die gesammte Völkergeschichte dafür. Aber vergebens durchblättere ich das Buch der Weltgeschichte: ich finde keinen triftigen Beweis dafür. Oder soll etwa die noch nicht einmal hundert Jahre alte Geschichte des Schulzwanges, der ohnehin nur auf Deutschland und die Schweiz ausgedehnt ist, zum Beweise dienen? Dann hätten nur Deutschland und die Schweiz, und auch diese Länder erst seit kurzer Zeit, ein Recht auf die Benennung „Staat": alle andern Völker, das einst so blühende Volk der Griechen und Römer, die Völker im christlichen Mittelalter, die heutigen Engländer, Spanier, Franzosen, Amerikaner — alle diese Völker, bei denen kein Schulzwang besteht, stünden auf einer sehr niedrigen Stufe des nationalen Lebens. Wer aber wollte eine so alberne Behauptung aufstellen und geltend machen, ohne sich im höchsten Grade lächerlich zu machen?

§. XXX.

Fortsetzung. — Begründet das bloße Interesse der Staatsgewalt an der Bildung der Staatsbürger den staatlichen Schulzwang?

Sagt man, die Staatsgewalt hätte ein Interesse d a r a n, daß die Staatsbürger im Besitze einer gewissen untersten Elementarbildung seien, so kann man zwar gegen ein solches Interesse nicht das Mindeste haben, muß aber auch entgegenhalten, daß ein bloßes Interesse, ein bloßer Wunsch noch lange nicht zu einer Rechtsforderung und zu einem Rechtszwange ermächtigt. Wohin käme man alsdann? Ich will ganz von der unmoralischen, aber logischen Consequenz absehen, daß alsdann das Eigenthumsrecht nicht mehr auf einem sehr sicheren Boden stehen würde; sondern ich stelle mich selbst auf das Gebiet eines an sich edlen Wunsches und Interesses und frage ganz einfach: Hat die Staatsbehörde eigentlich nicht ein sehr hohes Interesse d a r a n, daß alle Staatsbürger sittlich und religiös seien? wird sie nun den Besuch des Gottesdienstes und der Predigt durch Gendarmen controliren und die nachgewiesenen Ver-

säumnisse polizeilich bestrafen wollen? Hat nicht die Staatsbehörde ein sehr hohes Interesse daran, daß alle Staatsbürger eines möglichst großen Wohlstandes sich erfreuen? durch welchen Zwang wird sie denn dieß erreichen? Hat nicht die Staatsbehörde ein sehr hohes Interesse daran, daß die öffentliche Meinung durch die Presse nicht irregeleitet werde? wird sie darum wieder die gehäßigen Präventivmaßregeln der Censur einführen? Nein, auch das bloße Interesse berechtigt nimmer zum Zwange.

§. XXXI.

Fortsetzung. — Begründen die gesteigerten Bedürfnisse und Forderungen der neuern Zeit den staatlichen Schulzwang?

„Aber," wird man vielleicht sagen, „die Bedürfnisse der Staatsbürger in einer Zeit, wie die heutige, die größere Forderungen an den menschlichen Geist stellt, rechtfertigen gewiß den Schulzwang." Darauf ist zu erwiedern: Noch in allen Zeiten, namentlich in der christlichen Aera, hat es nicht an Schulen, also für die Eltern an Gelegenheit gefehlt, ihren Kindern eine gewisse unterste Elementarbildung angedeihen

zu lassen; die Kirche hat überall, wohin sie gedrungen ist, Schulen errichtet und würde sicherlich auch in dieser Zeit der fortgeschrittenen Bildung noch immer Schulen gründen, wenn ihr in der Aera des Schulzwanges die Staatsgewalt nicht vorgegangen wäre. Auch in den Ländern ferner, wo, wie in Amerika, kein Schulzwang besteht, wird ungemein viel Geld und Sorgfalt auf die Schulen verwendet. Da liegt nun für die Eltern, die auch für die geistige Pflege ihrer Kinder zu sorgen haben, eine hohe moralische Pflicht vor, die sich bietende Gelegenheit zu benützen. Thun sie es nicht, so trifft sie eine schwere Verantwortung vor Gott und in ihrem Gewissen, wenn nicht später selbst der Fluch der eigenen Kinder. Uebrigens verhält es sich mit der geistigen Pflege der Kinder, wie mit der sittlichen Erziehung derselben. Oder ziehen sich denn die Eltern nicht dieselbe schwere Verantwortung zu, wenn sie ihre Kinder zur Schlechtigkeit verführen? Kann aber die Obrigkeit für dieses Recht der Kinder auf sittliche Erziehung anders als in jenen Fällen gebieterisch einstehen, wo der an ihnen begangene Frevel laut und offenkundig ist? Durch welche prä-

ventive Zwangsregeln kann denn die Obrigkeit den vielen unzähligen Verführungen zum Schlechten Seitens der eigenen Eltern vorbeugen? Uebrigens sagt das Sprichwort richtig: „Die Noth lehrt beten," und: „Durch Schaden wird man klug." Gerade unsere Zeit mit ihren gesteigerten Forderungen, wenn man ein für alle Mal dieß geltend machen will, zwingt allein schon mächtig die Eltern, alle Gelegenheit, die sich ihnen bietet, um ihre Kinder bilden zu lassen, fleißig zu benützen.

§. XXXII.

Fortsetzung. — Schwere Schädigung vieler Interessen durch die maßlose Uebertreibung des staatlichen Schulzwanges.

Wir haben bereits gesehen, wie traurig es unter dem Einfluß des Schulzwanges um die sittlich religiöse Pflege der Jugend steht, wenn die Staatsgewalt kirchenfeindlichen Anschauungen huldigt: dann ist der Schulzwang offenbar ein despotischer Eingriff in die heiligsten Familienrechte. Allein bei den wechselnden Grundsätzen der Regierung kann es auch geschehen, daß zu hohe Forderungen an die Schul-

jugend gestellt werden: der Umfang der Leistungen des Unterrichtes wird maßlos erweitert, die Schulpflichtigkeit wird unnöthig verlängert — dieß Alles auf Kosten der natürlichen Entwicklung des Geistes und Körpers.

„So lange die Welt besteht, wird," wie richtig Joseph Lukas bemerkt, [1]) „die Mehrheit der Menschenkinder sich mit Ackerbau, Viehzucht, roher Handarbeit aller Art beschäftigen müssen; und hat daher Gott dafür gesorgt, daß diese ungeheure Mehrheit der Menschen jene höhere Bildung, die man ihr durch Schulen aufzwingen will, selber als höchst überflüssig, lästig und unerträglich erachtet. Sogar unter den Kindern höherer Stände ist die Mehrheit allzeit beschränkten Geistes nnd macht der ihr aufgedrungenen Schulbildung wenig Ehre. Alle Menschen auf die gleiche Höhe der Bildung schrauben wollen, heißt ihnen unnatürliche Gewalt anthun." — „Die Kinder bleiben sich ewig gleich," bemerkt Lukas weiter; „der Katechismus, Lesen, Schreiben hat seit geraumer Zeit genügt und wird geraume Zeit genügen. Von

---

[1]) Der Schulzwang von J. Lukas. Seite 85 u. ff.

dem Fortschritt der Wissenschaften und des Zeitgeistes wird die Elementarschule so wenig berührt, wie die Kinderstube." — Nein, man darf dem Geiste des Kindes ebensowenig zu viele Kenntnisse zumuthen, als seinem noch zarten Leibe das, was nur der Körper des erwachsenen Mannes zu ertragen vermag. Sonst ist zu befürchten, daß zuletzt die Generation versimpelt und auch körperlich verkrüppelt werde.

Wie sehr schädigt sodann die maßlose Ausdehnung der Zeit der Schulpflichtigkeit — in manchen Ländern bis in's dreizehnte oder vierzehnte Lebensjahr des Kindes — die materiellen Interessen gar vieler, besonders armer Familien! Auf dem Lande bedarf so mancher Bauer oder Gütler schon der arbeitenden Hände seiner Söhne und Töchter, sobald sie nur einiger Maßen körperlich zu erstarken anfangen, und erspart dadurch manch' schönes Stück Geld, das er fremden Knechten und Taglöhnern geben müßte, — eine wahre Wohlthat für den Landmann, der ohnehin von Jahr zu Jahr schwerere Steuern zahlen muß. Und abgesehen davon — ist es nicht schon genug, daß er in Folge der Militärpflicht des kräftigen Armes seines erwach-

senen Sohnes entbehren, sowie bei schweren Kriegen — und wann wird einmal ein langer Friede in's Land kehren? — in seinen zu Männern herangewachsenen Kindern eine empfindliche Blutsteuer zahlen muß — wir wissen ja schon, wie viele Krüppel die letzten Schlachten geliefert haben, die vielen Todten ganz abgerechnet —? Muß der Landmann oder Handwerker auch noch seiner arbeitsfähigen Kinder entbehren, bloß damit sie einer im Ganzen doch unnöthig verlängerten Schulpflichtigkeit nachkommen? Wird man schließlich nicht auch noch das künstliche Turnen den gesunden, vollkräftigen Bauernsöhnen aufnöthigen, die ohnehin durch Bestellung des Ackers zu einer ungewöhnlichen Körperstärke sich emporturnen? Und wiederum trete ich in die Wohnung dieser oder jener armen Familie, die einen reichen Kindersegen erblicken läßt. Der Mann schindet sich im Schweiße seines Angesichts als Taglöhner 2c. ab, um die Seinigen auch nur dürftig ernähren zu können. Das ältere oder älteste der Mädchen könnte da der Mutter in der Besorgung der jüngern oder jüngsten Kinder recht gut an die Hand gehen; vielleicht ist die Mutter gar noch auf das Krankenlager gebettet;

aber die verlängerte Schulpflichtigkeit verlangt Opfer, und in dem angegebenen Falle selbst die grausamsten Opfer; — oder aber die darbende Familie, die des zwölfjährigen Kindes nicht entrathen kann, muß dafür gar noch Strafgelder bezahlen. Diese trüben Bilder sind in Ländern, wo der Schulzwang besteht, gar nicht so selten.

§. XXXIII.

Fortsetzung. — Mildert der staatliche Schulzwang die Entsittlichung des Volkes?

„Ohne den staatlichen Schulzwang," sagt man vielleicht, „verwildern so und so viele Kinder in Folge der Sorglosigkeit so mancher Eltern, besonders auf dem Lande." Das aber geschieht auch trotz des Schulzwanges. Haben denn wirklich mit der Verallgemeinerung der Verstandeskenntnisse mittelst des Schulzwanges auch die guten Sitten zugenommen? Dann müßten wir in unserm als so aufgeklärt gepriesenen Jahrhundert schon auf einer bedeutenden Höhe der Heiligkeit angekommen sein. Wer aber möchte das behaupten? Ist die Rohheit, Rauflust und und Sittenverwilderung in gar mancher Landbevölkerung während der Aera des staatlichen

Schulzwanges etwa gemildert worden? Müssen wir nicht eine tagtäglich zunehmende Sittenverwilderung beklagen? Man sehe sich aber vollends gerade in den größern Städten um, wo doch die Volks- und andere Schulbildung in noch höherm Grade gepflegt wird, als auf dem Lande! Welch' ein Abgrund sittlicher Verwilderung! Oder was soll man sagen zu den erschrecklichen Prozenten jener junger Männer, die wegen ihres zerrütteten Körpers zum Militärdienste für unbrauchbar erklärt werden, so daß das roh gescholtene Bauernvolk von den gebildeten Städtern auf das Vortheilhafteste absticht? Ich nenne nur diese eine Erscheinung in den Städten, die großen Theils das Resultat einer sittlichen Corruption ist. Auch Balmes,[1]) der sehr viel auf den Elementarunterricht hält, beklagt die Völker, bei denen der Fortschritt des Geistes von der Immoralität begleitet ist, bei denen in den Statistiken der Sittenlosigkeit und des Verbrechens

---

[1]) Vermischte Schriften religiösen, philosophischen, politischen und literarischen Inhalts von J. Balmes. Deutsch übersetzt von J. Borscht. Regensburg, Verlag von G. J. Manz, 1856. II. Th. Seite 121.

diejenigen, die eine Schule besuchten, weit zahlreicher sind, als die, welche keine Art von Unterricht empfangen. „Verderbliche Intelligenz“ — ruft er aus — „die sich stets mit der Verkehrtheit des Herzens verbindet! Wir lieben tausendmal mehr die Unwissenheit im Verein mit der Tugend, als die Bildung mit dem Laster gepaart.“

§. XXXIV.

Fortsetzung. — Gefahr, daß der staatliche Schulzwang zu communistischen Zwecken ausgebeutet werde.

Endlich arbeitet der staatliche Schulzwang selbst dem Socialismus und Communismus, der gerade heut zu Tage die staatliche Ordnung bedroht, in die Hände. Legt man nämlich dem Staate die rechtliche Verpflichtung auf, zwangsweise dafür zu sorgen, daß jedes Kind den wünschenswerthen Unterricht empfange, so kann man der Staatsgewalt die andere damit verbundene Pflicht nicht mehr abnehmen, auch dafür zu sorgen, daß jedes Kind die wünschenswerthe Nahrung und Kleidung erhalte. Warum auch bloß die Geistespflege unter die alleinige

Verwaltung des Staates stellen, warum nicht gerade so gut auch die Leibespflege? Das Vaterland fordert ja gemäß der allgemeinen Wehrpflicht von möglichst vielen Jünglingen „breite Schultern,“ „kräftige Arme,“ „starke Nacken“ zum Exerciren; warum sollte also das Vaterland an der körperlichen Beschaffenheit seiner Söhne weniger interessirt sein, als an der geistigen? Wie vermag ferner das allgemeine Recht auf „Unterricht“ wirklich genossen zu werden, solange die Leiber in Arbeit und Mangel verkümmern? Ein leerer Magen lernt vielleicht noch unlieber als ein voller. Die staatlichen Zwangslehranstalten fordern daher unverweigerlich auch staatliche Zwangs-Nähranstalten. Hunderttausende von darbenden Arbeitern nehmen bereits unsere Schulzwangs-Enthusiasten beim Wort. „Das Kind hat ein angeborenes Recht auf Unterricht,“ sagen diese. „Ja,“ ergänzen jene, „und auf Nahrung und Kleidung auch!“ „Die geistige und leibliche Armuth, nicht die geistige allein, müssen zugleich ausgerottet werden!“ Gleichheit der geistigen und leiblichen Güter! Gemeinschaft der Bildung, des Bodens, des Kapitals, der Arbeit und des

Genusses, kurz: die höchstmögliche geistige und leibliche Wohlfahrt Aller — das sind die Folgerungen, die aus dem Satze sich ergeben: „Das Kind hat ein angebornes Recht, neben der Nahrung des Leibes auch die des Geistes zu empfangen," wenn man nämlich dabei auf die Frage: „Von wem zunächst!" statt: „Von den Eltern," antwortet: „Vom Staate."

§. XXXV.

Schluß. — Ein ähnliches Bewandtniß mit der Civilehe, wie mit dem Schulzwang.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß der staatliche Schulzwang weder im Princip, noch durch die Geschichte, noch in seinen Consequenzen, namentlich Angesichts des so häufigen Wechsels der Anschauungen einer von Parteien nicht selten stark beeinflußten Staatsgewalt begründet werden kann. Eine wie herrliche Sache es auch um Schule und Bildung ist, eine so gefährliche Sache ist es sehr leicht möglicher Weise um die staatliche Erzwingung der Bildung. Nicht nur materielle Verhältnisse können durch das Institut des Schulzwanges geschädigt werden, sondern weit mehr noch die heiligsten

Güter und Rechte: dann wird der Schulzwang zum verderblichsten Gift, zur unheilvollsten Waffe, mit der dem Gesammtvolke in seiner Jugend der Todesstoß versetzt — sein höheres, ideales Leben geraubt wird. Bedenken wir nur die Gefahren in solchen Ländern, wo ein dem positiven Christenthum feindseliger Liberalismus oder gar die Freimaurerei sich an das Steuerruder des Staatsschiffes vorgedrängt hat!

Die Volksschule ist ursprünglich von der Kirche gegründet; vor letzterer kannte man keine eigentliche Volksschule. Später hat sich auch die Staatsgewalt auf diesem Gebiete geltend gemacht, ging lange Zeit mit der Kirche und droht nun in manchen Ländern diese Stifterin und Mutter der Volksschule aus derselben zu verbannen, gerade so wie sie die christliche Ehe durch die Civiltrauung in eine rein staatliche Institution verwandeln will und in den Ländern, wo die Civilehe besteht, nur noch nicht soweit im Despotismus vorgegangen ist, daß sie nach der weltlichen Trauung auch die kirchlich sacramentale Ehe förmlich verbietet, was heut zu Tage unter dem herrschenden Einfluß des

Liberalismus und der Freimaurerei so ganz unmöglich nicht wäre.

Ist nun aber der Schulzwang rechtlich nicht begründet, so muß er um so mehr fallen, wenn die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt durchgesetzt sein wird. Ja gewiß, alsdann hätte diese Trennung auch nur in Bezug auf die Schule schon der bürgerlichen Freiheit bedeutend vorgearbeitet.

Ist die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt einmal durchgesetzt, dann muß die erstere der letztern mit ihrem vollen Existenzrecht auch ihr ursprüngliches Recht, wieder Schulen zu gründen, unverkümmert zurückgeben, ebenso gut als der Staat auch in Bezug auf die Eheschließung, abgesehen von dem ehelichen Güterrechte, das hier nicht in Betracht kommt, Jeden nach dem Gesetze seiner Religion und Kirche beurtheilen lassen muß.

§. XXXVI.

Die Staatsgewalt und die geistliche Gewalt verhalten sich ähnlich zu einander, wie Recht und Moral.

Recapituliren wir: Die Trennung der staatlichen und kirchlichen Gewalt bezüglich des

Kreises ihrer Machtbefugnisse hebt, trotzdem daß der Staat (§. XXVII.) mehr oder minder ein Conglomerat geworden ist und nicht mehr einen aus der Gemeinsamkeit des religiösen Glaubens hervorgehenden Organismus darstellt, dennoch nicht die auch dann noch zwischen beiden immerhin bestehende Beziehung auf. Schon der Umstand, daß beide Gewalten in Gott ihren Ursprung haben, und zwar die Kirche in unmittelbar göttlicher Stiftung und die Staatsgewalt in dem Willen Gottes, daß eine die von ihm geschaffene sociale Ordnung erhaltende Obrigkeit bestehe, bestätigt das Gesagte. Unterstützen sodann beide nicht einander, auch wenn jede von ihnen auf ihrem Gebiete autonom ist? Denn übt die Staatsgewalt das ihr zustehende Schutzrecht zu Gunsten aller Staatsbürger ohne Unterschied aus, so muß auch die Kirche dieser Wohlthat theilhaftig sein, sowie hinwiederum der Staatsgewalt von der Kirche der größte Vortheil dadurch zugeht, daß diese den Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit lehrt und in den Gewissen der Unterthanen befestigt.

Die innere Beziehung zwischen beiden Ge-

walten spiegelt sich treu wieder in dem Verhältniß zwischen dem Recht, dessen Vertretung Sache der Staatsgewalt ist, und der Moral, deren Vertretung vorzugsweise der Kirche zusteht. Die Moral ist das erzeugende Princip des Rechtes; ist denn nicht auch die christliche Kirche das erzeugende Princip des christlichen Staates, ja selbst des Staates, in dessen Angehörigen die Gemeinsamkeit des religiösen Bewußtseins, nachdem einmal die Einheit des Glaubens nicht mehr besteht, zerstört ist, insoferne es außer der Kirche keine Quelle gibt, aus der bessere und reinere Begriffe über die Staatsgewalt und ihre Befugnisse fließen? — Das Recht ist die Schutzwehr der Moral: muß nicht auch die Staatsgewalt eine Schutzwehr der Kirche sein? — Das Wesen der Moral wurzelt in der innern Freiheit; bedarf nicht auch die sie vertretende Kirche der Unabhängigkeit ihres Gebietes? Das Wesen des Rechtes wurzelt in der Nothwendigkeit einer äußern Ordnung, folglich vielfach in der Anwendung des Zwanges: also steht der Staatsgewalt, damit diese nothwendige Rechtsordnung ermöglicht werde, das Zwangsrecht zu?

Auf der Grundlage der bloßen Freiheit, dem Gebiete der Moral einzig und allein, kann kein Staat bestehen; denn die sittliche Freiheit schließt auch die Möglichkeit ihres Mißbrauches ein, der bei dem Hange des Menschen zum Bösen so leicht möglich ist; vor diesem Mißbrauch also muß der Staat, damit sein Bestand nicht fortwährend in Frage gestellt ist, von vornherein durch zwingende Gesetze gesichert sein, nur nicht in jenen strafbaren Dingen, die ohne die äußere Rechtsordnung zu stören, einzig und allein dem Gebiet der sittlichen, innern Freiheit angehören; daher der Satz: das Recht erlaubt Dinge, welche die Moral verbietet, während die Moral Dinge gebietet, von denen das Recht Nichts weiß. Was nun von der Moral gesagt ist, gilt auch von der Kirche; sie allein vermag den äußern Bestand der socialen Ordnung nicht zu bedingen, sondern nur durch ihre erhabenen Grundsätze zu befestigen. Hinwiederum aber kann ebenso wenig die Moral durch das Recht ersetzt werden, so daß man sich consequent vergebliche Mühe geben würde, durch das bloße Recht eine Gesellschaft zu erhalten, deren Mitglieder zur Sittlichkeit bestimmt sind, sobald einmal das

moralische Princip aus ihrem Bewußtsein entwichen wäre. Keine Staatsgewalt also als Vertreterin des äußern Rechtes kann die Kirche als Vertreterin der Moral ersetzen oder überflüssig machen.

Ist es einmal in einem Staate soweit gekommen, daß die Staatsgewalt die Religion in ihrer Eigenschaft als Pflegerin der Sittlichkeit zu ersetzen anfinge, dann stünde es schlimm um ihn: er hätte offenbar eine rückläufige Bewegung in altheidnische Zustände angetreten. „Der Areopag in Griechenland und die Censoren in Rom," sagt Jakob Balmes, [1]) „waren eine Ergänzung der heidnischen Religion und somit ein unverkennbares Zeichen ihrer Ohnmacht, da sie, obwohl Gebieterin des ganzen Volkes, dennoch eine der ersten Aufgaben jeder Religion, die Sitten zu überwachen, nicht zu erfüllen vermochte. Dadurch erhärtet sich die Behauptung, daß, sobald bei den neuern Völkern der Einfluß der Religion und die Macht ihrer Diener ab-

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation. I. Bd. Seite 321.

nahm, gewisser Maßen die alten Censoren unter einer neuen Gestalt in der sogenannten Polizei wiedererstanden."

§. XXXVII.

Fortsetzung. — Der Staat ohne Religion.

Was soll man denn nun dazu sagen, daß man den Umfang der Staatsgesetze das öffentliche Gewissen genannt hat? [1]) Nein, das Gesetz allein reicht nicht aus zur Erhaltung des Staates, wenn es auch durch Millionen von Bajonetten gestützt würde! Das Recht, das jedem Gesetz zu Grunde liegen soll, entspringt einer idealen, höhern Quelle; und diese ist die Religion, in welcher jeglichem Gewissen die Normen verliehen worden sind, wornach dieser inwendige Gesetzgeber die menschlichen Handlungen beurtheilt, bestraft und belohnt. [2]) Ist die Religion aus den Gemüthern der Menschen entschwunden, dann ist dem Recht seine Quelle

---

[1]) Wie Lamey in der Badenser Abgeordnetenversammlung gethan hat.

[2]) Man vergleiche die Schrift: Gewissen, Glauben, Civilisation. Brixen bei A. Weger, 1868.

abgegraben, weil das mit der Religion ertödtete Gewissen nicht mehr zwischen Recht und Unrecht unterscheiden kann. Das Staatsgesetz soll allerdings das offenbare Unrecht durch Zwang abwehren und bestrafen: es ist ja vorzugsweise gegen schlechte Menschen gerichtet, welche die sociale Ordnung, das Rechtsleben beständig gefährden; denn die moralischen Staatsbürger machen sich als solche eines Verbrechens gegen die Staatsordnung wenigstens nicht wissentlich schuldig. Und dennoch wie sehr ist in der Bestrafung des Verbrechens die strafende Staatsgewalt schon darum beschränkt, weil sie nicht allwissend ist und also nicht jedem Verbrechen auf die Spur kommen kann!

Wie nun aber, wenn dem Volksbewußtsein entweder schon alle Religion entschwunden ist oder von einer kirchenfeindlichen Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung, wie z. B. durch Entchristlichung der Schule, geraubt werden soll? Wird der bloße Gesetzeszwang ein Schutz sein gegen die vielfachen Angriffe auf Leben, Eigenthum und auf alle andern Lebensgüter, ja, endlich gegen die Auflösung der Gesellschaft selbst oder gegen die Revolution, sobald einmal die

große Menge des Volkes religionslos geworden ist? Darüber sollten einmal die Stürmer gegen die Kirche alles Ernstes nachdenken. Wüthen dieselben in der That nicht gegen sich selbst?

§. XXXVIII.

Religions- oder Gewissensfreiheit.

Die katholische Kirche, so gut wie jede andere religiöse Gesellschaft, behandelt die sich zu ihr bekennenden Gläubigen nach ihren Gesetzen. Das thut übrigens selbst jede profane Genossenschaft. Katholiken können sich darum nicht im Geringsten beklagen, wenn sie als Uebertreter der Gesetze ihrer Kirche die ihnen gebührende Zurechtweisung oder Strafe trifft. Vermögen sie nun aus irgend welchem Grunde mit dem Glauben und der Disciplin der Kirche nicht mehr übereinzustimmen, so steht ihnen ja der Austritt aus derselben vollkommen frei und offen; oder sie können sich, falls sie selbst nicht frei willig austreten, und die Kirche aus gutem Grunde die Ausschließung aus ihrem Verbande über sie verhängt, durchaus nicht über Gewissenszwang beschweren.

Oder wollen solche Katholiken die Staats-

hülfe gegen ihre Kirche anrufen? Aber die Staatsgewalt hat nicht die Mission, zu urtheilen, ob die Kirche in Glaubens- und Sittensachen Recht oder Unrecht hat: denn hierin ist nicht die Staatsgewalt, sondern einzig die vom göttlichen Heiland gestiftete und vom heiligen Geist geleitete Kirche die competente Richterin.

Soviel bezüglich der Gewissensfreiheit innerhalb der Jurisdiction der katholischen Kirche.

Wie verhält es sich aber mit der Gewissensfreiheit innerhalb des Staates? „In wie weit die Staatsgewalt," sagt Freiherr von Ketteler, [1]) „auch andern religiösen Genossenschaften freien corporativen Bestand gewähren will, das überläßt die Kirche ganz und gar ihrer freien Selbstbestimmung. Es steht kein kirchlicher Grundsatz fest, der einen Katholiken behinderte, der Meinung zu sein, daß unter den gegebenen

---

[1]) Freiheit, Autorität und Kirche. XXIII.: Religionsfreiheit und die katholische Kirche, III., 6 u. 7. — Bezüglich des Verfahrens der weltlichen Gewalt in der früheren Zeit, wo Glaubenseinheit bestand, gegen die strafbare Häresie ist die vortreffliche Belehrung des Freiherrn von Ketteler in dem citirten Abschnitt nachzulesen.

Verhältnissen die Staatsgewalt am Besten thue, mit der gleich zu erwähnenden Beschränkung volle Religionsfreiheit zu gewähren. Wir müssen nämlich eine Grenze der Religionsfreiheit als Forderung der Vernunft und des Christenthums behaupten und es daher als einen Mißbrauch ansehen, wenn die Staatsgewalt unter dem Vorwande der Religionsfreiheit Secten duldet, die den persönlichen Gott läugnen, oder die Sittlichkeit gefährden. Ein solches Verfahren steht mit dem Rechte und der Pflicht der Staatsgewalt in offenem Widerspruch: erstens ihres Ursprunges wegen, denn die obrigkeitliche Gewalt ist von Gott; und es gibt daher absolut keinen höheren Mißbrauch derselben, als wenn sie Gott läugnen läßt; zweitens ihres Zieles wegen, denn das der Obrigkeit gesetzte Ziel ist, Frieden und Gerechtigkeit auf Erden zu hüten, beides aber ist unmöglich ohne Sittlichkeit, Sittlichkeit aber unmöglich ohne Gottesfurcht."

Uebrigens kann an und für sich Gewissensfreiheit in dreifacher Weise aufgefaßt werden: 1) als Freiheit, in dem Innersten der Seele zu denken und zu glauben, was Einem beliebt; diese besteht ja, seitdem es Menschen gibt,

und: „Gedanken sind zollfrei“ — nicht, als dürfte man denken und glauben, was man wolle: denn jeder Mensch ist den Gesetzen der Logik und Moral unterworfen und muß darum sich vor seiner Vernunft, seinem Gewissen und einst vor Gott, der bis in den tiefsten Herzensgrund blickt, verantworten, — — wohl aber sind die Gedanken frei von jeglicher äußern Macht; — 2) als Freiheit, insofern man nicht vom Staate gezwungen werden kann, einer bestimmten Confession anzugehören. Wer glaubt aber heutzutage noch an einen solchen Zwang? Und wenn er bestünde, übt ihn denn die Kirche aus? — 3) als Freiheit dem Bevormundungssystem der Staatsgewalt gegenüber, die auch die einzelnen Confessionen unter ihr Regiment stellt. Nur diese letztere Gewissensfreiheit hat im heutigen Staatsleben einen gesunden Sinn und muß einmal Wahrheit werden.

§. XXXIX.

Worin besteht die politische Freiheit.

Der Staat ist im eigentlichen und ursprünglichen Sinne doch nur ein Volk selbst in Bezug

auf sein nach Gottes Willen durch Gesetze organisirtes Zusammenleben. Da nun ein Organismus nicht denkbar ist ohne Gesetze, wornach er sich entwickelt und Bestand hat, so bedarf auch der staatliche Organismus solcher Gesetze, die ihn vor Tod und Auflösung schützen. Die Theile aber an diesem Organismus sind vernünftige, mit Willensfreiheit ausgestattete Menschen; die staatlichen Gesetze dürfen also nicht diese Willensfreiheit der Art unterbinden, daß die Staatsbürger das ihnen angeborene, ja von Gott selbst verliehene Selbstbestimmungsrecht einbüßen. Die Gesetze haben im Gegentheil nur dann in die Willensfreiheit der Bürger einzugreifen, sobald diese das Recht anderer Bürger beschädigt. Der Umfang der freien Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Bürgers, die nur durch die rechtliche Freiheit der andern beschränkt sein kann, ist eben sein Recht; und das muß ihm gewahrt bleiben. Da sich sodann wieder mehrere Bürger zusammen zu einem besondern Organismus vereinigen können, so muß diesem engeren Organismus innerhalb des Staates, sobald er sich keine Uebergriffe in das Rechtsgebiet einzelner Anderer oder ähnlicher organischer Genossen-

schaften erlaubt, ebenfalls sein Recht gewahrt bleiben. [1])

Der Zweck des Staates ist also vor Allem der Schutz der Rechte seiner Angehörigen. Gäbe es keine Rechte, die vor ihm und unabhängig von ihm da waren, so wäre der Staat nicht entstanden. Lange vor dem Staate besaß der Mensch das Recht der Religion, des Eigenthums, des Erwerbes, der Erziehung ꝛc.: der Staat hat diese Rechte nur zu schützen. Das Naturrecht und das positiv göttliche Recht entziehen sich der Jurisdiction des Staates, der selbst nur zu deren Schutze besteht.

In diesem Rechtsschutz, den der Staat gewährt, wurzelt die wahre politische Freiheit eines jeden seiner Angehörigen. [2])

---

[1]) Aus der Schrift: Gewissen, Glauben, Civilisation ꝛc. Brixen, 1868. Bei A. Weger. Seite 54 u. 55.

[2]) Diese politische Freiheit unterscheidet sich scharf von der absoluten und sittlichen Freiheit. Absolute Freiheit kommt nur Gott, dem Herrn der Welt, zu, niemals dem Menschen, dessen Dasein im Willen Gottes seinen Grund hat und nie von Gott unabhängig ist. Allein auch Gott hat dem Menschen eine Sphäre

Uebrigens sind die Verhältnisse im politischen Leben so geordnet, daß die bei Weitem überwiegende Mehrheit der Menschen, kraft der unabänderlichen Natur der Dinge auf Erden, nach untenhin über Andere herrscht, nach obenhin dagegen der Gewalt und dem Befehle Anderer unterworfen ist. Nur Jene, die keines Andern Diener sind und keinem höhern Herrn, als Gott allein, in irgend einer Beziehung gehorchen, sind politisch frei im vollen Sinne des Wortes. Für Jeden, der auf dem Boden der Geschichte steht, bedarf es keines Beweises, daß diese souveräne Freiheit seit der Erschaffung der Welt immer nur das Loos weniger Sterblicher gewesen ist.

Ist aber die souveräne politische Herrschaft und Gewalt nothwendig *absolut*? Erstreckt sie sich über alle denkbaren menschlichen Handlungen,

---

angewiesen, in Beziehung auf welche Er sich Seines Rechtes, ihn als Sein Geschöpf nach Seinem Willen zu bestimmen, begeben und ihm die Fähigkeit sich selbst zu entscheiden verliehen hat; es ist die *sittliche* Freiheit, die ihm auch in der allerdrückendsten Sklaverei verbleibt und ihm durch die empörendste Tyrannei nicht geraubt werden kann. Beweise sind die christlichen Martyrer aller Jahrhunderte.

Aeußerungen und Bewegungen? Ist der Mensch immer und in allen Beziehungen mit seiner ganzen Habe, seinem ganzen materiellen und geistigen Vermögen, in allen seinen Verhältnissen, als Individuum, als Gatte, als Vater, als Eigenthümer der höhern Gewalt und dem Willen seines Herrn unterworfen?

Mit Nichten. Wer einem Herrn in gewissen Beziehungen gehorcht, ist in andern Beziehungen sein eigener Herr. Diese Sphäre nun, wo der Dienende selbst Herr ist, wo er sich selbst nach seinem besten Wissen und Gewissen entscheidet, wo er also einem höhern nicht gehorcht und dieser ihm Nichts zu befehlen hat, ist die Sphäre seiner Freiheit. Innerhalb dieser ist der Mensch, wie abhängig er auch in andern Beziehungen sei, in seinem Rechte; und in der uneingeschränkten, unbeirrten Herrschaft über das eigene Recht besteht — die politische Freiheit. [1])

---

[1]) Historisch-politische Blätter, I. Bd.: Sittliche Freiheit, Gewissensfreiheit, politische Freiheit.

§. XL.

Fortsetzung. — Unterschied zwischen „Gesetz“ und „Recht.“ — Die heutige Vermehrung der Gesetze untergräbt die Ehrfurcht vor dem Gesetze und die Rechtsgesinnung im Volk.

Freiheit und Recht sind insoferne identisch, als das Recht ein Besitz, eine Herrschaft, eine Befugniß ist, worauf Niemand bessern Anspruch hat; die Freiheit aber in Unabhängigkeit des Menschen innerhalb dieser Rechtssphäre von jeder fremden Willkür besteht.

Die Gesetze haben hauptsächlich und wesentlich nur den Zweck, jedes gute Recht und jede wahre Freiheit gegen rechtswidrige Eingriffe und Verletzungen zu schützen. Daraus geht hervor, daß das Recht und das Gesetz nimmer verwechselt werden dürfen.

Geht man nämlich davon aus, daß das Recht auf dem Gesetze (der weltlichen Macht) beruhe und aus diesem seinen Ursprung nehme, und definirt man die Freiheit durch die Macht Alles zu thun, was die Gesetze nicht verbieten, so wird der omnipotente „Staat“, der die Gesetze gibt, zum Schöpfer des Rechts wie der

Freiheit gemacht; und es bedarf dann keines besondern Scharfsinnes, um einzusehen: einerseits, daß diese Freiheit auch unter Tiber und Caligula gegolten habe; andererseits, daß Jeder sich nur solange eines Rechtes oder einer Freiheit getrösten könne, als das „Gesetz" ihm dieselbe nicht zu entziehen für gut gefunden hat. Dieß wäre die schneidendste, tiefgreifendste, zerstörendste unter allen Formen des Absolutismus, die Tyrannei des absoluten Staates und derselbe despotisme de la loi, der als das eigentliche Grundübel unserer Zeit angesehen werden muß.

Ferner: wenn die politische Freiheit darin besteht, daß jedes Privatrecht und jede rechtliche Privatfreiheit auch der Staatsgewalt und ihren Gesetzen gegenüber heilig und unverletzlich ist, so ist alles Uebrige, die ständische Verfassung oder die Theilnahme und Mitwirkung der verschiedenen ständischen Corporationen an der Ausübung der Regierungsgewalt nicht die politische Freiheit selbst, sondern eine geschichtliche und thatsächliche Folge und Wirkung des Princips derselben. Wo diese Grundlage fehlt, wo der Absolutismus des Staates herrscht und das im Namen des Gemeinwohles oder der Staatsidee

erlassene Gesetz dem Rechte untergeschoben und diesem Gesetze die Privatfreiheit untergeordnet wird, — da ist, — welcher verhüllenden Formen man sich auch bedienen möge, wahrer Absolutismus, mithin der Gegensatz aller politischen Freiheit vorhanden. Die letztere kann überhaupt auch ohne alle Form stattfinden, die man in unsern Tagen für den eigentlichen Sitz derselben anzusehen pflegt. [1])

Der heutige Despotismus des Gesetzes vollends arbeitet selbst daran, nicht nur die Ehrfurcht vor den Gesetzen, sondern geradezu die Rechtsgesinnung im Volke immer mehr zu erschüttern, und zwar durch eine übermäßige Anhäufung von Gesetzen. „Die Gesetze," sagt Freiherr von Ketteler, „sind förmlich in Fluß gerathen, und zahllose Kammern — in Permanenz — machen ohne Unterlaß neue Gesetze, zahllose Regierungsblätter verkünden neue Verordnungen. Unsere modernen Kammermitglieder halten das für ihren eigentlichen Beruf und betrachten sich

---

[1]) Historisch-politische Blätter, I. Band: Sittliche Freiheit, Gewissensfreiheit, politische Freiheit.

um so viel mehr als die Beglücker der Welt, je mehr neue Gesetze sie machen. Mit unaussprechlichem Stolze betrachten sie sich als ‚die Factoren' dieser Gesetzmacherei. Das Ideal des modernen Zeitgeistes wäre eigentlich in jedem Jahre nach dem neuesten Fortschritt der Aufklärung und Intelligenz neue Kammermajoritäten, neue Minister, neue Beamte, neue Gesetze für Alles und über Alles. Wie wird doch da die Ehrfurcht vor dem Gesetze selbst tief erschüttert! Daher kommt es, daß der weitaus größte Theil des gesammten Volkes von der Gesetzeskunde, d. h. von dem, was Recht ist, vollständig ausgeschlossen ist. Dieselbe ist nur mehr Sache einer Kaste, der Richter und Advocaten, die sich mit ihr das ganze Leben beschäftigen. Wer nicht in der Lage ist, seine Studien zu vollenden, die Universitäten zu besuchen, Jahre lang alle Gesetzbücher und Verordnungen zu studiren, dann endlich von allen oft sich widersprechenden Urtheilen der höchsten Gerichte Kenntniß zu nehmen, muß auf ein persönliches Urtheil über das, was im Lande Recht ist, vollkommen verzichten. Diese Alle sind bei jedem Rechtsgeschäft, bei jedem Rechtshandel mehr oder weniger

in der Lage eines Menschen, der in Lande reist, wo er die Sprache nicht versteht. Sie müssen sich einen Führer wählen und sich ihm blindlings überlassen, und erfahren dann ab und zu auf den langen Irrfahrten ihrer Processe, wie es mit ihnen steht. Daher auch die große Rechtsunsicherheit. Man kann bei keinem Processe dem Ausgang mit einiger Zuversicht entgegensehen. Das Volk hat bei jedem Processe Etwas von dem Gefühle, mit dem die Spieler dem Ausgang eines Hazardspieles beiwohnen. Daher erklärt sich auch der ungemeine Werth, den die Parteien auf die Gewinnung eines geschickten Advocaten legen. Man gibt dadurch die Ueberzeugung zu erkennen, daß der Ausgang weniger von der Gerechtigkeit der Sache als von der Geschicklichkeit des Advocaten abhängt. Diese unseligen Zustände tragen dann die Schuld, daß das Recht mehr und mehr aus dem Bewußtsein des Volkes schwindet, daß man es nicht mehr als eine Sache des Gewissens und des sittlichen Lebens ansieht, daß man gewissenlos nur mehr für Recht hält, was man bei den Gerichten „gewinnt,“ wenn auch das eigene Gewissen dagegen protestirt. So wird die Rechts-

gesinnung, ein Grundpfeiler der staatlichen Ordnung, erschüttert. [1])

§. XLI.

Vom Gehorsam gegen die Staatsgewalt. — Von den Grenzen des Gehorsams.

Dem Vorausstehenden schließt sich die Frage bezüglich des Gehorsams gegen die Gesetze, also gegen die Staatsgewalt consequent an.

Wie der göttliche Stifter der Kirche, wie seine Apostel, die Kirchenväter strenge den Gehorsam gegen die Obrigkeit eingeschärft hatten, [2])

---

[1]) Aus der Schrift: Freiheit, Autorität und Kirche, von Freiherrn von Ketteler. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1862: Staatsgewalt, politische Autorität, Souveränität.

[2]) „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt: denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer demnach sich der (obrigkeitlichen) Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes und die sich (dieser) widersetzen, ziehen sich Verdammniß zu; denn die Obrigkeiten sind nicht den guten Werken, sondern den bösen furchtbar. Willst du aber die (obrigkeitliche) Gewalt nicht fürchten, so thue Gutes und du wirst von ihr Lob erhalten, denn sie ist

so thut die Kirche dieß fortwährend. Es fragt sich nun, ob dieser Gehorsam gar keine Grenzen hat, so daß der Despotismus durch die kirchliche Lehre vom Gehorsam nur gefördert würde.

Gottes Dienerin dir zum Besten. Wenn du aber Böses thuest, so fürchte dich, denn nicht umsonst trägt sie das Schwert; denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der das Böse thut. Darum ist es eure Pflicht, unterthan zu sein nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Darum zahlet ihr auch Steuern, denn sie sind Diener Gottes, die eben hiefür dienen. Gebet also Jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfurcht, wem Ehrfurcht, Ehre, wem Ehre gebührt. Bleibet Niemanden Etwas schuldig, als daß ihr euch einander liebet; denn wer den Nächsten liebet, hat das Gesetz erfüllt." (Röm. 13, 1—8.)

Wie erhaben ist hier jener Gedanke ausgesprochen: Das Bestehen der Obrigkeit ist eine Anordnung Gottes; die Obrigkeiten selbst sind Diener Gottes; darum sollen wir ihnen gehorchen und sie ehren um des Gewissens willen.

In demselben Sinne schreibt der Apostel Petrus: „Seid daher unterthan jeder menschlichen Creatur wegen Gott, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern, als solchen, welche von ihm abgeordnet sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belobung

Hören wir darüber den heiligen Thomas von Aquin, der seit den letzten sechs Jahrhunderten der Leitstern aller theologischen Schulen gewesen, dessen Autorität in denselben auf dem

---

der Rechtschaffenen: denn so ist es der Wille Gottes, daß ihr durch Rechtthun die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringet als solche, die frei sind, aber nicht als solche, die zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit mißbrauchen, sondern als Knechte Gottes. Ehret Alle, liebet die Brüderschaft, fürchtet Gott, ehret den König! Ihr Knechte, seid unterthan mit aller Ehrfurcht den Herren, nicht nur allein den gütigen und gelinden, sondern auch den schlimmen; denn das ist Gnade, wenn Jemand aus Gewissenhaftigkeit gegen Gott Widerwärtigkeiten erträgt und Unrecht leidet." (I. Petr. 2, 13—19.) — So auch die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte. Der heilige Polycarpus spricht nach einem Citate bei Eusebius (lib. 4. hist., cap. 15.) zum Proconsul: „Uns ist geboten, den von Gott eingesetzten Obrigkeiten und Gewalten die gebührende Ehre zu erweisen." Auch der heilige Justinus verweist in seiner Schutzrede für die Christen auf das Gebot Jesu Christi, die Abgaben zu entrichten. Im III. Kapitel wirft er den Heiden ihre Verfolgung der Christen vor, während diese doch Gott um die Erhaltung der Kaiser anflehten. Dem apostolischen Eifer der heiligen mit der Unterweisung der Gläubigen betrauten Männer gelang es, ihnen dieses Gebot in

Gebiete der Dogmatik und der Moral niemals umgangen worden. Folgendes sind seine eigenen Worte: „Die Gesetze können aus zwei Gründen ungerecht sein: Erstens wenn sie entweder dem allgemeinen Besten widerstreiten, oder ihres Zweckes wegen, wie wann der Träger der Staatsgewalt den Unterthanen drückende Gesetze auferlegt, nicht um des allgemeinen Besten willen, sondern aus Habgier und Ehrgeiz; oder auch von Seiten des Gesetzgebers, wenn er ein Gesetz erläßt und dabei die ihm eingeräumten Befugnisse überschreitet, oder auch in Bezug auf die Form, wenn z. B. unter die Menge Lasten ungleich vertheilt werden, auch wenn sie das allgemeine Beste zum Zwecke haben; und solche Gesetze sind nicht sowohl Gesetze, als Gewaltthätigkeiten; denn wie der heilige Augustin lib. I. de lib. arb. cap. 5. sagt, erscheint dasjenige als kein Gesetz, was nicht gerecht ist; und

---

dem Maße einzuprägen, daß die Christen überall Vorbilder des Gehorsams waren. So gestand Plinius in einem Briefe an Kaiser Trajan, daß ihnen, außer in Sachen der Religion, keine Nachläßigkeiten in Erfüllung der Gesetze und der kaiserlichen Verordnungen vorzuwerfen sei.

darum sind diese Gesetze im Gewissen nicht verpflichtend, außer um Aergerniß oder Unruhen zu vermeiden, ein Beweggrund, der dem Menschen gebietet, von seinem eigenen Recht abzulassen, wie es bei Matthäus heißt: „Wenn dich Jemand zwingt, eine Last tausend Schritte weit zu tragen, so gehe noch andere tausend mit ihm; und wenn Jemand mit dir rechten und dir den Rock nehmen will, so gib ihm auch den Mantel dazu.“

Zweitens sind die Gesetze ungerecht, wenn sie der göttlichen Ehre widerstreiten, wie die Gesetze der Tyrannen, die zum Götzendienste anhalten oder zu irgend etwas Anderm, was dem göttlichen Gesetze entgegen ist; und diese Gesetze darf man **in keinem Falle** beobachten; denn in der Apostelgeschichte heißt es Kap. 5.: **Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.**“ [1])

---

[1]) Injustae autem sunt leges dupliciter; uno modo per contrarietatem ad bonum commune e contrario praedictis, vel ex fine, sicut cum aliquis praesidens leges imponit onerosas subditis non pertinentes ad utilitatem communem, sed magis ad propriam cupiditatem vel gloriam; vel etiam ex

Man entdeckt in dieser Lehre nicht den leisesten Anflug von Despotismus, von Schmeichelei gegen die Staatsgewalt; ihre Schranken werden ihr mit ernster Strenge vorgezeichnet;

---

auctore, sicut cum aliquis legem fert ultra sibi commissam potestatem; vel etiam ex forma, cum inaequaliter onera multitudinis dispensantur, etiamsi ordinentur ad bonum commune; et hujusmodi magis sunt violentiae, quam leges, quia sicut Augustinus dicit lib. 1. de lib. arb., cap. V., parum a princ. lex esse non videtur quae justa non fuerit, unde tales leges in foro conscientiae non obligant, nisi forte propter vitandum scandalum vel turbationem, propter quod etiam homo juri suo cedere debet secundum illud Math., cap. V.: „Qui te angariaverit mille passus, vade cum eo alia duo, et qui abstulerit tibi tunicam, da ei et pallium."

Alio modo leges possunt esse injustae per contrarietatem ad bonum divinum, sicut leges tyrannorum inducentes ad idololatriam vel ad quodcunque aliud quod sit contra legem divinam, et tales leges nullo modo licet observare, quia sicut dicitur Act., cap. V. obedire oportet Deo magis quam hominibus." (D. Th. 1. 2., quaest. 90., art. I.) Die Frage, wann die Gesetze ungerecht sind, läßt sich nach dem vorausgehenden §. XL., wo von dem Unterschied zwischen Recht und Gesetz die Rede ist, kurz dahin beantworten: Wann sie dem Recht widersprechen. Wider-

und überschreitet sie dieselben, so wird ihr offen zugerufen: „Deine Gesetze sind keine Gesetze, sondern Gewaltthätigkeiten; sie sind im Gewissen nicht verpflichtend; und wenn man dir in einem solchen Falle gehorcht, so geschieht es nicht in Folge einer Pflicht, sondern aus Klugheit, um Aergernisse und Unruhen zu vermeiden, und zu solchem Schimpfe für dich, daß du, statt dich deines Triumphes rühmen zu können, dem Räuber gleichst, der einem harmlosen Menschen den Rock wegnimmt, und dem derselbe, um des Friedens willen, auch den Mantel überläßt."

Wenn diese Lehren der Unterdrückung und dem Despotismus huldigen, so sind auch wir Anhänger dieses Despotismus und dieser Unterdrückung; denn alsdann begreifen wir nicht mehr, wie die Lehren lauten sollen, die man der wahren Freiheit günstig nennen könnte.

Wenn der Geist vom Lesen so vieler un-

---

sprechen sie dem menschlichen Recht, so sind sie zwar im Gewissen nicht verpflichtend, sind aber, um Aergernisse und Unruhen zu vermeiden, zu beobachten; widersprechen sie dem göttlichen Rechte, so sind sie in keinem Falle zu beobachten.

gereimten Polterreden gegen die Tyrannei der Fürsten ermüdet und anderseits von der schmeichelnden, kriechenden Sprache angeekelt wird, womit man in unserer Zeit der Gewalt huldigt, so gereicht es ihm zur Beruhigung und Erquickung, wenn er die reine, unverfälschte, von keiner Selbstsucht getrübte Sprache findet, worin mit eben so vieler Gelehrsamkeit als Redlichkeit und Freimuth die Rechte und Pflichten der Regierungen und der Völker auseinander gesetzt werden. Welche Bücher hatten die Männer, die so redeten, zu Rathe gezogen? Die heilige Schrift, die heiligen Väter, die kirchlichen Urkundensammlungen. Schöpften sie ihre Gedanken vielleicht in der Gesellschaft, in der sie lebten? Nein, im Gegentheil, in derselben herrschte Unordnung und Verwirrung; bald hatte stürmische Zügellosigkeit, bald Despotismus die Oberhand. Und dennoch reden sie mit einer Besonnenheit, mit einem Scharfblick, mit einer Ruhe, wie wenn sie inmitten der friedlichsten Gesellschaft lebten. Die göttliche Offenbarung war ihr Leitstern; von ihr lernten sie die Wahrheit; sie hatten oft den Schmerz, sie mißachtet und bekämpft zu sehen; allein was liegt auch

an den ungünstigsten Umständen, wenn man über allen Leidenschaften erhaben steht? Die Wahrheit begleitet alle Zeiten: verkündet die Wahrheit, und Gott wird das Uebrige thun. [1])

§. XLII.

Fortsetzung. — Von dem Gehorsam gegen die bloß thatsächliche, nicht rechtmäßige Staatsgewalt.

Ist es in keinem Falle, unter keiner Voraussetzung erlaubt, der Obrigkeit physischen Widerstand zu leisten? Läßt sich das Recht, sie abzusetzen, durch Nichts begründen? Wie weit gehen in dieser Beziehung die katholischen Lehren?

Vor Allem muß die Lehre derjenigen als falsch zurückgewiesen werden, die behaupten, daß man einer Regierung aus dem alleinigen Grunde, weil sie besteht, aus der alleinigen Rücksicht auf diese Thatsache, auch wenn sie unrechtmäßig ist, Gehorsam schuldig sei. Dieß widerspricht der gesunden Vernunft und ist vom Katholicis-

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd 54. Kapitel.

mus nie gelehrt worden. Die Kirche lehrt den Gehorsam nur gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten; in ihrer Lehre findet die ungereimte Anschauung keinen Raum, wornach die bloße Thatsache das Recht erzeugt. Alsdann wäre jeder Thronraub erlaubt, der heldenmüthigste Widerstand der Völker ein Frevel, die Welt eine Beute des Stärkern. Nein, falsch ist diese entwürdigende Lehre, die einem von irgend welchem Usurpator besiegten und unterjochten Volke zuruft: „Gehorche deinem Tyrannen, seine Rechte beruhen auf seiner Macht, deine Pflicht auf deiner Ohnmacht."

Diejenigen, die mit diesem unseligen Grundsatz vielleicht den Regierungen schmeicheln wollen, haben nicht bedacht, daß sie damit deren eigene Grundlagen untergruben und den fruchtbarsten Keim zu Gewaltthaten und Empörungen streuten. Was steht noch sicher, wenn wir den Grundsatz geltend machen, daß der Erfolg über das Recht entscheide, und daß der Sieger stets der rechtmäßige Gebieter sei? Wird damit nicht allem Ehrgeiz, allen Verbrechen Thür und Thor geöffnet? Werden die Menschen damit nicht aufgefordert, alle Begriffe von Recht, Vernunft

und Billigkeit in den Wind zu schlagen und als alleiniges Gesetz die rohe Gewalt zu betrachten?

In gewissen Fällen muß man dem Volke auch unter einer unrechtmäßigen Regierung Gehorsam empfehlen, wie wenn vorauszusehen ist, daß Widerstand unnütz wäre und nur zu Unruhen und zum Blutvergießen führen würde. Allein wenn man dem Volke Klugheit empfiehlt, darf man diese nicht mit schlechten Grundsätzen verkleiden und muß sich hüten, die Bitterkeit des Unglücks durch Verbreitung von Irrthümern zu mildern, die jede Regierung, jedes gesellschaftliche Gebäude untergraben.

Ja noch mehr: jede Regierung, selbst die unrechtmäßigste, ist im ersten Augenblicke ihres Bestehens, ehe sie zu walten beginnt und irgend eine Maßregel verfügt, vor Allem darauf bedacht, ihre Rechtmäßigkeit darzuthun. Das Wort Thatsache kommt nicht über ihre Lippen; das Gefühl der Selbsterhaltung sagt ihr, daß sie dieses Wort nicht gebrauchen dürfe, wenn sie nicht ihre Macht schwächen, ihr Ansehen verkürzen, dem Volke den Weg zum Aufstand zeigen und sich selbst den Todesstoß versetzen wolle. Sogar die frechsten Usurpatoren hegen mehr

Rücksicht für den gesunden Menschenverstand und die öffentliche Meinung, als die Vertheidiger der Gewalt auf den alleinigen Grund des Erfolges hin.

Die Anhänger der blinden Unterwerfung unter jede bestehende Regierung hüllen sich zuweilen in den Mantel der christlichen Religion. „Die heilige Schrift," sagen sie, „gebietet uns Gehorsam gegen die Obrigkeit, ohne irgend welche Unterscheidung; also darf auch der Christ nicht unterscheiden, sondern muß sich ergebungsvoll der Staatsgewalt unterwerfen, die er vorfindet." Wir entgegnen:

Erstens ist die unrechtmäßige Obrigkeit keine Obrigkeit; der Begriff „Obrigkeit" schließt den Begriff „Recht" in sich; die unrechtmäßige Obrigkeit aber ist nichts Anderes, als physische Gewalt, d. h. die Macht des Stärkern. Wenn also die heilige Schrift den Gehorsam gegen die Obrigkeiten gebietet, so spricht sie von den rechtmäßigen Obrigkeiten.

Zweitens. Wenn die heilige Schrift uns den Grund erklärt, warum wir der weltlichen Obrigkeit unterthan sein sollen, so sagt sie uns, daß diese von Gott angeordnet, eine Dienerin

Gottes selbst ist; und offenbar kann der Thronraub mit keinem so erhabenen Charakter bekleidet sein. Der Usurpator kann das Werkzeug der Vorsehung, die Geißel Gottes, wie Attila sich nannte, nicht aber sein Diener sein.

Drittens. Wie die heilige Schrift den Unterthanen den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit vorschreibt, so gebietet sie denselben auch den Sklaven gegenüber ihren Herren. Welche Herren sind aber da gemeint? Offenbar jene Herren, die nach der damaligen auf Gesetzgebung und Sitten beruhenden Auffassung einen rechtskräftigen Besitztitel geltend machen konnten, da man außerdem annehmen müßte, die heilige Schrift verpflichte auch jene Sklaven zur Unterwerfung, die durch einen bloßen Mißbrauch der Gewalt in diese Lage gekommen waren. Wie also der in den heiligen Büchern anbefohlene Gehorsam den Sklaven, der mit Unrecht in der Sklaverei zurückgehalten worden, seines Rechtes nicht beraubt, eben so wenig darf der Gehorsam gegen die bestehenden Obrigkeiten als Pflicht betrachtet wer-

den, wenn diese nicht rechtmäßig sind, oder wenn diesen Gehorsam nicht die Klugheit gebietet, um Unruhen und Aergernisse zu vermeiden.[1])

§. XLIII.

Fortsetzung. — Kann das Verhalten der ersten Christen ein Beweis zu Gunsten der thatsächlichen Gewalt sein?

Zur Bekräftigung der Lehre von der thatsächlichen Gewalt wird zuweilen das Verhalten der ersten Christen angeführt.

„Dieselben," sagt man, „gehorchten den bestehenden Obrigkeiten, ohne zu fragen, ob sie rechtmäßig seien oder nicht. Damals waren ungesetzliche Besitznahmen von der Staatsgewalt etwas Häufiges; der Thron des Reiches selbst war auf das Recht des Stärkern gegründet worden; und diejenigen, welche ihn nach einander bestiegen, verdankten ihre Erhebung nicht selten einem Soldatenaufstand

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 55. Kapitel.

oder der meuchlerischen Ermordung des Vorgängers. Gleichwohl sah man die Christen niemals die Frage der Rechtmäßigkeit anregen; sie achteten die bestehende Gewalt, und wann diese fiel, unterwarfen sie sich ohne Murren dem neuen Tyrannen, der sich der Herrschaft bemächtigte."

Darauf ist zu erwiedern:

Wenn die Erhebung gegen eine unrechtmäßige Gewalt erlaubt und räthlich sein soll, so müssen diejenigen, die sich dagegen erheben wollen, 1) von ihrer Unrechtmäßigkeit mit Gewißheit überzeugt sein; sie müssen 2) den Willen haben, an deren Stelle eine rechtmäßige Gewalt einzusetzen; und sie müssen 3) auf die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges rechnen können. Wo diese Voraussetzungen nicht stattfinden, ist die Erhebung zwecklos, ein eitler Ausbruch der Erbitterung, ein ohnmächtiger Versuch der Rache, der, statt der Gesellschaft Segnungen zu bringen, nur Blutvergießen, Aufreizung der angegriffenen Obrigkeit, somit schwere Bedrückung und Tyrannei mit sich führt.

Damals war keine dieser Bedingungen gegeben; und somit bestand die einzige Verhaltungsweise, welche besonnene Menschen wählen konnten, darin, sich in die bedrängnißvollen Umstände ihrer Zeit zu fügen und ihre Gebete zum Himmel zu senden, damit er sich der Erde erbarmen möge.

Wer konnte entscheiden, ob dieser oder jener Kaiser rechtmäßig auf den Thron gekommen sei, da Alles durch die Waffen entschieden wurde? Wo waren die Vorschriften für die Thronfolge? Lag die Entscheidung bei dem römischen Volke, diesem erschlafften, entwürdigten Volke, das kriechend die Ketten jedes Tyrannen küßte, der ihm Brod und Spiele bot? Lag sie bei den entarteten Nachkommen jener stolzen Patrizier, die der Welt Gesetze gegeben hatten? Lag sie bei den Kindern oder Vettern dieses oder jenes hingemordeten Kaisers, während die Gesetze sich über die Erbfolge nicht ausgesprochen hatten, während so oft der Kaiser, der dem Thronraub zum Opfer fiel, selbst nur ein Thronräuber gewesen war, der über den Leichnam seines Nebenbuhlers hinweg den Thron bestiegen hatte? Lag die Entscheidung bei den alten Rechten der unter-

jochten Völker, die, zu bloßen Provinzen des Reiches herabgewürdigt, sogar die Erinnerung an das verloren hatten, was sie einst gewesen, und die außer ihrem Mangel an Nationalgeist, außer ihrem Mangel an einem Gedanken, der sie bei dem Werke der Befreiung hätte leiten können, sich von den nöthigen Mitteln entblößt fanden, um sich der Gewalt ihrer Herren widersetzen zu können? Was konnte, was mußte der Christ da thun, wo die Legionen über das Schicksal der Welt entschieden, indem sie ihre Herren nach einander auf den Thron erhoben und durch Meuchelmord wieder beseitigten?

Als Schüler eines Gottes des Friedens und der Liebe durfte der Christ an den gewaltsamen und blutigen Gräuelthaten keinen Antheil nehmen. Da die Staatsgewalt von so unsicherm Bestand und so vielen Wechselfällen ausgesetzt war, durfte er sich nicht in die Entscheidung über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einmischen; es blieb ihm kein anderer Ausweg, als sich der jedes Mal allgemein anerkannten Gewalt zu unterwerfen. Hätten sich die Christen in die politischen Wirren eingemischt — wäre die göttliche Religion, zu der sie sich bekannten,

nicht noch mehr in Mißgunst gekommen? Wäre den falschen Philosophen und den Götzendienern nicht Anlaß geboten worden, die Zahl schwarzer Verläumdungen gegen das Christenthum zu vermehren? Hätte dann das Gerücht, daß die Christen die Sicherheit des Staates bedrohten, nicht eine noch bereitwilligere Aufnahme gefunden? Hätte die Widersetzlichkeit der Christen nicht noch mehr den Haß der Gewalthaber entflammt und die Schrecknisse der Verfolgungen vermehrt, von denen alle Schüler des Gekreuzigten so grausam bedrängt wurden?

Kann darum das Verhalten der ersten Christen irgend einem Volke zum Vorbild und Beweisgrund dienen, um jeden Thronräuber in seiner Gewalt zu befestigen? Nein: der Mensch hört deßhalb, weil er Christ ist, nicht auf, Bürger zu sein, Mensch zu sein, seine Rechte zu haben und recht zu handeln, wenn er innerhalb der Schranken der Vernunft und der Gerechtigkeit mit unerschrockenem Muthe sich zu ihrer Vertheidigung erhebt.[1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Be-

§. XLIV.

Fortsetzung. — Die Theorie der vollendeten Thatsachen.

Diese Theorie steht in engstem Zusammenhang mit dem Vorausstehenden. Vollendet, heißt jeder Act, der zur Ausführung gekommen ist, also auch der verübte Raub, der vollbrachte Mord, die bewerkstelligte Brandlegung. In gleicher Weise wird man auf dem socialen und politischen Gebiete als vollendete Thatsache einen Thronraub betrachten, durch den die rechtmäßige Gewalt gänzlich beseitigt worden ist; oder eine Revolution, die den Sieg errungen hat und ungehindert über das Schicksal des Landes verfügt; oder eine in allen ihren Theilen zur Ausführung gebrachte Maßregel, wie die Unterdrückung der Orden und die Einziehung ihrer Güter in irgend einem Lande. Durch das bloße Beiwort „vollendet" wird die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit einer Thatsache noch lange nicht verbürgt.

---

ziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 55. Kapitel.

Was bedeuten also Redensarten, wie: „Vollendete Thatsachen muß man gelten lassen;" „wir fügen uns stets in vollendete Thatsachen;" „es ist Thorheit, gegen vollendete Thatsachen zu kämpfen;" „eine weise Politik ergibt und unterwirft sich den vollendeten Thatsachen."

Eine vollendete Thatsache ist deßhalb allein, weil sie dieß ist, keine rechtmäßige und somit der Anerkennung würdige. Der Dieb, der gestohlen, erwirbt kein Recht auf die entwendete Sache; der Brandstifter, der ein Haus in Asche gelegt hat, ist eben so strafbar, wie wenn er auf frischer That ergriffen worden wäre. Wer dem widerspricht, ist ein Feind aller Sittlichkeit, aller Gerechtigkeit, alles Rechtes — ein Freund der ausschließlichen Herrschaft der Hinterlist und der rohen Gewalt.

Ebenso ist es mit den vollendeten Thatsachen auf dem socialen und politischen Gebiete: der Usurpator, der dem rechtmäßigen Besitzer eine Krone geraubt; der Eroberer, der, ohne ein anderes Recht als die Ueberlegenheit seiner Waffen, eine Nation unterjocht hat, erwerben mit dem Siege kein Recht. Die Regierung, die

große Gewaltthätigkeiten begangen, indem sie ganze Volksklassen beraubte, willkürlich Abgaben einforderte, gesetzlich verbürgte Rechte aufhob, vermag die Maßregeln dadurch allein, daß sie genügende Macht sie durchzuführen besitzt, nicht zu rechtfertigen. Dieß ist sonnenklar; und wenn zwischen vollendeten Thatsachen, die eine Ungerechtigkeit in sich schließen, ein Unterschied besteht, so liegt er ohne Zweifel darin, daß das Verbrechen um so größer ist, je schwerere Uebel es hervorgebracht hat, in je weiterem Umfange diese Uebel sich fühlbar machen und je größer das öffentliche Aergerniß ist, welches durch die vollendete Thatsache gegeben wird. Dieß sind die Grundsätze der gesunden Moral, der Moral des Einzelnen wie der Gesellschaft und des ganzen Menschengeschlechtes, der unwandelbaren, ewigen Moral.

Indeß kann bisweilen eine vollendete Thatsache ungeachtet all ihrer Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit eine solche Macht erlangt haben, daß das Widerstreben sie anzuerkennen, das Bemühen sie zu vernichten, eine Kette von Erschütterungen und Umwälzungen herbeiführt, und vielleicht ohne allen Gewinn. Jede Re=

gierung soll die Gerechtigkeit achten und die Unterthanen zur Achtung derselben anhalten; allein sie darf nicht gebieten wollen, wo man ihr nicht gehorchen würde, wenn sie nicht die Mittel hat, ihrem Willen Geltung zu verschaffen. Unterläßt sie es in einem solchen Falle, unrechtmäßige Interessen anzugreifen und den Beraubten das Ihrige wieder zustellen zu lassen, so begeht sie keine Ungerechtigkeit; denn sie gleicht alsdann Jemanden, der Diebe auf frischer That überrascht, ohne die Mittel zu haben, sie zur Zurückgabe des Gestohlenen zu zwingen. Zum Unmöglichen ist eben Niemand verpflichtet.

In diesem Falle muß die Unmöglichkeit nicht nothwendig eine physische sein; sie kann auch eine moralische sein. So wäre bei der Voraussicht, daß zur Bewerkstelligung einer Wiedererstattung die Anwendung auch ausreichend materieller Mittel dem Staate große Nachtheile bringen, die öffentliche Ruhe gefährden oder den Anstoß zu künftigen Erschütterungen geben würde, die moralische Unmöglichkeit vorhanden; denn die Ordnung und die öffentlichen Interessen verdienen den Vorzug, da sie die erste Aufgabe jeder Regierung sind. Nur ist es Pflicht des

Gesetzgebers, den Schaden möglichst zu verringern; aber er darf ihn nicht mit der Forderung einer unmöglichen Wiedererstattung vielleicht noch vergrößern.

Eine gerechte Politik wird niemals die Ungerechtigkeit der vollendeten Thatsachen gutheißen; allein eine kluge Politik verkennt niemals die Macht solcher Thatsachen. Sie billigt sie nicht, sie macht sich nicht zu ihrem Mitschuldigen durch Anerkennung derselben. Allein wenn diese Thatsachen nicht zu beseitigen sind, so duldet sie dieselben; durch würdevolles Verhalten sucht sie sich mit den schwierigen Umständen so vortheilhaft als möglich abzufinden und die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit mit den Erwägungen des allgemeinen Besten in Einklang zu bringen. Wie wäre nach den großen Freveln, nach den maßlosen Ungerechtigkeiten der französischen Revolution eine vollkommene Schadloshaltung möglich gewesen? Konnte man im Jahre 1814 zum Jahre 1789 zurückkehren? Wer war nach dem Umsturze des Thrones, der Gleichstellung aller Stände und der Zertrümmerung des Eigenthums im Stande, das vorige Gebäude wieder aufzurichten? Niemand.

Geschichte und Erfahrung lehren, daß die vollendeten Thatsachen anerkannt werden, wenn sie unwiderstehlich, d. h. mächtig genug sind, um sich Anerkennung zu verschaffen, im andern Falle nicht. Es ist auch Nichts natürlicher: was nicht auf das Recht gegründet ist, kann sich nur auf die Gewalt stützen. [1])

§. XLV.

Von dem Widerstand gegen die rechtmäßige Gewalt. — Die Verdammung des Tyrannenmordes durch das Concil von Constanz.

Die katholische Religion schreibt den Gehorsam gegen **bloß** thatsächliche Regierungen nicht vor; denn auf dem moralischen Gebiete gilt die bloße Thatsache Nichts. Wie aber, wenn die Obrigkeit an sich rechtmäßig, aber in ihrem Walten tyrannisch ist? Kann es unter keiner Voraussetzung, aus keinem Grunde erlaubt sein, sich zu erheben?

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 55. Kapitel.

Erstens ist es gewiß, daß ein Privatmann aus eigener Macht kein Recht hat, einen Tyrannen zu tödten. Auf dem Concil zu Constanz wurde in der fünfzehnten Sitzung folgender Satz als **irrig** verworfen:

„Jeder Lehensmann oder Unterthan kann und soll erlaubter und verdienstlicher Weise jeden Tyrannen tödten und sich dazu sogar hinterlistiger Ränke oder schlauer Lobhuldigungen und Schmeicheleien bedienen, ohngeachtet jedes Eides, den er ihm geleistet, oder Vertrages, den er mit ihm eingegangen, und ohne das Urtheil oder die Verfügung irgend eines Gerichtes abzuwarten." [1])

Durch diesen verdammenden Ausspruch der Kirche wird unzähligen Uebeln ein Damm gesetzt, welche die Gesellschaft überschwemmen würden, sobald der Grundsatz zur Geltung käme,

---

[1]) „Quilibet tyrannus potest et debet licite et meritorie occidi per quemcunque vasallum suum vel subditum, etiam per clanculares insidias, et subtiles blanditias vel adulationes, non obstante quocunque praestito juramento, seu confoederatione factis cum eo, non exspectata sententia vel mandato judicis cujuscunque."

daß jeder Einzelne aus eigener Machtvollkommenheit das Staatsoberhaupt ermorden dürfe. Wer wagt es, die kirchliche Entscheidung als Begünstigung der Tyrannei zu verdächtigen? Die Freiheit der Völker darf nicht auf dem entsetzlichen Rechte des Meuchelmordes beruhen, die Vertheidigung der bürgerlichen Rechte darf nicht dem Dolche eines Wahnsinnigen anvertraut werden. Da die Befugnisse der öffentlichen Gewalt so vielfach und umfassend sind, so kann es nicht vermieden werden, daß sie mit ihren Anordnungen verschiedenen Individuen oft zu nahe tritt. Der Mensch neigt so leicht zu Uebertreibungen, zur Rache; darum vergrößert er gern die erduldeten Unbilden. Kaum wird er von der Obrigkeit im Geringsten bedrängt, so schreit er sogleich über die Unerträglichkeit der Tyrannei. Gestattet nun einem Einzelnen das Recht, den Tyrannen zu tödten; saget dem Volke, daß es, um in erlaubter und verdienstlicher Weise einen solchen Act zu vollbringen, weder des Urtheils noch der Verfügung irgend eines Gerichtes bedürfe — und ihr werdet sogleich das entsetzliche Verbrechen wiederholt verübt sehen. Die weisesten, gerechtesten und

mildesten Könige werden als Opfer des vatermörderischen Dolches oder des tödtlichen Giftes fallen. Weit entfernt, durch einen solchen Grundsatz der Freiheit der Völker irgend eine Bürgschaft zu geben, werdet ihr die wichtigsten Interessen der Gesellschaft den furchtbarsten Gefahren ausgesetzt haben.

Mit der feierlichen Verdammung des Tyrannenmordes hat die katholische Kirche der Menschheit eine unschätzbare Wohlthat erwiesen. Die Ermordung des Trägers der höchsten Gewalt führt gewöhnlich Umwälzungen und Blutvergießungen mit sich, ruft Maßregeln argwöhnischer Vorsicht hervor, die leicht in tyrannische ausarten. Es kann also ein Verbrechen, das auf übermäßigem Haß gegen die Tyrannei beruht, nur dazu dienen, diese noch willkürlicher und drückender zu machen. Die heutigen Völker sollen der katholischen Kirche dafür danken, daß sie ein so heilsames Urtheil gefällt hat; wer dasselbe nicht nach seinem Werthe zu schätzen weiß, wer die blutigen Gräuelscenen des römischen Reiches oder des barbarischen Königthums herbeiwünscht, verräth eine niedrige Sinnesweise und ein rohes Gefühl. Auch liegt in dem katho-

lischen Ausspruch keine Schmeichelei für die Könige; denn nicht ihnen allein gereicht derselbe zum Nutzen: vielmehr schützt er alle Personen, die unter irgend einem Titel die höchste Gewalt ausüben, sei die Regierungsform welche sie wolle, vom Selbstherrscher aller Reußen bis zum Präsidenten einer möglichst demokratischen Republik.

Selbst die aus dem Schooße der Revolutionen hervorgegangenen Verfassungen haben, ohne daran zu denken, der katholischen Lehre dadurch feierlich gehuldigt, daß in diesen Verfassungen die Person des Fürsten als heilig und unverletzlich erklärt ist. Man hat über die Ceremonie der Salbung des Königs gespottet und erklärt gleichwohl seine Person als heilig. Es mußten sich also in den Lehren der Kirche mit der ewigen Wahrheit Grundsätze einer hohen Staatskunst vereinigt finden, da man sich genöthigt sah, ihr nachzuahmen. Nur hat man als Werk des menschlichen Willens dargestellt, was die Kirche als Werk des göttlichen Willens verkündet hat. [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Be-

§. XLVI.

Fortsetzung. — Gibt es gar keinen rechtmäßigen Widerstand? — Was lehrt hierüber die Kirche?

Wenn jedoch die höchste Gewalt ihre Befugnisse in unverantwortlicher Weise mißbraucht, wenn sie dieselben über die gehörigen Grenzen ausdehnt, wenn sie die Grundrechte mit Füßen tritt, die Religion verfolgt, die Sittlichkeit untergräbt, den öffentlichen Anstand verhöhnt, die Ehre der Bürger beeinträchtigt, ungerechte und übermäßige Abgaben fordert, das Eigenthumsrecht verletzt, das Erbgut der Nationen veräußert, die Provinzen zerstückelt und ihre Völker der Schande und dem Untergang entgegenführt, — schreibt der Katholicismus auch für diesen Fall Gehorsam vor? Verbietet er auch da den Widerstand? Verpflichtet er auch da die Unterthanen, sich geduldig und ruhig zu verhalten, wie ein Lamm unter den Klauen eines Raubthieres? Ist da nirgends ein Recht des Widerstandes, der Auflehnung zu finden, nachdem alle gütlichen

---

ziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 56. Kapitel. Seite 263—265.

Mittel der Vorstellung, des Rathes, der Mahnung, der Bitte erschöpft worden? Werden auch in solchen bedrängnißvollen Lagen die Völker von der katholischen Kirche ohne Hoffnung, die Tyrannen ohne Zügel gelassen?

In solchen äußersten Fällen halten die angesehensten Theologen den Widerstand für erlaubt, die Lehre der Kirche jedoch spricht sich darüber nicht aus. Sie hat keine der entgegengesetzten Meinungen verworfen. In solchen äußersten Umständen ist die Pflicht, sich vom Widerstand zu enthalten, kein Glaubenssatz. Niemals hat die Kirche einen solchen Grundsatz gelehrt; und wer das Gegentheil behauptet, möge zur Beglaubigung dessen eine Entscheidung der Concilien oder der Päpste aufweisen.

Der heilige Thomas von Aquin, Cardinal Bellarmin, Suarez und noch andere ausgezeichnete Theologen kannten die Glaubenslehren der Kirche von Grund aus; und dennoch wird man in ihren Werken nicht diesen, wohl aber den entgegengesetzten Grundsatz finden. Und die Kirche hat sich nicht gegen sie ausgesprochen; sie hat sie weder mit den aufrührerischen Schrift-

stellern verwechselt, die unter den Protestanten in so großer Menge auftauchten, noch mit den heutigen Revolutionsmännern, den ewigen Störern aller gesellschaftlichen Ordnung.

Bossuet und andere bedeutende Schriftsteller weichen in ihren Meinungen von dem heiligen Thomas, von Bellarmin und Suarez ab. Dieß erhöht wohl das Ansehen der entgegengesetzten Meinung, erhebt sie aber nicht zum Glaubenssatz. Es gibt Punkte von der höchsten Wichtigkeit, worin die Meinungen des berühmten Bischofs von Meaux angreifbar sind; und bekanntlich hat man gerade hinsichtlich der Uebergriffe der Tyrannei zu andern Zeiten dem Papste Befugnisse zuerkannt, welche ihm Bossuet bestreitet. [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 56. Kapitel. Seite 265—267.

§. XLVII.

Fortsetzung. — Vergleichung des Häretikers Lamennais, der Reformatoren Luther, Zwingli, Knox ꝛc., Rousseau's, mit dem heiligen Thomas von Aquin und anderen katholischen Theologen in Betreff der Widersetzlichkeit gegen die bestehende Staatsgewalt.

Bekanntlich hat sich Lamennais in seinen Umsturzlehren auf den heiligen Thomas von Aquin und andere Theologen berufen. Es wird nicht unnütz sein, in einigen Worten eine Vergleichung zwischen Beiden anzustellen.

Lamennais: Natürliche Gleichheit aller Menschen.

Der heilige Thomas: Gleichheit der Wesenheit bei Verschiedenheit der physischen, geistigen und sittlichen Anlagen; also: Gleichheit aller Menschen vor Gott, d. h. Gleichheit des Ursprungs, insoferne alle von Gott erschaffen worden; Gleichheit der Bestimmung, insoferne alle zur Anschauung Gottes gelangen sollen; Gleichheit der Mittel, insoferne alle von Jesus Christus erlöst worden sind und aller Gnaden Jesu Christi theilhaftig werden können, bei Verschiedenheit der Abstufungen der

Gnade und Herrlichkeit, die der Herr bestimmen mag.

Folgerungen.

I. **Lammennais:** Gleichheit der gesellschaftlichen und politischen Rechte.

Der heilige Thomas: Eine Unmöglichkeit, vielmehr gewisse Rangstufen, die nützlich und gerecht sind; Achtung vor jenen Rangstufen, die durch die Gesetze festgestellt werden; Nothwendigkeit, daß die Einen gebieten, die Andern gehorchen; Pflicht, der im Lande eingesetzten Regierung unterthan zu sein, unter welcher Regierungsform auch immer; Vorzug der monarchischen.

II. **Lamennais:** Unrechtmäßigkeit jeder gesellschaftlichen, politischen Verfaßung, in welcher diese Gleichheit nicht besteht.

Der heilige Thomas: Irrthum gegen die Vernunft und den Glauben. Im Gegentheile, die Ungleichheit ist in der Natur der Menschen und der Gesellschaft selbst begründet; und wenn sie in dem, was

sie zuweilen Ungerechtes und Schädliches in sich hat, eine Wirkung und Strafe der Erbsünde ist, so hätte sie gleichwohl schon im Stande der Unschuld bestehen können.

III. **Lamennais: Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit des Aufstandes zum Umsturze der Regierungen und zur Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse.**

Der heilige Thomas: Eine irrige und verderbliche Meinung. Schuldige Unterwürfigkeit unter die rechtmäßigen Regierungen; auch den Mißbrauch ihrer Befugnisse muß man mit Langmuth ertragen, alle gütlichen Mittel, wie: Bitte, Rath, Vorstellungen, erschöpfen, ehe man zu andern Mitteln greift; Gewalt nur in den alleräußersten, außerordentlichsten Fällen anwenden und mit der größten Mäßigung.

IV. **Lamennais: Zielpunkt der Fortschritte des Menschengeschlechtes: die Abschaffung jeder Regierung.**

Der heilige Thomas: Ein abgeschmackter Gedanke, ein unausführbarer Traum. Nothwendigkeit einer Regierung in jeder Gemeinschaft. Beweisgründe aus der

menschlichen Natur. Vergleichung mit dem menschlichen Leibe und mit der Weltordnung selbst. Das Bestehen einer Regierung schon im Stande der Unschuld.

Der Unterschied ist, wie man sieht, greifbar. Man kennt ferner die heftigen Sturmreden von Luther, Zwingli, Knox, Jurieu und andern Häuptern des Protestantismus zur Aufreizung der Völker gegen ihre Fürsten, so wie die groben und rohen Schmähreden, die sie sich gegen dieselben erlaubten, um die Menge zu entflammen: eine Verirrung, welche die Katholiken mit Abscheu betrachten. Mit demselben Entsetzen liest man die anarchische Lehre Rousseau's, wo er behauptet, „daß die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages der Art festgesetzt seien, vermöge der Natur des Actes, daß die geringste Abänderung sie nichtig und wirkungslos machen, so daß jeder Einzelne in seine ursprünglichen Rechte wieder eintrete und in den Besitz seiner natürlichen Freiheit zurückkehre." (Gesellschaftsvertrag, I. 6.)

Die Lehrmeinungen der katholischen Theologen enthalten keinen solchen Keim von Empörungen und Schreckenszeiten. Sie zeigen sich

aber auch nicht furchtsam und kleinmüthig, wenn es zum Aeußersten kommt. Sie ermahnen zur Nachgiebigkeit, zur Geduld, zur Langmuth; allein es gibt einen Punkt, bei dem sie rufen: Es ist genug! Sie rathen den Aufstand nicht an, verwerfen ihn aber auch nicht. Vergebens würde man sie auffordern, für solche äußersten Fällen die Pflicht, sich vom Widerstande zu enthalten, als Glaubenswahrheit zu verkünden. Was sie nicht als solche erkennen, können sie den Völkern als solche auch nicht lehren. Es ist nicht ihre Schuld, wenn der Sturm losbricht, wenn die Wogen brausend sich erheben, ohne daß eine andere Hand sie zu stillen vermöchte, als die Hand des Herrn, der Wind und Sturm in Fesseln schlägt.

Viele Jahrhunderte hindurch war in Europa eine Lehre anerkannt und angewendet worden die nur von Solchen, dir sie nicht zu begreifen vermochten, hart angegriffen wurde. War die Dazwischenkunft der päpstlichen Gewalt in den Mißhelligkeiten zwischen den Völkern und den Fürsten vielleicht etwas Anderes, als die Dazwischenkunft des Himmels als Schiedsrichters,

um den Zwistigkeiten auf Erden ein Ende zu machen. [1])

§. XLVIII.

Fortsetzung. — Begründen sittliche Ausschweifungen des Staatsoberhauptes irgendwie die Widersetzlichkeit?

In der heiligen Schrift wird den Sklaven zur Pflicht gemacht, ihren Herren zu gehorchen, auch wenn diese ihr Maß überschreiten sollten. Es kann aber daraus nicht mehr gefolgert werden, als daß ein Fürst durch Unsittlichkeit allein die Obergewalt noch nicht verliert. Dadurch wird im Voraus der Irrthum derjenigen verworfen, welche das Recht zu gebieten von der Heiligkeit der damit bekleideten Personen abhängig machen wollen. Ein solcher Grundsatz begünstigt die Anarchie und ist mit dem Bestehen jedes gesellschaftlichen Körpers unvereinbar; denn kommt er einmal in Geltung, so bleibt die obrigkeitliche Gewalt unsicher und

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 56. Kapitel. Seite 267—270.

schwankend; dadurch wird den Feinden der Ruhe die beste Gelegenheit gegeben, denjenigen, den sie als schuldbar zu betrachten belieben, der Gewalt für verlustig zu erklären.

Die Frage, die wir im Auge haben, ist eine ganz andere. Auch die Theologen sagen, daß man selbst den ausschweifenden Fürsten gehorchen müsse; auch sie verwerfen den Aufstand, der keinen andern Vorwand hat, als die Laster der mit der Ausübung der höchsten Gewalt betrauten Personen; auch sie läugnen, daß irgend ein Mißbrauch der Gewalt genügend sei, um den Widerstand im Allgemeinen zu rechtfertigen. Allein sie glauben der heiligen Schrift nicht zu widersprechen, wenn sie es in äußersten Fällen für erlaubt halten, den Gewaltthätigkeiten eines Tyrannen einen Damm entgegenzusetzen.

Wann kann es nun aber, wenn die Regierenden durch sittliche Ausschweifungen ihre Gewalt nicht verlieren, erlaubt sein, sich ihnen zu widersetzen? Sicherlich nicht da, wo sie innerhalb des Bereichs ihrer Befugnisse gebieten; allein wann sie ihre Schranken überschreiten, so sind ihre Anordnungen, wie der heilige Thomas

sagt, nicht sowohl Gesetze als Gewaltthätigkeiten.

„Aber über die höchste Gewalt hat Niemand zu richten." Dieß ist wahr; doch über derselben stehen die Principien der Vernunft, der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit, der Religion. Obwohl die höchste Gewalt, bleibt sie dennoch verpflichtet, das Versprochene zu erfüllen, das Beschworene zu halten. [1])

§. XLIX.

Fortsetzung. — Ist die katholische Lehre in Betreff der Widersetzlichkeit nur auf die Staatsgewalt in der Republik ausgedehnt? — Absetzbarkeit sogar des Papstes.

Die Lehre der katholischen Kirche erstreckt sich auf alle höchsten Gewalten in allen Regierungsformen. Denn die Stellen in der heiligen Schrift, die den Gehorsam gegen die Obrigkeiten vorschreiben, beziehen sich nicht allein auf die Könige, sondern reden von den höhern

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 56. Kapitel. Seite 270—271.

Gewalten im Allgemeinen, ohne Ausnahme, ohne Unterscheidungen; also dürfte man sich auch dem Präsidenten einer Republik in keinem Falle widersetzen. Man wird da einwenden, daß die Befugnisse des Präsidenten festgestellt seien. Allein sind vielleicht die Befugnisse eines Fürsten nicht ebenfalls festgestellt? Gibt es etwa nicht auch bei den unumschränktesten Regierungen Gesetze, welche die Grenzen derselben bezeichnen? Legen nicht fortwährend darein die Vertheidiger des Königthums den Unterschied, wenn sie die Unredlichkeit ihrer Gegner zurückweisen wollen, welche das Königthum auf eine Stufe mit dem Despotismus zu stellen suchen? „Aber," wird man entgegnen, „der Präsident einer Republik ist nur für einige Zeit aufgestellt." Und wäre er es für die Ewigkeit! Die Machtvollkommenheiten werden dadurch, daß sie von längerer oder kürzerer Dauer sind, weder größer, noch geringer. Wenn ein Rathskörper, wenn ein Mann, wenn eine Familie vermöge dieses oder jenes Gesetzes, mit diesen oder jenen Beschränkungen, mit gewissen Bedingungen und nach gewissen eidlichen Versprechungen mit diesem oder jenem Rechte bekleidet wird, so ist der Rathskörper,

der Mann, die Familie zu dem Versprochenen und Beschworenen verpflichtet, ob nun die Befugnisse größer oder geringer, die Dauer eine begrenzte oder immerwährende sei. Dieses sind die Grundsätze des natürlichen Rechtes, die so gewiß, so bestimmt, so einfach sind, daß sie keinen Einwurf zulassen.

Sogar die dem Papste ergebensten Theologen behaupten hinsichtlich seiner Absetzbarkeit einen Grundsatz, der hieher gehört. **Es ist nämlich bekannt, daß der Papst, wenn er ex cathedra spricht, als unfehlbar anerkannt wird, daß er aber als Privatperson es nicht ist und als solche in Ketzerei verfallen könnte.** [1]) In diesem Falle, sagen die Theologen, würde der Papst seine Würde verlieren; wobei einige behaupten, daß er abgesetzt werden müßte, während

[1]) Sabido es que el papa, reconocido como infalible cuando habla ex cathedra, no lo es sin embargo como persona particular, y en este concepto podria caer in herejia. Was sagen dazu die Gegner der Unfehlbarkeit, die behaupten, daß dieselbe vor dem neuesten Concil nicht Glaube in der Kirche gewesen sei, nachdem nun außer so vielen andern Zeugnissen auch Balmes in seinem Werke, das über zwei

andere geltend machen, daß die Absetzung schon mit dem bloßen Acte der Lostrennung vom Glauben vollzogen wäre. Man mag nun der einen oder anderen dieser Meinungen beitreten, — immer würde sich ein Fall ergeben, wo der Widerstand erlaubt wäre, und zwar warum? Weil der Papst unverantwortlicher Weise von dem Zwecke seiner Einsetzung abgewichen wäre, weil er die Glaubenslehre, diese Grundlage der Kirchengesetze, mit Füßen getreten hätte, und weil somit die Versprechungen und Gelöbnisse des Gehorsams, die ihm geleistet worden, von selbst aufhörten. Spedalieri bemerkt bei Anführung dieses Grundes, daß die Könige sicherlich nicht höheren Ranges als die Päpste seien, daß den Einen wie den Andern ihre Gewalt zur Erbauung, nicht zum Niederreißen (in aedificationem, non in destructionem) verliehen worden sei; und fügt noch hinzu, daß, wenn die Päpste diesen Grundsatz in Bezug auf ihre Person gelten lassen, auch die zeit-

Decennien vor dem jüngsten Concil geschrieben worden ist, von diesem Glauben als von etwas längst Bekanntem spricht?

lichen Gewalthaber daran keinen Anstoß nehmen dürfen. [1])

§. L.

Die Kirche, bald als Freundin des Despotismus, bald als Freundin der Anarchie verläumdet.

Befremdlich ist der monarchische Eifer, womit die Feinde der katholischen Kirche diese anklagen, daß in ihrem Schooße behauptet worden, die Unterthanen könnten in gewissen Fällen vom Eide der Treue entbunden werden, während Andere von derselben Richtung ihr den Beistand zum Vorwurf machen, den sie dem Despotismus mit ihrer abscheulichen Lehre von der Pflicht, sich des Widerstandes zu enthalten, leiste, wie Beattie sich ausdrückt.

Je nach den Umständen und Bedürfnissen änderte sich die Anklage. Die Katholiken, vordem als Aufrührer und Tyrannenmörder dargestellt, wurden, als die Stunde der Revolution schlug, für Helfershelfer des Despotismus, für kriechende

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 56. Kapitel. Seite 273–274.

Schmeichler der weltlichen Obrigkeit erklärt. Namentlich mußten die Jesuiten dieses Schicksal erfahren. Vordem wurden sie beschuldigt, mit der höllischen Politik des römischen Hofes überall die Throne zu untergraben, um auf deren Trümmern die Universalmonarchie des Papstes aufzurichten; allein der furchtbare Anschlag sei entdeckt worden, und zwar zum großen Glück: denn wenig habe gefehlt, so hätte die Welt eine entsetzliche Erschütterung erfahren. Noch lebten die vertriebenen Jesuiten und büßten diese ihnen angedichteten Verbrechen, als mit dem Ausbruch der französischen Revolution, des Vorspiels so vieler andern, die Anschuldigung in die entgegengesetzte Anklage umschlug. Von nun an waren die Jesuiten und der Papst nicht mehr Aufrührer und Tyrannenmörder, sondern machiavellistische Vertheidiger der Tyrannei, Feinde der Rechte und Freiheiten des Volkes.

Die Lösung dieses Räthsels ist einfach folgende: So lange die Könige mächtig sind, so lange sie sicher auf ihren Thronen regieren, so lange die Vorsehung die Stürme gefesselt hält, so lange der Fürst seine Stirn stolz zum Himmel erhebt und den Völkern in strengem Tone ge-

bietet, schmeichelt ihm die katholische Kirche nicht. „Du kommst vom Staube," sagt sie, „und kehrst wieder zum Staube zurück; die Gewalt ist dir nicht gegeben worden, um zu zerstören, sondern um aufzubauen; deiner Machtvollkommenheiten sind viele, allein sie sind nicht ohne Schranken; Gott wird über dich, wie über den geringsten deiner Unterthanen richten." Das nun aber genügt, um die Kirche frecher Anmaßung zu beschuldigen; und wenn einige Theologen sich erkühnen, den Ursprung der Staatsgewalt aus einander zu setzen, mit allem Freimuth die Pflichten zu bezeichnen, die ihr obliegen, und mit Besonnenheit, aber ohne Kriecherei, über das öffentliche Recht zu schreiben, so sind die Katholiken natürlich Aufrührer.

Die Zeiten ändern sich: der Sturm bricht los, die Throne stürzen, die Revolution kommt zur Herrschaft, in Strömen fließt das Blut der Völker, erlauchte Häupter fallen, Alles im Namen der Freiheit; da ruft die Kirche: „Dieß ist keine Freiheit, sondern eine Reihe von Verbrechen; eure Orgien und Guillotinen sind nie und nimmer die von mir

gelehrte Brüderlichkeit und Gleichheit." Auch das genügt, um der Kirche den entehrenden Vorwurf entgegen zu schleudern, sie sei eine kriechende Schmeichlerin, die durch ihre Worte und Handlungen unzweifelhaft gezeigt habe, daß das Papstthum der sicherste Anker der Despoten sei; daß der römische Hof den fluchwürdigen Vertrag mit den Königen zur Unterdrückung, Erniedrigung und Entwürdigung der unglücklichen Menschheit geschlossen habe. [1])

§. LI.

Von den Verfassungsformen im Allgemeinen. — Monarchie und Republik.

Die drei Grundformen der Verfassungen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie, denen die drei Ausartungen gegenüberstehen: der Monarchie in Despotie oder Tyrannis, der Aristokratie in Oligarchie (worin die Staatsgewalt bei einigen wenigen Familien liegt und in ihnen forterbt), und der Demokratie in Ochlokratie

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. II. Bd. Schluß des 56. Kapitels.

(Massenherrschaft), — sind mehr oder minder der Eintheilung in Monarchie und Republik gewichen.

Monarchie ist diejenige Staatsform, in welcher die höchste Macht Einem lebenslänglich, meist auch in einer Familie erblich, selten durch Wahl, übertragen ist. Verfügt ein Monarch über Freiheit, Leben und Besitz seiner Unterthanen, ohne dabei an ein Gesetz (höchstens an ein gewisses Herkommen) gebunden zu sein, so ist der Staat eine despotische Monarchie. Verwaltet der Monarch die Regierung allein, wenn auch nach Gesetzen, denen er mit unterworfen ist, so ist der Staat eine unbeschränkte Monarchie. Uebt der Monarch sein Recht gemeinsam mit Vertretern des Volkes nach einem Gesetze aus, worin dieses Verhältniß festgestellt ist (Constitution), so ist der Staat eine constitutionelle Monarchie.

In der heutigen Republik ist die höchste Gewalt Einem auf eine gewisse Zeit gewählten Oberhaupte (Präsidenten) übergeben.

Die Monarchie lebt fort in irgend einem bevorrechteten Adelsgeschlecht, also in der Aristokratie; die Republik lebt vorzugsweise im eigent-

lichen Volke fort und wurzelt demgemäß in der Demokratie. Aber sowohl in der Monarchie als in der Republik müssen die drei Elemente vertreten sein, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie: in der Monarchie und in der Republik finden wir ein Oberhaupt; in beiden muß Aristokratie bestehen, wenn man darunter im weitern Sinne die nicht nur auf Geburt, sondern auch auf Reichthum, Amt, Gelehrsamkeit, Verdienst oder Alter gegründete vorzugsweise Berechtigung im Staatsleben versteht; denn Aristokratie bedeutet Herrschaft der Edelsten, Besten, Vornehmsten. Alle Bürger nämlich können unmöglich ihre Rechte unmittelbar üben und ebenso wenig an Vermögen, Ansehen und Einfluß gleich sein, also gleich viel bewirken. Ferner kann auch die Demokratie, wenn man darunter nicht bloß nach dem eigentlichen Wortsinn die Volksherrschaft, sondern die gebieterische Achtung vor den wohlbegründeten Rechten des Gesammtvolkes versteht, ebenso wenig von der monarchischen, als der republikanischen Verfassungsform ausgeschlossen werden: dieß beweist schon die Stellvertretung des Volkes in der Gesetzgebung sowohl in der Monarchie als in der Republik.

Es wird viel darüber gestritten, welche von den zwei Verfassungsformen die bessere sei, die monarchische oder die republikanische. Unnütze Frage! Beide haben ihre berechtigten Wurzeln in der Geschichte der Nationen. In beiden Formen kann die Aufgabe des Staates, wie er sein soll, gut gelöst werden, wenn das individuelle und sociale Recht des Menschen gewahrt wird; beide sind vom Uebel, wenn dieses Recht durch sie mit Füßen getreten wird. Die mittelalterlichen Monarchien kannten nicht den das Volk bevormundenden oder unterdrückenden Dämon des Bureaukratismus; auch England kennt ihn nicht, wenigstens auf seinem Inselgebiet. Hingegen knechtet die republikanische Schweiz die katholische Kirche und damit die religiösen Rechte des katholischen Volkes, wo sie nur kann.

§. LII.

Fortsetzung. — Von dem aristokratischen Element insbesondere. — Adel und Geistlichkeit.

Die Aristokratie umfaßt, in sofern das Wort die bevorrechteten Klassen bezeichnet, zwei

in Ursprung und Wesen ganz verschiedene Stände: Adel und Geistlichkeit.

Der alte Adel. Größe und Glanz des Adels stützten sich lediglich auf eine nothwendig vorübergehende Thatsache, nämlich auf die socialen Verhältnisse der Zeit, die übrigens schon bald tiefgehende Veränderungen erlitten, da die Gesellschaft sich mit allem Eifer von den Banden der Lehensherrschaft loszumachen suchte. Ausgedehnte Privilegien, altererbter Besitz großer Güter, ruhmreiche Erinnerungen an glänzende Waffenthaten, erlauchte Namen ꝛc., alles Dieß bildete das Wesen der Aristokratie. Zwar besaßen die Edelherren auf die Macht und den Einfluß, welche sie ausüben, rechtmäßigen Ansprüche; aber die meisten dieser Ansprüche, wenn sie auch auf vollkommen befriedigender Grundlage von Gesetzen und Rechtstiteln beruhten, standen gleichwohl in keiner wesentlichen und unmittelbaren Beziehung zu den socialen Bedürfnissen, in keinem nothwendigen Zusammenhang mit irgend einem der großen Principien, die zur Erhaltung der Gesellschaft beitragen. Die Aristokratie war demnach eine Eigenthümlichkeit besonderer Verhältnisse, die nothwendig

vorübergehend sein mußten; das Wesen der Aristokratie gehörte zu ausschließlich dem rein positiven menschlichen Rechte an, als daß es auf eine lange Dauer hätte zählen können.

Die Ueberlegenheit an geistigen und materiellen Kräften verlieh den weltlichen Ständen sociale und politische Bedeutung; und sobald sich diese Ueberlegenheit im Adel nicht mehr fand, mußte er in Verfall gerathen. Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts erlangten Thron und Volk mit jedem Tag größern Einfluß, indem sich jener zum Mittelpunkt der socialen Kräfte ausbildete, und dieses durch Gewerbsfleiß und Handel sich größern Reichthum erwarb. Die Buchdruckerkunst förderte jede Art von Kenntnissen, so daß sie fortan unmöglich mehr das ausschließliche Besitzthum eines einzelnen bevorrechteten Standes sein konnten. Ferner verminderte sich für ihn der Werth seiner Besitzungen täglich mehr, nicht nur in Folge der durch großen Aufwand herbeigeführten Verschleuderungen, sondern auch, weil mit dem steigenden Wachsthum des Reichthums an beweglichen Gütern und bei der tiefgehenden Veränderung aller Werthe seit der neuen socialen

Gestaltung und der Entdeckung von Amerika, die liegenden Güter viel von ihrer Geltung verloren.

Endlich gingen die Rechte der Gerichtsbarkeit ihrem Untergang noch schneller entgegen, da sie einerseits von der königlichen Gewalt, andrerseits von den Bürgerinnungen und anderen Corporationen bekämpft wurden, in denen das Volkselement wirksam hervortrat.

Darum mußte bei aller Achtung für erworbene Rechte, und nur gemäß dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einiger Zeit der alte Adel unvermeidlich in den Zustand der Unterordnung herabsinken, in dem er sich gegenwärtig befindet.

Die Geistlichkeit. Dieß konnte der Geistlichkeit nicht begegnen. Sind ihr auch ihre Güter geraubt, ihre Privilegien verkürzt oder aufgehoben worden, es blieb ihr immer noch das Priesteramt, das ihr, aller Wechselfälle und Erschütterungen ungeachtet, einen mächtigen Einfluß sichern mußte. Die Hauptquelle der Macht und des Ansehens der Geistlichkeit waren die religiösen Ideen: Ideen, die durch die ganze Gesellschaft verbreitet waren, sie beseelten und

belebten, somit der Geistlichkeit auf lange Zeit das Uebergewicht sicherten.

Aber auch nur von politisch-socialem Standpunkt betrachtet stand und steht die Geistlichkeit durch den bloßen Cölibat, welcher die Erblichkeit des Standes ausschließt, schon auf demokratischem Boden. Die geistliche Laufbahn steht Jedermann ohne Unterschied offen: die Kirche bietet ihre Aemter und Ehren sowohl den Gliedern der höchsten, als denen der niedrigsten Klassen der Gesellschaft an; und oft wendet sie sich lieber an diese, als an die ersteren.

Man sagt oft, die kirchliche Hierarchie bilde eine Kaste. Allein wie schon der Protestant Guizot in der fünften Abhandlung seiner allgemeinen Geschichte der europäischen Civilisation bemerkt, gibt es, wo eine Kaste besteht, auch Erblichkeit und, wo Erblichkeit besteht, auch Privilegien. Die Erblichkeit aber ward, wie gesagt, durch die Ehelosigkeit des geistlichen Standes verhindert. Die Eiferer gegen den geistlichen Cölibat hätten wohl erwägen sollen, welche immense Wohlthat diese Einrichtung der Civilisation erwiesen hat, abgesehen von der ideal-christlichen Bedeutung des Cölibats

für die Völker. Denn bedenken wir wohl, daß, wenn in Folge der Verheirathung des einst so reichen Clerus neben der adeligen Kaste eine geistliche Kaste entstanden wäre, und wenn beide, durch Familienbande und gemeinsame Interessen verbunden, der ferneren Entwicklung der nicht adeligen Volksklassen ein unübersteigliches Hinderniß entgegengesetzt hätten, die europäische Menschheit in dieselbe Erniedrigung verfallen wäre, worin die asiatischen Völker schmachten. [1])

§. LIII.

Fortsetzung. — Von der Demokratie. — Das heidnische Alterthum und die christliche Zeit.

Die Demokratie in weiterer Bedeutung, als im bloßen Wortsinn, also die bürgerliche Freiheit oder das Volksthum in seiner politischen Berechtigung, hat seit ihrer Geltendmachung in der christlichen Aera unter dem wohlthätigen Einfluß der großen Principien der katholischen Kirche bezüglich der Würde und Freiheit des

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 59. Kapitel.

Menschen einen ungleich höhern Aufschwung genommen, als die Demokratie bei den Griechen und Römern.

Das ganze Mittelalter hindurch war zwar die aristotelische Philosophie die herrschende. Aristoteles galt als maßgebende Autorität; man nannte ihn vorzugsweise den Philosophen; und ein guter Commentar zu seinen Werken erschien als der höchste Glanzpunkt, der auf diesem Gebiete zu erreichen war. Gleichwohl ist zu bemerken, daß die Grundsätze des Denkers von Stagira hinsichtlich der socialen Einrichtungen nicht die geringste Geltung hatten. Jene entwürdigende Lehre, nach welcher viele Menschen nur zur Sklaverei geboren und diesem Loose von der Natur selbst noch vor aller Gesetzgebung geweiht waren; jene entsetzlichen Grundsätze vom Kindermord, jene Theorieen, die mit einem Federzuge alle Angehörigen des Handwerkerstandes des Bürgerrechtes für unwürdig erklärten, kurz jene unverantwortlichen Systeme, welche die alten Philosophen gedankenlos aus den Anschauungen ihrer Zeitgenossen aufbauten, dieses Alles ward von den christlichen Philosophen verworfen.

Welch' ungeheuere Kluft in der That zwischen

der bürgerlichen Freiheit der christlichen Zeit und der Freiheitsidee der Griechen und Römer! Wenn man von den freien Republiken des Alterthums hört, so meinen Manche, daß dort ein größeres Maß von politischer Freiheit Allen zugekommen sei, als in unseren Monarchieen. Das aber ist, menschheitlich gemessen, irrig; denn der größere Theil der Bevölkerung hatte dort gar keine politischen Rechte; und die größere Freiheit des kleinern Theiles war gegründet auf die gänzliche Unfreiheit des größern Theiles. Der athenische Staat zählte zur Zeit seiner höchsten Blüthe etwa 500,000 Einwohner, worunter 135,000 Freie und 365,000 Sklaven waren (Böckh's Staatsh. der Athener I., 40). Korinth hatte 460,000 Sklaven, die kleine Insel Aegina 470,000 Sklaven (Timäus Fr. 48 bei Athenäus VI., 103). In Rom war ihre Zahl relativ weniger groß, als in Griechenland, aber immer noch sehr bedeutend; denn die Bevölkerung der Weltstadt, die unter Augustus 2,265,000 Seelen betrug, zerfiel in drei Klassen: Bürger, Peregrinen, Sklaven, deren Zahlenverhältniß nach einer ungefähren Berechnung folgendes war: 1,275,000 Freie, 50,000 Peregrinen und

940,000 Sklaven (C. Höck, römische Geschichte I., 2 p. 390). Einzelne reiche Bürger hatten Tausende von Sklaven: ein gewisser C. Cäcilius Claudius Isidorus, ein Freigelassener, hinterließ in seinem Testamente seinen Erben 4116 Sklaven, 3600 Ochsen und Kühe und an anderem Vieh 257,000 Stück (Plinius XXXIII., 10, 135), so daß es in der That keine Uebertreibung ist, wenn von Heerden von Mägden (greges ancillarum) und von Legionen von Sklaven (legiones mancipiorum) gesprochen wird (Cicero pro Milone 10. 21). Seneca (De benef. VII., 10) redet von einem Sklavengesinde zahlreicher als die Heere kriegführender Völker, familia bellicosis nationibus major.

Ganz anders verhielt es sich mit der bürgerlichen Freiheit in der christlichen Zeitrechnung, als das Volksthum oder, wenn man will, das demokratische Element in den Nationen sich politisch geltend zu machen anfing. So hoch auch Aristoteles im Ansehen der mittelalterlichen Denker stand, — ungleich höher standen in Bezug auf die socialen Einrichtungen die christlichen Schriftsteller. Der Mann, der eben die Staatswissenschaft von Aristoteles gelesen, nahm

sofort die Bibel oder die Werke eines Kirchenvaters zur Hand; die Autorität eines Aristoteles war groß; allein größer noch war die Autorität der Kirche. Man mußte die Aussprüche des heidnischen Schriftstellers entweder mildern oder fallen lassen; in jedem Falle wurden die Rechte der Menschheit gerettet; und dieß hatte man dem Uebergewichte des katholischen Glaubens zu verdanken.

Der Geist des Christenthums verlangt für das Volk gebieterisch das Recht, mit Gerechtigkeit behandelt, mit keinerlei Bedrückungen verfolgt, mit keinen unverhältnißmäßigen Abgaben belastet und zu Nichts verpflichtet zu werden, was nicht der Vernunft gemäß und für das allgemeine Beste förderlich wäre. Daher entwickelten sich, als einmal das Volksthum mächtiger in der Politik aufzutreten begann, die Grundsätze von der bürgerlichen Freiheit unter dem Einfluß der Kirche, wo immer die Umstände es gestatteten, nach allen Seiten und wurden in vielfacher, umfassender Weise in Anwendung gebracht, so daß die bürgerliche Freiheit unter den christlichen Völkern in allen Regierungsformen die tiefsten Wurzeln schlug.

Abgesehen davon, daß die Kirche durch ihre erhabene Lehre von der Würde, dem Werthe und der Freiheit eines jeden Menschen ohne Unterschied in ihm ein höheres Selbstbewußtsein weckte und so der Entwicklung auch der bürgerlichen Freiheit vorarbeitete, — abgesehen davon, hat die Kirche das Volksthum, wie wir bereits früher gesehen, schon dadurch gehoben, daß sie die Laufbahn durch alle Ehren und Würden des Priesterthums allen Ständen, also Jedermann eröffnete, und daß sie durch den Cölibat eine geistliche Kaste unmöglich machte, die, durch Familienbande und gemeinsame Interessen mit einem mächtigen und hochbegüterten Adel vereinigt, ein freiheitliches Volksthum nie hätte aufkommen lassen. [1])

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. Regensburg, 1862. II. Bd. 60. Kapitel, — und: Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte, von Ernst von Lasaulx. München, 1856. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchandlung, Seite 103—104.

§. LIV.

Fortsetzung. — Zwei Richtungen der Demokratie. — Das edle Streben der einen Richtung nach gesetzmäßiger und vernünftiger Freiheit.

Wir sehen zwei Arten der Demokratie sich entwickeln, die nach Wesen, Ursprung und Zweck ganz verschieden von einander sind.

Die eine Art stützt sich auf die Erkenntniß der Würde des Menschen und auf das Recht, eine gewisse mit der Vernunft und der Gerechtigkeit übereinstimmende Freiheit zu genießen. Mögen auch die Anschauungen dieser Demokratie über den Ursprung der Gesellschaft und der Staatsgewalt mehr oder minder klar sein — immer wird sie auf der Ansicht bestehen, daß die Staatsgewalt zum allgemeinen Besten da sei, und daß dieselbe, wenn ihre Maßregeln nicht auf dieses Ziel gerichret sind, in Tyrannei ausarte.

Vorrechte, Ehren, Auszeichnungen — Alles prüft sie am Probirstein des allgemeinen Besten: was diesem entgegen ist, wird als schädlich verurtheilt; was zum allgemeinen Besten Nichts beiträgt, wird verworfen. Ueberzeugt, daß nur Weisheit und Tugend einen wirklichen, bei der

Vertheilung der Staatsämter zu beachtenden Werth hat, mahnt sie fortwährend, diese Vorzüge aufzusuchen und zu den höchsten Stufen der Macht und des Ansehens zu erheben, sollten sie auch aus dem tiefsten Dunkel der Verborgenheit hervorgezogen werden müssen. Ein Edelherr, der, stolz auf seine Vorrechte und Wappen, die Thaten von Vorfahren preist, denen er nicht nachzuahmen weiß, ist in den Augen dieser Art der Demokratie eine Lächerlichkeit, ein Mensch, den sie zwar im Genuß seiner Reichthümer belassen wird, um nicht die Heiligkeit des Eigenthums zu verletzen, dem sie aber mit allen gesetzlichen Mitteln den Einfluß entziehen wird, den seine Geburtsrechte ihm verleihen mögen.

Getragen von hochsinnigen Ideen und von einer erhabenen Anschauung der Würde des Menschen, den sie an seine Rechte erinnert, ohne seiner Pflichten zu vergessen, entrüstet sich diese Demokratie schon bei dem bloßen Namen Tyrannei; sie haßt, verwünscht und verfolgt diese Tyrannei und forscht unabläßig nach dem geeignetsten Mittel, sie zu beseitigen. Klug und besonnen, wie eine unzertrennliche Gefährtin der Vernunft und des gesunden Verstandes, kommt

sie mit dem Königthum ganz wohl überein; aber sie sucht im Allgemeinen durch die Gesetze des Landes den Uebergriffen der Könige Schranken zu setzen. Es entgeht ihr nicht, daß die Klippe, woran diese zu scheitern Gefahr laufen, das Bestreben ist, die Völker mit übermäßigen Steuern zu belasten; und darum ist es immer ihr Lieblingsgeschäft, die unbeschränkte Befugniß der Staatsgewalt in der Steuererhebung zu bekämpfen. Noch ein anderer Gedanke beherrscht diese Demokratie, der Gedanke nämlich, daß nie der Wille des Menschen weder bei der Abfassung noch bei der Anwendung der Gesetze maßgebend sein dürfe; sie sucht daher stets Bürgschaften dafür zu erlangen, daß nicht die Vernunft vom Willen verdrängt werde.

Diese Ideen schlugen in den christlichen Ländern so tiefe Wurzeln, daß sich an der Seite des Thrones stets angesehene Berathungskörper bildeten, welche das Volk in der Gesetzgebung vertraten. Schon ihr alleiniges Bestehen sollte eine beredte Verwahrung gegen ungerechte und willkürliche Maßregeln, eine großartige Verkörperung der Vernunft und der Gerechtigkeit sein und auf diese geheiligten Grenzen hinweisen,

die auch der mächtigste Fürst nie überschreiten dürfe. Aus demselben Grunde haben unsere Fürsten nicht die Befugniß, selbst Gericht zu halten, und unterscheiden sich dadurch von den Sultanen.

Diese vernünftige und gerechte Beschränkung der Gewalt wurzelt in den Ideen, die das Christenthum verbreitet hat. Dieses sagt: „Vernunft und Gerechtigkeit, Weisheit und Tugend sind Alles; der bloße Wille des Menschen, Geburt, Vorrecht sind an sich allein Nichts.“ Diese Worte sind vom Palaste der Könige bis in die Hütte der Armen gedrungen; und wo solche Ideen ein ganzes Volk beleben, ist der asiatische Despotismus unmöglich. Wären selbst keine Staatseinrichtungen vorhanden, welche die Gewalt des Königs beschränken, so muß er doch überall eine Stimme hören, die ihm zuruft; „Wir sind nicht deine Sklaven, sondern deine Unterthanen; du bist König, aber du bist Mensch: und als Mensch, wie wir, mußt du einst vor dem höchsten Richter erscheinen; du kannst Gesetze geben, aber nur zu unserm Besten; du kannst Abgaben von uns fordern, aber nur so viele, als zum allgemeinen Besten nothwendig

sind; du darfst uns nicht nach deinem Belieben, sondern nur in Uebereinstimmung mit den Gesetzen richten; du kannst unser Eigenthum nicht wegnehmen, ohne eine größere Schuld auf dich zu laden, als ein gemeiner Straßenräuber; du kannst vermöge deines alleinigen Willens unser Leben nicht antasten, ohne einen Mord zu begehen; du hast deine Gewalt nicht zu deiner Bequemlichkeit, nicht zur Befriedigung deiner Leidenschaften empfangen, sondern nur zur Begründung und Förderung unserer Wohlfahrt; du bist eine geheiligte, ausschließlich dem öffentlichen Wohle geweihte Person; wenn du dieß vergissest, bist du ein Tyrann." [1])

§. LV.

Fortsetzung. — Die andere, verkehrte Richtung der Demokratie. — Der Absolutismus, eine nothwendige Folge derselben.

Irrthümlich in ihren Grundsätzen, verkehrt in ihren Absichten, gewaltsam und ungerecht in

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. II. Bd. 63. Kapitel.

ihren Handlungen hat die zweite Art der Demokratie ihre Schritte noch immer mit Blut gekennzeichnet. Statt den Völkern die wahre Freiheit zu bringen, hat sie ihnen die geraubt, welche sie besaßen. Da sie sich stets mit den verderblichsten Leidenschaften verbündete, erschien sie als der Sammelpunkt der niedrigsten und verächtlichsten Elemente der Gesellschaft. Alle Unruhestifter und Uebelthäter schaarte sie um sich. Dadurch, daß sie einen Schwarm Elender mit trügerischen Worten verlockte und ihre Anhänger mit dem verführerischen Köder der Beute der Besiegten an sich fesselte, war sie eine unversiegbare Quelle von Unruhen, Aergernissen, erbitterten Feindschaften, die am Ende Verfolgungen, Verbannungen und Hinrichtungen als unausbleibliche Frucht hervorbrachten. Ihr Hauptgrundsatz bestand darin, keine Gewalt anzuerkennen, von welcher Richtung sie immer sein möge; ihr fortwährendes Bestreben war darauf gerichtet, sie zu vernichten; und der Preis ihres unseligen Thuns und Treibens war die Freude, sich auf Trümmerhaufen setzen, sich im Blute von Tausenden von Schlachtopfern baden und sich, während die blutgetränkte Beute getheilt

wurde, dem tollen Jubel verabscheuungswürdiger Orgien überlassen zu können.

Aus einer solchen zur Ochlokratie (Pöbelherrschaft) ausgearteten Demokratie wird nothwendig der Despotismus geboren; eine starke Regierung erhebt ihren eisernen Arm über alle Häupter, bis vor ihr jede Stirn sich neigt, jeder Nacken sich beugt; wir brauchen uns nur an den Despotismus Cromwell's in England nach so vielen Umwälzungen, und an die Gewaltherrschaft in Frankreich nach der Republik zu erinnern.[1])

§. LVI.

Fortsetzung. — Wodurch ward diese friedlose, verkehrte Demokratie begünstigt?

Bemerkenswerth erscheint es, daß viele von den Sekten, die seit dem zehnten Jahrhundert die Kirche beunruhigten, einen durchaus revolutionären Charakter an sich trugen oder aus der erwähnten friedlosen, ungerechten und stürmischen Demokratie, deren Ursprung man leicht im mensch-

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. II. Bd. 63. Kapitel.

lichen Herzen findet, hervorgingen oder ihre Stütze in derselben suchten. Unglücklicher Weise hat diese Demokratie in dem Protestantismus ihre wärmsten Freunde gezählt. Welch' entsetzliche Unordnung seit seinem Auftreten! Welche Verirrungen der Ideen! Welche Corruption der Sitten! Welche Menge von Sekten! Welche Erbitterung der Gemüther! Welcher Haß und welche Unmenschlichkeit! Welche Bürgerkriege, blutige Schlachten, grausame Hinrichtungen! Dieß ist das Gemälde, das Europa darbot; dieß sind die Wirkungen des mitten unter verbrüderte Völker geschleuderten Zankapfels. Und was mußte auf diese Verwirrung, auf diesen Rückschritt folgen, mit welchem die Menschheit sich von Neuem zu den Mitteln der Gewaltthätigkeit zu wenden und an die Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen schien? Die königliche Gewalt, die damals viele Stärke und Macht erlangt hatte, erreichte vollends noch ihren Gipfelpunkt, um sich dann vom Volke gänzlich abzuschließen. So sehen wir z. B., daß Schweden sich 1680 gänzlich dem freien Willen Karl's XI. unterwarf, daß Dänemark, der Anarchie müde, den König Friedrich III. um die Gnade bat, die

Monarchie erblich und unumschränkt zu erklären, was er in Wirklichkeit auch that; daß in Deutschland nach den Religionskriegen das unumschränkteste Fürstenthum sich erhob.

Wenn die europäischen Völker über die unumschränkte Gewalt, welche die Fürsten ausübten, zu klagen haben, wenn sie mit Schmerz auf eine Zeit zurückblicken, wo alle ständischen Einrichtungen, die eine Bürgschaft sein konnten, in Trümmer gingen, so mögen sie es dem Protestantismus verdanken, der dadurch, daß er durch ganz Europa die Keime der Anarchie streute, ein dringend gebieterisches, unumgängliches Bedürfniß schuf, die königliche Macht bis zur unumschränktesten Gewalt zu steigern, um den Verheerungen einer zügellosen Demokratie vorzubeugen. [1])

So lange die Grundsätze der Kirche im nationalen Bewußtsein der Völker stark und mächtig sind, kann eine solche den Bestand der socialen Ordnung beständig gefährdende Demo-

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. II. Bd. 63. Kapitel.

kratie nicht aufkommen, sondern muß die bürgerliche Freiheit fröhlich gedeihen; weichen aber die Principien der Kirche aus den Gemüthern der Menschen, dann ist der Anarchie und Revolution Thor und Riegel geöffnet und der Despotismus in sichere Aussicht gestellt. So wie man den Völkern den milden Zügel der Religion nimmt, bleibt keine andere Regierungsweise übrig, als die Wachsamkeit der Polizei und die Gewalt der Bayonette.

In der That: vor dem Protestantismus, als die europäische Civilisation noch unter dem Schutze der katholischen Religion stand, besaß sie offenbar in der Einmüthigkeit des Glaubens einen mächtigen Schutz der Freiheit. Der Verlust dieser Einheit machte sofort eine übermäßige Anwendung der Gewalt nothwendig. Mit dem Mangel an Einheit im Glauben zog die Ungebundenheit des Denkens und religiöse Zwietracht ein. Der Einfluß der Geistlichkeit wurde hier vernichtet, dort entkräftet. Damit ging das Gleichgewicht der Stände verloren; denn derjenige Stand ward außer Wirksamkeit gesetzt, der vermöge seines Wesens zum Vermittler bestimmt war. Die Gewalt der Päpste wurde

geschwächt, damit aber den Völkern und Regierungen ein milder Zügel genommen, der sie lenkte, ohne sie zu erniedrigen, und sie zurechtwies, ohne sie zu demüthigen. So blieben denn die Könige und die Völker einander gegenüber gestellt, ohne einen Stand, der geeignet gewesen wäre, im Falle einer Mißhelligkeit zwischen sie zu treten, ohne einen Richter, der, mit allen befreundet und am Streite nicht mit betheiligt, die Zwistigkeiten unparteiisch hätte schlichten können: die Regierung setzte ihr Vertrauen auf die stehenden Heere, die eben um jene Zeit gebildet wurden; das Volk auf den Aufstand.

Auch bei den Nationen, wo der Katholicismus vorherrschend war, ist auf politischem Gebiete eine ähnliche Erscheinung hervorgetreten. Auch in den katholischen Staaten nehmen die Ereignisse nicht den Lauf, den sie naturgemäß genommen hätten, wenn nicht die unselige Reformation dazwischen getreten wäre. Um sich recht und vollkommen zu entwickeln, bedurfte die europäische Civilisation der Einheit, von der sie in's Leben gerufen worden. Nur so war es ihr möglich, die verschiedenen Elemente, die sie in ihrem Schooße trug, in Einklang zu bringen.

Es fehlte ihr die Gleichartigkeit, sobald die Einheit des Glaubens schwand. Von da an war jede Nation genöthigt, sich mit Rücksicht nicht nur auf die eigenen Bedürfnisse, sondern auch auf die Grundsätze, die anderswo herrschten und gegen deren Einfluß sie sich schützen zu müssen glaubte, zu organisiren.

Indem also die von der katholischen Kirche abgefallenen Sekten eine gottlose und fanatisch verblendete Demokratie begünstigten, haben sie, statt zur Herstellung einer gerechten und vernunftgemäßen Freiheit beizutragen, die Völker in die verhängnißvolle Lage versetzt, zwischen den Ausschreitungen der Zügellosigkeit und den unumschränkten Machtvollkommenheiten der höchsten Gewalt wählen zu müssen.

Wir wiederholen es: Die durch den Protestantismus verbreiteten Grundsätze des Umsturzes hatten nothwendig eine erhöhte Machtvollkommenheit der Staatsgewalt zur Folge, beschleunigten den Untergang der alten Freiheiten und hielten die Regierung fortlaufend wach und schlagfertig. Nach Schwächung des Einflusses der katholischen Kirche mußte die Lücke durch Ueberwachung und Gewaltsamkeit ausgefüllt wer-

den. Vergesset dieß nicht, die ihr im Namen der Freiheit die Religion bekrieget; vergesset nicht, daß dieselben Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, und daß, wo keine moralischen Einflüsse vorhanden sind, die physische Gewalt sie ersetzen muß. [1])

§. LVII.

Der Krieg. — Standpunkt des Christen zur Beurtheilung der Moralität eines Krieges und sein Verhalten während desselben.

„Wir wollen unser christliches Urtheil nicht verfälschen lassen; wir wollen an jede Handlung, des Fürsten wie des Bettlers, als Maßstab das Gesetz Gottes anlegen; wir wollen das Böse bös nennen, wenn es auch die besten Erfolge hat."

In diesem Ausspruch des Bischofs von Mainz *) ist in kurzen Worten jener Standpunkt angezeigt, auf den sich der Christ stellen muß, um die Moralität eines Kriegers richtig zu

---

[1]) Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation von J. Balmes. II. Bd. 68. Kapitel.

*) Deutschland nach dem Kriege von 1866.

beurtheilen und sein Verhalten in Wort und That dem „Feinde“ gegenüber zu regeln, mit dem der Krieg geführt wird: es ist die lichte Anhöhe, die das Gesetz Gottes jedem gewährt, der sich über den Werth menschlicher Handlungen zu orientiren sucht. Daher sollte nicht bloß der christliche Bettler, sondern auch jeder christliche Fürst diesen Ausspruch auswendig lernen und vor dem Antritte seiner Regierung darüber ein Staatsexamen bestehen müssen, ob er auch wisse, daß er verpflichtet und alle Menschen berechtigt seien, an jede seiner Handlungen, vorab an die Unternehmung eines Krieges, als Maßstab das Gesetz Gottes anzulegen und das Böse bös zu nennen, wenn es auch die glänzendsten Erfolge bringt. Das Gesetz Gottes ist aber bekanntlich für Fürsten und Bettler klar ausgesprochen und zur Befolgung promulgirt — in den zehn Geboten. Also nicht der sogenannte Patriotismus oder die wie immer berechtigte Vorliebe für die Scholle Erde, wo wir geboren sind, und wovon irgend eine Regierung Grundsteuer erhebt, nicht die Nationalität oder die bewußte Absperrung von andern Völkern nebst der Abneigung gegen Alles, auch das Gute,

das von diesen kommt, sondern die zehn Gebote müssen das Verhalten der Christen während eines Krieges bestimmen.

Die Ursache der politischen Uebel unserer Zeit findet der protestantische Engländer Urquhart*) in dem allgemeinen Verfall des Rechtes; und die Möglichkeit besserer Zustände sucht er in der Herstellung der Achtung für das Gesetz der Nationen. Dieses aber ist nichts Anderes als das Völkerrecht, aber weniger das conventionelle, gemachte, sogenannte positive, als vielmehr dasjenige, das der Vernunft entspringt und dem christlichen Sittengesetze. „Das Gesetz der Nationen," sagt er, „ist ein Codex, der den Verkehr der Gemeinschaften regelt, als ob sie Individuen wären. Der Unterschied zwischen einer Nation und einem Individuum besteht nur in der Zahl; bleibende Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten sind für beide dieselben. Für beide ist das Gesetz gegründet auf die zehn Gebote und besonders auf deren vier: Du sollst nicht tödten; du sollst nicht stehlen; du sollst nicht falsches Zeugniß geben; du sollst nicht

*) 7. und 8. Heft der hist.-pol. Blätter. 64. B. 1869.

begehren deines Nächsten Gut." Demnach sollen die zehn Gebote und namentlich die genannten vier nicht bloß für die Individuen, sondern auch für die Völker wieder die Richtschnur des Handels und Wandels und gegenseitigen Verkehrs bilden.

Wenn also irgendwo und irgendwie ein Krieg zwischen christlichen Völkern angeschürt und in Brand gesetzt wird, so haben Christen einfach sich umzusehen, auf welcher Seite man auszieht, die genannten vier Gebote zu verletzen. Haben sie das entdeckt, so ist ihr Verhalten für den ganzen Krieg festgestellt: mögen die Siege auf dieser Seite noch so glorreich sein, die Christen dürfen darüber nicht jubeln und mit ihren geweihten Kirchenglocken die Siegesfreude ausläuten; denn das hieße Freude haben am Unrechtthun. Mögen die mit Unrecht Angegriffenen und dann mit Uebermacht Besiegten welcher Nation auch immer angehören, den Chinesen oder Kirkisen, den Buschmännern oder Hottentotten: Christen können und dürfen sich nicht freuen, wenn ihre Heere in einem ungerechten Kriege siegreich gewesen: die Nationalität gibt niemals und Niemanden ein Recht,

einen Krieg anzufangen. Vor Gott und ihrem Gewissen sind sie vielmehr verpflichtet, es zu billigen und zu wünschen, daß das Recht siege, und also, im Falle es ihnen feststände, daß das Recht auf Seite des Feindes wäre, es zu billigen und zu wünschen, daß der Feind siege. Einmal verlangt das so die Gerechtigkeit, die höher steht, als die Nationalität und das, was man „Nationalgefühl" nennt; sodann die Nächstenliebe, die sich über die ganze Erde erstreckt und es jedem Christen in's Gewissen schreibt: jeder Mensch ohne Ausnahme ist dein Nächster; ihn aber sollst du lieben, wie dich selbst. Das Wenigste aber, was die Nächstenliebe vom Christen, ob Fürst oder Bettler, verlangt, ist, daß er sich in Wort und That zu dem Ausspruch bekennt:

Was du nicht willst, daß man dir thu',
Das füg' auch keinem Andern zu!

Was hat man bislang nicht Alles von allgemeiner Menschenliebe und Allerweltsverbrüderung gegen die katholische Kirche, worin jene doch allein zu finden ist, in die Welt geheult! Und nun? Die Völker der civilisirten

Welt mögen ihr Gewissen erforschen, ob diese allgemeine Menschenliebe immer und überall der Maßstab gewesen, wornach sie die Entstehung der Kriege beurtheilt und ihr Verhalten während derselben beobachtet haben![1])

§. LVIII.

Fortsetzung. — Welche Eigenschaften bedingen den gerechten Krieg?

Es ist durchaus nicht schwer, herauszufinden, auf welcher Seite im Kriege Recht und Gerechtigkeit stehen. Man muß Montesquieu wirklich zugestehen: „Nicht der ist für den Krieg verantwortlich, der ihn erklärt, sondern der ihn nothwendig macht." Nach Urquhart kann aber eine Nation mit Ehren gegen eine andere nur wegen Thaten vorgehen; nur wenn sie leidet durch solche Thaten, kann sie dieselben zur Verhandlung bringen und ein Urtheil schöpfen; aber sie kann nicht einen Krieg anfangen zu dem

---

[1]) Aus der Schrift: Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken, von Dr. Philalethes Freimuth. Luxemburg. Verlag von Gebrüder Heintze, 1871. Seite 8—11, mit nur wenigen Abänderungen.

Vollzug des Spruches, ehe sie alle Mittel erschöpft hat, um Genugthuung oder Sicherheit zu erhalten, und ehe sie die Thatsache außer Zweifel gestellt hat, daß es eine Macht auf Erden gibt, die entschlossen und vorbereitet ist, die Ruhe der Menscheit zu stören. Solches Verfahren, meint der Engländer, ist geboten vom Recht; es muß eingehalten werden ohne irgend welche besondere Verfügung; es ist die Regel, deren Beobachtung ein jegliches Volk erzwingen soll von seiner Regierung. Denn der Krieg muß drei Eigenschaften haben, wenn er keine Verantwortung soll nach sich ziehen: er muß nothwendig, gerecht und rechtmäßig sein.

Unnöthig ist der Krieg, wenn er, obwohl gerecht in der Ursache, erklärt wird, ohne daß die geeigneten Schritte gethan worden, um ohne Waffengewalt zur Erfüllung gerechter Forderungen zu nöthigen.

Ungerecht ist der Krieg, wenn er begonnen wird wegen einer Sache, die der Eine zu fordern kein Recht, der Andere zu leisten keine Pflicht hat.

Unrechtmäßig ist ein Krieg, wenn er geführt wird ohne Beachtung der gehörigen und allgemein festgestellten Formen.

Es fällt aber dem gesunden Sinn eines Christen nicht schwer, zu untersuchen, ob ein Krieg die drei ersten oder die drei letzten Eigenschaften an sich trägt: nur im ersten Falle wird er über etwaige Siege jubeln; im letzten wird er trauern, mögen auch die Erfolge die glänzendsten sein. [1])

§. LIX.

Fortsetzung. — Wie hat sich der Landesherr einem Kriege gegenüber zu verhalten?

Für einen Fürsten finden wir das richtige Verhalten vorgezeichnet in der „väterlichen Mahnung," die der bayerische Churfürst Max Emmanuel seinem Sohne Ferdinand Maria bezüglich des Krieges auf den Thron mitgab:

„Vom Kriege will ich nur Weniges berühren; und dieses Wenige diene mehr dazu,

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken, von Dr. Philalethes Freimuth. Verlag von Gebrüder Heintze. 1871. Seite 12—13.

daß du es wissest, als daß du es übest. Der beste Krieg ist — keiner: denn wer Krieg sagt, spricht den Inbegriff alles Jammers aus. Dieß können nur jene bezeugen, die selbst im Kriege gelitten, die mit eigenen Augen die Schrecken und das Elend des Krieges gesehen, nicht aber diejenigen, die ihn begonnen, aber nicht gesehen haben. Solltest du je (o möge dich Gott gnädig davor bewahren!) durch die Ungerechtigkeit Anderer in die Nothwendigkeit versetzt werden, Krieg zu führen, so beginne ihn nicht eher, als bis du alle friedlichen Mittel erschöpft hast.

Wehe dem Fürsten, der sich durch Ehrsucht, Haß oder durch andere noch schlechtere Begierden und Leidenschaften zum Kriege verleiten läßt!

So lange dein Feind bereitwillig ist, in friedliche Unterhandlungen einzugehen und dir für das zugefügte Unrecht billige Genugthuung zu leisten, so beschließe keinen Krieg gegen ihn und betrachte ihn nicht als einen unbeugsamen, halsstarrigen Feind! Kriege sollen nur aus Liebe zum Frieden geführt werden. So oft sich also Hoffnung zeigt, durch billige Verträge den Frieden zu gewinnen, so halte sie fest, damit

die Welt erkenne, daß du im Kriege einzig und allein den Frieden gesucht hast."

Das ist die schlichte Mahnung eines katholischen Fürsten, der überzeugt war, es sei keinem, auch nicht dem mächtigsten Herrscher erlaubt, mit Leichtsinn ungerechte Kriege zu beschließen, worin Hunderttausende von Menschen fallen, wohl aber werde die Rache Gottes, wie es in der heiligen Urkunde niedergeschrieben steht, schrecklich und schnell über solche Fürsten hinfahren, die das Gesetz der Gerechtigkeit nicht beobachten und nach dem Willen Gottes nicht handeln; denn „die Mächtigen werden mächtig gestraft werden; Gott wird Niemandes Person ausnehmen, noch irgend eine Größe scheuen, weil er den Kleinen wie den Großen gemacht." Wohl also den christlichen Fürsten, wenn sie bezüglich des Krieges die väterliche Mahnung, die jener große Churfürst seinem Sohne gab, sich ebenfalls zu Herzen nehmen! [1])

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken. Seite 13—14.

§. LX.

Fortsetzung. — Jean Paul's „Kriegserklärung gegen den Krieg."

Im Jahre 1870 entnahm die Berliner „Zukunft" Jean Paul's „Kriegserklärung gegen den Krieg" Folgendes:

„Das Unglück der Erde war bisher, daß zwei den Krieg beschlossen, und Millionen ihn ausführten und ausstanden; indeß es doch besser gewesen wäre, wenn Millionen beschlossen und zwei gestritten hätten.

Der Krieg, sagt ihr, entwickelt und enthüllt große Völker und große Menschen, so wie sich beim Regenwetter ferne Gebirge aufdecken. Sonach hätten wir denn lauter große Völker; denn alle rohen führten Kriege bis in die Bildung hinein.

Eine große Idee, eine Gesetzgebung entwickelt die Völker höher, als ein Schlachtenjahr.

Die Kriege, selbst für die Freiheit geführt, verlieren entweder eine oder nehmen eine; hingegen der große Gesetzgeber — und es gab deren mehrere, die keine Krieger waren, von Moses, Solon, Lykurg, Christus an — befreit sein Volk, ohne ein anderes anzuketten.

Große Männer haben sich meistens auf dem Freiheitsforum, in wissenschaftlichen Friedens=, nicht in Kriegsschulen entfaltet; und Sokrates lernte nicht erst von seinem Feldzuge den dreißig Tyrannen widerstehen und den Giftbecher trinken.

Wohl ist für jetzige Staaten ein großer Feldherr ein Geschenk Gottes, sowie für jetzige Lazarethe ein großer Feldscheerer. Aber worin besteht seine Größe? Der Zerstörer des ephesischen Tempels wurde noch unsterblicher, als seine vielen Erbauer.

Schelling redet „von einem fast göttlichen Rechte des Eroberers“; er hatte aber die Straßenräuber gegen sich, die in dieser Sache, einem Alexander und Cäsar in's Gesicht, dasselbe für sich behaupteten. Denn auf die Frage, was ihn berechtige, das Meer unsicher zu machen, erwiderte ein Seeräuber Alexander dem Großen mit freimüthigem Trotze: „Dasselbe, was dich berechtigt, den Erdkreis unsicher zu machen: aber nicht wahr, weil ich das mit winzigem Nachen thue, deßhalb heiße ich — Räuber; weil du es mit großer Flotte thust, deßhalb heißest du — Kaiser.“ „Ich habe eine Idee,“ sagt

Sokrates, „daran setze ich mein Lebenswohl und mein Leben selber: Fremdes (Ungerechtes) darf ich nicht." — „Ich habe eine Idee," sagt der Eroberer, „und daran setze ich Völker, Dörfer und Städte, und erfülle meine und feindliche Landeskinder mit Blutdurst und Fleischhunger; mehr kann ich für eine Idee wahrlich nicht thun."

Die Staatserhebung durch Annexion neuer Länder ist häufig dem Volke nur eine Kreuzerhöhung: und in der That kann eine Million Menschen nicht hoffen, besser regiert zu werden, wenn noch eine neue zu regieren hinzukommt.

Stärke sich selber die Kraft im Kriege, so reibt sie wenigstens die andere feindliche auf, die sich auch stärken wollte. Hingegen im Frieden bewegen Kräfte sich an Kräften nur höher; keine wird eingesargt, sondern das ganze geistige Uhrspiel windet sich selber zu immer längern Zeitenschlägen auf."

Diese „Kriegserklärung gegen den Krieg" hat die gesunde Vernunft auf ihrer Seite. [1])

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken. Seite 15—16.

§. LXI.

Fortsetzung. — Ein schönes Wort Kaiser Karl's V.

Als im Jahre 1535 der König Franz von Frankreich mit Kaiser Karl V. Händel wegen Mailand anfangen wollte, da hielt Karl zu Rom eine Rede, worin er versicherte, daß er immer den Frieden geliebt, der Franzosenkönig aber immer Zwietracht gesäet. Ihm gehe aber das Unglück der Tausende, die der Krieg wegraffen würde, tief zu Herzen; und um so viel Elend abzuwenden, fordere er den König von Frankreich heraus, mit ihm durch einen Zweikampf den Krieg abzumachen, auf einer Brücke oder Insel, auf Dolch oder Schwert, im bloßen Hemde. Wolle der Franzosenkönig solches nicht, so möge er die Folgen des Krieges auf sein Gewissen nehmen; denn der römische Kaiser könne den Krieg nicht eher beendigen, als bis einer von ihnen der ärmste Edelmann sei.

In diesem Vorschlage spricht sich nicht bloß eine ritterliche Gesinnung, sondern auch ein väterliches Mitleid mit seinem Volke aus, dem der Kaiser einen Krieg und seine Folgen nöthigen Falls mit Hinopferung seiner selbst ersparen

wollte. Es wäre deßhalb zu wünschen, daß kriegslustige Fürsten immer erst ihrem Gegner solchen Vorschlag machen, ehe sie Hunderttausende ihrer friedsamen Unterthanen in den Krieg schicken, um sich und Andere, die nie einander ein Leid gethan, unglücklich zu machen; vielleicht hätte kein einziger Unterthan etwas dagegen, wenn diese Bestimmung in den Constitutionseid der Fürsten aufgenommen würde. Vielleicht wären dann auch die Kriege seltener.[1])

§. LXII.

Fortsetzung. — Hat das Volk ein Recht, über die Unternehmung eines Krieges mitzusprechen?

Viele Blätter, namentlich jene von demokratischer Färbung, sprachen es während des deutsch-französischen Krieges 1870 unumwunden aus, die Volkskammern müßten, da das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, in der Hand eines einzigen Fürsten, der über eine Million Soldaten gebietet, dem Wohlstande der Völker

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken, von Dr. Philalethes Freimuth. Seite 16—17.

nachgerade „gefährlich“ zu werden drohe, dieses Recht zurückfordern, so daß kein Krieg mehr begonnen werden dürfte, er sei denn zuvor von den Vertretern des Volkes für nothwendig erkannt. Einem einzelnen Menschen allein, ruft ein demokratisches Blatt Badens aus, soll die Entscheidung über das Glück des Volkes und der Völker überlassen bleiben!

Unsere modernen Kammermajoritäten von Volksvertretern haben aber schon so Verschiedenes beschlossen, gutgeheißen und nothwendig erachtet — zum Schaden des Volkes, daß sie auch fähig sind, einen unnützen, nicht nothwendigen Krieg, wenn es sein muß, als nothwendig zu erachten und für patriotische Pflicht auszugeben.

Daher bleibt es jedenfalls mindestens zweifelhaft, ob das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, weniger „gefährlich“ erscheine, wenn es über Jahr und Tag aus den Händen des Fürsten in die einer liberalen Volkskammermajorität übergeht.

Trotzdem halte ich das doch für ausgemacht, daß das Volk, das heißt die Unterthanen und Staatsbürger in ihrem größern und sittlich gesundern Theile das Recht haben, weit entschie-

dener und wirksamer zur Unternehmung oder vielmehr Verhinderung eines Krieges mitzusprechen, als dieß heutzutage nach oben erkannt und geduldet wird. Das geht schon daraus hervor, weil der Sieger erfahrungsgemäß nicht bloß den besiegten Fürsten, sondern auch das Volk, die Unterthanen, für den Krieg verantwortlich macht und darnach seine Bedingungen vorschreibt. Dasselbe behauptet auch Urquhart, wenn er, wie wir oben schon gehört, meint, ein jegliches Volk solle von seiner Regierung die Beobachtung der Regel erzwingen, keinen Krieg zu beginnen, ehe sie alle Mittel erschöpft habe, um Genugthuung oder Sicherheit zu erhalten, und dann weiterhin sagt: „In der Fähigkeit und dem Willen, solchen Zwang auf die Regierung auszuüben, liegt des Volkes innere (gleichsam häusliche) Freiheit; darin liegen die Mittel zur Wahrung des äußern Friedens, so lange dieser nicht gebrochen wird durch eine gebietende Nothwendigkeit, wie etwa durch den Einbruch barbarischer Völkerschaften oder durch den Ausbruch eines Krieger-Genies an der Spitze eines kriegerischen Volkes, das seinen Nachbarn überlegen ist. Es sind dieß

die einzigen Fälle, in welchen die Anerkennung des Rechtes von den verschiedenen Gemeinschaften und der Druck derselben auf ihre Souveräne und deren Diener nicht genügen kann für die Erhaltung des Friedens. Alle die neuen Kriege in Europa aber sind hervorgegangen, sagt Urquhart, lediglich aus dem Aufhören solchen Zwanges, mit anderen Worten: aus dem Mangel an Rechtschaffenheit der Menschen, aus welchen diese Gemeinschaften zusammengesetzt sind.*) Daher fällt denn auch das Unrecht in diesen Kriegen auf Alle, gleichviel ob sie es persönlich ausgeführt oder ob sie nur ihre Zustimmung gegeben oder die Mittel beschafft haben. Zustimmung und Mitwirkung sind meistens wohl in gewisser Blindheit geleistet; denn immer können sie nur hervorgehen aus dem Aufgeben des Urtheils in Sachen des reli-

*) Ein eklatantes Beispiel gewährte der Krieg von 1866. Damals hatte man aus vielen Städten und „Gemeinschaften" Adressen gegen den Krieg nach Berlin gerichtet; als aber die Geschichte sammt den Annexionen gelungen war, so zeigten sich, mit wenigen Ausnahmen, Alle mit dem Erfolge zufrieden.

giösen Gewissens und der politischen Pflichten. Das Volk ist Sklave und Verbrecher zugleich." [1])

§. LXIII.

Fortsetzung. — Pflicht der Bischöfe, bei Ausbruch eines Krieges ihre Stimme zu erheben.

Es mag im menschlichen Leben allerdings Gebiete und Regionen geben, worin die Bischöfe Nichts zu sagen haben. Aber der Krieg gehört jedenfalls in die christliche Moral und somit vor das Forum der Kirche: vor die katholischen Bischöfe. Daher kommt es ihnen zu, bei Ausbruch eines Krieges ihre Stimme zu erheben, damit man Oben und Unten erfahre, wie oder wann? was Rechtens sich die Leute, namentlich jene, die den Krieg beschließen, davon zu denken haben. Nützt es Nichts, so schadet's doch auch Nichts, wenn ein katholischer Bischof die Wahrheit sagt.

Was hat man freilich der Kirche, den Päpsten und Bischöfen nicht schon Alles zur Last

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken, von Dr. Philalethes Freimuth. Seite 18—20.

gelegt, daß sie sich ehedem auch in politische Angelegenheiten „eingemischt". Aber das Urtheil der Weisen ist das nicht; denn „dabei bleibe ich," sagt der protestantische Geschichtschreiber Böhmer, „der militärische Despotismus, dieser größte Krebsschaden unserer Zeit, konnte nicht entstehen, so lange das Papstthum oberhirtlich waltete und in die weltlichen Dinge eingriff; und er wird bei uns in demselben Grade steigen, in welchem die kirchlichen Gewalten und Ordnungen an Einfluß verlieren."*)

Jedenfalls ist die Moral ein Gebiet, in das sich die Bischöfe einmischen dürfen; und sie können durch eine, wie wir meinen, pflichtschuldige „Einmischung in weltliche Angelegenheiten" der Menschheit zur Erhaltung des Friedens eine große Wohlthat erweisen, während Schweigen, Zagen und Zaudern da, wo es sich um die Erhaltung des Friedens handelt, für die Hirten der Seelen und die Sendboten des Gottes des Friedens nicht lobenswürdig wäre.

Urquhart meint, es werde nur dann wieder

*) Jansen, Böhmer's Briefe.

besser in der Welt, wenn die katholische Kirche, die er dessen allein für mächtig und fähig hält, es unternehme, dem allgemeinen Verfall des Rechtes, aus dem sich die modernen Kriege ausgebären, Halt zu setzen und Recht und Gerechtigkeit im öffentlichen Verkehr der Völker bei Regierten und Regenten wieder in Ansehen und Achtung zu bringen. Er schlägt deßhalb vor, in Rom ein Collegium „zum Studium des öffentlichen Rechtes" zu gründen, damit namentlich der Klerus, der das Volk unterrichtet, im Rechte nicht fremd sei. In der katholischen Kirche aber steht es zunächst den Bischöfen zu, dafür zu sorgen, daß das öffentliche Recht, das im Grunde ja doch nichts Anderes ist, als die zehn Gebote, mag man es nun Naturrecht oder Völkerrecht oder internationales Recht benennen, gelehrt, geübt oder beobachtet werde, wie denn auch nach katholischer Anschauung die eigentlichen und höchsten Ephoren und Wächter des Gesetzes — nicht die modernen Staatsanwälte, sondern der Papst und die Bischöfe sind, die da die Pflicht haben, nachzusehen, nicht bloß, ob das christliche Volk, sondern auch, ob die Fürsten, die christlich sein sollen, das Gesetz,

die Gebote Gottes halten. Wenn daher Urquhart den Nationen die Befugniß zugesteht, ja die Pflicht auferlegt, „das Völkerrecht (das ja eigentlich nichts Anderes ist, als die Anwendung der zehn Gebote auf den Verkehr der Völker) festzuhalten, selbst gegen ihre Regierungen, und dieß dadurch zu bekräftigen, daß sie ihre Herrscher zwingen, das Rechte und Gerechte zu thun," um wie viel mehr ist es dann Pflicht katholischer Bischöfe, einzeln und insgesammt die Rolle des Propheten Nathan und Johannes des Täufers zu übernehmen und jenen, die damit umgehen, Hunderttausende in den Tod zu schicken, zuzurufen: Non occides, du sollst nicht tödten! non furaberis, du sollst fremdes Eigenthum, und wären es auch ganze Provinzen und Königreiche, nicht annexiren! [1])

---

[1]) Der deutsch-französische Krieg und die Katholiken, von Dr. Philalethes Freimuth. Seite 22—24.

§. LXIV.

Fortsetzung. — Eine zu beherzigende Stelle aus einem Briefe Fenelon's an Ludwig XIV.

Hier ist der Ort, eine Stelle aus einem Briefe zu citiren, den der edle Erzbischof Fenelon einst an Ludwig XIV. gerichtet; diese Stelle lautet:

„Sire!

Die Person, die sich die Freiheit nimmt, diesen Brief an Sie zu richten, hat schlechterdings kein Interesse auf dieser Welt, das ihr die Hand führte. Nicht geheimer Widerwille, nicht verletzter Ehrgeiz, nicht unedler Drang, sich in Staatsgeschäfte zu mischen, konnte sie zu diesem Schritte verleiten. Sie liebt den König, ohne von ihm gekannt zu sein; sie verehrt in ihm Gott, der die Krone auf sein Haupt gesetzt hat.

Wenn die Sprache des muthigen, freien Mannes zu Ihnen spricht, so wundern Sie sich darüber nicht; denn das ist eben der rechte Ton der Wahrheit, das ist der Beweis, daß sie, die Wahrheit, stark und frei, und Ihr Ohr ungewohnt ist, sie zu hören.

Ihre Einnahmen und Ausgaben haben sich in's Unendliche vermehrt. Man hat Sie bis in den Himmel erhoben, weil Sie die Größe, die in Ihren Vorgängern zerstreut gewesen, in Ihrer einzigen Person vereinigt, das heißt, ganz Frankreich arm gemacht haben.

Man hat den königlichen Namen verhaßt und die ganze französische Nation ihren Nachbarn unerträglich gemacht. Es konnte kein Bundesgenosse es aushalten, weil man nur Sklaven wollte.

Man hat blutige Kriege angefangen. So wurden Sie im Jahre 1672 von den Ministern verleitet, einen Krieg gegen Holland zu führen, um den königlichen Ruhm zu behaupten und die Holländer zu strafen für ein paar Spottreden, die ihnen der Verdruß ausgepreßt hatte, in den man sie selber hineinjagte dadurch, daß die Gesetze des Handels, welche Richelieu festgesetzt, willkürlich übertreten wurden.

Ich habe mit Bedacht diesen Krieg besonders genannt, weil er die Quelle aller anderen war, und weil er keinen Beweggrund, als den des Ruhmes und der Rache für sich hatte, einen Beweggrund, der nie einem Kriege das

Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrücken kann. Daraus folgt aber, daß alle Erweiterungen der Grenzen, die ein Erwerb dieses Krieges sind, als ungerechte Eroberungen angesehen werden müssen.

Ich weiß wohl, daß die erfolgten Friedensschlüsse die Ungerechtigkeit der Eroberung zu decken scheinen, weil sie Ihnen die genommenen Plätze eingeräumt haben. Aber ein Krieg, der in seinem Anfange ungerecht ist, wird durch ein glückliches Ende nimmer gerecht. Die Friedensschlüsse, die der Ueberwundene unterschreibt, sind nicht von freiem Willen unterzeichnet. Man unterschreibt — das Messer am Halse, man unterschreibt wider Willen, und bloß um noch größere Verluste zu verhüten. Man unterzeichnet, wie man seine Börse hingibt, wenn es heißt: Gib oder stirb!

Um also Ihre Eroberungen vor Gottes Auge zu untersuchen, müssen Sie bis zum Ursprunge des holländischen Krieges zurückgehen.

Es wäre unnütz, zu sagen, die gemachten Eroberungen seien für Ihre Staaten nothwendig. Nothwendig kann für mich nicht sein, was Eigenthum des Andern ist.

Wahrhaft nothwendig ist nur Eines. Und dieß Eine heißt: Gerecht sein.

Es läßt sich auch nicht einmal mit Grund sagen, Sie hätten das Recht, jene Plätze zu behaupten, weil sie zur bessern Sicherung Ihrer Grenzen dienen. Das Bedürfniß, die Grenze zu sichern, gibt Ihnen keinen Rechtsgrund, Ihrem Nachbar sein Land zu nehmen.

Dies möge hinreichen, um Sie zur Erkenntniß zu bringen, daß Ihre ganze Lebensbahn außer dem Gebiete der Gerechtigkeit und der Wahrheit umherirrte — also auch außer der Grenzlinie des Evangeliums.

So viele schreckliche Erschütterungen, durch die seit mehr als zwanzig Jahren ganz Europa verheert, so viel Blut, das wie Wasser vergossen, so viele Gräuel, die verübt, so viele Provinzen, die verwüstet, so viele Städte und Dörfer, die in Asche verwandelt wurden — sind weiter Nichts, als unselige Folgen des unseligen Krieges von 1672, den Sie bloß aus Ruhmsucht begonnen haben, um die Zeitungsschreiber und die Erfinder gewisser satyrischer Schaumünzen von Holland zu züchtigen.

Untersuchen Sie, ohne sich selbst zu schmei-

cheln, in einem Kreise von rechtschaffenen Männern, ob Sie alle Ihre Besitzungen behalten dürfen, die Ihnen durch Friedensschlüsse zugesprochen wurden, zu welchen Sie Ihre Feinde durch einen Krieg genöthigt haben, der gar keinen Grund für sich hatte, und Alles wider sich.

Sie wollten, statt die Friedensschlüsse nach dem Geiste der Billigkeit und Mäßigung zu bestimmen, die Bedingnisse des Friedens als gebietender Dictator der Welt vorschreiben. Und eben diese Willkür, die den Frieden erzwingt, trägt die Schuld, daß der Friede nicht dauern kann. Ihre Feinde, mit Schande nieder gedrückt, sinnen nur darauf, wie sie sich wieder erheben und wider Sie vereinigen können. Sie selber sind den Bedingnissen der Friedensschlüsse, die Sie doch selbst mit so viel Stolz dictirt haben, nicht getreu geblieben; Sie haben mitten im Frieden den Krieg wieder eröffnet und ungeheure Eroberungen gemacht; Sie haben die berüchtigte Reunionskammer errichtet, um zugleich Richter und Partei sein zu können. Das heißt doch wahrhaftig zur Gewaltsamkeit der Usurpation noch die Ungerechtigkeit der

Beschimpfung und Verhöhnung hinzufügen. Sie haben in dem westphälischen Frieden zweideutige Ausdrücke aufgesucht, um Straßburg zu nehmen. Nie hat es einer Ihrer Minister seit so vielen Jahren gewagt, sich auf diese Ausdrücke in irgend einer Unterhandlung zu berufen, um daraus auch nur den geringsten Anspruch, den Sie auf diese Stadt hätten, zu erkünsteln.

Ach Sire! Sie hätten sich den so gegründeten und friedlichen Ruhm, ein Vater Ihrer Unterthanen und ein Schiedsrichter Ihrer Nachbarn zu sein, erwerben können, und nun werden Sie als Feind Ihrer Nachbarn gehaßt, und laufen Gefahr, auch als grausamer Beherrscher in Ihrem eigenen Reiche gefürchtet zu werden.

Sire! setzen Sie sich einen Augenblick an die Stelle der Alliirten, und erwägen Sie, wohin es führt, wenn man seinen Vortheil obenan, und die gute Sache der Gerechtigkeit und der öffentlichen Treue hintansetzt.

Indessen, während Sie fremde Nationen bekriegen, lassen Sie Ihre eigenen Völker, die Sie wie Ihre eigenen Kinder lieben sollten, und die

bisher mit einer Art von edler Leidenschaft an ihrem Könige hingen, vor Hunger sterben.

Statt von diesem armen Volke Geld zu ziehen, sollten Sie ihm Almosen und Nahrung reichen. Ganz Frankreich ist jetzt weiter Nichts, als ein großes Spital, und zwar ein großes Spital ohne Nahrungsmittel. Das Volk fordert Brod und murret.

Das Volk selber (ich muß Alles sagen), das ganz Liebe für Sie und Vertrauen auf Sie war, fängt an, die Liebe, das Vertrauen und selbst auch die Verehrung für Sie — zu verlieren. Ihre Siege, Ihre Eroberungen sind kein Fest mehr für Ihr Volk; voll Erbitterung und Verzweiflung kann es nicht mitfeiern, vielmehr zündet nach und nach in allen Theilen des Landes der Funke des Aufruhrs, und es verbreitet sich der fürchterliche Glaube: der König fühlt kein Erbarmen mit unserem Elend, er liebt nur sein Ansehen und seinen Ruhm. Hätte der König, so sagt man sich (nicht mehr in's Ohr), hätte der König das Herz eines Vaters für sein Volk: so würde er seinen Ruhm darein setzen, seinen Kindern Brod zu schaffen, und sie nach so vielen drücken-

den Lasten, unter denen sie lange genug gekeucht haben, wieder frei athmen zu lassen, statt daß er jetzt seinen Ruhm darin sucht, ein paar Grenzplätze zu behaupten, die einen neuen Krieg herbeiführen.

Ach, dieser eitle Ruhm ist es, der Ihr Herz gefühllos macht! Der ist Ihnen lieber, als die Gerechtigkeit, lieber, als Ihre eigene Ruhe, lieber, als die Erhaltung Ihrer Völker, lieber, als Ihr ewiges Heil, das mit diesem sündhaften Ruhme unvereinbar ist.

Sire! das ist der Zustand, in dem Sie sich befinden. Und diesen Zustand sehen Sie nicht; denn Sie leben wie Einer, der stets eine Decke vor den Augen trägt. Und doch werden Sie es noch sehen müssen, aber vielleicht zu spät!

Schon lange schwebt der Arm der Gerechtigkeit über Ihrem Haupte; nur weil der Richter auch Vater ist, zögert noch sein Schlag. Er hat Mitleid mit einem Fürsten, der sein ganzes Leben lang von Schmeichlern umlagert war; und er weiß wohl, daß viele Ihrer Feinde in keiner freundlicheren Stimmung gegen Ihn selber sind. Der Heilige wird seine gerechte

Sache von der Ihrigen, die es nicht ist, wohl zu sondern, wird Sie zu erniedrigen wissen, um Ihre Rückkehr zu ihm zu beschleunigen. Denn „Christ sein" — das werden Sie nie, ehe Sie sich unter die Hand des Allerhöchsten demüthigen. . . .

Ich weiß, daß die, welche diese Sprache der christlichen Freiheit sprechen, Gefahr laufen, die Gunst der Könige zu verlieren; aber sollte uns denn die Gunst der Könige lieber sein, als das wahre Wohl der Könige?

Ich weiß, daß das Wort, das vor dem Könige ertönt, der Eifer für seine Ehre, die Sanftmuth und den Respect nicht verläugnen dürfe, aber ich weiß auch: man möge es machen, wie man wolle — am Ende muß man Ihnen doch die Wahrheit sagen.

Wehe, wehe denen, die Ihnen die Wahrheit nicht sagen, wehe Ihnen selber, wenn Sie nicht werth sind, sie zu hören!"

§. LXV.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Die Phrase: „In der Politik gibt es keine Moral.“

Vorstehende Phrase eröffnet die Reihe einiger auffallenden Merkmale der Gegenwart.

Gleichgültigkeit gegen oder Theilnahme für das, was offenbar schlecht ist, beweist Verkehrtheit der Gesinnung und des Urtheils, um nichts Aergeres zu sagen. So verhält es sich auch mit obiger Phrase. Sie kennzeichnet sattsam die öffentliche Meinung und documentirt auf's Deutlichste, wie weit das heutige Geschlecht entweder in der Gesinnung zurückgegangen oder in der Gedankenlosigkeit vorangeschritten ist.

Ganz anders urtheilte der protestantische Geschichtschreiber Dahlmann. „Wenn jemals der Tag erschiene,“ sagte er einmal, „an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären getrennte Gebiete, ich würde keine Stunde mehr mich lehrend und lernend mit Politik beschäftigen; ich würde von dem Augenblicke an den Staat als eine Erfindung des Verderbens für die Menschheit ansehen.“

In der Politik gibt es keine Moral.

Entweder gibt man mit diesem Worte zu verstehen, daß dasselbe heutzutage eine nicht mehr zu läugnende Thatsache sei, oder aber man stellt diesen Satz als Prinzip, als Norm hin. Im ersten Falle spricht man allerdings nur zu wahr; aber kein Schrei der Entrüstung, welcher der sittlichen Natur entfährt, gesellt sich zu der Aeußerung, wann sie geschieht; man ergibt sich mit dumpfer, apathischer Gleichgültigkeit in die traurige Thatsache; keinerlei Reaction aus dem gesunden Volksbewußtsein erhebt sich dagegen, so daß auf die Völker Europa's fast der Satz angewendet zu werden verdient: die Römer haben ihren Nero, Caligula 2c. verdient. Oder aber, das europäische Volksbewußtsein ist in **der Weise** sittlich entartet, daß man das Wort: In der Politik gibt es keine Moral als Grundsatz, als Theorie hinnimmt, hinstellt, wie ein mathematisch unumstößliches Gesetz proclamirt.

Die Völker werden monarchisch oder republikanisch regiert; die Verfassungsform verschlägt hier gar Nichts; jedenfalls vertreten diejenigen, die an der Spitze des staatlichen Gemeinwesens stehen, die ganze Nation; diese selbst aber entwürdigt sich, wenn sie mit apathischer

Resignation oder mit hellbewußter Einwilligung anerkennt, daß ihre Vertreter von nicht sittlichen Motiven ausgehen.

Einst, als die Völker noch zu einer respublica christiana, zu einer großen, christlichen Völkerfamilie, versammelt waren, gab es einen obersten, sittlichen Schiedsrichter in den großen Wechselbeziehungen der Nationen zu einander. Selbst zugegeben, daß auch in dieser Ordnung der Dinge nicht immer das Recht gehandhabt und das Unrecht vermieden ward — war doch wenigstens die Sache in ihrem Prinzip sittlich; und **gewiß nicht** prinzipiell, theoretisch, grundsätzlich, sondern **nur** in Bezug auf einzelne praktische Fälle konnte man den Satz aussprechen: In der Politik gibt es keine Moral. Das Christenthum übte durch den obersten Würdenträger der es vermittelnden Kirche noch seinen Einfluß auf große politische Fragen, und nur Cretins in der Geschichte können die Wohlthaten davon läugnen. Ein Leuchtthurm, weithin sichtbar, stand da, auf den die Streitenden, aus dem Wogenandrang der Leidenschaften flüchtend, zueilten. Und jetzt? Allerdings ist in Folge der stabil gewordenen Glaubenstrennung seit der

Reformation das Oberhaupt der katholischen Kirche aus seinem Schiedsrichteramt verdrängt. In anderer Weise werden die Wechselbeziehungen der Nationen zu einander geordnet. Jetzt herrscht in so vielen Staaten ein pur egoistisches Nützlichkeitssystem, dessen Resultat die vollendete Thatsache ist, ohne daß man untersucht, ob dasselbe ein gemeines Gaunerstück sei oder nicht.

Im heutigen Dualismus der Parteien läßt sich freilich über so Etwas nicht streiten. Der gegenwärtige Liberalismus bricht in lautes Hohngelächter bei derartigen Behauptungen aus. Indeß, das thut Nichts: uns bleibt die Wahl zwischen zwei verschiedenen Systemen in der Politik unbenommen; und wir sind darum so keck, unsere Meinung frei auszusprechen, mag man gegnerischer Seits noch so sehr den Mund vollnehmen mit den wohlfeilen Phrasen, wie „Jesuitismus," „Ultramontanismus" &c.

In der Politik gibt es keine Moral. Das hört man mündlich und liest es schriftlich, und wo zumeist? Im liberalen Lager. Und doch wieder werden sich die Leute von dorther inconsequent. Kaum hat sich ein politischer Akt gegen ihre Anschauung vollzogen, so ergießt sich

die ganze Partei in Worte der entschiedensten Entrüstung. „Welche Perfidie!“ „welcher Verrath!“ Gibt es keine Moral in der Politik, so haben solche Expectorationen wahrlich keinen Sinn und kein anderes Resultat, als daß es Töne gewesen, die um so lauter eine Zeit lang in der Luft vibriren, je hohler der Resonanzboden des Schädels ist, dem sie entstiegen.

In der Politik gibt es keine Moral. Ja wohl; und darum hat auch der große Pius Recht gehabt, daß er zum jüngsten allgemeinen Concil keinerlei politische Machthaber eingeladen. Die politische Weltordnung, die an die Stelle der unverjährbaren Moral die papierenen Grundsätze eines politischen Gleichgewichtes und eines Nichtinterventionsgesetzes gestellt hat — lauter Dinge mit wächsernen Nasen, indeß die Völker durch und durch von den in den höchsten Kreisen herrschenden Motiven corrumpirt werden, mindestens sich nicht daran erbauen — diese politische Weltordnung, nur von egoistischen Nützlichkeitsgründen getragen, kann unmöglich eine Zukunft haben, so lange noch Gott die Geschicke der Weltgeschichte leitet.

§. LXVI.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Die Phrase: „Politische Dinge gehören nicht auf die Kanzel.“

I.

Zur Beleuchtung dieser liberalen Phrase müssen wir aus der Logik die Lehre über einen bekannten Trugschluß in möglichster Kürze vorausschicken. Dieses Sophisma besteht in der **Folgerung aus etwas nur in gewisser Hinsicht Gesagtem zu einer Behauptung schlechtweg** *), und umgekehrt, wie z. B. **dieser Mensch spricht nicht die Wahrheit; also lügt er.** Kann denn nicht Jemand in gutem Glauben die Unwahrheit behaupten? lügt er also schon deßwegen? Oder: **Wer das Schwert gebraucht, soll durch das Schwert umkommen; Antonius gebraucht das Schwert** (als Soldat nämlich); **muß er also wirklich durch's Schwert umkommen?**

---

*) Fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter. Secundum quid = in gewisser Hinsicht; simpliciter = schlechtweg.

Wie construirt denn nun der Liberalismus, um weiter fortzufahren, seinen Vernunftschluß im Betreff politischer Dinge.

Obersatz: Was von der Religion geschieden ist, gehört nicht auf die Kanzel.

Untersatz: Politische Dinge*) haben Nichts mit der Religion zu thun, sind von ihr geschieden.

Schlutzsatz: Politische Dinge gehören also nicht auf die Kanzel.

Obersatz: Was von der Religion geschieden ist, was mit der Religion Nichts zu thun hat, gehört nicht auf die Kanzel, so wenig als das Schuh- und Stiefelmachen in eine Amtsstube oder in eine fürstliche Küche. Gewiß: die Kanzel ist nicht der Ort zum Politisiren, so wenig als zum Schrannenhandel oder zum Handeln mit Gemüse oder Geflügel. Gewiß: der christliche Prediger soll sich nicht in rein weltliche Angelegenheiten mischen, soll nicht in das Gebiet des Staates hinübergreifen.

Denn die Predigt ist keine weltliche, son-

---

*) **Alle** politischen Dinge? Lügt wirklich **Jeder**, welcher nicht die Wahrheit spricht?

dern eine geistliche Rede — eine Verkündigung des göttlichen Wortes, das uns als solches durch die Kirche verbürgt ist, die Verkündigung alles Dessen, was Bezug auf Gott und das Heil der Seelen hat, was sich auf das Verständniß der Religion bezieht, was die Gläubigen im wahren Glauben und im christlichen Leben befestigen kann. *) Also: weltliche Angelegenheiten, politische Dinge, **insoferne sie keinen Bezug auf die Religion, den Glauben und die guten Sitten haben**, bilden keinen Gegenstand der Predigt. „Es würde auch, darüber kann kein Zweifel obwalten, die Sache der Religion Schaden leiden, wenn die heilige Stätte zu einer politischen Rednerbühne herabgewürdigt, und so die gottesdienstliche Versammlung der Gläubigen zu einer profanen Volksversammlung gemacht würde.“ (Augsb. Pastoralbl.)

Was diesen Obersatz betrifft, so können wir mit dem Liberalismus und kann dieser mit

---

*) Omnia quaecunque pertinent ad religionis intelligentiam, quaecunque pertinent ad fidem et mores.

uns im tiefsten Frieden leben. Aber anders ist es mit dem Untersatz und Schußsatz.

Untersatz: Politische Dinge sind von der Religion geschieden, haben Nichts mit der Religion zu thun.

Gibt es denn nicht auch politische Dinge, die gar tief die Religion berühren, also mit den kirchlichen Interessen zusammenfallen? Können die Ehe, die Schule, die Armenpflege 2c. **bloß** deßwegen, weil die Regierung und die Kammern diese Dinge in die Hand nehmen, nicht mehr Gegenstände der Kirche, des Christenthums sein? Nicht wahr, man erhebt dergleichen im gesetzgeberischen Wege zu politischen Fragen und schneidet so der Kirche hübsch allen Einfluß auf die Gesellschaft ab, setzt sie auf's Trockne, oder bannt sie in die vier Mauern des steinernen Gotteshauses, wo sie fleißig Messe lesen und die Vesper halten, Beicht hören, die heilige Communion spenden, über die christliche Liebe predigen und den Weihwedel hantieren 2c. kann, im Uebrigen aber von der Durchdringung der Gesellschaft mit dem Geiste des Christenthums ihre Hand fein fern halten soll; denn das ist Sache der politischen

Gesetzgebung, gehört zu den politischen Dingen, und hinsichtlich dieser kommt man dann zu dem unvergleichlichen Schlußsatz:

Politische Dinge gehören nicht auf die Kanzel!

Heißt dieses Manöver nicht so viel als: von einer Behauptung in gewisser Beziehung, also von einer Wahrheit, die es nur nach dieser oder jener Seite oder Hinsicht ist, schlechtweg auf eine andere xbeliebige Behauptung schließen? Ja wohl, politische Dinge, inwiefern sie die Religion nicht berühren — sie gehören ganz gewiß nicht auf die Kanzel. Aber soll denn die kirchliche Predigt und mit ihr das kirchliche Leben, welches eben das christliche ist, **in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft, die Ehe, die Schule,** unter Umständen selbst in Rücksicht auf **die Heiligkeit des Eides** (Syllab. n. 64), von der Gnade des Zeitgeistes abhängig werden? **Aus Respekt vor der Phrase,** die in der liberalen Presse als ein Grunddogma des Zeitgeistes verkündigt wird, soll der Klerus die Hand bieten zu **dem** Ziele, das der moderne Liberalismus im Auge hat? Der Phrase zu lieb soll der

Klerus aufhören, die kirchliche Lehre zu verkündigen, die Gewissen der Gläubigen über ihre Pflichten aufzuklären, Versündigungen wider das Gesetz Gottes und der Kirche, wider das Dogma und die Moral abzuwehren, sobald die liberale Politik die kirchliche Lehre unbequem findet?

Ei, einem liberalen Josephinismus in verbesserter Auflage könnte es einmal einfallen, zu bestimmen, und zwar in gesetzgeberischem Wege, wie viel Kerzen am Altar im Hochamte brennen sollen, — zu bestimmen, daß fortan das Evangelium auf der Epistelseite zu lesen sei, und umgekehrt die Epistel auf der Evangelienseite, — zu bestimmen wie viele Hostien zur Spendung der heiligen Communion zu consecriren seien, nicht mehr und nicht weniger, — zu bestimmen, daß der Priester im Chorrock die heilige Messe zu lesen und im Meßgewande die Vesper zu halten habe, — mit einem Worte: weiß Gott! was noch Alles zu bestimmen. Wären denn alsdann alle diese Maßregeln nicht rein politischer Natur, und zu welchen Schlußfolgerungen würde man gelangen aus einem Satze, ohne alle Rücksicht und Beziehung ausgesprochen, wie: P o l i t i s c h e D i n g e h a b e n N i c h t s mit der Reli-

gion zu thun? Ja, dann gehörten gewisse politische Dinge nicht etwa bloß mehr auf die Kanzel, sondern selbst nicht einmal mehr in die Kirche.

II.

Gehen wir indeß der Sache noch tiefer auf den Grund!

Es gibt eine doppelte Politik: eine Politik hinsichtlich der Beziehungen zum Ausland, und eine Politik, die auf heimischer Bühne ihre Rolle spielt und sich vollzieht; letztere könnte man vielleicht auch sociale Politik nennen: sie geht eben nur die vaterländische Gesellschaft oder Bevölkerung an. Ob die erstere von keinerlei Moral getragen und durchdrungen sein dürfe? Davon war bereits früher die Rede. Ob auch die letztere, die sociale Politik, mit der Moral Nichts zu schaffen habe? ob also das Gewissen der Mitbürger von dieser heimischen Politik unberührt sei? — Diese Frage beschäftigt uns hier.

In der Brust eines jeden Sterblichen lebt und regiert ein mächtiger König: es ist ganz gleich, ob der Mensch ein Adeliger oder ein Rothschild oder gar ein armseliger Bettler sei.

Dieser König ist bei christlichen Völkern das christliche Gewissen. Gehen Fürst, Regierung und Kammern mit diesem inwendigen, zwar unsichtbaren, aber doch wirklich existirenden Regenten ihres Volkes eine ehrliche Allianz ein, so steht es gut mit den Regierenden und den Regierten; wenn nicht, so steht es schlimm, — sehr schlimm um den vaterländischen, heimischen Haushalt. Freilich wollen die Liberalen von diesem inwendigen König und Herrn, der neben dem auswendigen Machthaber, man mag dagegen sagen was man wolle, existirt, Nichts wissen; oder wenn sie auch von ihm wissen, so wünschen sie gleichwohl, daß er stets möglichst incognito im Lande herumreise.

Das Gewissen nun, wahrhaft einem königlichen Gebieter vergleichbar, ist theils selbstständig handelnd, theils, weil eben in der Brust nicht allwissender Menschen wohnend, zugänglich der **Berathung**, wenn man nicht **Belehrung** sagen will. — Aber nicht zu vergessen! es ist hier nur vom christlichen Gewissen die Rede.

Dieses Gewissen ist in gar vielen Fällen schon selbst so gescheidt, oder sollte es sein, um gewisse Zumuthungen selbstständig zurückzuweisen,

dieselben sich geradezu zu verbitten. Es bedarf hiezu einfach nur eines gesunden Rechtssinnes, der freilich leider bei der vielfachen Verkümmerung des öffentlichen Lebens in Folge des bureaukratischen Charakters der Staaten auf dem europäischen Festlande Vielen abhanden gekommen ist. Der inwendige, unsichtbare Machthaber dürfte jedenfalls gleichsam also sprechen: „Mein göttlicher Lehensherr hat die Grenzen des Gebietes, worauf ich mich frei bewegen und unumschränkt herrschen darf, fest und bestimmt gezogen; ich dulde nie und nimmer Eingriffe und Einfälle in dieses mein Königreich von Gottes Gnaden und werde auch meinen Unterthanen nie und nimmer gestatten, das Rechtsgebiet Anderer zu verletzen, ich müßte es mir denn gefallen lassen, daß man mich mit gerechtem Krieg überziehe, d. h. mit gerechter Strafe heimsuche. Wollte man also z. B. von Außen her, etwa liberaler Seits, den Unterthanen, die ich christliches Gewissen beherrsche, zumuthen oder gar befehlen, sie dürften sich **nur** *)

---

*) Liberaler Seits ist ja Alles möglich und zu erwarten.

civilrechtlich ehelichen und müßten sich jeglicher kirchlichen Trauung enthalten, — sie dürften ihre Kinder **nur** in Staatsschulen unterrichten lassen, so würde ich dagegen als gegen einen Eingriff in meine natürlichen Rechte energischen Protest einlegen: denn „ich christliches Gewissen" stehe zur Politik, und zwar hier zu einer meine Freiheit sehr nahe berührenden Politik, in engster Beziehung: und wer auf diesem Gebiete sagen wollte, mich gingen derlei Dinge Nichts an, würde mein königliches Recht beeinträchtigen und mich altheidnischer Sklaverei überantworten, die keine Freiheit des Gewissens der absoluten Staatsgewalt gegenüber anerkannt hat."

So kann das Gewissen als selbstständige Macht sprechen, es braucht ihm bloß ein ganz gewöhnliches politisches Rechtsgefühl beizuwohnen. Doch nicht genug das: das christliche Gewissen kann und darf sich nicht der **Berathung** und **Belehrung**, ohne sich selbst zu morden, begeben. Das nächste Recht aber darauf, **Berather** und **Belehrer** des christlichen Gewissens zu sein, hat doch wohl offenbar nur **die** Kirche, von der die das Gewissen normirenden Gesetze in dasselbe hineingetragen worden sind, es müßte denn

das Gewissen sich grundsätzlich davon emancipirt haben.

In rein rechtlicher, politischer Beziehung, so viel ist gewiß, vermag das Gewissen schon selbstständig, activ vorzugehen, es braucht sich zu ihm nur ein ganz einfacher, natürlicher Rechtssinn, ein politisches Selbstgefühl zu gesellen. Die Kirche begibt sich in dieser Beziehung ihres berathenden, belehrenden Einflusses auf das Gewissen von der Kanzel aus, ausgenommen, daß sie die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit oder die bestehende Staatsgewalt ermahnt, wozu noch kommt, daß ihr das Gebet für den Landesherrn, wie dieß auch schicklich ist, obliegt. Das Alles nun ist gut und in rechter Ordnung, so lange es sich in politischer Beziehung um Dinge handelt, die mit der Religion in keiner Beziehung stehen; — aber unrecht, sobald in der Politik Dinge vorkommen, die Religion und Gewissen sehr nahe berühren. Fielen ja doch derlei Dinge zugleich auch in das rein sittlich-religiöse Gebiet als das angeblich **alleinige** Object der Kanzelberedtsamkeit. Sehen wir uns auch hier die Sache näher an!

In dieser Beziehung wird, so scheint es, nicht minder das Gewissen rechtlich und, wenn man will, politisch geschädigt, wenn man von Außen her, d. h. von der Staatsgewalt aus, der Kirche ihren berathenden, belehrenden, sittlich-religiös hebenden Einfluß auf das Gewissen des Volkes verkümmern oder abschneiden wollte, wie dieß der Fall wäre, wenn man staatlicher Seits z. B. die sogenannten Missionen verbieten würde. In einem wahrhaft freien Staate hat das christliche Gewissen ein unbezweifeltes, heiliges Anrecht auf jegliche Belehrung durch die es leitende Kirche.

Werden nun Gesetze erlassen, durch welche dem Gewissen Zwang oder Gewalt angelegt wird, und betritt die Kirche in ihren Priestern die Kanzel, um feierliche Verwahrung gegen derlei Gesetze einzulegen, so vertritt sie doch offenbar auch die politische Freiheit, sei es, daß sie das Gewissen auch da aufklärt, wo dasselbe, wenn es in Alles, was politisch Rechtens ist, aus sich selbst heraus die nöthige Einsicht hätte, selbstständig verfahren könnte; sei es, daß sie das Recht des Volkes vertheidigt, von ihr (der Kirche) sittlich-religiös

gehoben, gestärkt, gestählt werden zu dürfen; ja, die Kirche sichert dadurch dem Staate selbst innere Kraft und Festigkeit, indem es ewig wahr bleibt, daß ein Staat um so kräftiger ist, je sittlicher seine Bürger sind. Wir sagen nicht ohne Grund: auf diese Weise trete die Kirche nicht bloß als Beschützerin der innern, sittlichen Freiheit auf, sondern auch als mächtige Schirmherrin der politischen Freiheit: denn was heißt noch politische Freiheit, wenn der Staat Leib und Seele zugleich in die polizeiliche Zwangsjacke stecken darf? Oder wird denn nicht die Seele zur Sklavin erniedrigt, wenn ihr das freie Wort, sowohl das sprechende als das gesprochene, versagt wird, also das, ohne was sie nicht leben, nicht athmen kann?

Was soll es denn also mit der liberalen Phrase: *Politische Dinge gehören nicht auf die Kanzel?* Wir fragen noch einmal: Sind wirklich **alle** politischen Dinge **ausschließlich** *politisch?* „Die politischen und socialen Verhältnisse einerseits“ — sagt irgendwo richtig das Augsburger Pastoralblatt — „und die religiösen anderseits, die menschlichen und göttlichen Dinge sind auf's Innigste mit einander

verknüpft. Es verräth daher die liberale Schule eine große Ignoranz, da sie Nichts weiß von der Abhängigkeit, worin alle Probleme in Bezug auf die Regierung der Völker von jenen anderen Problemen sind, die sich auf Gott beziehen, den höchsten Gesetzgeber aller menschlichen Gesellschaften. Diese Ignoranz erreicht ihren Gipfelpunkt in dem Streben, das gesellschaftliche und staatliche Leben von der Religion zu trennen, oder an die Stelle der positiven Religion das menschliche Machwerk einer sogenannten Vernunft-Religion zu setzen."

§. LXVII.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Streiflichter auf das europäische Soldatenglück.

Nichts wohl wirft ein helleres und grelleres Schlaglicht auf den Marasmus des europäischen Continentes, als das Militärwesen. Wie dasselbe in vielen Staaten ausgebildet ist, erscheint es 1) für sehr Viele als unnatürlicher Zwang; 2) als immenser Schaden für die Volkswirthschaft, und 3) für nicht Wenige als Ruin der Sittlichkeit und Religiösität.

Mit einem Worte: das Militärwesen,

welches in der Unnatur der stehenden Heere sich ausgewachsen hat, ist — wie vielfach geklagt wird — ein wahrer Krebsschaden für die Civilisation.

Alle Lebensbeschäftigung Behufs der Beschaffung der nothwendigen Subsistenzmittel, oder zu irgend welchem anderen gesetzlichen Zwecke, ist bezeichnet durch das Wort „Stand", „Beruf", „Lebensberuf". So verhält es sich mit dem Bauernstand, mit dem Beamtenstand, Gewerbsstand u. s. w.; selbst Ehe und Cölibat lassen sich als Lebensstände, Lebensberufe auffassen. Nicht Jeder aber ist zu jedem Stande geboren und geeignet; Geschick und freier Wille sind pädagogisch die ersten und vorzüglichsten Bestimmungen und Motive zur Ergreifung irgend eines Standes. Die Eltern haben die heiligste Pflicht, ihre Kinder weder zu dem einen noch zu dem anderen Lebensberufe zu zwingen; sie haben nach Einsicht in die Fähigkeiten und Neigungen ihrer Kinder nur eine berathende Stimme; die freie Berufswahl selbst muß diesen gewahrt bleiben.

Auch der Kriegerstand ist so ein Lebensberuf, zu dem nicht Jeder geeignet und befähigt ist, so

wenig wie etwa zum Gelehrtenstand. Ist es denn nun nicht, wenn man die Sache im wahren Lichte, principiell, ansieht, eitel Unnatur, wenn man bei jedem männlich Geborenen annimmt, er sei ein geborener Soldat, und wenn man sofort per Staatszwang ihn auf längere Jahre dem Militärgesetz unterwirft, damit die stehenden Heere in möglichst großen Massen nie ausgehen?

Allerdings muß für die Sicherheit des Vaterlandes für Zeiten der Gefahr vorgesorgt werden. Auch muß eingeräumt werden, daß es Pflicht eines jeden Bürgers ist, wenn das Vaterland in Gefahr schwebt, dasselbe zu vertheidigen, obschon er sonst im Leben keinen eigentlichen Soldatenberuf in sich verspürt. Als Mann hat ihm die Natur die nöthige Kraft gegeben, um für Heerd und Heimath einzustehen, wenn sie gefährdet sind. Aber diesen Fall abgerechnet, sollte zur Ergreifung des Soldatenstandes als eines auf mehrere Jahre ausgedehnten ausschließlichen Lebensberufes auch der freien Willensbestimmung und dem natürlichen Geschicke Rechnung getragen werden, wie zur Ergreifung jedes anderen Standes.

Der europäische Militarismus beeinträchtigt ferner die materiellen Interessen in nicht geringerem Maße. Nehmen die großen, stehenden Heere denn nicht permanent die Steuerkraft des Landes in Anspruch? Zeigt nicht die Statistik von Europa ungeheure Armeen? Erschöpft und erdrückt denn nicht das Budget, das man zu ihrer Unterhaltung nöthig hat, die europäischen Völker? Werden denn nicht durch das militärische Zwangssystem dem Boden des Vaterlandes die Kräfte der den Acker bestellenden jungen Männer entzogen? Wie viele Jünglinge sind auf die Dauer der Militärpflichtigkeit aus der Laufbahn ihres eigentlichen Berufes hinausgeworfen? Der Gesell muß die Werkstätte verlassen, der Studirende den Hörsaal, um in der Kaserne die für seine Ausbildung so kostbare Zeit im Exercitium zu verbringen. Wie viele Familien, die auf die nährende Arbeitskraft ihrer erwachsenen Söhne oft allein angewiesen sind, werden Jahre lang dieser Stütze beraubt?

Der Militarismus auf dem europäischen Festlande, der ein träges Garnisonsleben in den Städten unterhält, ist endlich vielfach ein Krebsschaden in Bezug auf Entsittlichung des

Volkes. Die vielen Bekanntschaften mit der weiblichen städtischen Bevölkerung finden in diesem Militarismus die gesegnetste Pflege und Nahrung, und zwar permanent. Und wenn man im Ganzen auch sagen muß, daß in sittlicher und religiöser Beziehung die gesunde Landbevölkerung vor der kranken Stadt einen entschiedenen Vorzug behauptet, so ist es doch sonnenklar, daß die militärpflichtigen Bauernsöhne nach jahrelangem städtischen Garnisonsdienste nicht mehr durchgängig die frühere Sittenreinheit und ein religiös-gläubiges Gemüth auf's Land zurückbringen, so daß der europäische Militarismus nicht selten eine bequeme Brücke ist, städtische Corruption auch in die bäuerliche Bevölkerung auf dem Lande zu verschleppen, während doch in ihr die Hauptkraft und Stärke, der eigentliche sittliche Nerv des nationalen Lebens, nicht weniger wurzelt, als die Hauptnährkraft des Landes.

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß die meisten Staaten in Europa durch eine seit Jahrhunderten auf Grenzerweiterungen ausgehende Politik der Nachbarländer zu ihrer Sicherheit zu einem fast beständig bewaffneten Frieden sich gezwungen sehen. Das ist auch der einzige

Entschuldigungsgrund für die bestehenden Zwangssysteme im Militärwesen. Aber diese Zustände die zu solcher Knechtung des freien Willens auch jenes Menschen führen, der sich zum Soldatenstand nicht berufen und geeignet fühlt, welche die materiellen Interessen schädigen und die Corruption fördern, sind eben der beste Beweis für den Marasmus in einem Erdtheil, der sich den Träger der Civilisation, der Freiheit und der Weltgeschichte nennt.

Im Gegensatz zu dem Zwangs-Conscribirsystem, in welcher Form auch immer, steht die sogenannte Miliz oder die organisirte Volksbewaffnung, die während des Friedens zu bestimmter Zeit zu Uebungen einberufen und auch im Kriege nicht außer Landes verwendet wird. Diese Miliz verträgt sich offenbar besser mit der bürgerlichen Freiheit, als das unnatürliche Conscriptions-Zwangssystem. Bei Kriegen außer Landes tritt dazu das Werbesystem. Dasselbe ist ohne Zweifel mit vielen und argen Mißbräuchen verbunden. Aber das Werbesystem ist doch mit dem Princip der individuellen und nationalen Freiheit und Wohlfahrt weit mehr verträglich, als das Zwangssystem. Einmal müssen gar

viele unbotmäßige, vagabundirende, unsittliche, Land und Leute beunruhigende Elemente, von der Werbung angelockt, in die eiserne Disciplin des Soldatenstandes sich schicken; sagt man nun aber, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes das angeworbene Gesindel keine Garantie der Verlässigkeit biete, so ist das wohl einiger Maßen wahr; aber es ist eben Nichts vollkommen unter der Sonne; auch andere Militärsysteme schließen den Verrath nicht aus. Sodann aber besteht ein geworbenes Heer nicht aus lauter Gesindel, sondern auch aus Tausenden von solchen Männern, die den Beruf zum Kriegerstande in sich tragen und geborene Soldaten sind.

Freie Staaten sind zur Zeit doch ganz gewiß nur England und Nordamerika. Im schroffen Gegensatze zu dem bureaukratisch regierten Continente Europa's besitzen denn auch die genannten Staaten allein zu dem Milizsystem das viel gesündere Werbesystem und sehnen sich ganz bestimmt nicht nach unserem europäischen Soldatenglück. *)

---

*) Da es nach den englischen Gesetzen für Niemand eine Verpflichtung zum Militärdienste im stehenden Heer

§. LXVIII.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Die heutigen Parteien. — Was ist der sogenannte Ultramontanismus?

Die katholische Partei, wenn man die Katholiken, die doch als Vertreter des wahren Standpunktes im christlichen Staate keine Partei

---

gibt — denn das stehende Heer selbst existirt eigentlich nicht gesetzlich als solches, sondern sein Fortbestand wird nur gleichsam ausnahmsweise alljährlich durch einen Parlamentsact bewilligt —, so kann ein Heer nur durch Anwerbung zusammengebracht und erhalten werden . . . . Außer dem stehenden Heere gibt es in den drei Königreichen noch eine Miliz (Yeomanry), nur zur Vertheidigung des Landes bestimmt, die theils ebenfalls angeworben, im Nothfalle aber durch das Loos ausgehoben wird. Sie wird nur für einige Zeit jährlich zusammengezogen und geübt. Daniel's Handbuch der Geographie. Bd. II. Seite 674.

Die Heeresergänzung in Nordamerika geschieht bei der regulären Armee durch Werbung. Bei dem Ausbruch eines Krieges verstärkte sich früher das Heer nur durch Freiwillige. Da in dem 1861 ausgebrochenen Kriege die Zahl der Freiwilligen nicht mehr genügte, wurde zum ersten Mal im Jahre 1863 eine Aushebung

bilden, sondern vielmehr durch die Grundsätze ihrer Kirche die einzig richtige Ordnung im Staatsorganismus anstreben, bloß im Gegensatz zu andern Bestrebungen als Partei zusammenfassen will, haben wir bisher genugsam kennen gelernt. Zwar ist man gegnerischer Seits zur Zeit noch schlau genug, die Katholiken und ihre Kirche nicht als feindliche Partei offen zu bekämpfen: denn Millionen von Christen hängen ihr an. Also was thun? Man theilt schön die Kirche in zwei Lager; das eine Lager soll die echt katholische, wahre Kirche darstellen; und zu dieser gehören natürlich selbstverständlich die katholisch Getauften unter den von der Kirche innerlich Abgefallenen. Das andere Lager besteht aus den sogenannten Ultramontanen, die nach der Vorspiegelung der Gegner aus der

---

mit dem Recht des Loskaufes angeordnet, dieses Recht aber im Jahre 1864 abgeschafft und dafür Stellvertretung eingeführt.

In jedem einzelnen Staate besteht außerdem noch eine Miliz, in die mit gewissen Ausnahmen jeder waffenfähige Bürger vom achtzehnten bis fünfundvierzigsten Jahre eingereiht wird. Daniel's Handbuch der Geographie. Bd. I. Seite 790.

wahren Kirche ein Zerrbild gemacht haben. Es versteht sich nun zwar für Alle, die nicht in dieses teuflische Fanggarn gegangen sind, von selbst, daß wahrhaft nur der vermeintliche Ultramontanismus die echte Kirche ist. Aber nach der Devise: „Der Zweck — und zwar hier ein sehr unheiliger Zweck — heiligt das Mittel“ ist der Name gut und brauchbar, um gegen die wahre Kirche mit aller Macht zu Felde zu ziehen. Das Wort enthält an sich einen ganz unverfänglichen Sinn für Jeden, der lateinisch versteht: es bedeutet „jenseit der Berge,“ wo nämlich für uns das Oberhaupt unserer Kirche residirt, das wir hoch verehren, obschon es nicht innerhalb der Grenzen unseres Staatsgebietes weilt. Mit diesem Worte nun hat man eine gehässige Bedeutung — Verzerrung und Entstellung der wahren Kirche — verbunden, um erfolgreicher das Ansehen der Kirche selbst untergraben zu können. Das Traurigste an der Sache aber ist, daß ein guter Theil der Völker dieses schlaue Sophisma in seiner Verlogenheit nicht zu durchschauen vermag, was doch so ungemein leicht wäre. Das Volk braucht nur zu fragen, wo denn das in Glaubens- und Sittenlehren

unfehlbare Oberhaupt, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Priester der katholischen Kirche sind, welche man den Ultramontanen als die echte Kirche entgegensetzt. Wo ist denn das kirchliche Lehramt, der kirchliche Organismus jener innerlich abgefallenen Katholiken? Heraus mit der Sprache! [1])

Nein, der sogenannte Ultramontanismus ist im Grund besehen nur der echte Katholicismus; „ist Ernstmachen mit den Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche auch gegenüber den Eingriffen der weltlichen Gewalt in das gottgegebene Recht der Kirche;" [2]) und wenn man denn doch von einer „ultramontanen Partei" sprechen will, so haben wir bisher deren Grundsätze nunmehr aus allen vorausstehenden Betrachtungen über den Staat vom katholischen Standpunkte kennen gelernt. Wir haben dann Nichts dagegen, wenn man die vorgetragenen Grundsätze als ultramontane bezeichnet.

---

[1]) Gewissen, Glauben, Civilisation. Brixen im Verlag von A. Weger. 1868.

[2]) Zur Belehrung der Könige 2c. Leipzig, 1866. Commissions-Verlag von Heinrich Matthes. Seite 72.

Uebrigens ist der eigentlich gefährliche Ultramontanismus ganz wo anders zu suchen, nämlich im altrömischen (also ultramontanen) Recht. Schon Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152—1190) hatte sich für dasselbe interessirt. Auf dem großen Reichstag auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza (Nov. 1158) wurde bereits als allgemeiner Grundsatz die römische Rechtsregel verkündet: „alles Volksrecht sei auf den Kaiser übergegangen; Alles, was er wolle, sei Gesetz (Quod principi placuerit, legis habeat vigorem). „Damit war, wie Höfler bemerkt, jeder Besitzstand angegriffen, jedes Recht verletzt, jede Freiheit gefährdet, und was so wenig bei germanischen Völkern vorhanden als bei christlichen erhört gewesen, **die Willkür durch Geltendmachung eines fremden, ausländischen und theilweise heidnischen Gesetzes zur unbedingten Herrschaft erhoben.**" [1])

Dieser (juristische) Ultramontanismus, der altrömisches Wesen, römische Institutionen, die römisch heidnische Staatsidee in sich schließt, kam

---

[1]) Geschichte des Mittelalters. Zweite Abtheilung Regensburg, 1851. Verlag von G. J. Manz. Seite 83—84.

erst recht in Geltung in der Zeit Karl's V. (1519—1558). „Durch das Aufkommen des römischen Rechts ward allen Ständen und Reichsgenossen das angestammte gute deutsche Recht und Herkommen und die öffentliche und mündliche Rechtspflege in der Muttersprache entrissen; und sie wurden einem fremden, volksfeindlichen, despotischen Gesetz unterworfen, das, in lateinischer Sprache geschrieben, nur von studirten Juristen verstanden, ausgelegt und gehandhabt wurde mittelst eines ganz neuen schriftlichen und heimlichen Verfahrens. Das war ein ebenso großes und schreckliches Uebel, wie die Kirchentrennung." . . . .

„Johann Oldendorp, einer der großen Juristen der Renaissance, prägte der ganzen modernen Juristenwelt den Grundsatz ein, es gebe nur ein Recht, und das sei das altrömische, classische. Das nach allen seinen Theilen zu ergründen, als wissenschaftliches System auszubilden und durch Gesetzgebung und Rechtspraxis allen Nationen aufzuzwingen sei die höchste Aufgabe."

. . . . . . „Ein anderer großer deutscher

Jurist, Georg Hofmann, der sich Holoander nannte, leistete am meisten im Aufsuchen und Vergleichen der alten, in Italien noch erhaltenen Handschriften der Pandecten und Novellen und durch vollständige Herausgabe des altrömischen Rechts oder des corpus juris im Jahre 1531. Alle Universitäten griffen begierig darnach; denn alle standen unter dem Einfluß der Fürsten nnd dienten ihrer Politik. Durch die juristischen Facultäten wurden auf allen Universitäten die rechtskundigen Beamten des modernen Staats herangezogen, deren sich die herrschenden Dynastien fortan bedienten, um das alte Recht der Nation und der Stände mit Füßen zu treten und vergessen zu machen." [1])

Will die Gegenwart immer gegen den sogenannten „Ultramontanismus" als den Urheber alles Unglücks in der Welt zu Feld ziehen, so sei sie doch billig und schaue sich einmal den im Vorausstehenden von Wolfgang Menzel ge-

---

[1]) So zu lesen in dem Werke: Allgemeine Weltgeschichte von Anfang bis jetzt. Neu dargestellt von Wolfgang Menzel. In zwölf Bänden. Stuttgart. Verlag von Adolf Krabbe. 1863. VII. Bd. Seite 160—161.

zeichneten anderen Ultramontanismus recht genau an!

§. LXIX.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Die heutigen Parteien. — Der Liberalismus.

Von der Demokratie in ihrer doppelten Richtung ist bereits in den §§. LIV. und LV. gesprochen worden.

Eine sehr mächtige Partei stellt gegenwärtig der Liberalismus dar. Liberal bedeutet 1) so viel als „einen Freien betreffend" im Gegensatz zum Sklaven; 2) „eines Freien würdig." Seitdem die christliche Kirche die Fesseln der Sklaverei gebrochen hat, sind alle Christen ohne Ausnahme liberal, d. h. „Freie" in der ersten Bedeutung, und besteht ihre Lebens-Aufgabe darin, auch der zweiten Bedeutung, d. h. des freien Menschen, würdig sich zu bewähren. Wie der Mensch nach christlicher Lehre kein Sklave ist, so muß er auch, wie überhaupt, ebenso im öffentlichen, politischen Leben in jedem Nebenmenschen dessen Freiheit ehren, also unter allen Tugenden vorzugsweise die Tugend der Freisinnigkeit pflegen und das suum cuique

Jedem das Seine, also die Gerechtigkeit, hochachten. Der echte Liberalismus strebt nach wahrer Freiheit für sich und für alle anderen Menschen und findet erst im Christenthum seine volle Verwirklichung.

Der Liberalismus, als Parteiname im politischen Leben, bezeichnete vor noch wenigen Jahrzehnten einen Kampf gegen jenes absolutistische Staatsleben, wie es sich seit dem sechzehnten Jahrhundert mehr und mehr in ganz Europa ausgebildet hatte, und hatte manche Berechtigung für sich.

Anders verhält es sich mit dem modernen Liberalismus. Dieser sucht wiederum die erste Bedeutung des Wortes „liberal" in der Art zur Geltung zu bringen, daß er alle Diejenigen, die nicht auf seine Fahne schwören, im politischen Leben als Sklaven zu betrachten scheint.

Dieser moderne Liberalismus rekrutirt sich zumeist aus den wohlhabenden oder aus den sogenannten gebildeten Ständen, hat mit dem positiven Christenthum gebrochen, haßt besonders die katholische Kirche und strebt endlich darnach, seine Ideen durch den Constitutionalismus zu verwirklichen. Der Liberale nennt sich gern

einen Volksfreund; in der That aber muß ihm das Volk Sklavendienste thun. Ein namhafter Theil des armen Volkes muß dem Liberalen entweder durch Arbeiten im Schweiße seines Angesichts das Vermögen vermehren, wie in so vielen Fabriken geschieht; oder das arme Volk muß, da es vom Liberalen als seinem Kapitalherrn vielfach abhängig ist, besonders im indirekten Wahlsystem (§. XXII.), nach liberalem Befehl politisch wählen, soll ihm nicht das Kapital gekündet werden; oder der Liberalismus ködert das Volk durch schöne Versprechungen in Bezug auf seine irdische Wohlfahrt, die er nicht hält; und in diesem Stücke ist ein guter Theil des Volkes in seinem blinden Glauben an die ihm gemachten Versprechungen wiederum nichts Anderes, als ein armer Sklave des Liberalismus. „Man sucht in den Kammern und in den Zeitungen dem Volke die grundfalsche Ansicht beizubringen, daß in den politischen Fragen alle wahren Volksinteressen enthalten seien, und legt sich dann den Schein bei, als ob in dieser Schreiber- und Rednerthätigkeit die höchste Volksfreundlichkeit bestehe. Viele gepriesene Namen der liberalen Partei verdanken diesem hohlen

Schein ihren ganzen Ruhm, während ihre Träger für das wahre Wohl des Volkes Nichts geleistet haben.“ *)

Die große Masse des Volkes ist zudem noch positiv gläubig. Der Liberalismus ahnt instinktmäßig, daß die erhabene Lehre der christlichen Kirche im Volke das Bewußtsein seiner Ebenbildlichkeit mit Gott, seiner Menschenwürde, seiner Freiheit nährt; und darum sucht er das gläubige Volk durch allerlei Verführungen in Wort und Schrift von der Kirche abzuwenden, um es so sich leichter als Sklaven zu unterwerfen. Kurz: in das liberale Machtgebot soll sich das ganze Volk als Sklave fügen.

In der periodischen Presse seiner Gegner wird sein Name nicht selten mit dem Namen „Freimaurerthum“ vertauscht, obschon es nicht gerade absolut nothwendig ist, daß der Liberale vom reinsten Wasser diesem Orden eingegliedert sei; jedenfalls aber fällt sein Wirken mit dem des Freimaurerthums identisch zusammen, und fördert der Liberale instinktmäßig dessen Zwecke.

---

*) Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Freiherrn von Ketteler. Mainz, 1863. Seite 10.

Je nach den besonderen Interessen der Staaten und der Völker treten zu den obigen wesentlichen Bestandtheilen des modernen Liberalismus in diesem Lande diese, in einem anderen Lande jene außerwesentlichen constitutiven Elemente zu seinem Wesen.

Wie dem auch sein mag — jedenfalls wird sich der Liberalismus in seinem Streben, im Staate allein zu herrschen und das übrige Volk in drückender Knechtschaft zu halten, groß irren. Läßt sich auch das Volk von ihm berücken, so wird es doch schließlich in der praktischen Durchführung der gottlosen Grundsätze des Liberalismus consequenter sein, als dieser sein Lehrer und Zuchtmeister; mit einem Worte: es wird ihm aus dem Volke selbst ein fürchterlicher Feind erwachsen. Wie? — das soll im Folgenden näher nachgewiesen werden.

§. LXX.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Der Socialismus, ein berechtigter Erbe des Liberalismus.

Der liebe Gott sorgt immer dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel hinein wachsen, und ebenso, daß die Menschen keinen Thurm

bauen, der dahinein reicht. Und so hat er auch diesem unechten Liberalismus einen echten Sohn gegeben, der seines Vaters Mannesalter für ein hinfälliges Greisenalter erklärt und sich als den berechtigten Erben des Liberalismus immer kräftiger und entschiedener anmeldet, ich meine den Socialismus. Gott hat eine gewisse Logik in die Weltereignisse gelegt, welche es mit sich bringt, daß die großen Verirrungen der Menschheit durch ihre Consequenzen sich selbst zum Gericht und zur Zuchtruthe werden.

Der Socialismus, der an sich eine der verderblichsten Verirrungen des menschlichen Geistes ist, ist vollkommen berechtigt, wenn die Principien des Liberalismus wahr sind. Nur weil diese unwahr sind, darum ist auch er unberechtigt. Mache ich Ernst mit den Principien des Liberalismus, so komme ich consequenter Weise zum Socialismus.

Der Liberalismus macht den Staat zum präsenten Gott. Dennoch redet er von christlicher Religion, von der Kirche. Das ist offenbarer Unsinn. Wenn der Staat der präsente Gott ist, dann war die ganze Entwickelung der christlichen Religion lediglich eine Verirrung.

Deßwegen will der Socialismus Nichts von Religion, Nichts von Kirche, Nichts von Gottesdienst hören.

Der Liberalismus will die Ehe ihres religiösen Charakters entkleiden. Dennoch will er die Ehe in der Gestalt der Civilehe beibehalten. Da sagt der Socialismus: „Wenn Gott keine Ordnung für die Ehe festgesetzt hat, dann lassen wir auch von Menschen uns keine vorschreiben; dann ist unser Wille unser Gesetz, und unsere wechselnde Neigung ein Naturrecht, in welches Niemand eingreifen darf.“ [1])

§. LXXI.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Liberalismus und Socialismus.

Der Liberalismus sagt: Es gibt kein ewiges göttliches Gesetz über dem Staat; das Staatsgesetz ist absolut. Die Kirche, die Familie, der

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum. Rede, gehalten auf der XXI. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands von Wilhelm Emmanuel, Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1871. Seite 12 u. 13.

Vater hat kein anderes Recht, als welches der Staat durch seine Factoren schafft. Aber das Eigenthum ist unantastbar. Es gibt zwar auch da Ausnahmen: der Kirche darf man es nehmen, denn ihr Eigenthumsrecht ruht ja nur auf dem Staatsgesetz; auch allen katholischen Anstalten darf man es aus demselben Grunde nehmen — aber in **unser** Eigenthum darf man nicht eingreifen. Da antwortet der Socialismus: „Das ist Unsinn. Wenn der Staat die einzige Quelle des Gesetzes und des Rechtes ist, dann ist er auch die Quelle des Privateigenthumes. Was der Staat über Eigenthum bestimmt, ist Recht; deßwegen fordern wir eine Revision der Gesetze über Eigenthum und Erbrecht. Der jetzige Zustand, nach welchem das gesammte Vermögen nur in den Händen Weniger ist, während die große Masse der Menschen das Leben in Armuth zubringt, ist grausam und unmenschlich. Nur die eigene Arbeit gewährt wahres Eigenthum. Das jetzige unbedingte Erbrecht ist verwerflich. Das gesammte Grundvermögen ist Gesammteigenthum der Menschen u. s. w."

Wenn der Vordersatz wahr ist, daß der Staat der präsente Gott, daß sein Gesetz absolut

ist, wer kann dann noch dem Staate das Recht bestreiten, nach diesen Grundsätzen das Eigenthum zu reformiren? Sobald er es thut, hat es ja Gott gethan, der präsente Gott, um mit Hegel zu sprechen. Dann ist es geradeso Recht, wie es früher anders Recht war. [1])

§. LXXII.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Liberalismus und Socialismus.

Der Liberalismus lacht über die Ewigkeit, über den Trost der Religion. Materieller Genuß ist ihm die einzige Bestimmung des Menschen. Darum reißt er alle Reichthümer der Welt an sich, um die Mittel zu gewinnen, den sinnlichen Genuß so weit zu treiben, wie immer möglich. Dabei findet er es aber ganz in der Ordnung, daß **neunzig** Procent der Menschheit, selbst von allem Genuß ausgeschlossen, nur dazu leben, um den **zehn** Procenten der Auserwählten diesen Genuß bis zur Uebersättigung möglich zu machen.

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum, von Freiherrn von Ketteler. Seite 13 u. 14.

Darauf antworten die Socialisten: „Auch wir lachen mit euch über die Ewigkeit, über eine ewige Belohnung für die Mühsale des Lebens; auch wir spotten mit euch, wie ihr es uns so emsig gelehrt habt durch eure Presse und eure Lehranstalten, über diesen Pfaffentrug. Wenn es aber wahr ist, daß es keine Ewigkeit gibt, daß unsere ganze Bestimmung in unserer Lebensdauer aufgeht und in dem Lebensgenusse ausschließlich besteht, dann ist es ein beispielloses Verbrechen, neunzig Procent der Menschen von der Erreichung dieser ihrer einzigen Lebensbestimmung auszuschließen und ihnen das Opfer ihrer ganzen Lebensbestimmung zuzumuthen im Interesse jener zehn Procent. Alle müssen deßhalb gleichen Antheil an den Lebensgütern haben. Alle müssen an ihrem Gewinn durch gleiche Arbeit mitwirken; Allen muß der Gewinn nach Maßgabe ihrer Arbeit ausgetheilt werden. Der Zustand, daß jetzt oft müßige, ja gewissenlose Couponsabschneider Alles genießen, der Arbeiter aber Nichts von Dem erhält, wofür der Mensch allein da ist, ist unerträglich." Solche Reden sind nicht wahr, weil Das nicht wahr ist, was der Liberalismus sagt, sondern was das

Christenthum sagt; weil es eine Ewigkeit gibt, weil der irdische Genuß nicht die wahre und höchste Bestimmung des Menschen ist und ihn nicht wahrhaft glücklich machen kann; weil der Besitz Gottes allein seine höchste Bestimmung und seine höchste Befriedigung ausmacht. Wenn es aber wahr wäre, dann hätte der Socialismus Recht und der Liberalismus wäre dann ein unmenschlicher Egoismus. [1])

§. LXXI.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Liberalismus und Socialismus.

Der Liberalismus will Alle gleich machen. Das hat er der Welt verkündet und versprochen im Gegensatz zur Ungleichheit in früheren Zeiten. Deßwegen hat er damit begonnen, alle Standesunterschiede niederzureißen. Statt aber dieses Versprechen zu halten, hat er selbst einen Unterschied unter den Menschen gegründet, der schroffer ist, wie jeder andere: den nackten Unterschied nach Reichthum und Geld-

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum, von Freiherrn von Ketteler. Seite 14 u. 15.

besitz. Dieser Unterschied ist um so größer, weil er nicht mehr, wie in früherer Zeit der Standesunterschied, durch die Lehren des Christenthums ausgeglichen ist. Täglich wird die Kluft tiefer und weiter, welche die Menschen lediglich nach dem Gelde unterscheidet. Auch hier steht aber der Socialismus mit geballten Fäusten hinter dem Liberalismus und treibt ihn weiter auf der betretenen Bahn. „Vortrefflich!" ruft er ihm zu, „alle Menschen sind gleich und sollen wieder gleich werden. Das muß aber Wahrheit werden. Die Aufhebung der Stände nützt Nichts, wenn der Besitz in den Händen Weniger jede Gleichheit unter den Menschen zerstört auf allen Gebieten des menschlichen Lebens. Er zerstört die Gleichheit in der gesellschaftlichen Stellung; er zerstört die Gleichheit des Rechtes auf allgemeine Bildung; er zerstört die Gleichheit des nothwendigsten und ursprünglichsten Menschenrechtes auf Erwerb der Lebensgüter; er zerstört die Gleichheit in der ganzen politischen Stellung, denn selbst das nackte Wahlrecht macht ihr ja vom Geldbesitze abhängig; er zerstört die Gleichheit durch den ungeheuren Einfluß, welchen er überall und in allen Verhältnissen, im öffent-

lichen und im Privatleben, den Reichen gibt vor ihren Mitbürgern, die Nichts haben; er zerstört sogar die Gleichheit vor dem Gesetze, von der ihr so viel redet, als ob die Welt sie euch verdanke; denn der Reiche hat ganz andere Mittel, sich den Schutz des Rechtes zu verschaffen, als der Arme ohne Rath und ohne Hilfe. Er zerstört die Gleichheit bezüglich des Anspruches auf den Besitz der Staatsstellen, von denen der Unbemittelte ausgeschlossen ist; er zerstört sogar die Gleichheit bezüglich der vielgerühmten allgemeinen Militärdienstpflicht, denn wer kann das eine Jahr des reichen Freiwilligen, dem dieser Dienst ein Vergnügen ist, den drei Jahren des armen Taglöhners und Handwerkers, der seinem Geschäfte entzogen wird, gleichstellen? Er ruft endlich einen unermeßlichen Unterschied in der Theilnahme und in dem Genusse aller Lebensgüter hervor, für die der Mensch, wie wir früher sahen, ja allein da ist. Bleibt uns daher mit euerer angeblichen Gleichheit vom Halse, so lange ihr selbst durch eure volkswirthschaftlichen Grundsätze den ganzen Reichthum in wenigen Händen concentrirt und die ungeheure Masse von Menschen mit ihrer Arbeitskraft zur käuf-

lichen Waare macht, die sich täglich auf dem Markt verkaufen lassen muß!"

Das Alles, was hier der Socialismus dem Liberalismus sagt, ist ihm gegenüber wahr, aber im letzten Grunde dennoch unwahr, weil das Christenthum Recht hat, und sowohl der Liberalismus wie der Socialismus, wie sie den wahren und vollen Begriff der Freiheit nicht kennen, so auch nicht den der wahren Gleichheit, die nicht hauptsächlich in der irdischen Stellung besteht, sondern in anderen Gütern, von denen weder der Liberalismus noch der Socialismus was weiß. An sie dachte der heilige Paulus, als er den Philemon ermahnte, seinen Sklaven Onesimus, nachdem er durch die Taufe ein Gotteskind geworden war, nicht mehr als Sklaven, sondern als seinen liebsten Bruder wieder in sein Haus aufzunehmen. Je mehr das Christenthum Wahrheit wird, desto mehr macht es alle Menschen wahrhaft gleich in dem Besitze so hoher Güter, daß dagegen die irdische Ungleichheit, so weit es die irdischen Verhältnisse zulassen, verschwindet. Wenn aber der Liberalismus Recht hätte in seinen Principien, daß nur das Irdische Werth hat, dann wäre die

Gleichheit, die er bietet, Lug und Trug; dann wäre allgemeine Gütergemeinschaft die absolut nothwendige Bedingung seiner Gleichheit, die freilich auch dann nur Schein wäre; dann hätte der Socialismus Recht und der Liberalismus Unrecht.[1])

§. LXXIV.

Zur Charakteristik der Gegenwart. — Liberalismus und Socialismus.

Der Liberalismus hat uns seit vielen Jahren zugerufen: „Alles durch das Volk!" Hegel sagt ja: „Das Volk als Staat ist die absolute Macht auf Erden." Mit dieser Parole hat er gekämpft gegen die Obrigkeit von Gott und hat uns Christen verhöhnt mit unserem „Von Gottes Gnaden" — ein Wort, das zwar von dem Absolutismus unaussprechlich mißbraucht wurde, das aber dennoch die große alte Wahrheit des Apostels in sich schließt, daß jede Obrigkeit von Gott ist, insofern als jede, auch die von Menschen eingesetzte und gewählte, eine

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum, von Freiherrn von Ketteler. Seite 15 u. 16.

Gewalt übt, welche ihrem Ursprunge und ihrer Berechtigung nach von Gott stammt, indem Gott es ist, der die gesammte staatliche Ordnung mit allen ihren wesentlichen Bestandtheilen, also auch mit ihrer Autorität und Gewalt, als Naturgesetz für die Erhaltung des Menschengeschlechtes gegeben hat.

Mit jener Parole: „Alles durch das Volk!“ hat der Liberalismus die gesammte alte Staats- und Rechtsordnung unterwühlt und über den Haufen geworfen. Mit dieser Zauberformel ist aber eine heillose Täuschung begangen worden. Die Doctrinen des Liberalismus, weder die des früheren noch die des jetzigen, sind nie die des eigentlichen Volkes gewesen und sind es auch jetzt nicht. Der Liberalismus hat wohl auf gewisse Volksschichten durch Presse und Schule Einfluß gewonnen, aber nur dadurch, daß er seine Doctrinen in das Volk hineingetragen; nie hat es eine Partei gegeben, die dem eigentlichen Volke, wie es leibt und lebt in seinen Häusern, Gauen, Dörfern und Städten, ferner gestanden hätte, als der Liberalismus. So mußte denn die Phrase: „Alles durch das Volk!“ so nützlich sie war, um Alles zu

unterwühlen, doch lediglich eine leere Phrase bleiben. Das Princip: „Alles durch das Volk!" wurde in der Praxis umgesetzt in: „Nichts durch das Volk und Alles durch den herrschenden Liberalismus!" Das war nun freilich eine kolossale Lüge, aber schon steht wieder jener ungerathene Sohn hinter ihm und treibt ihn weiter auf der betretenen abschüssigen Bahn. „Freilich," ruft er ihm zu, „Alles durch das Volk! — vortrefflich, aber nicht ihr, sondern wir sind die wahren Vertreter des Volkes. Ihr vertretet die **zehn** Prozent der Besitzenden, wir vertreten die **neunzig** Procent der Arbeiter. Das Volk, welches nach Hegel als Staat die absolute Macht auf Erden ist, seid nicht ihr, das sind wir. Der Staat, der nach Hegel der wirkliche, präsente Gott, dessen Wille göttlicher Wille ist, sind wir mit unsern Arbeitern, nicht ihr mit euern Kapitalisten und Bankinhabern."

Auch hier können wir nur wiederholen: Wenn die Principien des Liberalismus wahr sind, dann hat der Socialismus Recht; aber auch er hat Unrecht, weil die ganze Hegel'sche Phrase von dem Staate als präsentem Gott

und dem Volke als der absoluten Macht auf Erden an sich unwahr und in der Ausführung eine Unmöglichkeit ist. Wenn es heute den Socialisten gelänge, diese absolute Macht des Staates und des Volkes im Namen der Arbeiter an sich zu reißen, so würden sie morgen schon derselben Heuchelei verfallen und nicht nach dem Volkswillen, sondern nach ihrem eigenen diese Gewalt gebrauchen. Das liegt in der Natur der Dinge, die stärker ist als alle falschen Doctrinen und diese immer wieder ad absurdum führt. Viele Zahlen lassen sich nur deßhalb vereinigen, weil in jeder Zahl die Einheit liegt. Hundert sind hundert Eins, Tausend tausend Eins; damit läßt sich rechnen. Damit also die Floskel: „Alles durch das Volk!" Wahrheit werden könnte, müßte das Volk und zwar der Geist des Volkes oder noch näher der Wille des Volkes eine Einheit haben. Dieß ist aber nur möglich, wenn Jeder, der zum Volke gehört, an Gott glaubt und sich und seinen Willen seinem Gesetze unterwirft; namentlich also im Christenthum. Bei einem wahrhaft religiösen und christlichen Volke läßt sich in einer sehr wahren und erhabenen Weise von dem Volks-

willen reden. Ein Volk ohne Gott, wie es der Liberalismus und Socialismus will, ein Volk, das dem Hegel'schen Wahnsinn verfallen ist, daß es selbst der präsente Gott sei, hat dagegen keine Einheit in sich, mit der man es zu einer gleichartigen Summe zusammenrechnen könnte, und statt der Einheit hat es in jener finstern Macht, die so leicht den Willen des Menschen beherrscht, nur mehr das Princip der Trennung, nämlich in dem Egoismus. Ein Volk von Egoisten kann nicht eine Gewalt gründen, die es wahrhaft gemeinschaftlich vertritt. Daher kömmt es, daß alle diese Gott-Staaten, die auf diesem Lügenprincip gebaut werden, nothwendig einer herrschenden Partei anheimfallen, welche den Staat für sich ausbeutet. Da ist jedes Reden von Volkswille unwahr, da ist nur die Einheit der wechselnden Interessen der Parteigenossen möglich. [1])

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum, von Freiherrn von Ketteler. Seite 16, 17 u. 18.

§. LXXV.

Diagnose des Verfalles und Todes der Völker und Staaten.

Hierüber spricht sich Ernst von Lasaulx in seiner am Schlusse dieses Paragraphes citirten Schrift im Allgemeinen also aus: „Wie das Kränkeln, Hinwelken, Verdorren der Blätter und Aeste eines Baumes ein Zeichen ist, daß die Wurzel krank sei: so müssen auch bei sinkenden und zerfallenden Völkern die äußeren Erscheinungen als die Folge einer innern Erschlaffung betrachtet werden. Mit dem Schwächerwerden, Abnehmen und endlichen Aufhören ihrer innern productiven Zeugungskraft, des nisus formativus im Leben der Individuen wie der Völker [1]), sinken

---

[1]) Dieses Abnehmen auch der physischen Zeugungskraft hat Zumpt in der schönen Abhandlung über den Stand der Bevölkerung im Alterthum (Abhl. der Berliner Akademie aus dem Jahre 1840) unwidersprechlich nachgewiesen, indem er zeigt, daß in dieser Beziehung für Griechenland der peloponnesische, für Rom der zweite punische Krieg den Wendepunkt der sinkenden Volkskraft bilde, und daß es keine Chimäre sei, daß um die Zeit der Geburt Christi die altgriechische Welt schon lange im

dann, vertrocknen und erlöschen zuletzt die

Aussterben begriffen gewesen, und auch die altrömische Welt drohende Vorboten ihrer inneren Auflösung gezeigt habe (p. 23, 45). In der Schlacht von Platää kämpften 8000 Spartiaten; 100 Jahre später bemerkt Aristoteles Pol. II., 6, 11, 12, daß der Staat kaum 1000 dienstfähige Männer mehr zähle und durch Menschenmangel ὀλιγανθρωπία, untergehe. Denselben Menschenmangel bezeugt Polybius 37, 4, als überall in Griechenland in erschreckender Weise herrschend, Abneigung gegen die Ehe, Unfruchtbarkeit der Ehen, allgemeine Verödung der Städte; und ebenso bezeugt Strabon VIII., 4, 11, daß von den 100 Städten Lakoniens zu seiner Zeit außer Sparta kaum noch 30 Flecken, πολίχναι τινές, übrig seien. Noch trauriger schildert die allgemeine Verödung Griechenlands und der ganzen alten Welt, κοινὴ ὀλιγανδρία, zu seiner Zeit Plutarchus Mor. p. 413, 414. So lange ein Volk im Wachsen begriffen ist, ersetzt sich der durch Kriege und Seuchen entstandene Ausfall der Bevölkerung sehr schnell; im Alter der Völker dagegen nicht mehr. Ebenso im alten Rom. Im Jahre 225 vor Christus bei Gelegenheit des Krieges gegen die Gallier betrug die Summe der unter den Waffen stehenden Römer und Bundesgenossen 210,000 Mann, und in den Listen waren noch verzeichnet 558,000 Mann. Plinius III., 20, 138. Eutropius III., 5. — Polybius I., 64 dagegen bezeugt ausdrücklich, daß zu seiner Zeit der römische Staat nicht mehr im Stande sei, solche

sprachbildende Kraft,*) die religiöse Glaubens-

Heere und Flotten, wie im ersten punischen Kriege, aufzustellen. J. Cäsar entdeckte bei dem im Jahre 46 vor Christus abgehaltenen Census einen allgemeinen, erschrecklichen Menschenmangel, δεινὴν ὀλιγανθρωπίαν: Dion Cassius 43, 25; und Diodorus II., 5 sagt, daß die jetzige Entvölkerung der Städte gegen die ehemalige Menschenfülle, πολυανθρωπία, eine allgemeine Klage sei. Kurz es ergibt sich, daß sobald ein Volk die Akme seines Lebens überschritten hat (corrigen wir: aus der sittlichen, auch das physische Gedeihen bedingenden, Sphäre getreten ist), auch seine physische Zeugungskraft, seine Bevölkerung, im Ganzen geschätzt, stetig abnehme; was freilich nicht ausschließt, daß sie vorübergehend auch einmal wachse. Man darf daher von einer momentanen Uebervölkerung der Staaten nicht auf deren Jugendkraft schließen: auch in alten Familien hat man ja beobachtet, daß zuweilen, kurz bevor sie aussterben, eine auffallend große Kinderzahl erscheint. Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte von Ernst von Lasaulx. Seite 141, 142. Anmerkung 282.

*) Das Ableben und Sichausleben der Sprachen, bemerkt Ernst von Lasaulx in der citirten Schrift Seite 148, ist immer nicht die Ursache, sondern die Folge des innern Vertrocknens der Volksgeister; wie denn auch die Alten selbst schon das innige Wechselverhältniß der sittlichen und sprachlichen Verderbniß im

kraft,*) die politische Lebensenergie, die nationale Sittlichkeit, das Product der religiösen und der politischen Ideale, die poetische Kraft im Leben

---

Leben der Völker klar erkannt und ausgesprochen haben. Hiezu citirt er unter Andern Seneca Epist. 114, 1: apud Graecos in proverbium cessit, talis hominibus fuit oratio qualis vita (Es war ein Sprichwort bei den Griechen: die Sprache der Menschen entspricht ihrem Leben); und §. 11: ubicunque videris orationem corruptam placere, ibi mores quoque a recto descivisse non erit dubium (wo immer man eine verderbte Sprache gefallen sieht, da darf man gewiß sein, daß auch die Sitten verderbt sind).

*) Seite 149 sagt Lasaulx: . . . Gerade unter den sogenannten Gebildeten entstehen, in der Regel durch Halbwisser, und gewinnen eben darum große Ausdehnung, sensualistische, skeptische, materialistische Systeme: in Griechenland nach Aristoteles, unter den Juden und in Rom zur Zeit Christi; in den neuern Zeiten, bei der Gleichartigkeit aller modernen Bildung, fast überall in Europa und über die Grenzen Europa's hinaus. Namentlich ist es der Glaube an die göttliche Wesenheit und Unsterblichkeit des menschlichen Geistes, der, wie er überall, wo ursprüngliches Leben ist, sich von selbst versteht, weil er die Seele desselben ist, jetzt in der Zeit der alternden und zerfallenden Völker massenhaft angefressen und geleugnet wird, d. h. gleichzeitig mit dem zerfallenden Volksleben selbst mit in's Grab sinkt.

der Künste, die so innig zusammenhängen mit der ganzen naturfrischen Individualität der Völker, und zuletzt auch mit dem allmählichen Aufhören aller idealen Bedürfnisse das specifisch geistigste Erzeugniß des Völkerlebens, die lebendige Wissenschaft: *) bis der ganze Organismus, nur auf die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse reducirt, seelenlos aus einander fällt."

Sodann schildert der erwähnte Autor die besonderen Symptome des Absterbens der politischen Lebenskraft und der nationalen Sittlichkeit also: „Das Absterben der politischen Lebenskraft und der nationalen Sittlichkeit zeigt sich

*) Von Lasaulx, Seite 153: Was könnten beide — Künste und Wissenschaften — noch wahrhaft Großes hervorbringen, wo der Kern des Lebens faul und angefressen ist? Das wahrhaft Große und Schöpferische wird nur in der substanziellen Wärme des Lebens und, zur bessern Hälfte, im Zustande naiver Unwissenheit geboren; der bloße berechnende Verstand und die ätzende Schärfe seiner Kritik haben nie und nirgendwo weder ein originales Kunstwerk, noch ein gesundes echt wissenschaftliches Werk hervorgebracht, weil beides nur Sache des Charakters ist, und aus der Ganzheit und Fülle des Lebens geboren werden, die gelehrte Zergliederungskunst aber nur an Leichen geübt werden kann.

successive darin: daß mit der beginnenden physischen und psychischen Entartung *) der Völker ihr Gesammtleben seine Spannkraft verliert und, durch die Zeugung fortgepflanzt, ein immer schwächeres Geschlecht hervorbringt; — daß mit dem Schwächerwerden und Erkalten des Nationalgefühles auch der öffentliche Geist, der echte Patriotismus, erlischt; — daß dann statt der compacten Volkseinheit nur noch Aggregate von Individuen existiren, Sklaven und Despoten, und nur der individuelle egoistische Verstand noch thätig bleibt; — daß jeder ideale Freiheitssinn erlischt und in Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten übergeht; statt der substanziellen sittlichen Wärme eine fein berechnende Lebensklugheit, statt der früheren herzerhebenden Aufopferung kalte, falsche Selbstsucht, statt der alten, frugalen Mäßigkeit ein entnervender, genußbegieriger Luxus, statt ehren-

---

*) Ich meines Theils würde corrigiren: der beginnenden psychischen und darum sofort physischen Entartung. Denn die psychische, d. h. sittliche Entartung ist im Allgemeinen die die physische Entartung bewirkende Ursache.

fester Wahrhaftigkeit und Mannhaftigkeit feige und lügenhafte Charakterlosigkeit herrschend wird; — und daß, nachdem also alles moralische Cement, welches den Bau der Staaten zusammenhält, zerbröckelt ist, zuletzt allgemeine Erschlaffung, Fäulniß und Tod eintritt. Greifbar zeigt sich diese Degeneration im Innern, vorzüglich in dem Verfall der conjugalen Verhältnisse: Ehe und Kinder werden als Last betrachtet; womit dann das Fundament des bürgerlichen Lebens, die Familie, untergraben, mit den Hausvätern die echten Staatsbürger aufhören, und Jeder nur sich und seinem momentanen Vortheil lebt, unbekümmert um das Ganze, welches der Teufel holen mag. Das Familienerbgut wird in's Unendliche getheilt, woraus Pauperismus, Socialismus, Communismus, alle Ausgeburten des politischen Wahnsinns entstehen. Das Recht wird das ausschließliche Eigenthum der Juristen und es bildet sich eine Rechtswissenschaft, die nicht die Blüthe, sondern die dürre Frucht des vertrockneten Lebensbaumes der Völker ist. In diesen Zeiten auch entsteht der scheußliche Grundsatz aller herz- und kopflosen Egoisten: ἐμοῦ θανόντος γαῖα μιχθήτω

πυρί,*) „wenn ich gestorben bin, mag die Erde in Feuer aufgehen," après moi le déluge („nach mir mag die Sündfluth kommen"), wenn es nur mich noch aushält! Regierung und Beamte, innerlich rathlos und thatlos, bleierne Bureaukraten, lasten auf dem Leben und fungiren nur noch gegen hohe Sporteln und Stempelgebühren; zuletzt wenn alle Arten von Steuern erschöpft sind, kommt es zum Verkauf der Staatsgüter, zu Anleihen, ohne zu wissen, wie man sie zurückzahle, zur Verschlechterung der Münze, zum Papiergeld und zum Staatsbankerott. Endlich, am Ende des Endes, zerfällt auch der Militärorganismus in zuchtlose Rotten, und das Volk wird wie ein Haufen Getreidekörner, in deren jedem der Wurm sitzt. Und gegen diesen Tod der Völker, wenn nicht eine wohlthätige Hand sie als Jünglinge oder Männer hinwegnimmt, oder die Leiden des Alters abkürzt, gibt es kein Heilmittel, so wenig als gegen den Tod der Individuen." [1])

---

*) Der Wahlspruch des Kaisers Tiberius bei Zonaras XI. 3 p. 443, 12.

[1]) Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der

Wie dem auch sein mag — die voraus stehende Diagnose enthält viele Wahrheit. Es ergibt sich sofort die Frage: Gibt es denn gegen den Verfall des nationalen Lebens gar kein Mittel? Theilen die Staaten wirklich dasselbe Lebensloos mit den Individuen, von denen keines dem Tode entflieht?

Ehe wir diese Frage beantworten, wollen wir episodisch im nächsten Paragraphe an der Hand der Geschichte die Dauer der größten Reiche mit der bisherigen Dauer des Organismus der katholischen Kirche vergleichen.

§. LXXVI.

Vergleichung der Dauer der größten Reiche mit der bisherigen Dauer des Organismus der katholischen Kirche, ein wohl zu beherzigender Wink für jeden denkenden Menschen. — Eine interessante Aeußerung des protestantischen Geschichtsforschers Macaulay. — Aussprüche zweier protestantischen Fürsten.

Nach dem Zeugniß der Geschichte hat das gewaltigste aller asiatischen Weltreiche, das baby=

Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte, von Ernst Lasaulx. S. 147, 150, 151, 152.

lonisch-assyrische von Ninus bis auf Sardanapalus 1240 Jahre gedauert; die größte europäische Weltmacht, das alte Rom, von Romulus bis auf Romulus Augustulus, 754 vor Christus bis 474 nach Christus, 1230 Jahre; das neurömisch-byzantinische Reich von Constantinus dem Großen bis auf Constantinus Paläologus, 330 bis 1453, im Ganzen 1123 Jahre; und das ehemalige Reich deutscher Nation von Karl dem Großen bis auf Franz II., 800 bis 1806, d. i. 1006 Jahre.[1])

Und wie steht es mit der römisch-katholischen Kirche? Hören wir, was der englische Geschichtschreiber Macaulay über sie urtheilt! Die großartige Stelle, die hier folgt, findet sich in den Kleinen historischen Schriften, übersetzt von Bülau IV. p. 61 ff.:

„Es gibt auf dieser Erde kein Werk der menschlichen Politik und hat niemals eines ge-

---

[1]) Aus der Schrift: Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte, von Ernst von Lasaulx. München, 1856. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. Seite 140.

geben, welches eine Untersuchung so sehr verdient als die römisch-katholische Kirche. Die Geschichte dieser Kirche verbindet die zwei großen Zeitalter der Civilisation, das Alterthum und die neue Zeit. Es gibt keine andere Institution in Europa, die uns zu den Zeiten zurückführte, wo der Rauch der Opfer aus dem Pantheon aufstieg und wo Giraffen und Tiger im flavischen Amphitheater umhersprangen. Die stolzesten Königshäuser sind im Vergleich mit der langen Reihe der römischen Päpste nur von gestern her. Diese Reihe können wir in ununterbrochener Folge von dem Papste, der Napoleon im neunzehnten Jahrhundert krönte, bis zu demjenigen zurückverfolgen, der Pipin im achten krönte, und die erhabene Dynastie erstreckt sich weit über die Zeit Pipins hinaus, bis sie in das Zwielicht der Sage sich verliert. Und noch immer steht das Papstthum da voll Leben und Kraft, während alle anderen Reiche, die mit ihm von gleichem Alter waren, längst in Staub zerfallen sind. Die katholische Kirche sendet noch immer bis zu den Grenzen der Erde ihre Missionäre aus, und tritt noch immer feindlichen Königen mit derselben Macht entgegen,

mit der sie dem Attila entgegentrat. Die Zahl ihrer Angehörigen ist größer als in irgend einer früheren Zeit: ihre Eroberungen in der neuen Welt haben sie für das in der alten Verlorene reichlich entschädigt. Auch sehen wir keinerlei Anzeigen, daß das Ende ihrer langen Herrschaft sich nähere. Sie sah den Anfang aller Regierungen und aller kirchlichen Stiftungen, die jetzt in der Welt bestehen, und sie wird vielleicht auch das Ende von allen sehen und überleben. Sie war groß und geachtet, bevor der Sachse einen Fuß nach Brittanien gesetzt, bevor der Franke den Rhein überschritten hatte, als griechische Beredtsamkeit noch in Antiochien blühte, als in dem Tempel zu Mekka noch Götzenbilder angebetet wurden. Und sie mag noch in ungeminderter Kraft bestehen, wenn einst irgend ein Reisender aus Neuseeland, inmitten einer weiten Einöde, sich auf einen zerbrochenen Bogen der Londonbrücke stellt, um die Ruinen der St. Paulskirche zu zeichnen. Wenn ich die furchtbaren Stürme bedenke, welche die römische Kirche überlebt hat, so finde ich es schwer zu begreifen, auf welchem Wege sie untergehen soll. Wahrlich, diese Kirche ist das Meisterwerk menschlicher

Weisheit. Im vorigen Jahrhunderte war das Papstthum so heruntergekommen, daß es ein Gegenstand des Spottes für Ungläubige und mehr des Mitleides als des Hasses für uns Protestanten war; und es ist darum nicht befremdend, wenn im Jahre 1799 selbst scharfsichtige Beobachter menschlicher Dinge geglaubt haben, daß endlich die letzte Stunde der römischen Kirche gekommen sei. Eine ungläubige Gewalt herrschend, der Papst in Gefangenschaft sterbend; die erlauchtesten französischen Prälaten in einem fremden Lande von protestantischem Almosen lebend, die edelsten Gebäude, welche die Munificenz früherer Zeiten der Verehrung Gottes geweiht hatte, in Siegestempel oder in Banketthäuser für politische Vereine verwandelt: von solchen Zeiten ließ sich wohl annehmen, daß sie das nahende Ende ihrer langen Herrschaft endlich verkündeten. Doch das Ende kam noch nicht. Die Araber haben eine Fabel, daß die große Pyramide von Gizeh von vorsündfluthlichen Königen gebaut sei und, allein von allen menschlichen Werken, die Wucht der Fluth getragen habe. So ist das Geschick des Papstthums. Es war unter der großen Ueber-

schwemmung begraben worden; aber seine tiefen Grundlagen waren unerschüttert geblieben, und als die Wasser abgelaufen, erschien es allein unter den Trümmern einer Welt, die vergangen war, wieder am Lichte des Tages. Die holländische Republik war dahin, das deutsche Reich war dahin, der große Rath von Venedig, der alte Schweizerbund, das Haus Bourbon, Frankreichs Parlamente und sein Adel, sie waren dahin. Aber die unveränderliche römische Kirche war wieder da."

Diesem Urtheile Macaulay's schließen sich an die Bemerkungen zweier protestantischen Fürsten. „Vierundvierzig Mal," sagte Friedrich IV. von Preußen, „sind die Päpste schon aus Rom vertrieben worden, aber Alle, welche zum Nachtheil des Papstthums dort eingezogen, sind alle wieder ausgezogen, die Päpste dagegen, wenn vertrieben, sind alle wieder dahin zurückgekehrt." — „Der Papst erhält immer seine Soldaten wieder," schrieb im vorigen Jahrhundert König Friedrich II. von Preußen an Voltaire; „wie das geschieht, ihr Herren Philosophen, strengt euer Denken an, häufet Gründe auf Gründe; der Papst wird an einem Tage über den Haufen

werfen, was ihr mit Mühe in zwanzig Jahren aufgebaut habt."

§. LXXVII.

Fortsetzung. — Folgerungen.

Dem denkenden gläubigen Katholiken ergibt sich aus dem Vorausstehenden folgendes Prognostikon für die christlichen Völker und Reiche:

Bleiben die Nationen nicht etwa bloß äußerlich, dem Namen nach, sondern innerlich, in ungeschwächter Glaubenskraft dem Organismus der katholischen Kirche verbunden und eingegliedert, so participiren sie nothwendig auch für ihren eigenen Halt an der Dauer und Festigkeit dieses stets lebensfrischen Organismus. Fallen sie hingegen von der Kirche ab, so mögen sie wohl eine Zeit lang auf der Bühne der Weltgeschichte eine glänzende Rolle spielen, tragen aber in sich den Keim der Verwesung, der immer weiter um sich frißt, bis sie zuletzt reif für den Todtengräber werden, der sich gewiß auch zur rechten Zeit einfindet in dem einen oder andern stärkeren Eroberer. Warum trägt denn gerade der Organismus der katholischen Kirche eine so vitale Kraft in sich, daß, um mit Ma-

caulay zu sprechen, „die stolzesten Königshäuser im Vergleich mit der langen Reihe der römischen Päpste nur von gestern her sind"? Diese Kirche ist eben eine göttliche, nicht menschliche Stiftung, und nur sie birgt daher in sich die allein die Nationen belebenden und erhaltenden Principien der Wahrheit.

Freilich haben wir es hier mit einer conditionalen Behauptung zu thun, deren bedingender Vordersatz nach dem Zeugniß der Geschichte nur geringe Aussicht auf immerwährende Verwirklichung im Leben der Völker hat, die, weil aus freien, jedem verführerischen Einfluß ausgesetzten Menschen bestehend, auf die Dauer dem Abfalle von den das nationale Leben erhaltenden Principien der Religion sehr möglicher Weise auch nicht widerstehen.

Gleichwohl aber bleibt unsere conditionale Behauptung in ihrer ganzen logischen Schärfe wahr. Denn wenn es schon in Bezug auf alle Religion, selbst in Bezug auf die heidnischen Religionen,*) wahr ist, was Ernst von

*) Insoferne auch die heidnischen Religionen darin Wahrheit enthalten, daß sie über dem menschlichen

Lasaulx *) sagt, daß nämlich „alle Epochen, in welchen die religiöse Glaubenskraft vorherrscht, glänzend, herzerhebend, fruchtbar für die Mitwelt und Nachwelt sind" .... und daß „die Völker selbst nothwendig absterben und zerfallen müssen, sobald ihre religiöse Lebensquelle vertrocknet, dieser Feuerherd erkaltet; ganz wie ja auch der menschliche Leib in seine Bestandtheile zerfällt, sobald ihn die gestaltende Seele, der belebende Geist nicht mehr zusammenhält" — — um wie vielmehr muß dieß wahr sein in Bezug auf die christliche Religion, wie sie unverfälscht nur die von Gott selbst gegründete katholische Kirche enthält!

Geiste und Willen ein höheres, göttliches Wesen erkennen, dem die Menschen sich unterordnen müssen; insofern dann auch die heidnischen Religionen noch, wenn auch in verzerrter, entstellter Form, Theilwahrheiten der ursprünglichen Offenbarung in sich bergen; und insoferne sie endlich von dem, was sonst in ihnen Lüge und Irrthum ist, nicht der Art angefressen und angefault sind, daß sie den Menschen kaum über das Thier erheben.

*) Neuer Versuch einer alten, auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte. Seite 100, 101.

Einmal enthält die christliche Religion als göttliche Offenbarung nur die Wahrheit; die katholische Kirche, der Hort und die Verkündigerin dieser Wahrheit, trägt dieselbe in die Seelen, die ihr angehören, heiligt sie durch die Wahrheit, durchdringt sofort, wenn im nationalen Bewußtsein die religiöse Glaubenskraft frisch und lebendig bleibt, den ganzen Staat mit dem Geiste der Wahrheit und gibt folglich nach dem Grundsatze: „Wie die Theile, so das Ganze," dem gesammten Staatsorganismus von innen heraus den stärksten innern Halt.

Zweitens enthält die christliche Religion und sofort deren von Gott bestellte Trägerin, die katholische Kirche, das Princip der wahren Freiheit. In Folge des Grundsatzes: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," und in Folge der Durchführung dieses Grundsatzes mittelst der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt kann der mächtigste Gewalthaber zwar über den Leib gebieten, vermag aber Nichts über die freie Seele, die Gott angehört, die in „jenem Reiche" athmet, „das nicht von dieser Welt ist," und wird sofort beständig an die Wahrheit erinnert, daß seine Macht nicht

unbegränzt, nicht schrankenlos, nicht absolut ist. Die katholische Kirche hat darum, so oft die Staatsgewalt in das Gebiet des Christenthums Eingriffe sich erlaubte, wie ein Cherub mit flammendem Schwerte vor dem Paradiese dieses Gottesreiches, „das nicht von dieser Welt ist," gestanden, mit heroischem Muthe auf Leben und Tod die Freiheit und die Rechte dieses Gottesreiches vertheidigt und damit zugleich in ausdauernder Treue das Heiligthum des menschlichen Gewissens und der menschlichen Freiheit gehütet. *)

§. LXXVIII.

Das Christenthum allein hat durch die katholische Kirche alle großen Fragen der Gesellschaft gelöst und löst sie noch immer.

Welch' ein mächtiges Ferment inmitten der staatlichen Ordnung ist dieses christliche Reich der Wahrheit und der Freiheit! Wie wunder-

*) Man vergleiche damit auch den §. XXIII., wo gesagt worden, daß die Kirche allein noch mächtig sei, gegen den Bureaukratismus und Absolutismus des modernen Staates anzukämpfen.

sam großartig wächst und blüht von ihm heraus das nationale Leben! Hat in der That nicht das Christenthum mit seinem schöpferischen Geiste alle großen Fragen der Gesellschaft gelöst? „Das Christenthum hat den Geist der Sklaverei gebrochen. Das schien wahrhaft unmöglich. Bis auf die letzte Spur war die Ahnung von dem gemeinschaftlichen Ursprunge der Menschen, von der Bestimmung aller Menschen zu einem Ziele, von einer allen Menschen eigenen hohen Menschenwürde entschwunden. Der Grieche erkannte nur dem freien Griechen, der Römer nur dem römischen Bürger, dem Civis Romanus, den Vollbesitz der Menschenwürde zu. Daß auch der Sklave eine Menschenseele besitze, die ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung nach denselben Werth habe, wie ihre eigene, lag ganz außerhalb ihrer Vorstellung. Der Sklave wurde dem Thiere ähnlich gehalten und nicht als Mensch behandelt. Das Christenthum hat diesem ganzen großen Theile des Menschengeschlechtes die Menschenwürde wiedergegeben. Der Geist des Christenthums hat aus den Sklaven der ländlichen Bevölkerung theilweise den Bauernstand entwickelt und aus

den Sklaven in den Städten den Bürgerstand.“ *) Hat ferner nicht die christliche Kirche das Weib aus seinem Sklavenjoch zu der dem Manne ebenbürtigen Stellung erhoben und durch das Sacrament der Ehe das Familienleben — die Stütze und das Fundament des Staates — geheiligt und befestigt? Hat nicht die christliche Kirche durch immer tiefere Einprägung des großen Gebotes der Gottes- und Nächstenliebe zur Errichtung zahlloser Asyle für das Elend, das hilflose Alter und die Krankheit den mächtigsten Impuls gegeben und aus ihren eigenen, einst so reichen Mitteln selbst solche Zufluchtsstätten sonder Zahl gebaut? War nicht in ihren vielen Klöstern der Armuth eine permanente Nahrungsstätte erschlossen? Hat nicht die Kirche

---

*) Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Dritte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1864. — Ueber die Abschaffung der Sklaverei, wie überhaupt über alle Segnungen des Katholicismus auch in social politischer Beziehung gibt das Werk: Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation, von J. Balmes, den gründlichsten Aufschluß.

die Gesetzgebung mit ihrem idealen Geist durchwärmt und allenthalben die Sitten gemildert? —

„Wo die Kirche die Gewissen der Menschen beherrscht, sie an dem Quell göttlicher Wahrheit und Gnaden, der in ihr fließt, stärkt, labt und kräftigt, da blüht nationale Wohlfahrt, da mögen zwar auch Unordnungen und Parteikämpfe stattfinden — denn Menschen sind noch keine Engel — aber jede Unordnung, jeder Parteihader ist kein klaffendes, unheilbares Geschwür, das alle Augenblicke wieder aufbricht, wie dieß in einer dem Christenthum entfremdeten Gegenwart geschieht, sondern findet wieder Heilung und Versöhnung vom christlichen Gewissen aus, das von innen heraus wie von Gott getrieben die entzweiten Menschen in Friede vereinigt; — wo die Kirche die Gewissen der Menschen lenkt, da ist auch die Kluft zwischen Reichthum und Armuth überbrückt von christlicher Mildthätigkeit, wie einst im Mittelalter; da gibt es wohl Verschiedenheit der Menschen nach höheren und niederen Ständen, aber keine Sklaven, keine herzlosen Kapitalisten und Fabrikherren, die ihr Vermögen durch den Schweiß armer Arbeiter in's Unermeßliche vermehren oder den kleinen Hand-

werker ruiniren, weil er mit ihnen nicht concurriren kann; da entwickelt sich das Volk nach Genossenschaften, nach naturgemäßen Klassen mit organischen Einrichtungen, welchen der Kapitalist neben dem ärmeren Bürger eingegliedert ist, in denen jener diesem Schutz gewährt, und welche für ihre Genossen sorgen, daß keiner brodlos oder im Unglück verlassen sei, wenn er sonst seine Schuldigkeit thut, wie dieß einst bei den christlichen Zünften des Mittelalters der Fall gewesen, statt daß jetzt durch eine regellose Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ein Jeder auf sich selbst gestellt ist, so daß der Kapitalist Demjenigen, dessen ganzes Kapital nur seine Arbeitskraft ist, mit seinen reichen Mitteln und Fabriken, weil er ebenfalls auf sich gestellt und keinem seine Handlungsweise moralisch bestimmenden Verbande angehört, die gefährlichste Concurrenz eröffnet, die jenen zum Bettler macht; mit einem Worte, wo das Christenthum blüht, da findet auch die sociale Frage eine segensvolle Lösung, und zwar, wie gesagt, von einer Stätte aus, wo nicht liberale Kammermajoritäten, sondern das göttliche Gebot entscheidet, nämlich vom Gewissen aus. Wo das Christenthum blüht,

da blühen auch Künste und Wissenschaften, Zeuge dessen sind die katholischen Denker und Künstler aller Jahrhunderte. Wo das Christenthum blüht, da blüht auch sittliche und mit dieser politische Freiheit, und darf keinerlei Bureaukratie die gesunden Ideen des Christenthums über die Freiheit, wie sie jedem Bürger in's Herz und Gewissen geschrieben sind, häretisch verkehren und aus ihm ein unmündiges Wesen machen, dem bei jedem Schritt und Tritt ein Vormund nöthig sei. Wo Christenthum und Kirche ungehindert ihren segensreichen Missionsgang antreten und fortsetzen dürfen, da genügen nach dem Grundsatz: plus valent boni mores quam bonae leges wenigere Gesetze, da ist auch die Achtung vor dem Gesetz stark, da blüht die wahre Civilisation.

Ein Volk, in welchem die Kirche nicht bloß äußerlich ihre Stätte aufgeschlagen, sondern das tief innerlich ihre Lehren und Wahrheiten bewahrt, spielt auch die Hauptrolle in der Weltgeschichte, die ja im Christenthum culminirt. Das Gewissen ist hier der Vermittler der christlichen Wahrheit nach Außen, ist gleichsam die innere Werkstätte, in welcher der Gedanke nach

den Grundsätzen des ewigen Rechtes geprüft wird, ehe er als That in das öffentliche Leben entlassen wird. Ist das Gewissen wahrhaft christlich, auf's Ideale, Wahre, Edle und Große gerichtet, dann werden aus ihm nur christliche, ideale, wahre, edle, große Thaten geboren. Ein Volk nun vollends, dessen überwiegende Mehrheit von Bürgern ein solches Gewissen in der Brust birgt — welcher Großthaten ist es nicht fähig? Es wird zum Mittelpunkt der Weltgeschichte, die ja nichts Anderes in letzter Instanz ist, als Dei gesta per homines." [1])

---

[1]) Aus meiner Schrift: Gewissen, Glauben, Civilisation. Brixen, A. Weger's Buchhandlung. 1868. Seite 160, 161. — Im Vorausstehenden ist von dem katholischen Christenthum, wie man sieht, in ganz ausdrücklicher Weise gesprochen: der Katholik, der auf dem Boden der Geschichte steht, kann eben nicht anders sprechen. Es bleibt übrigens den von der Kirche getrennten christlichen Confessionen unbenommen, den von ihnen ausgegangenen Segen für das nationale Leben darzuthun, wenn oder wie weit sie dieß vermögen! Jedenfalls aber stechen die Katholiken und Akatholiken, insofern sie sich als bestimmte Confessionen geltend machen, sehr vortheilhaft von Jenen ab, die nur dem Christenthume so im Allgemeinen, dem confessionslosen

Wie thöricht muß, wahrlich! eine Staatsgewalt handeln, welche die katholische Kirche, diese treue Hüterin des Christenthums, in

---

Christenthum, den Ruhm und die Ehre zuerkennen, so Großes und Segensreiches im nationalen Leben zu bewirken. Diese letztere Anschauung, die auch in der Gegenwart von den Feinden der Kirche praktisch in Geltung gebracht werden will, mag darum hier eine kurze Beleuchtung finden. Der Recensent der unlängst bei Oldenburg in München unter dem Titel: Der Kirchenstreit und die bayerische Volksschule erschienenen Schrift, der in Nr. 23 der Beilage zur Augsb. Postzeitung (11. April 1872) mit Recht ein confessionsloses Christenthum „so abgeschmackt findet, daß man meinen sollte, ein denkender Mensch müßte sich (über eine derartige Geltendmachung) schämen," sagt unter Anderm darüber sehr wahr: „Es ist, als ob ein Fieberkranker Obst begehrte, das aber weder Apfel noch Birne noch sonst etwas dergleichen sein dürfe, sondern bloß Obst. Es gibt und kann kein Christenthum geben außer ein confessionelles, und wer sich zu keinem der bestehenden christlichen Bekenntnisse bekennen will, muß sich jedenfalls selbst eines machen, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen. Völlige Bekenntnißlosigkeit ist einfach Charakterlosigkeit, und an dieser Krankheit leiden gegenwärtig allerdings sehr Viele. Gewöhnlich aber versteht man unter Confessionslosigkeit nur eine gewisse aufgeklärt sich dünkende Erhabenheit über die

welchem der Quell der Wahrheit, Freiheit und Wohlthätigkeit fließt, dessen belebende Wasser in tausende von Geistesadern des Volksorganismus

---

bestehenden historischen Confessionen . . . . Es kann auch nicht einmal der Staat als solcher völlig confessionslos sein; und in der That ist er es auch nie; er muß doch wenigstens einen allwissenden Gott bekennen; sonst kann er auch keinen Eid mehr verlangen . . . . Mag der Confessionalismus Manchen streng und starr scheinen; aber er ist, wie das starre Knochengerippe des menschlichen Körpers, ohne welches der Leib ein bloßer haltloser Fleischklumpen wäre. Auch die Kunst hat ihre starren Regeln; aber diese bilden nur die Grundlagen, über denen sich das reiche, blühende Leben ausbreitet. Die sogenannte Starrheit des Confessionalismus gleicht sich im Leben und geselligen Verkehr durch Duldsamkeit und Liebe leicht aus (wenigstens unter Christen), wenn nur die Staatsgewalt nicht mit plumper Hand eingreift. Principiell betrachtet also gibt es ohne confessionelles Christenthum überhaupt kein Christenthum." — — Wenn in dieser Schrift öfter von der confessionslosen Staatsgewalt die Rede war, so ist diese Confessionslosigkeit nur von der unparteiischen, nicht diese oder jene Confession vorzugsweise begünstigenden Behandlungsweise in einem Staate zu verstehen, wo verschiedene Religionsgesellschaften zugelassen sind, ist aber nicht auf die Umgehung und Regirung alles Glaubens, wie z. B. des Glaubens

sich ergießen, in Fesseln zu schlagen unternehmen und, wenn dieß je gelingen könnte, auch vernichten wollte. Denn gelänge es der Staatsgewalt, das Heiligthum des Christenthums zu zerstören, dann wäre sie zur Mörderin des nationalen Lebens geworden, das nur aus dem Borne des Christenthums als der allein wahren Religion auf die Dauer genährt und erhalten werden kann.

§. LXXIX.

Welchem der heutigen Völker gehört die Zukunft? — Eine unmaßgebliche Conjektur.

Es mag füglich hier auch die öfter gehörte Frage eine Stelle finden, welchem der heutigen Völker, eine Zukunft, d. h. die Ehre zugesprochen werden kann, Träger der Weltgeschichte und der Cultur zu sein? Darauf eine positive Antwort zu geben, wäre anmaßend. Aber dem Gesagten zu Folge kann mit aller Bestimmtheit erwidert werden: Jedenfalls den Nationen, in welchen die großen Principien der

---

an einen allwissenden Gott ausgedehnt, was auch oben angedeutet worden.

katholischen Kirche einen günstigen Boden im nationalen Bewußtsein finden werden. Unmaßgeblich aber mag hier die Vermuthung ausgesprochen werden, daß nach dem bisherigen Culturgange der Geschichte von Osten nach Westen und nach sehr gegründeten Wahrnehmungen die nächste Zukunft den in englischer Zunge redenden Völkern der germanischen Race angehören dürfte. Die Katholicirung England's [1]) und des noch

---

[1]) Die Audienz des Prinzen von Wales beim Papste hat großes Aufsehen erregt. Wie aus ganz zuverläßiger Quelle berichtet wird, erkundigte sich der heilige Vater zuerst mit großem Interesse nach dem Gesundheitszustand des Prinzen und seiner königlichen Mutter, und sprach sich mit großer Befriedigung über den religiösen Sinn des englischen Volkes, über die Stellung und Behandlung der Katholiken in Irland aus, indem er hinzufügte, daß er sich glücklich schätzen würde, wenn in manchem katholischen Staate die katholische Kirche so respectirt würde, als dieses durch die protestantische Regierung Großbritaniens geschehe.

Diese Audienz hat den Fanatismus des bekannten protestantischen Parlamentsmitgliedes Newdegate arg erregt und ihn zu einer Interpellation im Unterhause veranlaßt. Aber sein Nopopery-Geschrei fand in den Reihen seiner Collegen wenig Anklang und Unterstützung,

jugendlich frischen Nordamerika's geht in einem dem Liberalismus furchtbaren Umfange vor sich. Namentlich bot das Concilium in Baltimore

---

und Gladstone hatte leichte Mühe mit der Beantwortung dieser Anfrage.

Interessant und ein sprechender Beweis für „die katholische Bewegung in England" ist, was jüngst der liberale, und nichts weniger als katholikenfreundliche Londoner Correspondent der Augsb. Allg. Zeitung geschrieben. Er sagt: „Der Nopopery-Fanatismus in seiner fanatischen Uebertreibung, wie er früher im Parlamente wüthete, und jetzt noch auf der Straße lärmt, besitzt gewiß unsere Sympathieen nicht; aber es will uns bedünken, daß ein wenig Nopoperismus durchaus nicht am unrechten Platze wäre." Den Grund, warum der Correspondent etwas mehr Fanatismus gegen das Papstthum wünscht, gibt er selbst in Folgendem an: „Wohl hat der Papst Ursache, mit dem religiösen Geist Englands zufrieden zu sein. In keinem andern Lande Europa's blüht der Neukatholicismus (d. h. der römische Katholicismus) so frei und unbelästigt, wie in den vereinigten Staaten von Großbritanien und Irland. Die Erzbischöfe Dr. Manning und Dr. Cullen brauchen keinen altkatholischen Priester zu excommuniciren und wenn sie es thäten, so würde der Ausführung ihrer Excommunicationsdecrete von der protestantischen Regierung des Herrn Gladstone, der ein persönlicher Freund

(7. bis 21. Oktober 1866) gewiß ein zu mancherlei Schlüssen veranlassendes Bild kirchlichen Lebens in Amerika. „Die junge Kirche

---

— seine Gegner sagen: ein verkappter Gesinnungsgenosse — des Erzbischofs Manning ist, nicht die geringste Schwierigkeit entgegengesetzt werden. Trotz des Syllabus und der Beschlüsse des vaticanischen Concils nimmt die katholische Propaganda hier ihren ungehinderten Fortgang, ja sie scheint sogar neuerdings an Eifer und Erfolg noch gewonnen zu haben. Täglich hören wir von Uebertritten zum Katholicismus aus den vornehmsten Kreisen der Staatskirche; und die in den mittleren und niederen Gesellschaftsschichten bewirkten Bekehrungen sind so zahlreich, daß man gar nicht mehr davon hört. Katholische Kirchen und Klöster schießen allenthalben wie die Pilze aus dem protestantischen Boden Englands. Großbritanien ist das gelobte Land des Romanismus. Man mag über Herrn Whalley und Newdegate lachen, aber die Fortschritte des Katholicismus in England sind nichts weniger als lächerlich. Die ganze katholische Jugend befindet sich in den Händen der Jesuiten. Kurz, die Fortschritte der Propaganda sind so ungeheuer und scheinen in einem so wunderbaren Widerspruch mit

Amerika's," sagt A. Niedermayer in seiner Broschüre: das Concilium in Baltimore (Frankfurt a. M. 1867. Verlag für Kunst und Wissenschaft.) „hat Pius VII. im Jahre 1808 getröstet, sie hat Pius IX. 1849 in der Verbannung den kräftigsten Trost geboten; sie bereitet ihm auch 1866 und 1867, da seine Bedrängnisse den höchsten Grad erreichen, die reinsten, lieblichsten Freuden. In Italien sieht Pius IX. die Bisthümer verwaist, am Missisipi und Ohio muß er neue Diöcesen errichten. In Italien verjagt man Priester und Mönche; in Amerika heben Tausende die Hände auf und flehen: sende uns Hirten, gib uns Priester! Im Lande seiner Väter werden die Klöster geschlossen und veröden die Kirchen; jenseit des Oceans bedecken sich Berge und Thäler mit Klöstern, Kirchen und Kapellen. Verführt von der Revolution, wenden sich Tausende und Tausende von ihm, der der liebreichste aller

---

der Menschenmöglichkeit zu stehen, daß ein Mann von mäßigen Geisteskräften wie Herr Whalley wohl seinen Verstand darüber verlieren kann."

Regenten ist. Aber zur selben Zeit gehen seine Bischöfe, ein paar tausend Meilen weit von Rom entfernt, an das große Werk, der Kirche Millionen zu gewinnen."

Ferner: Während in Amerika die Herzen der Wahrheit gewonnen werden, achtet man in der dortigen Atmosphäre der Freiheit nicht minder die Freiheit und das Recht der die Wahrheit sprechenden Kirche, dieses „Reiches, das nicht von dieser Welt ist." Amerika kennt eben keinen Alles und Jedes bevormundenden Bureaukratismus, von dem auf dem europäischen Continente die Kirche fort und fort beengt und gehindert wird, den ganzen und vollen Segen der Wahrheit in die Seelen der Bürger zu senken und somit von Innen heraus den Staatsorganismus zu heiligen und zu kräftigen. Ja, noch mehr: in Amerika erkennt man gerade in der christlichen Religion den Quell der politischen Freiheit. „Ein glaubensloses Volk," sagen die Amerikaner, „kann unter einem despotischen Regiment mit aller Strenge Ruhe und Ordnung haben; aber ein Volk, wie das unsrige, würde zu Grunde gehen, wenn es nicht christlich wäre; wir machen darum, daß unsere Staaten

religiös bleiben, damit wir unsere Freiheit bewahren.*)

Kurz: Schon Papst Gregor XVI. hat dem amerikanischen Volke das Zeugniß gegeben, daß es „ihm um den Glauben tiefer Ernst sei," und demselben eine große Zukunft prophezeit.**)

---

*) Man vergleiche die trefflichen Artikel: Die Katholiken in Amerika in dem „Neuen bayerischen Volksblatt" (Stadtamhof). 1871. Nr. 243 bis incl. 250, und darunter Art. V.!

**) Im Jahre 1791 betrug die Zahl der Katholiken in Nordamerika nicht über 25,000 mit nur 22 Priestern. Mit Ausnahme eines einzigen Karmelitenklosters gab es im ganzen Lande weder Klöster, noch Collegien, noch Seminarien, noch endlich katholische Schulen; ja mit Ausnahme der Kirche zu Baltimore auch keine Kirchen, die diesen Namen verdienten.

Von der genannten Zeit an nahm die Zahl der Katholiken in Nordamerika auf so überraschende Weise zu, daß es im Jahre 1845 bereits 28 Diözesen gab, die unter 6 Metropolitansitzen: Baltimore, St. Louis, Oregon-City, New-York, Cincinnati und Neu-Orleans vertheilt waren. Die Zahl der Gläubigen betrug damals annähernd 1½ Millionen.

Im Jahre 1850 zählte Nordamerika mehr als 2 Millionen Gläubige, so daß bei einer Gesammtbe-

Ueberhaupt aber würde, **da die Kirche als göttliches Institut der Menschen wegen da ist**, wenn ihre Mission bei der Menschheit

---

völkerung von fast 20 Millionen Einwohnern jeder 10. freie Nordamerikaner Katholik war.

Bischof Lüers von Fort Wayne schätzte bereits 1864 die Zahl der nordamerikanischen Katholiken auf 6 Millionen; und der bekannte Schriftsteller und Verfechter der katholischen Interessen im englischen Parlament, Maguire, der sich 1867 längere Zeit in Nordamerika aufgehalten, bereits auf 9 bis 10 Millionen. Gegenwärtig gibt es in den vereinigten Staaten Nordamerika's 7 Erzbisthümer, 45 Bisthümer und 7 apostolische Vikariate, von denen 9 Bisthümer und 4 Vikariate erst vor 2 Jahren gegründet wurden; an nahezu 4000 Welt- und Ordensgeistliche unterstützen die Bischöfe in ihrem Amte; in 58 Hospitälern und 130 Vereinen wirkt die katholische Charitas.

Im Jahre 1863 zählte man nach der „Katholischen Volkszeitung" von Baltimore 2948 Kirchen, worunter sich die prachtvollsten Gebäude von Amerika befinden, und 2576 Kapellen oder Stationen, 12 Universitäten mit 11,109 Studenten und 76 literarische Institute. Schulen sind mit fast allen Kirchen und Klöstern verbunden.

Die massenhafte Rückströmung zur alten Kirche nimmt von Jahr zu Jahr riesenhaftere Dimensionen an. „Die Uebertritte zur katholischen Kirche, schreibt die citirte

keinerlei Anklang mehr fände, mit dem alsdann nothwendig sich ergebenden Aufhören ihrer göttlichen Sendung auch das Aufhören der irdischen Zeitlichkeit und der Weltgeschichte zusammenfallen. Nur so lange als die Christianisirung der Menschheit auf Erfolge rechnen darf, wird

---

„Katholische Volkszeitung," sind äußerst zahlreich, sie könnten jeden Monat in allen Theilen des Landes zu Hunderten gezählt werden." In dem zu St. Louis erscheinenden „Guardian" vom Dezember 1868 heißt es: „Die Zahl der Bekehrungen zur katholischen Kirche in den besten Kreisen der Gesellschaft erregt Aufsehen. Es vergeht kaum eine Woche, daß wir nicht von einigen hören. Auch unter den Studirten sind die Conversionen zahlreich." Die Vorurtheile gegen die katholische Kirche schwinden immer mehr und mehr, und längst ist in Erfüllung gegangen, was vor fast hundert Jahren der erste Präsident Washington einer katholischen Deputation gegenüber aussprach, daß nämlich der Widerruf der sie bedrückenden Gesetze „das Ergebniß der bessern Ueberzeugung ihrer Mitbürger werden müsse, die gleich ihm das Wohlverhalten und die Treue ihrer katholischen Brüder erkennen und ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen würden."

Vorstehende statistische Notizen sind entnommen dem „Neuen bayerischen Volksblatt" (Stadtamhof). 1871. Nr. 244: Die Katholiken in Amerika. II.

auch die Kirche auf Erden bestehen, weßhalb ihr Schiff, sobald von einem Volke ihre Segnungen hartnäckig zurückgewiesen werden, gleichsam vom Gestade einer solchen Nation abstößt und bei anderen Völkern, die noch Empfänglichkeit für das Große besitzen, sich vor Anker legen wird. Nur dann also, wann der gesammte Völkerkreis sich durch und durch als moralisch untüchtig zur Aufnahme des Christenthums zeigte, wäre die fernere Fortdauer der Menschheit und mit ihr wohl auch die Fortdauer der Erde als ihres Wohnplatzes in Frage gestellt. Die Erde ist ja die große Bühne, auf der sich das große Drama der Weltgeschichte vollzieht. Ist daher die ganze Menschheit grundsätzlich verderbt, dann hat auch das Bühnengerüst der Erde in Gottes Plan mit der Menschheit keine Bedeutung mehr, und mit dem irdischen Aufhören der mit der Christianisirung und sittlichen Veredelung der Menschheit betrauten Kirche, die deßhalb das Centrum, der Kern, die Seele aller Weltgeschichte ist, wäre auch das Ende der Zeiten herangenaht. *)

---

*) Man vergleiche die Schrift: Pius IX. und

§. LXXX.

Schluß.

Aus der vorausstehenden Betrachtung ergibt sich für den Continent des alternden Europa, wo die Kirche fast allenthalben in ihrer nicht nur für das Heil der Einzelnen, sondern auch für die nationale Wohlfahrt der Völker wohlthätigen Mission mehr oder minder gestört wird, ein schlimmes Prognostikum für die Zukunft. Vielleicht aber auch — denn Irren ist menschlich, und muß darum das sich aus dem Vorausgehenden von selbst ergebende Urtheil immerhin als ein unmaßgebliches betrachtet werden — vielleicht bricht auch für unseren Welttheil noch einmal eine bessere Zeit an, da der Kern und die Masse der europäischen Völker, namentlich die bäuerliche Bevölkerung auf dem Lande noch Sinn und Empfänglichkeit hat für die christliche Wahrheit, und da sich in jüngster Zeit auch in

England. Versuch einer unmaßgeblichen Conjektur. Von einem deutschen Katholiken. Brixen, bei A. Weger. 1867. Seite 21 u. 22.

anderen Ständen das katholische Bewußtsein wieder bedeutend und bedeutungsvoll regt.

Darin liegt für das bisher von düsteren Ahnungen und Befürchtungen befangene Gemüth großer Trost und die Hoffnung auf ein Besserwerden unserer social-politischen Zustände.

Darum schließen wir diese Abhandlung mit der schönen Ermahnung des hochwürdigsten Bischofes von Ketteler an die XXI. Katholikenversammlung in Mainz:

Lasset uns kämpfen und lasset uns gut kämpfen! Die Christen sind zwar an sich alte Kämpfer und kampfgeübt; für unsere Zeit befinden wir uns aber noch in dem Zustande junger Adler, die erst ihre Kraft eine Zeit lang probiren, um dann ihren hohen Flug nehmen zu können. Die Zukunft gehört dem Christenthum — das versteht sich von selbst — und weder dem Liberalismus noch dem Socialismus. Wir müssen aber vielleicht noch manches Lehrgeld bezahlen, bis wir den Kampf für diese Zeit recht verstehen. Unsere Schwäche für unsere Zeit besteht lediglich in unserer Kampfweise. Wir müssen die gezogenen Geschütze erst finden, mit denen wir unseren Gegnern zu Leibe gehen

können. Unsere Aufgabe ist groß, so groß wie die Aufgabe jener Christen, welche gegen das alte Heidenthum kämpften und die Welt christlich machten; denn wir kämpfen gegen das neue Heidenthum, da ja die Idee des liberalen Hegel'schen Staates nichts Anderes ist, als die des wiederhergestellten Heidenthums, als die des Sieges des Heidenthums über das Christenthum. Wie das moderne Heidenthum den Versuch macht, auf dem Capitol einzuziehen und von dort aus Rache zu nehmen an dem christlichen Rom, welches über das alte Heidenthum gesiegt hat, so soll es ähnlich überall geschehen. Wenn wir gegen diesen Liberalismus kämpfen, dann kämpfen wir für alle Güter, die uns das Christenthum gebracht hat, nicht nur für die ewigen, auch für die zeitlichen bis herab zu dem christlichen Mutterherzen, das uns in der Jugend gehegt und gepflegt.

Dieser Kampf ist das erhabenste Ziel für hochherzige, christliche Jünglinge, die sich für ihre Lebensaufgabe vorbereiten. O möchte Gott Viele unter ihnen für diesen Kampf mit heiliger Begeisterung erfüllen!

Dieser Kampf ist eine heilige Pflicht für

alle christlichen Väter; denn auf die Zerstörung der christlichen Familie, der christlichen Erziehung und der christlichen väterlichen Gewalt haben es die Feinde vor Allem abgesehen.

Dieser Kampf ist endlich eine heilige Pflicht für alle Christen: denn es handelt sich um das Christenthum, um christliche Gesinnung, um christliche Gesittung, um christliche Cultur, um den christlichen Staat. [1])

---

[1]) Liberalismus, Socialismus und Christenthum, von Freiherrn von Ketteler. Seite 19 u. 20 mit geringen Aenderungen.

Inhalt.

Seite